



**Vereinte Nationen**

**Resolutionen und Beschlüsse  
der vierundsechzigsten Tagung  
der Generalversammlung**

**Band III**

**25. Dezember 2009 – 14. September 2010**

**Generalversammlung**  
Offizielles Protokoll • Vierundsechzigste Tagung  
Beilage 49





# Resolutionen und Beschlüsse

## der vierundsechzigsten Tagung der Generalversammlung

Band III

25. Dezember 2009 – 14. September 2010

**Generalversammlung**  
Offizielles Protokoll • Vierundsechzigste Tagung  
Beilage 49



Vereinte Nationen • New York 2010

## HINWEISE FÜR DEN LESER

Die Resolutionen und Beschlüsse der Generalversammlung sind wie folgt gekennzeichnet:

### Ordentliche Tagungen

Bis zur dreißigsten ordentlichen Tagung wurden die Resolutionen der Generalversammlung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution und eine in Klammern gesetzte römische Zahl für die laufende Nummer der Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution 3363 (XXX)). Wurden mehrere Resolutionen unter derselben Nummer verabschiedet, so wurde jede von ihnen durch einen auf die arabische Zahl folgenden Großbuchstaben gekennzeichnet (z.B.: Resolution 3367 A (XXX), Resolutionen 3411 A und B (XXX), Resolutionen 3419 A bis D (XXX)). Beschlüsse wurden nicht nummeriert.

Als Teil des neuen Systems für die Kennzeichnung der Dokumente der Generalversammlung werden die Resolutionen und Beschlüsse seit der einunddreißigsten Tagung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Tagung und eine weitere, durch einen Schrägstrich abgetrennte arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution innerhalb dieser Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution 31/1, Beschluss 31/301). Werden mehrere Resolutionen oder Beschlüsse unter derselben laufenden Nummer verabschiedet, so wird jede(r) durch einen an diese anschließenden Großbuchstaben gekennzeichnet (z.B.: Resolution 31/16 A, Resolutionen 31/6 A und B, Beschlüsse 31/406 A bis E).

### Sondertagungen

Bis zur siebenten Sondertagung wurden die Resolutionen der Generalversammlung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution gekennzeichnet, der in Klammern der Buchstabe S und eine römische Zahl für die laufende Nummer der Tagung folgten (z.B.: Resolution 3362 (S-VII)). Beschlüsse wurden nicht nummeriert.

Seit der achten Sondertagung werden die Resolutionen und Beschlüsse durch den Buchstaben S und eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Tagung sowie eine weitere, durch einen Schrägstrich abgetrennte arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution innerhalb dieser Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution S-8/1, Beschluss S-8/11).

### Notstandssondertagungen

Bis zur fünften Notstandssondertagung wurden die Resolutionen der Generalversammlung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution gekennzeichnet, der in Klammern die Buchstaben ES und eine römische Zahl für die laufende Nummer der Tagung folgten (z.B.: Resolution 2252 (ES-V)). Beschlüsse wurden nicht nummeriert.

Seit der sechsten Notstandssondertagung werden Resolutionen und Beschlüsse durch die Buchstaben ES und eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Tagung sowie eine weitere, durch einen Schrägstrich abgetrennte arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution innerhalb dieser Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution ES-6/1, Beschluss ES-6/11).

In jeder der oben genannten Serien erfolgt die Nummerierung jeweils in der Reihenfolge der Verabschiedung.

\*

\* \*

Der vorliegende Band enthält die Resolutionen und Beschlüsse, die von der Generalversammlung in der Zeit vom 25. Dezember 2009 bis 14. September 2010 verabschiedet wurden. Die von der Versammlung in der Zeit vom 15. September bis 24. Dezember 2009 verabschiedeten Resolutionen finden sich in Band I. Band II enthält die von der Versammlung in diesem Zeitraum verabschiedeten Beschlüsse.

\*

\* \*

## BESONDERER HINWEIS FÜR DIE DEUTSCHE AUSGABE

Aufgrund der Resolution 3355 (XXIX) der Generalversammlung vom 18. Dezember 1974 werden seit dem 1. Juli 1975 ausgewählte Dokumente der Vereinten Nationen ins Deutsche übersetzt und bei Quellenangaben auch in Deutsch zitiert. Nicht in Deutsch verfügbare Dokumente werden zur Vereinfachung von Recherchen und Bestellungen in Englisch zitiert. Handelt es sich um Übereinkommen, wird zusätzlich auch auf die amtlichen Fassungen in den Gesetzblättern der deutschsprachigen Staaten hingewiesen.

### Abkürzungen

ABI. EG = Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften  
ABI. EU = Amtsblatt der Europäischen Union  
AS = Amtliche Sammlung des Bundesrechts (Schweiz)  
dBGBL. = Bundesgesetzblatt (Deutschland)  
dRGBL. = Reichsgesetzblatt (Deutschland)  
LGBl. = Liechtensteinisches Landesgesetzblatt  
öBGBL. = Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich  
öRGBL. = Reichsgesetzblatt (Österreich)  
SR = Systematische Sammlung des Bundesrechts (Schweiz)

# Inhalt

<i>Abschnitt</i>	<i>Seite</i>
I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss.....	1
II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ausschusses für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuss).....	117
III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses.....	121
IV. Beschlüsse .....	213
A. Wahlen und Ernennungen.....	216
B. Sonstige Beschlüsse.....	229
1. Beschlüsse ohne Überweisung an einen Hauptausschuss.....	229
2. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Ausschusses für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuss) .....	237
3. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses.....	237
<b>Anhänge</b>	
I. Zuweisung der Tagesordnungspunkte.....	239
II. Verzeichnis der Resolutionen und Beschlüsse .....	241



# I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

## Inhalt

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
64/250.	Humanitäre Hilfe, Nothilfe und Rehabilitation in Reaktion auf die verheerenden Auswirkungen des Erdbebens in Haiti .....	2
64/251.	Internationale Zusammenarbeit bei der humanitären Hilfe bei Naturkatastrophen: von der Nothilfe zur Entwicklung.....	4
64/252.	Umsetzung der Empfehlungen im Bericht des Generalsekretärs über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika .....	11
64/253.	Internationaler Nouruz-Tag .....	12
64/254.	Zweite Weiterverfolgung des Berichts der Ermittlungsmission der Vereinten Nationen für den Gaza-Konflikt.....	14
64/255.	Verbesserung der weltweiten Straßenverkehrssicherheit.....	16
64/256.	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit.....	21
64/257.	Fünfundsechzigster Jahrestag des Endes des Zweiten Weltkriegs.....	22
64/258.	Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas: Fortschritte bei der Durchführung und internationale Unterstützung .....	23
64/265.	Prävention und Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten .....	30
64/267.	Weltstatistiktag .....	33
64/289.	Systemweite Kohärenz .....	34
64/290.	Das Recht auf Bildung in Notsituationen .....	47
64/291.	Folgemaßnahmen zu Ziffer 143 des Ergebnisses des Weltgipfels 2005 betreffend die menschliche Sicherheit.....	52
64/292.	Das Menschenrecht auf Wasser und Sanitärversorgung .....	53
64/293.	Weltaktionsplan der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Menschenhandels .....	56
64/294.	Verstärkung der Soforthilfe, der Rehabilitation, des Wiederaufbaus und der Vorbeugung nach den verheerenden Überschwemmungen in Pakistan .....	68
64/295.	Verlängerung des Übergangszeitraums vor dem Aufrücken Samoas aus der Kategorie der am wenigsten entwickelten Länder .....	69
64/296.	Rechtsstellung der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge aus Abchasien (Georgien) und der Region Zchinwali/Südossetien (Georgien) .....	70
64/297.	Weltweite Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus .....	71
64/298.	Antrag auf ein Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zu der Frage, ob die einseitige Unabhängigkeitserklärung Kosovos im Einklang mit dem Völkerrecht steht.....	74
64/299.	Entwurf des Ergebnisdokuments der Plenartagung auf hoher Ebene der Generalversammlung über die Millenniums-Entwicklungsziele.....	74
64/300.	Entwurf des Ergebnisdokuments der Tagung auf hoher Ebene zur Überprüfung der Umsetzung der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern .....	105
64/301.	Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung.....	112

**RESOLUTION 64/250**

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 22. Januar 2010, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/64/L.42 und Add.1, in seiner mündlich abgeänderten Fassung, eingebracht von: Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Lettland, Libanon, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Nepal, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Thailand, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

**64/250. Humanitäre Hilfe, Nothilfe und Rehabilitation in Reaktion auf die verheerenden Auswirkungen des Erdbebens in Haiti**

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* ihrer Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991 und der in der dazugehörigen Anlage enthaltenen Leitlinien, der anderen einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie der vereinbarten Schlussfolgerungen des Rates, einschließlich Ratsresolution 2008/36 vom 25. Juli 2008,

*unter Bekundung ihres aufrichtigen Beileids und ihrer tief empfundenen Anteilnahme* für die Opfer und ihre Familien sowie für die Regierung und das Volk Haitis, die durch das Erdbeben am 12. Januar 2010 in Haiti ungeheure Verluste an Menschenleben und sozioökonomische Schäden erlitten,

*im Bewusstsein* der ungeheuren Verluste an Menschenleben und der großen Zahl derer, die verletzt wurden beziehungsweise stark unter den gesundheitlichen Auswirkungen der Katastrophe leiden,

*sowie im Bewusstsein* der ungeheuren Sachschäden, die an den Wohnstätten und an der grundlegenden Infrastruktur in der Hauptstadt, Port-au-Prince, und in anderen Landesteilen entstanden sind, und mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die mittel- und langfristigen sozialen, wirtschaftlichen und entwicklungsbezogenen Auswirkungen der Katastrophe auf das betroffene Land,

*in Würdigung* der Bemühungen der Regierung Haitis, trotz der erlittenen Verluste das Leben ihrer Staatsangehörigen zu schützen und der betroffenen Bevölkerung rasch Hilfe zu leisten, und mit tief empfundenem Dank die Nothilfe und die Rettungseinsätze anerkennend, die die Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti und das System der Vereinten Nationen sowie die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung und die Zivilgesellschaft sofort vor Ort geleistet haben,

*unter Begrüßung* der Führungsrolle des Generalsekretärs bei der Gewährleistung einer raschen Reaktion des Systems der Vereinten Nationen auf die tragischen Ereignisse und in Würdigung der Koordinierungsrolle, die das Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten dabei spielt, die Regierung Haitis bei der Gewährleistung einer kohärenten internationalen Reaktion auf die Notlage zu unterstützen,

## I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

---

*sowie unter Begrüßung* der Anstrengungen des Sondergesandten der Vereinten Nationen für Haiti, internationale Unterstützung für die Nothilfeinsätze zu mobilisieren, sowie des Nothilfekoordinators und des Residierenden/Humanitären Koordinators für Haiti,

*mit Lob* für die rasche Reaktion, die Unterstützung, die großzügigen Beiträge und die Hilfe seitens der Mitgliedstaaten, der internationalen Gemeinschaft, der Zivilgesellschaft, des Privatsektors und von Einzelpersonen für die Nothilfe und die Reaktion auf die Auswirkungen der Katastrophe,

*erneut erklärend*, dass nach wie vor ein hohes Maß an Unterstützung und Engagement für die Phase der humanitären Soforthilfe, die Frühphase der Wiederherstellung und die Rehabilitations-, Wiederaufbau- und Entwicklungsmaßnahmen, auch mittel- und langfristig, erforderlich ist, in dem der Geist der internationalen Solidarität und Zusammenarbeit bei der Bewältigung der Katastrophe zum Ausdruck kommt,

*in Anbetracht* dessen, dass die internationale Gemeinschaft zum Wiederaufbau der betroffenen Gebiete und zur Milderung der durch diese Naturkatastrophe verursachten gravierenden Situation enorme Anstrengungen und Solidarität aufbieten muss, in denen zum Ausdruck kommt, wie wichtig eine in umfassendstem Maße abgestimmte Reaktion ist, und die die nationalen Entwicklungsprioritäten Haitis berücksichtigen,

*erneut darauf hinweisend*, dass das System der Vereinten Nationen auf Hilfersuchen des betroffenen Landes zügig reagieren und sicherstellen muss, dass die humanitäre Hilfe rasch, in ausreichendem Umfang, wirksam und kohärent und in Abstimmung mit allen humanitären Akteuren, insbesondere der Regierung Haitis, und im Einklang mit den Grundsätzen der Menschlichkeit, der Neutralität, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit gewährt wird,

1. *bekundet* der Regierung und dem Volk Haitis sowie allen Mitgliedstaaten, unter deren Staatsangehörigen die Katastrophe Opfer gefordert hat, *ihre Solidarität und Unterstützung*;

2. *würdigt insbesondere* alle Bediensteten der Vereinten Nationen und internationalen Friedenssicherungskräfte, die in Ausübung ihres Dienstes ums Leben kamen, und ermutigt zur Fortsetzung der Such- und Rettungseinsätze für alle Personen, deren Verbleib noch ungeklärt ist;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedern der internationalen Gemeinschaft, die ihre rasche und großzügige Unterstützung für die Rettungsanstrengungen und die Nothilfe zugunsten der betroffenen Bevölkerung angeboten haben;

4. *appelliert an* alle Mitgliedstaaten und alle zuständigen Organe und Gremien des Systems der Vereinten Nationen sowie an die internationalen Finanzinstitutionen und Entwicklungsorganisationen, die Soforthilfe-, frühzeitigen Wiederherstellungs-, Rehabilitations-, Wiederaufbau- und Entwicklungsmaßnahmen Haitis zügig, nachhaltig und angemessen zu unterstützen;

5. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, dem am 15. Januar 2010 ergangenen Blitzappell der Vereinten Nationen für Haiti zu entsprechen und möglichst bald Hilfe zu gewähren, und unterstützt die Gesamtkoordinierungsrolle, die das Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten dabei übernimmt, der Regierung Haitis bei der Gewährleistung einer kohärenten internationalen Reaktion auf die humanitäre Notlage in Haiti behilflich zu sein;

6. *ersucht* den Generalsekretär und alle zuständigen Organe und Gremien des Systems der Vereinten Nationen sowie die internationalen Finanzinstitutionen und Entwicklungsorganisationen, Haiti nach Möglichkeit durch anhaltende, wirksame humanitäre, technische und finanzielle Hilfe zu unterstützen und damit zur Überwindung der Notlage, zur Wiederherstellung und zum Wiederaufbau der Wirtschaft sowie zur Normalisierung der

Lage der betroffenen Bevölkerung beizutragen, im Einklang mit den auf nationaler Ebene festgelegten Prioritäten;

7. *ersucht* den Generalsekretär, in dieser Hinsicht Konsultationen mit den Mitgliedstaaten und den zuständigen Organen und Gremien der Vereinten Nationen, namentlich der Kommission für Friedenskonsolidierung und dem Wirtschafts- und Sozialrat, darüber zu führen, wie die Wiederaufbau- und Entwicklungsmaßnahmen in Haiti besser koordiniert werden können;

8. *ersucht* die zuständigen Organe und Gremien des Systems der Vereinten Nationen und die anderen maßgeblichen internationalen Organisationen, mehr Unterstützung und Hilfe beim Ausbau der Katastrophenbereitschaftskapazität Haitis, bei der Verringerung seiner Anfälligkeit für Naturkatastrophen und bei der Integration der Katastrophenrisikominderung in seine Entwicklungsstrategien und -programme zu gewähren, im Einklang mit dem Hyogo-Rahmenaktionsplan 2005-2015: Stärkung der Widerstandskraft von Nationen und Gemeinwesen gegen Katastrophen<sup>1</sup>;

9. *ersucht* den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten regelmäßig über die humanitären Hilfsmaßnahmen in Haiti unterrichtet zu halten und der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung unter dem Unterpunkt „Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen“ über die Durchführung dieser Resolution und die Fortschritte bei den Hilfs-, Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen für das betroffene Land Bericht zu erstatten.

### RESOLUTION 64/251

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 22. Januar 2010, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/64/L.43 und Add.1, eingebracht von: Japan, Republik Korea, Sudan (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas).

#### **64/251. Internationale Zusammenarbeit bei der humanitären Hilfe bei Naturkatastrophen: von der Nothilfe zur Entwicklung**

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* ihrer Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991, deren Anlage die Leitlinien für die verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe des Systems der Vereinten Nationen enthält, sowie aller ihrer Resolutionen über die internationale Zusammenarbeit bei der humanitären Hilfe bei Naturkatastrophen: von der Nothilfe zur Entwicklung und unter Hinweis auf die Resolutionen der humanitären Angelegenheiten gewidmeten Tagungsteile der Arbeitstagungen des Wirtschafts- und Sozialrats,

*in der Erkenntnis*, wie wichtig die Grundsätze der Neutralität, der Menschlichkeit, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit für die Gewährung humanitärer Hilfe sind,

*in Bekräftigung* der Erklärung von Hyogo<sup>2</sup>, des Hyogo-Rahmenaktionsplans 2005-2015: Stärkung der Widerstandskraft von Nationen und Gemeinwesen gegen Katastrophen<sup>3</sup> sowie der gemeinsamen Erklärung der Sondertagung über die Katastrophe im Indischen Ozean: Risikominderung für eine sicherere Zukunft<sup>4</sup>, die auf der vom 18. bis 22. Januar 2005 in Kobe (Hyogo, Japan) abgehaltenen Weltkonferenz für Katastrophenvorsorge verabschiedet wurden,

---

<sup>1</sup> A/CONF.206/6 und Corr.1, Kap. I, Resolution 2.

<sup>2</sup> Ebd., Resolution 1.

<sup>3</sup> Ebd., Resolution 2.

<sup>4</sup> A/CONF.206/6 und Corr.1, Anhang II.

## I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

---

*mit Anerkennung Kenntnis nehmend* von der Abhaltung der zweiten Tagung der Weltweiten Plattform zur Verringerung des Katastrophenrisikos vom 16. bis 19. Juni 2009 in Genf, Kenntnis nehmend von dem Globalen Sachstandsbericht 2009 über die Verringerung des Katastrophenrisikos<sup>5</sup> und der anstehenden Halbzeitüberprüfung des Hyogo-Rahmenaktionsplans mit Interesse entgegensehend,

*betonend*, dass der betroffene Staat die Hauptverantwortung für die Einleitung, die Organisation, die Koordinierung und die Durchführung humanitärer Hilfsmaßnahmen in seinem Hoheitsgebiet sowie für die Erleichterung der Arbeit der humanitären Organisationen bei der Begrenzung der Folgen von Naturkatastrophen trägt,

*sowie betonend*, dass alle Staaten dafür verantwortlich sind, Anstrengungen zur Vorbereitung auf Katastrophenfälle, Katastrophenbewältigung und frühen Wiederherstellung zu unternehmen, um die Auswirkungen von Naturkatastrophen möglichst gering zu halten, und gleichzeitig anerkennend, wie wichtig die internationale Zusammenarbeit ist, um die betroffenen Länder, deren diesbezügliche Kapazitäten möglicherweise beschränkt sind, bei ihren Anstrengungen zu unterstützen,

*mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis* über die wachsenden Herausforderungen, die sich angesichts der Auswirkungen der globalen Probleme, namentlich der Konsequenzen des Klimawandels, der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise und der humanitären Auswirkungen der weltweiten Nahrungsmittelkrise für die Mitgliedstaaten und die Reaktionskapazitäten der Vereinten Nationen im humanitären Bereich zur Bewältigung der Folgen von Naturkatastrophen ergeben,

*sowie mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis* darüber, dass arme ländliche und städtische Gemeinwesen in den Entwicklungsländern am stärksten von den Auswirkungen des erhöhten Katastrophenrisikos betroffen sind,

*Kenntnis nehmend* von den Auswirkungen der rasanten Verstärkung im Kontext von Naturkatastrophen und in der Erkenntnis, dass die Städte, um auf Katastrophenfälle vorbereitet zu sein und sie zu bewältigen, geeignete Strategien zur Verringerung des Katastrophenrisikos, so auch bei der Stadtplanung, Strategien zur Wiederherstellung im Frühstadium, die von der ersten Phase der Hilfseinsätze an umgesetzt werden, sowie Rehabilitations- und Entwicklungsstrategien benötigen,

*feststellend*, dass bei den meisten Katastrophen die örtlichen Gemeinwesen als erste reagieren müssen, die entscheidende Rolle unterstreichend, die den in den Ländern vorhandenen Kapazitäten bei der Verringerung des Katastrophenrisikos, einschließlich der Vorbereitung auf Katastrophenfälle, der Katastrophenbewältigung und der Wiederherstellung, zukommt, und anerkennend, dass die Mitgliedstaaten bei ihren Anstrengungen zum Auf- und Ausbau der nationalen und lokalen Kapazitäten, die für eine verbesserte Bereitstellung humanitärer Hilfe insgesamt wesentlich sind, unterstützt werden müssen,

*in Anbetracht* der hohen Zahl der von Naturkatastrophen betroffenen Personen, zu denen in dieser Hinsicht auch Binnenvertriebene gehören, und der Notwendigkeit, den humanitären Bedürfnissen Rechnung zu tragen, die sich aus den durch plötzlich eintretende Naturkatastrophen verursachten Binnenvertreibungen in der ganzen Welt ergeben,

*bekräftigend*, wie wichtig die internationale Zusammenarbeit ist, um die betroffenen Staaten beim Umgang mit Naturkatastrophen in allen Phasen, insbesondere bei der Vorbereitung auf Katastrophenfälle, der Katastrophenbewältigung und der frühen Wiederherstellung, zu unterstützen, und wie wichtig der Ausbau der Kapazitäten der betroffenen Länder zur Katastrophenbewältigung ist,

---

<sup>5</sup> In Englisch verfügbar unter <http://www.unisdr.org>.

*in Anerkennung* der Fortschritte der Plattform der Vereinten Nationen für raumfahrtgestützte Informationen für Katastrophenmanagement und Notfallmaßnahmen (UN-SPIDER) bei ihrer Mission, den Mitgliedstaaten nahelegend, auf freiwilliger Basis jede erforderliche Unterstützung, einschließlich finanzieller Art, für UN-SPIDER bereitzustellen, damit die Plattform ihren Arbeitsplan für 2010-2011 durchführen kann, und erneut erklärend, wie wichtig es ist, die internationale Koordinierung und Zusammenarbeit im Bereich des Katastrophenmanagements und der Notfallmaßnahmen weltweit zu verbessern, indem es allen Ländern ermöglicht wird, verstärkt auf weltraumgestützte Dienste zuzugreifen und sie zu nutzen, und indem der Kapazitätsaufbau und die institutionelle Stärkung im Bereich des Katastrophenmanagements, insbesondere in den Entwicklungsländern, gefördert werden,

*mit Dank Kenntnis nehmend* von der wichtigen Rolle der Mitgliedstaaten, einschließlich Entwicklungsländern, die den von Naturkatastrophen heimgesuchten Ländern und Völkern anhaltend und großzügig die notwendige Hilfe gewährt haben,

*in Anerkennung* der bedeutenden Rolle, die die nationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften als Teil der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung auf den Gebieten vorbereitende Maßnahmen und Risikominderung, Katastrophenbewältigung, Rehabilitation und Entwicklung übernehmen,

*betonend*, wie wichtig die Auseinandersetzung mit der Anfälligkeit für Katastrophen und die Einbindung der Risikominderung in alle Phasen des Managements von Naturkatastrophen, des Wiederaufbaus nach einer Naturkatastrophe und der Entwicklungsplanung sind,

*in Anbetracht* dessen, dass die Bemühungen um die Herbeiführung wirtschaftlichen Wachstums und einer nachhaltigen Entwicklung und um die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, durch Naturkatastrophen beeinträchtigt werden können, sowie im Hinblick auf den positiven Beitrag, den diese Bemühungen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Bevölkerung gegenüber solchen Katastrophen leisten können,

in diesem Zusammenhang *betonend*, wie wichtig die Rolle der Entwicklungsorganisationen ist, wenn es darum geht, die nationalen Anstrengungen zur Begrenzung der Folgen von Naturkatastrophen zu unterstützen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>6</sup>;
2. *bringt ihre tiefe Besorgnis zum Ausdruck* über die Zahl, den Umfang und die zunehmenden Auswirkungen von Naturkatastrophen, durch die es weltweit zu massiven Verlusten an Menschenleben und Sachwerten kommt, insbesondere in katastrophenanfälligen Gesellschaften, die nicht über ausreichende Kapazitäten zur wirksamen Begrenzung der negativen sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Langzeitfolgen von Naturkatastrophen verfügen;
3. *fordert die Staaten auf*, die Erklärung von Hyogo<sup>2</sup> und den Hyogo-Rahmenaktionsplan 2005-2015: Stärkung der Widerstandskraft von Nationen und Gemeinwesen gegen Katastrophen<sup>3</sup> vollständig umzusetzen, insbesondere die Verpflichtungen zur Gewährung von Hilfe für katastrophengefährdete Entwicklungsländer und von Katastrophen heimgesuchte Staaten, die sich in der Übergangsphase zu einer nachhaltigen physischen, sozialen und wirtschaftlichen Erholung befinden, zugunsten von Risikominderungsaktivitäten bei der Katastrophennachsorge und von Rehabilitationsprozessen;
4. *fordert die Mitgliedstaaten*, das System der Vereinten Nationen und die anderen maßgeblichen Akteure im humanitären und im Entwicklungsbereich *auf*, den Hyogo-

---

<sup>6</sup> A/64/331.

Rahmenaktionsplan beschleunigt durchzuführen, betont die Förderung und Stärkung der vorbereitenden Maßnahmen für Katastrophen auf allen Ebenen, insbesondere in den von Naturgefahren bedrohten Gebieten, und ermutigt sie, die Finanzierung und Zusammenarbeit zugunsten der Maßnahmen zur Katastrophenrisikominderung, einschließlich der Vorbereitung auf Katastrophenfälle, zu steigern;

5. *fordert alle Staaten auf*, erforderlichenfalls die notwendigen gesetzgeberischen und sonstigen geeigneten Maßnahmen zur Milderung der Auswirkungen von Naturkatastrophen zu ergreifen beziehungsweise weiterhin wirksam durchzuführen und Strategien zur Katastrophenrisikominderung zum Teil ihrer Entwicklungsplanung zu machen, und ersucht die internationale Gemeinschaft in dieser Hinsicht, den Entwicklungs- sowie den Transformationsländern erforderlichenfalls auch künftig behilflich zu sein;

6. *ist sich dessen bewusst*, dass der globale Klimawandel neben anderen Faktoren zur Zunahme der Schwere und Häufigkeit von Naturkatastrophen beiträgt, was das Risiko von Naturkatastrophen erhöht, und ermutigt in dieser Hinsicht die Mitgliedstaaten sowie die zuständigen regionalen und internationalen Organisationen, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat die Anpassung an die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels zu unterstützen und die Katastrophenrisikominderung und die Frühwarnsysteme zu stärken, um die humanitären Folgen von Naturkatastrophen möglichst gering zu halten, so auch durch die Bereitstellung von Technologie und von Unterstützung für den Kapazitätsaufbau in den Entwicklungsländern;

7. *begrüßt* die auf regionaler und nationaler Ebene eingeleiteten Initiativen zur Umsetzung der Leitlinien für die innerstaatliche Erleichterung und Regulierung der internationalen Katastrophenhilfe und ersten Wiederaufbauhilfe, die auf der vom 26. bis 30. November 2007 in Genf abgehaltenen dreißigsten Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Konferenz verabschiedet wurden, und ermutigt die Mitgliedstaaten und gegebenenfalls die Regionalorganisationen, weitere Schritte zur Stärkung der operativen und rechtlichen Rahmenbedingungen für die internationale Katastrophenhilfe zu stärken und dabei nach Bedarf die Leitlinien zu berücksichtigen;

8. *begrüßt außerdem* die wirksame Zusammenarbeit zwischen den betroffenen Staaten, den zuständigen Organen des Systems der Vereinten Nationen, den Geberländern, den regionalen und internationalen Finanzinstitutionen, gegebenenfalls anderen zuständigen Organisationen wie der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung sowie der Zivilgesellschaft bei der Koordinierung und Bereitstellung von Nothilfe und unterstreicht, dass diese Zusammenarbeit und Hilfe im gesamten Verlauf der Hilfseinsätze und der mittel- und langfristigen Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen so fortgesetzt werden müssen, dass die Anfälligkeit für künftige Naturgefahren gemindert wird;

9. *bekundet erneut* ihre Entschlossenheit, mit Vorrang die Anstrengungen zu unterstützen, welche die Länder, insbesondere die Entwicklungsländer, unternehmen, um ihre Kapazitäten auf allen Ebenen zur Vorbereitung auf Naturkatastrophen, zur raschen Reaktion darauf und zur Begrenzung ihrer Folgen auszubauen;

10. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, im Einklang mit Schwerpunkt Fünf des Hyogo-Rahmenaktionsplans Maßnahmen zur Vorbereitung auf Katastrophenfälle und zur Risikominderung auf allen Ebenen zu erarbeiten, zu aktualisieren und zu stärken, unter Berücksichtigung ihrer eigenen Gegebenheiten und Kapazitäten und gegebenenfalls in Abstimmung mit den relevanten Akteuren, und ermutigt die internationale Gemeinschaft und die zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen, die diesbezüglichen nationalen Anstrengungen auch weiterhin zu unterstützen;

11. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die Ausarbeitung ihrer nationalen Plattformen für Katastrophenvorsorge und deren Vorlage an das Sekretariat der Internationalen Strategie zur Katastrophenvorsorge im Einklang mit dem Hyogo-Rahmenaktionsplan zu erwägen, und ermutigt die Staaten außerdem, zusammenzuarbeiten, um dieses Ziel zu erreichen;

## I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

---

12. *betont*, dass im Hinblick auf die weitere Erhöhung der Wirksamkeit der humanitären Hilfe besondere Anstrengungen im Bereich der internationalen Zusammenarbeit unternommen werden sollen, um die Nutzung der nationalen und lokalen sowie bei Bedarf der regionalen und subregionalen Kapazitäten zur Vorbereitung auf Katastrophenfälle und deren Bewältigung, die in größerer Nähe zum Katastrophenschauplatz sowie effizienter und zu geringeren Kosten zur Verfügung gestellt werden können, weiter zu verstärken und auszubauen;

13. *betont* in diesem Zusammenhang *außerdem*, wie wichtig es ist, dass die internationale Zusammenarbeit bei der raschen Bereitstellung humanitärer Hilfe in allen Phasen einer Katastrophe, von der Nothilfe und Wiederherstellung bis zur Entwicklung, verstärkt wird, insbesondere durch den wirksamen Einsatz multilateraler Mechanismen sowie durch die Bereitstellung angemessener Ressourcen;

14. *ermutigt* alle Mitgliedstaaten, den Transit der im Rahmen internationaler Bemühungen erbrachten humanitären Nothilfe und Entwicklungshilfe möglichst zu erleichtern, einschließlich während der Übergangsphase von der Nothilfe zur Entwicklung, im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolution 46/182 der Generalversammlung und ihrer Anlage und unter voller Achtung der humanitären Grundsätze der Menschlichkeit, der Neutralität, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit und ihrer Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts;

15. *ist sich* der Ziele und Zwecke *bewusst*, für die das Zentralregister der Katastrophenmanagement-Kapazitäten nach der Verabschiedung der Resolution 46/182 eingerichtet wurde, nimmt mit Besorgnis Kenntnis von den Feststellungen der 2009 durchgeführten unabhängigen Überprüfung des Registers und ersucht den Generalsekretär, Empfehlungen dazu abzugeben, wie diesen Feststellungen Rechnung getragen werden könnte, namentlich was den Aufbau und das Format des Registers betrifft;

16. *bekräftigt* die Rolle, die dem Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten als Koordinierungsstelle innerhalb des gesamten Systems der Vereinten Nationen für die Förderung und Koordinierung der humanitären Hilfstätigkeit der humanitären Organisationen der Vereinten Nationen und anderer humanitärer Partner zukommt;

17. *begrüßt* im Hinblick auf die weitere Erhöhung der Wirksamkeit der humanitären Hilfe die Einbeziehung von Sachverständigen aus katastrophengefährdeten Entwicklungsländern in das Katastrophenabschätzungs- und Koordinierungssystem der Vereinten Nationen sowie die Tätigkeit der Internationalen Beratungsgruppe für Such- und Rettungsdienste zur Unterstützung dieser Länder bei der Stärkung ihrer Such- und Rettungskapazitäten in Städten und der Einrichtung von Mechanismen zur besseren Koordinierung der nationalen und internationalen Antwortmaßnahmen vor Ort und verweist in dieser Hinsicht auf ihre Resolution 57/150 vom 16. Dezember 2002 „Verbesserung der Wirksamkeit und Koordinierung der internationalen Hilfe für Such- und Rettungsmaßnahmen in Städten“;

18. *legt* den Mitgliedstaaten, dem System der Vereinten Nationen und den anderen humanitären Akteuren *eindringlich nahe*, bei der Entwicklung und Umsetzung von Strategien zur Katastrophenrisikominderung, Vorbereitung auf Katastrophenfälle, humanitären Hilfe und Wiederherstellung im Frühstadium die spezifischen und differenzierten Folgen von Naturkatastrophen in ländlichen wie in städtischen Gebieten zu berücksichtigen und dabei den Schwerpunkt insbesondere auf die Deckung der Bedürfnisse der Menschen zu legen, die in katastrophengefährdeten armen ländlichen und städtischen Gebieten leben;

19. *erkennt an*, dass Informations- und Telekommunikationstechnologien eine wichtige Rolle bei der Katastrophenbewältigung spielen können, ermutigt die Mitgliedstaaten, Telekommunikationskapazitäten für die Reaktion auf Notfälle aufzubauen, und ermutigt die internationale Gemeinschaft, die Anstrengungen der Entwicklungsländer auf diesem Gebiet bei Bedarf zu unterstützen, so auch in der Wiederherstellungsphase;

20. *legt* den Staaten *nahe*, sofern sie dem Übereinkommen von Tampere über die Bereitstellung von Telekommunikationsmitteln zur Katastrophenmilderung und für Katastrophenhilfeeinsätze<sup>7</sup> noch nicht beigetreten sind beziehungsweise es noch nicht ratifiziert haben, dies in Erwägung zu ziehen;

21. *befürwortet*, soweit angebracht, den weiteren Einsatz von weltraum- und bodengestützten Fernerkundungstechniken, einschließlich der im Rahmen von UN-SPIDER bereitgestellten Techniken, sowie den Austausch geografischer Daten für die Vorbeugung, die Begrenzung und das Management von Naturkatastrophen und bittet die Mitgliedstaaten, auch weiterhin ihre Unterstützung zu gewähren, damit die Vereinten Nationen ihre Kapazitäten auf dem Gebiet der über Satelliten bezogenen geografischen Informationen für die Frühwarnung, Vorbereitung auf Katastrophenfälle, Katastrophenbewältigung und frühe Wiederherstellung konsolidieren können;

22. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und die internationalen Finanzinstitutionen, die globalen Kapazitäten für eine nachhaltige Katastrophennachsorge in Bereichen wie der Koordinierung mit traditionellen und nichttraditionellen Partnern, der Ermittlung und Verbreitung der gewonnenen Erfahrungen, der Entwicklung gemeinsamer Instrumente und Mechanismen zur Ermittlung des Nachsorgebedarfs, der Strategie- und Programmentwicklung und der Einbeziehung der Risikominderung in alle Nachsorgeprozesse auszubauen, und begrüßt die derzeit zu diesem Zweck unternommenen Bemühungen;

23. *ermutigt* die Mitgliedstaaten und das System der Vereinten Nationen, nationale Initiativen zu unterstützen, die den möglichen differenzierten Auswirkungen von Naturkatastrophen auf die betroffene Bevölkerung Rechnung tragen, so auch mittels der Erhebung und Analyse von unter anderem nach Geschlecht, Alter und Behinderung aufgeschlüsselten Daten, so auch unter Verwendung vorhandener, von den Staaten vorgelegter Angaben;

24. *betont*, wie wichtig die volle und gleichberechtigte Teilhabe von Frauen an Entscheidungsprozessen und die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechterperspektive bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Strategien zur Katastrophenrisikominderung, Vorbereitung auf Katastrophenfälle, Katastrophenbewältigung und Wiederherstellung nach Katastrophen sind, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von den Empfehlungen der vom 20. bis 22. April 2009 in Beijing abgehaltenen Internationalen Konferenz über Geschlechterfragen und die Verringerung des Katastrophenrisikos;

25. *ermutigt* die Mitgliedstaaten und die zuständigen regionalen und internationalen Organisationen, bewährte Praktiken für die Verbesserung der Vorbereitung auf Katastrophenfälle, der Katastrophenbewältigung und der frühen Wiederherstellung zu ermitteln und diese stärker zu verbreiten sowie gegebenenfalls erfolgreiche örtliche Initiativen auszuweiten;

26. *ersucht* das System der Vereinten Nationen, seine Koordinierung der Katastrophennachsorgemaßnahmen von der Nothilfe zur Entwicklung zu verbessern, unter anderem durch verstärkte institutionelle Maßnahmen sowie Maßnahmen der Koordinierung und strategischen Planung im Bereich der Katastrophennachsorge zur Unterstützung der nationalen Behörden;

27. *fordert* die zuständigen humanitären Organisationen und Entwicklungsorganisationen der Vereinten Nationen *auf*, sich weiterhin darum zu bemühen, die Kontinuität und Berechenbarkeit ihrer Reaktionsmaßnahmen zu gewährleisten und die Koordinierung der Wiederherstellungsprozesse zur Unterstützung der Anstrengungen der nationalen Behörden weiter zu verbessern;

---

<sup>7</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2296, Nr. 40906.

28. *fordert* das System der Vereinten Nationen und die anderen humanitären Akteure *auf*, die Instrumente und Dienste zur Unterstützung einer stärkeren Verringerung des Katastrophenrisikos besser zu verbreiten;

29. *fordert* die zuständigen humanitären Organisationen und Entwicklungsorganisationen der Vereinten Nationen *auf*, in Absprache mit den Mitgliedstaaten die Instrumente und Mechanismen zu stärken, mit denen sichergestellt werden soll, dass die Bedürfnisse im Bereich der frühen Wiederherstellung und die dafür gewährte Unterstützung in die Planung und Durchführung der Maßnahmen zur Vorbereitung auf Katastrophenfälle, der humanitären Maßnahmen beziehungsweise der Aktivitäten auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit integriert werden;

30. *erkennt an*, dass weitere Finanzmittel für frühzeitige Wiederherstellungsmaßnahmen bereitgestellt werden sollen, und ermutigt zur raschen Bereitstellung flexibler und berechenbarer Finanzmittel für frühzeitige Wiederherstellungsmaßnahmen, so auch über bestehende humanitäre Mechanismen;

31. *ermutigt* das System der Vereinten Nationen und die anderen zuständigen Akteure im humanitären und im Entwicklungsbereich, die humanitären und die residierenden Koordinatoren zu unterstützen, um sie verstärkt in die Lage zu versetzen, unter anderem der Gastregierung bei der Durchführung von Maßnahmen zur Vorbereitung auf Katastrophenfälle beizustehen und in Unterstützung der nationalen Anstrengungen die vorbereitenden Maßnahmen der Landesteam zu koordinieren, und ermutigt das System der Vereinten Nationen und die sonstigen zuständigen humanitären Akteure außerdem, ihre Fähigkeit zur raschen und flexiblen Entsendung humanitärer Fachkräfte im Hinblick auf die Unterstützung von Regierungen und Landesteam unmittelbar nach einer Katastrophe weiter zu stärken;

32. *hebt* die Notwendigkeit *hervor*, ausreichende, flexible und nachhaltige Ressourcen für Wiederherstellungs-, Vorbereitungs- und Risikominderungsmaßnahmen bei Katastrophen zu mobilisieren, um einen berechenbaren und raschen Zugang zu Ressourcen für humanitäre Hilfe in Notfällen zu gewährleisten, die durch im Zusammenhang mit Naturgefahren auftretende Katastrophen verursacht werden;

33. *begrüßt* die Leistungen des Zentralen Fonds für die Reaktion auf Notsituationen und seinen Beitrag zur Förderung und Verbesserung frühzeitig einsetzender humanitärer Maßnahmen, *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf* und *bittet* den Privatsektor und alle in Betracht kommenden Personen und Institutionen, die Erhöhung ihrer freiwilligen Beiträge an den Fonds zu erwägen und in diesem Rahmen nach Möglichkeit mehrjährige und frühzeitige Verpflichtungen einzugehen, und *betont*, dass die Beiträge zusätzlich zu den bereits eingegangenen Verpflichtungen zugunsten humanitärer Programme und nicht zulasten der für die internationale Entwicklungszusammenarbeit zur Verfügung gestellten Mittel geleistet werden sollen;

34. *bittet* die Mitgliedstaaten, den Privatsektor und alle in Betracht kommenden Personen und Institutionen, freiwillige Beiträge an sonstige Mechanismen zur Finanzierung humanitärer Hilfe zu erwägen;

35. *ersucht* den Generalsekretär, sich weiter für die Verbesserung der internationalen Maßnahmen zur Bewältigung von Naturkatastrophen einzusetzen, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten und in seinen Bericht Empfehlungen darüber aufzunehmen, wie die Maßnahmen zur Ermittlung und Behebung der Lücken von der Nothilfe bis zur Entwicklung innerhalb des Systems der Vereinten Nationen und auf nationaler Ebene, so auch im Bereich nachhaltiger Dauerlösungen, insbesondere für die Rehabilitation und den Wiederaufbau, verbessert werden können.

## RESOLUTION 64/252

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 8. Februar 2010, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/64/L.39/Rev.1 und Add.1, eingebracht von: Kanada, Portugal, Serbien, Sudan (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas).

### **64/252. Umsetzung der Empfehlungen im Bericht des Generalsekretärs über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf den Bericht der Offenen Ad-hoc-Arbeitsgruppe über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika<sup>8</sup>, ihre Resolution 53/92 vom 7. Dezember 1998 und spätere jährliche Resolutionen, namentlich die Resolutionen 60/223 vom 23. Dezember 2005, 61/230 vom 22. Dezember 2006, 62/275 vom 11. September 2008 und 63/304 vom 23. Juli 2009, sowie ihre Resolutionen 62/179 vom 19. Dezember 2007 und 63/267 vom 31. März 2009 über die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas und 59/213 vom 20. Dezember 2004, 61/296 vom 17. September 2007 und 63/310 vom 14. September 2009 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union,

*sowie* in diesem Zusammenhang *unter Hinweis* auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 1809 (2008) vom 16. April 2008 über Frieden und Sicherheit in Afrika, 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000 und 1820 (2008) vom 19. Juni 2008 über Frauen und Frieden und Sicherheit, 1366 (2001) vom 30. August 2001 über die Rolle des Rates bei der Verhütung bewaffneter Konflikte, 1612 (2005) vom 26. Juli 2005 über Kinder und bewaffnete Konflikte, 1625 (2005) vom 14. September 2005 über die Steigerung der Wirksamkeit der Rolle des Rates bei der Konfliktprävention, insbesondere in Afrika, sowie 1631 (2005) vom 17. Oktober 2005 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und subregionalen Organisationen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit,

*ferner unter Hinweis* auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005<sup>9</sup>, mit dem die führenden Politiker der Welt ihre Entschlossenheit bekräftigten, den besonderen Bedürfnissen Afrikas Rechnung zu tragen, und auf ihre Resolution 60/265 vom 30. Juni 2006,

*unter Hinweis* auf die am 22. September 2008 auf der Tagung auf hoher Ebene über die Entwicklungsbedürfnisse Afrikas verabschiedete politische Erklärung über die Entwicklungsbedürfnisse Afrikas<sup>10</sup>,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Fortschrittsbericht des Generalsekretärs über die Umsetzung der Empfehlungen in seinem Bericht über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika<sup>11</sup> und begrüßt die jüngsten auf die Behebung dieser Ursachen gerichteten Entwicklungen sowie die sonstigen von afrikanischen Ländern, afrikanischen Regionalorganisationen und dem System der Vereinten Nationen unternommenen Anstrengungen zur Konfliktprävention, Friedensschaffung und Friedenssicherung und zur Friedenskonsolidierung nach Konflikten;

2. *bekräftigt*, dass die Synergieeffekte zwischen den Wirtschafts- und Sozialentwicklungsprogrammen Afrikas und seiner Friedens- und Sicherheitsagenda verstärkt werden müssen;

---

<sup>8</sup> *Official Records of the General Assembly, Fifty-sixth Session, Supplement No. 45 (A/56/45).*

<sup>9</sup> Siehe Resolution 60/1.

<sup>10</sup> Siehe Resolution 63/1.

<sup>11</sup> A/64/210.

3. *bekräftigt außerdem* ihre Verpflichtung zur vollen und zügigen Umsetzung der Bestimmungen der politischen Erklärung über die Entwicklungsbedürfnisse Afrikas<sup>10</sup>;

4. *bekräftigt ferner* ihr Ersuchen an den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen Bericht im Einklang mit Ziffer 24 der Resolution 63/304 vorzulegen.

### RESOLUTION 64/253

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 23. Februar 2010, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/64/L.30/Rev.2 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Albanien, Aserbaidschan, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Indien, Iran (Islamische Republik), Kasachstan, Kirgisistan, Tadschikistan, Türkei, Turkmenistan.

#### 64/253. Internationaler Nouruz-Tag<sup>12</sup>

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen, insbesondere des Ziels, eine internationale Zusammenarbeit auf wirtschaftlichem, sozialem und kulturellem Gebiet herbeizuführen,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 56/6 vom 9. November 2001 über die Globale Agenda für den Dialog zwischen den Kulturen,

*sowie unter Hinweis* auf die von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur am 4. November 1966 verabschiedete Erklärung über die Grundsätze der internationalen kulturellen Zusammenarbeit<sup>13</sup>,

*in Bekräftigung* der von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur am 2. November 2001 verabschiedeten Allgemeinen Erklärung zur kulturellen Vielfalt<sup>14</sup>, namentlich des darin enthaltenen Aufrufs zu verstärkter Solidarität auf der Grundlage der Anerkennung der kulturellen Vielfalt, des Bewusstseins um die Einheit der Menschheit und der Entwicklung eines interkulturellen Austauschs,

*unter Berücksichtigung* des von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur am 17. Oktober 2003 verabschiedeten Übereinkommens zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes<sup>15</sup> und in der Erkenntnis, wie wichtig es ist, das immaterielle Kulturerbe, darunter gesellschaftliche Praktiken, Rituale und Feste, sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene zu erhalten,

*in Anbetracht* der Interdependenz zwischen dem immateriellen Kulturerbe und dem materiellen Kultur- und Naturerbe,

*es begrüßend*, dass der Nouruz von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur am 30. September 2009 in die Repräsentative Liste des immateriellen Kulturerbes der Menschheit aufgenommen wurde,

---

<sup>12</sup> Nouruz (Nowruz, Navruz, Nooruz, Nevruz, Nauryz) bedeutet „neuer Tag“ und wird jährlich am 21. März begangen; die Schreibung und die Aussprache des Namens können je nach Land verschieden sein.

<sup>13</sup> United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, *Records of the General Conference, Fourteenth Session, Paris, 1966, Resolutions*, Kap. IV, Resolution 8.

<sup>14</sup> Ebd., *Thirty-first Session, Paris, 15 October–3 November 2001*, Vol. 1 und Korrigendum, *Resolutions*, Kap. V, Resolution 25, Anlage I.

<sup>15</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2368, Nr. 42671. Amtliche deutschsprachige Fassungen: öBGBI. III Nr. 76/2009; AS 2008 4801.

*unter Hinweis* auf das am 16. September 2005 auf der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene verabschiedete Ergebnis des Weltgipfels 2005<sup>16</sup>, in dem unter anderem anerkannt wird, dass alle Kulturen und Zivilisationen zur Bereicherung der Menschheit beitragen,

*betonend*, wie wichtig es ist, die Öffentlichkeit durch Bildung, Medien und kulturelle Aktivitäten zu sensibilisieren, um die für die Festigung des Weltfriedens und die Verwirklichung der internationalen Zusammenarbeit unerlässliche Kenntnis der nationalen Kulturen, des Weltkulturerbes und der kulturellen Vielfalt zu fördern,

*erneut erklärend*, dass die Errungenschaften der verschiedenen Kulturen das gemeinsame Erbe aller Menschen bilden und für die gesamte Menschheit eine Quelle der Inspiration und des Fortschritts sind,

*unter Betonung* der Notwendigkeit, ein objektives Verständnis aller Kulturen herbeizuführen und die konstruktive Interaktion und Kooperation zwischen den Kulturen zu fördern,

*feststellend*, dass der Nouruz, der Tag der Frühlingstagundnachtgleiche, von mehr als 300 Millionen Menschen in der ganzen Welt als Beginn des neuen Jahres begangen und im Balkan, im Kaukasus, im Nahen Osten, im Schwarzmeerbecken, in Zentralasien und in anderen Regionen seit über 3.000 Jahren gefeiert wird,

*hervorhebend*, wie wichtig Prozesse der gegenseitigen kulturellen Bereicherung sind und dass der Austausch zwischen den Kulturen, der die Entwicklung der internationalen Zusammenarbeit erleichtert, gefördert werden muss,

*eingedenk* dessen, dass einer Kultur des harmonischen Zusammenlebens mit der Natur, wie sie bei allen Zivilisationen der heutigen Welt zu finden ist, eine immer größere Bedeutung und Relevanz zukommt,

*sowie eingedenk* dessen, dass der Nouruz als Ausdruck der Einheit von Kulturerbe und jahrhundertelangen Traditionen eine wichtige Rolle dabei spielt, die Bindungen zwischen den Völkern auf der Grundlage der gegenseitigen Achtung und der Ideale des Friedens und der guten Nachbarschaft zu stärken,

*in Anbetracht* dessen, dass den Traditionen und Ritualen des Nouruz Merkmale der alten Kulturbräuche der Zivilisationen in Ost und West zugrunde liegen, die diese Zivilisationen durch den Austausch menschlicher Werte geprägt haben,

*feststellend*, dass der Nouruz auf die Bejahung des Lebens in Eintracht mit der Natur, das Bewusstsein der untrennbaren Verknüpfung zwischen konstruktiver Arbeit und den natürlichen Kreisläufen der Erneuerung und eine fürsorgliche und respektvolle Haltung gegenüber den natürlichen Quellen des Lebens gerichtet ist,

1. *erkennt* den 21. März als Internationalen Nouruz-Tag an;
2. *begrüßt* die Anstrengungen der Mitgliedstaaten, in denen der Nouruz begangen wird, zur Bewahrung und Weiterentwicklung der mit ihm verbundenen Kultur und Traditionen;
3. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, sich darum zu bemühen, den Nouruz stärker ins öffentliche Bewusstsein zu rücken, und gegebenenfalls jährliche Veranstaltungen zur Begehung dieses Festes zu organisieren;
4. *fordert* die Mitgliedstaaten, in denen der Nouruz begangen wird, *auf*, die Ursprünge und Traditionen dieses Festes zu untersuchen, um das Nouruz-Erbe in der internationalen Gemeinschaft bekannt zu machen;

---

<sup>16</sup> Siehe Resolution 60/1.

5. *bittet* die interessierten Mitgliedstaaten, die Vereinten Nationen, insbesondere ihre zuständigen Sonderorganisationen, Fonds und Programme, vor allem die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, und die interessierten internationalen und regionalen Organisationen sowie die nichtstaatlichen Organisationen, an den Veranstaltungen teilzunehmen, die von den Staaten organisiert werden, in denen der Nouruz begangen wird.

### RESOLUTION 64/254

Verabschiedet auf der 72. Plenarsitzung am 26. Februar 2010, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 98 Stimmen bei 7 Gegenstimmen und 31 Enthaltungen\*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/64/L.48 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Dschibuti, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuwait, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Marokko, Mauretanien, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Somalia, Südafrika, Sudan, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate, Palästina.

\* *Dafür*: Ägypten, Algerien, Andorra, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Aserbaidschan, Bahrain, Bangladesch, Belgien, Belize, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Brunei Darussalam, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Griechenland, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kongo, Kuba, Kuwait, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Monaco, Mongolei, Mosambik, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Paraguay, Peru, Portugal, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Simbabwe, Singapur, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Tadschikistan, Thailand, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

*Dagegen*: Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Israel, Kanada, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Panama, Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltungen*: Albanien, Australien, Belarus, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Côte d'Ivoire, Deutschland, Georgien, Guatemala, Italien, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Liberia, Litauen, Mexiko, Montenegro, Niederlande, Papua-Neuguinea, Polen, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Samoa, San Marino, Slowakei, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn.

### 64/254. Zweite Weiterverfolgung des Berichts der Ermittlungsmission der Vereinten Nationen für den Gaza-Konflikt

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre einschlägigen Resolutionen, namentlich die am 5. November 2009 verabschiedete Resolution 64/10 zur Weiterverfolgung des Berichts der Ermittlungsmission der Vereinten Nationen für den Gaza-Konflikt<sup>17</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf die einschlägigen Regeln und Grundsätze des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, insbesondere des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten<sup>18</sup>, das auf das besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, Anwendung findet,

---

<sup>17</sup> A/HRC/12/48.

<sup>18</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781, 917; LGBl. 1989 Nr. 21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 300.

## I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

---

*ferner unter Hinweis* auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte<sup>19</sup> und die sonstigen Menschenrechtspakte, namentlich den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte<sup>20</sup>, den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>20</sup> und das Übereinkommen über die Rechte des Kindes<sup>21</sup>,

*bekräftigend*, dass alle Parteien gehalten sind, das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen zu achten,

*erneut darauf hinweisend*, wie wichtig die Sicherheit und das Wohlergehen aller Zivilpersonen sind, und die völkerrechtlichen Verpflichtungen betreffend den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten bekräftigend,

*unter Betonung* der Notwendigkeit, sicherzustellen, dass über alle Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen Rechenschaft abgelegt wird, um Straflosigkeit zu verhüten, für Gerechtigkeit zu sorgen, von weiteren Verstößen abzuschrecken und den Frieden zu fördern,

*überzeugt*, dass die Herbeiführung einer gerechten, dauerhaften und umfassenden Regelung der Palästina-Frage, des Kerns des arabisch-israelischen Konflikts, eine zwingende Voraussetzung für die Herbeiführung eines umfassenden, gerechten und dauerhaften Friedens und von Stabilität im Nahen Osten ist,

1. *nimmt Kenntnis* von dem gemäß Ziffer 6 ihrer Resolution 64/10 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs vom 4. Februar 2010<sup>22</sup>;

2. *fordert* die Regierung Israels *erneut auf*, unabhängige, glaubwürdige und im Einklang mit den internationalen Normen stehende Untersuchungen der von der Ermittlungsmission der Vereinten Nationen für den Gaza-Konflikt gemeldeten schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen durchzuführen, um Rechenschaftspflicht und Gerechtigkeit zu gewährleisten;

3. *fordert* die palästinensische Seite *erneut nachdrücklich auf*, unabhängige, glaubwürdige und im Einklang mit den internationalen Normen stehende Untersuchungen der von der Ermittlungsmission gemeldeten schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen durchzuführen, um Rechenschaftspflicht und Gerechtigkeit zu gewährleisten;

4. *wiederholt ihre Empfehlung* an die Regierung der Schweiz in ihrer Eigenschaft als Verwahrerin des Genfer Abkommens zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten<sup>18</sup>, so bald wie möglich erneut eine Konferenz der Hohen Vertragsparteien des Vierten Genfer Abkommens über Maßnahmen zur Durchsetzung des Abkommens in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, und zur Sicherstellung seiner Achtung im Einklang mit Artikel 1 einzuberufen, eingedenk der Einberufung einer solchen Konferenz und der am 15. Juli 1999 verabschiedeten Erklärung sowie der erneuten Einberufung der Konferenz und der am 5. Dezember 2001 verabschiedeten Erklärung;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung innerhalb eines Zeitraums von fünf Monaten über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten,

---

<sup>19</sup> Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

<sup>20</sup> Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1973 II S. 1533; LGBL 1999 Nr. 58; öBGBL Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBL 1973 II S. 1569; LGBL 1999 Nr. 57; öBGBL Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

<sup>21</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1992 II S. 121; LGBL 1996 Nr. 163; öBGBL Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

<sup>22</sup> A/64/651.

damit die zuständigen Organe und Gremien der Vereinten Nationen, darunter auch der Sicherheitsrat, erforderlichenfalls über weitere Maßnahmen beraten können;

6. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

### RESOLUTION 64/255

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 2. März 2010, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/64/L.44/Rev.1 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Albanien, Algerien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bahrain, Bangladesch, Belarus, Belgien, Benin, Chile, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Grenada, Griechenland, Haiti, Indien, Irak, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Kuwait, Libanon, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Myanmar, Nepal, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Oman, Pakistan, Peru, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Serbien, Seychellen, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, Sudan, Tadschikistan, Thailand, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zypern.

#### 64/255. Verbesserung der weltweiten Straßenverkehrssicherheit

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 57/309 vom 22. Mai 2003, 58/9 vom 5. November 2003, 58/289 vom 14. April 2004, 60/5 vom 26. Oktober 2005 und 62/244 vom 31. März 2008 über die Verbesserung der weltweiten Straßenverkehrssicherheit,

*nach Behandlung* der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts über die Verbesserung der weltweiten Straßenverkehrssicherheit und der darin enthaltenen Empfehlungen<sup>23</sup>,

*in Anbetracht* der durch Verkehrsunfälle bedingten enormen globalen Mortalitätslast sowie der zwanzig bis fünfzig Millionen Menschen, die jährlich einen nichttödlichen Verkehrsunfall erleiden und von denen viele bleibende Behinderungen davontragen,

*feststellend*, dass dieses große Problem der öffentlichen Gesundheit vielfältige soziale und wirtschaftliche Folgen hat, die, wenn sie nicht angegangen werden, die nachhaltige Entwicklung der Länder beeinträchtigen und die Fortschritte im Hinblick auf die Millenniums-Entwicklungsziele hemmen können,

*unterstreichend*, wie wichtig es ist, dass die Mitgliedstaaten auch künftig den *World Report on Road Traffic Injury Prevention* (Weltbericht über die Verhütung von Verletzungen im Straßenverkehr) als Rahmen für ihre Maßnahmen auf dem Gebiet der Verkehrssicherheit benutzen und gegebenenfalls die darin enthaltenen Empfehlungen umsetzen, indem sie den ermittelten Hauptrisikofaktoren, darunter Nichtverwendung von Sicherheitsgurten und Kindersitzen, Nichttragen von Schutzhelmen, Fahren unter Alkoholeinfluss, nicht angepasste und überhöhte Geschwindigkeit und Fehlen einer geeigneten Infrastruktur, besondere Aufmerksamkeit widmen, das Verkehrssicherheitsmanagement stärken sowie den Bedürfnissen von besonders gefährdeten Verkehrsteilnehmern wie Fußgängern, Radfahrern und Motorradfahrern und von Benutzern unsicherer öffentlicher Verkehrsmittel besondere Aufmerksamkeit widmen und die medizinische Versorgung von Verkehrsunfallopfern verbessern,

---

<sup>23</sup> A/64/266.

*mit Lob* für die Rolle der Weltgesundheitsorganisation bei der Erfüllung des ihr von der Generalversammlung übertragenen Mandats, in enger Zusammenarbeit mit den Regionalkommissionen der Vereinten Nationen Fragen der Verkehrssicherheit innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zu koordinieren, sowie mit Lob für die Fortschritte, die die als Beratungsmechanismus fungierende Gruppe der Vereinten Nationen für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Straßenverkehrssicherheit erzielt hat, deren Mitglieder den Regierungen und der Zivilgesellschaft Praxisleitlinien an die Hand geben, um die Bekämpfung der Hauptrisikofaktoren für die Verkehrssicherheit zu unterstützen,

*in Anerkennung* der von den Regionalkommissionen der Vereinten Nationen und ihren Nebenorganen geleisteten Arbeit zur Ausweitung ihrer Aktivitäten auf dem Gebiet der Verkehrssicherheit und ihres Einsatzes für ein stärkeres politisches Engagement zugunsten der Verkehrssicherheit und in diesem Zusammenhang unter Begrüßung der Schlussfolgerungen und Empfehlungen aus dem Projekt „Verbesserung der weltweiten Straßenverkehrssicherheit: Festlegung regionaler und nationaler Zielvorgaben für die Senkung der Zahl der Straßenverkehrstote“, das von den Regionalkommissionen der Vereinten Nationen durchgeführt wurde, um den Ländern mit niedrigem und mittlerem Einkommen bei der Festlegung und Erreichung von Zielvorgaben für die Senkung der Zahl der Straßenverkehrstote behilflich zu sein,

*Kenntnis nehmend* von der von den Gesundheitsministern Gesamtamerikas während der Ministertagung über Gewalt- und Verletzungsprävention in Gesamtamerika am 14. März 2008 in Mérida (Mexiko) unterzeichneten Ministererklärung über Gewalt- und Verletzungsprävention in Gesamtamerika, der Erklärung von Doha und den anderen Ergebnissen des von der Wirtschafts- und Sozialkommission für Westasien am 21. und 22. Oktober 2008 in Doha organisierten Arbeitstreffens zum Aufbau einer Partnerschaft für Straßenverkehrssicherheit im arabischen Maschrik<sup>24</sup>, den Schlussfolgerungen und Empfehlungen der am 25. und 26. Juni 2009 in Chalkida (Griechenland) abgehaltenen Konferenz der Wirtschaftskommission für Europa zum Thema „Verbesserung der Straßenverkehrssicherheit in Südosteuropa: Festlegung regionaler und nationaler Zielvorgaben für die Senkung der Zahl der Straßenverkehrstote“, dem von der Wirtschafts- und Sozialkommission für Westasien in Zusammenarbeit mit der nationalen Verkehrsbehörde der Vereinigten Arabischen Emirate am 16. und 17. Juni 2009 in Abu Dhabi organisierten Arbeitstreffen über die Festlegung regionaler und nationaler Zielvorgaben für die Senkung der Zahl der Straßenverkehrstote in der Region der Kommission, der von der Wirtschaftskommission für Afrika am 8. Juli 2009 in Daressalam (Vereinigte Republik Tansania) organisierten Konferenz zum Thema „Für sichere Straßen in Afrika“, der Ministererklärung über die Verbesserung der Straßenverkehrssicherheit in Asien und im Pazifik, die auf der von der Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik vom 6. bis 11. November 2006 in Busan (Republik Korea) organisierten Ministerkonferenz über Verkehrswesen verabschiedet wurde<sup>25</sup>, den Empfehlungen der von der Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik vom 2. bis 4. September 2009 in Bangkok organisierten Tagung der Sachverständigengruppe für die Verbesserung der Straßenverkehrssicherheit, insbesondere davon, wie nützlich es ist, die bewährten Verfahren bei der Verbesserung der Straßenverkehrssicherheit in der Region in einem Leitfaden zusammenzustellen, sowie von den Ergebnissen der von der Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik in den Jahren 2008 und 2009 organisierten Tagungen der Sachverständigengruppe für die Verbesserung der Straßenverkehrssicherheit,

*sowie Kenntnis nehmend* von einer Reihe anderer wichtiger internationaler Anstrengungen auf dem Gebiet der Straßenverkehrssicherheit, namentlich dem von dem Internationalen Verkehrsforum der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Ent-

---

<sup>24</sup> Siehe E/ESCWA/EDGD/2008/5.

<sup>25</sup> E/ESCAP/63/13, Kap. IV.

wicklung herausgegebenen Bericht *Towards Zero: Ambitious Road Safety Targets and the Safe System Approach* (Null Verkehrstote: Hochgesteckte Ziele für die Straßenverkehrssicherheit und das Konzept des sicheren Systems), der vom 16. bis 18. Februar 2009 in Washington abgehaltenen Internationalen Konferenz über Verkehrssicherheit während der Arbeit und der am 15. Juni 2009 in Dublin abgehaltenen Konferenz zum Thema „Verkehrssicherheit während der Arbeit“, auf der die Bedeutung der Flottensicherheit und die wichtige Rolle des Privatsektors bei der Bewältigung der Fahrverhaltensprobleme unter seinen Arbeitnehmern unterstrichen wurden,

*Kenntnis nehmend* von allen nationalen und regionalen Initiativen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit für Fragen der Straßenverkehrssicherheit,

*sowie Kenntnis nehmend* von der wichtigen Rolle der Globalen Fazilität für Straßenverkehrssicherheit der Weltbank als Finanzierungsmechanismus zur Unterstützung des Kapazitätsaufbaus und zur Bereitstellung technischer Unterstützung für die Verkehrssicherheit sowie als Mittel zur Aufstockung der Ressourcen, die für die Verbesserung der Verkehrssicherheit in Ländern mit niedrigem und mittlerem Einkommen benötigt werden, in Anerkennung der erhöhten finanziellen Unterstützung nationaler, regionaler und globaler Aktivitäten auf dem Gebiet der Verkehrssicherheit und insbesondere die finanzielle Hilfe begrüßend, die die Weltgesundheitsorganisation und die Globale Fazilität für Straßenverkehrssicherheit von allen Gebern, namentlich den Regierungen Australiens, der Niederlande und Schwedens, sowie von Bloomberg Philanthropies und der Foundation for the Automobile and Society (Stiftung für Automobil und Gesellschaft) des Automobil-Weltverbands FIA erhalten haben,

*ferner Kenntnis nehmend* von der Ausarbeitung von Normen für Systeme des Verkehrssicherheitsmanagements durch die Internationale Organisation für Normung,

*Kenntnis nehmend* von dem von der Kommission für weltweite Straßenverkehrssicherheit herausgegebenen Bericht *Make Roads Safe: A Decade of Action for Road Safety* (Für sichere Straßen: Eine Aktionsdekade für Straßenverkehrssicherheit), in dem ein Zusammenhang zwischen Verkehrssicherheit und nachhaltiger Entwicklung hergestellt und eine Aktionsdekade zum Thema Verkehrssicherheit gefordert wird, sowie Kenntnis nehmend von der Kampagne „Für sichere Straßen“ als einem weltweiten Instrument zur Erhöhung des Bewusstseins für die Verkehrssicherheit und zur Mobilisierung von mehr Finanzmitteln für diesen Zweck,

*in Anerkennung* des von der Weltgesundheitsorganisation veröffentlichten *Global Status Report on Road Safety: Time for Action* (Globaler Sachstandsbericht zur Straßenverkehrssicherheit: Zeit zu handeln), in dem erstmals eine Bilanz der Straßenverkehrssicherheit weltweit gezogen wird und in dem unterstrichen wird, dass die Hälfte aller Straßenverkehrstoten auf besonders gefährdete Verkehrsteilnehmer entfällt und dass nur relativ wenige Länder in der Welt über umfassende Rechtsvorschriften zur Bekämpfung der Hauptrisikofaktoren für die Straßenverkehrssicherheit verfügen,

*es begrüßend*, dass sich die Weltbank und die sechs führenden multilateralen Entwicklungsbanken, nämlich die Afrikanische Entwicklungsbank, die Asiatische Entwicklungsbank, die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Europäische Investitionsbank, die Interamerikanische Entwicklungsbank und die Islamische Entwicklungsbank, in einer gemeinsamen Erklärung darauf verpflichtet haben, in Zusammenarbeit miteinander die Straßenverkehrssicherheit zu einem größeren Bestandteil ihrer Infrastrukturprogramme zu machen, indem sie ihre Investitionen besser koordinieren und Sicherheitsprüfungen und -bewertungen der Straßeninfrastrukturprojekte durchführen,

*mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* über die weltweit nach wie vor steigende Zahl der Toten und Verletzten im Straßenverkehr, insbesondere in den Ländern mit niedrigem und mittlerem Einkommen, eingedenk dessen, dass die Todesrate im Straßenverkehr beträchtlich höher ist als in den anderen Verkehrssystemen, selbst in den Ländern mit hohem Einkommen,

*in Anerkennung* der Anstrengungen, die einige Länder mit niedrigem und mittlerem Einkommen unternehmen, um bewährte Verfahren anzuwenden, ehrgeizige Ziele festzulegen und die Anzahl der Todesfälle im Straßenverkehr zu überwachen,

*bekräftigend*, dass die internationale Zusammenarbeit und der Wissensaustausch auf dem Gebiet der Straßenverkehrssicherheit unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Länder mit niedrigem und mittlerem Einkommen weiter gestärkt werden müssen,

*in der Erkenntnis*, dass eine Lösung der weltweiten Krise der Straßenverkehrssicherheit nur über sektorübergreifende Zusammenarbeit und Partnerschaften zwischen allen Beteiligten im öffentlichen wie im privaten Sektor und unter Einbindung der Zivilgesellschaft herbeigeführt werden kann,

*sowie in Anerkennung* der Rolle der Forschung als Grundlage für politische Entscheidungen auf dem Gebiet der Straßenverkehrssicherheit und bei der Überwachung und Evaluierung der Auswirkungen von Interventionsmaßnahmen sowie in der Erkenntnis, dass weitere Forschung nötig ist, um das Problem der Ablenkung am Steuer anzugehen, das ein Verkehrsunfallrisiko darstellt,

*in Anerkennung* der Führungsrolle, die Oman dabei gespielt hat, die Aufmerksamkeit der internationalen Gemeinschaft auf die weltweite Krise der Straßenverkehrssicherheit zu lenken,

*in Würdigung* der Regierung der Russischen Föderation für die Ausrichtung der ersten Weltministerkonferenz über Straßenverkehrssicherheit am 19. und 20. November 2009 in Moskau, bei der Delegationen aus Ministern und Vertretern, die sich mit Verkehrs-, Gesundheits-, Bildungs-, Sicherheits- und damit zusammenhängenden Fragen im Bereich der Durchsetzung des Verkehrsrechts befassen, zusammenkamen und die in eine Erklärung mündete, in der die Generalversammlung gebeten wurde, eine Aktionsdekade für Straßenverkehrssicherheit zu verkünden<sup>26</sup>,

1. *begrüßt* die auf der ersten Weltministerkonferenz über Straßenverkehrssicherheit am 19. und 20. November 2009 in Moskau angenommene Erklärung<sup>26</sup>;

2. *erklärt* den Zeitraum 2011-2020 zur Aktionsdekade für Straßenverkehrssicherheit mit dem Ziel, die prognostizierte Zahl der Straßenverkehrstoten weltweit durch vermehrte Aktivitäten auf nationaler, regionaler und globaler Ebene zu stabilisieren und anschließend zu senken;

3. *ersucht* die Weltgesundheitsorganisation und die Regionalkommissionen der Vereinten Nationen, in Kooperation mit anderen Partnern der Gruppe der Vereinten Nationen für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Straßenverkehrssicherheit und anderen Interessenträgern einen Aktionsplan für die Dekade auszuarbeiten, der als Leitliniendokument zur Unterstützung bei der Verwirklichung der Ziele der Dekade dient;

4. *bekräftigt*, wie wichtig es ist, sich mit den Fragen der weltweiten Verkehrssicherheit zu befassen, und dass es notwendig ist, die internationale Zusammenarbeit weiter zu verstärken, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Länder mit niedrigem und mittlerem Einkommen, einschließlich der am wenigsten entwickelten Länder und der afrikanischen Länder, indem ihre Kapazitäten auf dem Gebiet der Verkehrssicherheit ausgebaut und ihre Anstrengungen finanziell und technisch unterstützt werden;

5. *erkennt an*, dass die multilaterale technische und finanzielle Hilfe für den Aufbau von Kapazitäten zur Verbesserung der Straßenverkehrssicherheit auf rasche und vorhersehbare Weise und ohne ungerechtfertigte Auflagen zu erbringen ist, eingedenk dessen,

---

<sup>26</sup> A/64/540, Anlage.

## I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

---

dass es keine Einheitslösung für alle gibt und dass sich jedes Land je nach seinen Bedürfnissen und Prioritäten in einer besonderen Situation befindet;

6. *fordert die Mitgliedstaaten auf*, ausgehend von dem Aktionsplan Maßnahmen zugunsten der Straßenverkehrssicherheit durchzuführen, insbesondere in den Bereichen Verkehrssicherheitsmanagement, Straßeninfrastruktur, Fahrzeugsicherheit, Verhalten von Straßenverkehrsteilnehmern, einschließlich Ablenkung am Steuer, Verkehrssicherheitserziehung und Betreuung nach Verkehrsunfällen, einschließlich Rehabilitation für Menschen mit Behinderungen;

7. *bittet* alle Mitgliedstaaten, ihre eigenen nationalen Zielvorgaben für die Senkung der Zahl der Straßenverkehrstopfer festzulegen, die bis zum Ende der Dekade in Übereinstimmung mit dem Aktionsplan zu erreichen sind;

8. *fordert dazu auf*, in den Aktionsplan Aktivitäten aufzunehmen, die den Bedürfnissen aller Straßenverkehrsteilnehmer, insbesondere von Fußgängern, Radfahrern und anderen besonders gefährdeten Verkehrsteilnehmern in Ländern mit niedrigem und mittlerem Einkommen, Rechnung tragen, indem geeignete Rechtsvorschriften, eine entsprechende Politik und eine entsprechende Infrastruktur unterstützt und nachhaltige Verkehrsmittel ausgebaut werden, und bittet in dieser Hinsicht die internationalen Finanzinstitutionen und die regionalen Entwicklungsbanken, den Entwicklungsländern beim Aufbau nachhaltiger Massenverkehrssysteme behilflich zu sein, mit dem Ziel, die Zahl der Straßenverkehrsunfälle zu senken;

9. *fordert außerdem dazu auf*, gemeinsame sektorübergreifende Maßnahmen durchzuführen, um den Anteil der Länder mit umfassenden Rechtsvorschriften zur Bekämpfung der Hauptrisikofaktoren für Straßenverkehrsunfälle, darunter Nichtverwendung von Sicherheitsgurten und Kindersitzen, Nichttragen von Schutzhelmen, Fahren unter Alkoholeinfluss und überhöhte Geschwindigkeit, bis zum Ende der Dekade von den im *Global Status Report on Road Safety: Time for Action* genannten 15 Prozent auf über 50 Prozent zu erhöhen, und ermutigt die Mitgliedstaaten, ihre hinsichtlich dieser Risikofaktoren bestehenden Verkehrssicherheitsvorschriften verstärkt durchzusetzen;

10. *ermutigt* die Regierungen, die öffentlichen und privaten Unternehmen, die nichtstaatlichen Organisationen und die multilateralen Organisationen, bei Bedarf Maßnahmen zu ergreifen, um Ablenkungen am Steuer, namentlich das Schreiben von SMS, die zu erhöhter unfallbedingter Morbidität und Mortalität führen, zu verhüten;

11. *bittet* die Regierungen, bei der Durchführung der Aktivitäten der Dekade eine Führungsrolle zu übernehmen und dabei gleichzeitig eine sektorübergreifende Zusammenarbeit zu fördern, die die akademische Welt, den Privatsektor, Berufsverbände, nichtstaatliche Organisationen und die Zivilgesellschaft, einschließlich der nationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften, Opfer- und Jugendorganisationen, sowie die Medien umfasst;

12. *bittet* die Mitgliedstaaten, die internationalen Organisationen, die Entwicklungsbanken und die Finanzierungsorganisationen, Stiftungen, Berufsverbände und Unternehmen des Privatsektors, zu erwägen, für Aktivitäten im Zusammenhang mit der Dekade ausreichende und zusätzliche Finanzmittel bereitzustellen;

13. *ersucht* die Gruppe der Vereinten Nationen für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Straßenverkehrssicherheit, weiter als informeller Beratungsmechanismus zu fungieren, so auch bei der Durchführung der Aktivitäten im Zusammenhang mit der Dekade;

14. *bittet* die Weltgesundheitsorganisation und die Regionalkommissionen der Vereinten Nationen, in Kooperation mit den anderen Partnern der Gruppe der Vereinten Nationen für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Straßenverkehrssicherheit die zweite Woche der Vereinten Nationen für die weltweite Straßenverkehrssicherheit zu veranstalten, um die Dekade einzuleiten;

15. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, ihr Engagement für die Verkehrssicherheit weiter zu verstärken, namentlich durch die jährliche Begehung des Weltgedenktags für die Straßenverkehrstoten jeweils am dritten Sonntag im November;

16. *legt* den Mitgliedstaaten *außerdem nahe*, Vertragsparteien der Übereinkünfte der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Straßenverkehrssicherheit zu werden und sie durchzuführen und dem Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen<sup>27</sup> beizutreten;

17. *bittet* die Weltgesundheitsorganisation und die Regionalkommissionen der Vereinten Nationen, die regelmäßige Überwachung der weltweiten Fortschritte bei der Erreichung der im Aktionsplan genannten Zielvorgaben im Rahmen der Gruppe der Vereinten Nationen für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Straßenverkehrssicherheit zu koordinieren und globale Sachstandsberichte zur Verkehrssicherheit und andere geeignete Überwachungsinstrumente zu erarbeiten;

18. *bittet* die Mitgliedstaaten und die internationale Gemeinschaft, die Straßenverkehrssicherheit in andere internationale Agenden aufzunehmen, wie diejenigen zur Entwicklung, Umwelt und Verstädterung;

19. *erkennt an*, wie wichtig es ist, Halbzeit- und Abschlussüberprüfungen der im Verlauf der Dekade erzielten Fortschritte vorzunehmen, und bittet die interessierten Mitgliedstaaten, in Absprache mit der Gruppe der Vereinten Nationen für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Straßenverkehrssicherheit internationale, regionale und nationale Treffen zur Bewertung der Durchführung der Dekade zu organisieren;

20. *beschließt*, den Punkt „Weltweite Krise der Straßenverkehrssicherheit“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundsechzigsten Tagung aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf der genannten Tagung über die Fortschritte bei der Erreichung der Ziele der Dekade Bericht zu erstatten.

### RESOLUTION 64/256

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 2. März 2010, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/64/L.45 und Add.1, eingebracht von: Armenien, Belarus, Kasachstan, Kirgisistan, Papua-Neuguinea, Russische Föderation, Tadschikistan, Usbekistan.

#### **64/256. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 59/50 vom 2. Dezember 2004, mit der sie der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit Beobachterstatus in der Generalversammlung gewährte,

*sowie unter Hinweis* auf die Artikel der Charta der Vereinten Nationen, in denen die Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen durch Maßnahmen zur regionalen Zusammenarbeit befürwortet wird,

*unter Begrüßung* der Anstrengungen des Generalsekretärs der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit, die Rolle dieser Organisation bei der Erreichung von Zielen, die mit denen der Vereinten Nationen im Einklang stehen, zu stärken,

*Bezug nehmend* auf die Resolution 1631 (2005) des Sicherheitsrats vom 17. Oktober 2005, in der der Rat an sein Ersuchen an die Regionalorganisationen erinnerte, die Koordi-

---

<sup>27</sup> Resolution 61/106, Anlage I. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1419; öBGBI. III Nr. 155/2008.

nierung mit den Vereinten Nationen zu verbessern, und auf die Erklärungen der Generalversammlung vom 9. Dezember 1994 über die Stärkung und Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit<sup>28</sup>,

*hervorhebend*, dass der immer umfangreichere Beitrag, den die Regionalorganisationen zur Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen leisten, die Tätigkeit der Vereinten Nationen zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit auf nützliche Weise ergänzen kann,

1. *stellt fest*, dass die Tätigkeit der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit zur Weiterentwicklung der regionalen Zusammenarbeit auf Gebieten wie der Stärkung der regionalen Sicherheit und Stabilität, der Friedensschaffung, der Terrorismusbekämpfung, der Bekämpfung des illegalen Suchtstoff- und Waffenhandels, der Bekämpfung der organisierten grenzüberschreitenden Kriminalität und des Menschenhandels und der Bekämpfung natürlicher und vom Menschen verursachter Katastrophen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen beiträgt;

2. *stellt außerdem fest*, wie wichtig es ist, den Dialog, die Zusammenarbeit und die Koordinierung zwischen dem System der Vereinten Nationen und der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit zu stärken, und bittet zu diesem Zweck den Generalsekretär der Vereinten Nationen, regelmäßige Konsultationen mit dem Generalsekretär der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit zu führen und dafür die entsprechenden interinstitutionellen Foren und Formate zu nutzen, einschließlich der jährlichen Konsultationen zwischen dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und den Leitern der Regionalorganisationen;

3. *bittet* die Fachkomponenten des Systems der Vereinten Nationen, wie die Sekretariats-Hauptabteilung Politische Angelegenheiten, das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung sowie den Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus und sein Exekutivdirektorium, mit der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit zusammenzuarbeiten und direkte Kontakte mit ihr aufzubauen, um gemeinsam Programme zur Verwirklichung ihrer Ziele durchzuführen;

4. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

5. *beschließt*, den Unterpunkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 64/257

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 2. März 2010, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/64/L.46 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Belarus, Belgien, Benin, Demokratische Volksrepublik Laos, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Frankreich, Indien, Irak, Israel, Kambodscha, Kanada, Kasachstan, Kirgisistan, Kongo, Kroatien, Kuba, Libanon, Luxemburg, Malta, Monaco, Mongolei, Montenegro, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Papua-Neuguinea, Peru, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, Serbien, Slowakei, Slowenien, Somalia, Südafrika, Tadschikistan, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Turkmenistan, Ukraine, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zypern.

---

<sup>28</sup> Siehe Resolutionen 49/57 und 49/60.

**64/257. Fünfundsechzigster Jahrestag des Endes des Zweiten Weltkriegs**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 59/26 vom 22. November 2004, in der sie unter anderem den 8. und 9. Mai zu Tagen des Gedenkens und der Versöhnung erklärte,

*unter Hinweis* darauf, dass es 2010 fünfundsechzig Jahre her sein wird, dass der Zweite Weltkrieg zu Ende ging, ein Krieg, der unsägliches Leid über die Menschheit brachte,

*betonend*, dass mit diesem historischen Ereignis die Voraussetzungen für die Gründung der Vereinten Nationen geschaffen wurden, mit dem Ziel, die künftigen Geschlechter vor der Geißel des Krieges zu bewahren,

*mit der Aufforderung* an die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, den neuen Herausforderungen und Bedrohungen mit vereinten Kräften zu begegnen, unter Berücksichtigung der zentralen Rolle der Vereinten Nationen, und alles zu tun, um alle Streitigkeiten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen durch friedliche Mittel so beizulegen, dass der Weltfrieden und die internationale Sicherheit nicht gefährdet werden,

*unter Hervorhebung* der Fortschritte, die seit dem Ende des Zweiten Weltkriegs bei der Überwindung seiner Hinterlassenschaft und auf dem Weg zur Aussöhnung, zur internationalen und regionalen Zusammenarbeit und zur Förderung der demokratischen Werte, der Menschenrechte und der Grundfreiheiten erzielt wurden, insbesondere durch die Vereinten Nationen und die Schaffung von Regionalorganisationen und anderen geeigneten Rahmenmechanismen,

1. *bittet* alle Mitgliedstaaten, Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, nichtstaatlichen Organisationen und Einzelpersonen, diese Tage zu Ehren aller Opfer des Zweiten Weltkriegs in gebührender Weise zu begehen;
2. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung, in der zweiten Maiwoche 2010 zum Gedenken an alle Opfer des Krieges eine feierliche Sondersitzung der Versammlung zu veranstalten;
3. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution allen Mitgliedstaaten und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zur Kenntnis zu bringen und die für ihre Durchführung notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.

**RESOLUTION 64/258**

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 16. März 2010, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/64/L.38/Rev. 1 und Add.1, eingebracht von: Belgien, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Israel, Jemen (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas), Kanada, Kroatien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Republik Korea, Slowenien, Spanien, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

**64/258. Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas: Fortschritte bei der Durchführung und internationale Unterstützung**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 57/2 vom 16. September 2002 über die Erklärung der Vereinten Nationen über die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 57/7 vom 4. November 2002 über die abschließende Überprüfung und Bewertung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren und die Unterstützung für die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas sowie auf die Resolutionen 58/233 vom 23. Dezember 2003, 59/254 vom 23. Dezember 2004, 60/222 vom 23. Dezember 2005,

## I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

---

61/229 vom 22. Dezember 2006, 62/179 vom 19. Dezember 2007 und 63/267 vom 31. März 2009 mit dem Titel „Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas: Fortschritte bei der Durchführung und internationale Unterstützung“,

*ferner unter Hinweis* auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005<sup>29</sup>, in dem unter anderem die Notwendigkeit anerkannt wird, den besonderen Bedürfnissen Afrikas Rechnung zu tragen, sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 60/265 vom 30. Juni 2006,

*unter Hinweis* auf die am 22. September 2008 auf der Tagung auf hoher Ebene über die Entwicklungsbedürfnisse Afrikas verabschiedete politische Erklärung über die Entwicklungsbedürfnisse Afrikas<sup>30</sup>,

*eingedenk* dessen, dass die afrikanischen Länder selbst die Hauptverantwortung für ihre wirtschaftliche und soziale Entwicklung tragen und dass die Rolle der nationalen Politiken und Entwicklungsstrategien nicht genug betont werden kann, sowie eingedenk dessen, dass ihre Entwicklungsanstrengungen durch ein günstiges internationales wirtschaftliches Umfeld unterstützt werden müssen, und in dieser Hinsicht auf die Unterstützung hinweisend, die die Neue Partnerschaft durch die Internationale Konferenz über Entwicklungsfinanzierung erhalten hat<sup>31</sup>,

*betonend*, dass ein günstiges nationales und internationales Umfeld für das Wachstum und die Entwicklung Afrikas wichtig für Fortschritte bei der Durchführung der Neuen Partnerschaft<sup>32</sup> ist,

*betonend*, dass die internationale Gemeinschaft alle Verpflichtungen erfüllen muss, die sie im Hinblick auf die wirtschaftliche und soziale Entwicklung Afrikas eingegangen ist,

1. *begrüßt* den siebenten konsolidierten Bericht des Generalsekretärs<sup>33</sup>;
2. *bekräftigt ihre volle Unterstützung* für die Durchführung der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas<sup>32</sup>;
3. *bekräftigt ihre Entschlossenheit* zur vollständigen Umsetzung der politischen Erklärung über die Entwicklungsbedürfnisse Afrikas<sup>30</sup>, die in der Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung bekräftigt wurde, welche als Ergebnisdokument der vom 29. November bis 2. Dezember 2008 in Doha abgehaltenen Internationalen Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey verabschiedet wurde<sup>34</sup>;
4. *anerkennt* die bei der Durchführung der Neuen Partnerschaft erzielten Fortschritte wie die regionale und internationale Unterstützung für die Neue Partnerschaft, stellt jedoch gleichzeitig fest, dass hinsichtlich ihrer Durchführung noch viel zu tun bleibt;
5. *bekräftigt* die Entschlossenheit, Hilfe für Prävention und Betreuung zu gewähren, mit dem Ziel, Afrika von HIV/Aids, Malaria und Tuberkulose zu befreien, indem den Bedürfnissen aller, insbesondere von Frauen, Kindern und jungen Menschen, Rechnung getragen und eine möglichst weitgehende Annäherung an das Ziel des allgemeinen Zugangs zu umfassenden HIV/Aids-Präventionsprogrammen und zu umfassender HIV/Aids-

---

<sup>29</sup> Siehe Resolution 60/1.

<sup>30</sup> Siehe Resolution 63/1.

<sup>31</sup> Siehe *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

<sup>32</sup> A/57/304, Anlage.

<sup>33</sup> A/64/204.

<sup>34</sup> Resolution 63/239, Anlage.

Behandlung, -Betreuung und -Unterstützung in den afrikanischen Ländern bis 2010 erreicht wird, und bekräftigt die Entschlossenheit, die Bemühungen um die Ausweitung des Zugangs zu erschwinglichen und hochwertigen Medikamenten in Afrika, namentlich auch zu antiretroviralen Medikamenten, zu beschleunigen und zu verstärken, unter anderem indem pharmazeutischen Unternehmen nahegelegt wird, Medikamente verfügbar zu machen, und eine gestärkte globale Partnerschaft sowie verstärkte bilaterale und multilaterale Hilfe, nach Möglichkeit auf Zuschussbasis, zur Bekämpfung von HIV/Aids, Malaria, Tuberkulose und anderen Infektionskrankheiten in Afrika durch die Stärkung der Gesundheitssysteme zu gewährleisten;

6. *bekundet ihre Besorgnis* über die gegenwärtigen mehrfachen, miteinander verknüpften und einander verschärfenden weltweiten Krisen sowie insbesondere darüber, dass die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise, der Klimawandel, die Nahrungsmittelkrise und die stark schwankenden Energiepreise eine ernste Herausforderung im Kampf gegen Armut und Hunger darstellen, die die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, insbesondere in Afrika weiter untergraben könnte;

7. *bekundet ihre ernsthafte Besorgnis* darüber, dass Afrika von den Auswirkungen der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise mit am stärksten betroffen ist, und bekräftigt daher, dass sie auch künftig die besonderen Bedürfnisse Afrikas unterstützen und Maßnahmen zur Milderung der vielfältigen Auswirkungen der Krise auf den Kontinent ergreifen wird;

8. *bekundet ihre Besorgnis* über den mit nur 2 Prozent unverhältnismäßig geringen Anteil Afrikas am internationalen Handelsvolumen, seinen geringen Anteil an der öffentlichen Entwicklungshilfe, die gestiegene Schuldenlast einiger afrikanischer Länder, den Anstieg der Arbeitslosenquoten und den Rückgang von Kapitalzuflüssen sowie die durch die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise bedingte erhebliche Abnahme der Geldüberweisungen nach Afrika, was sich negativ auf die schwer erkämpften sozioökonomischen und politischen Fortschritte Afrikas der letzten Jahre auswirkt;

9. *bekräftigt*, dass die Mitsprache und Teilhabe der Entwicklungsländer, einschließlich der afrikanischen Länder, an der internationalen Entscheidungsfindung und Normsetzung im Wirtschaftsbereich gestärkt werden muss, nimmt Kenntnis von den in dieser Hinsicht in der letzten Zeit unternommenen Schritten und betont in diesem Zusammenhang, dass die derzeitige weltweite Wirtschafts- und Finanzkrise und die Anstrengungen zu ihrer Bewältigung nicht zu einer weiteren Marginalisierung des afrikanischen Kontinents führen sollen;

10. *bekräftigt außerdem* die Verpflichtung aller Staaten, einen Überwachungsmechanismus zur Weiterverfolgung aller in der politischen Erklärung über die Entwicklungsbedürfnisse Afrikas enthaltenen Verpflichtungen in Bezug auf die Entwicklung Afrikas einzurichten, und ersucht in diesem Zusammenhang den Präsidenten der fünfundsechzigsten Tagung der Generalversammlung, informelle Konsultationen unter Leitung der Mitgliedstaaten, unter Beteiligung maßgeblicher Interessenträger und unter Berücksichtigung des Berichts des Generalsekretärs einzuleiten, mit dem Ziel, eine auf bestehenden Mechanismen aufbauende Einigung in dieser Frage zu erzielen;

11. *bekräftigt ihre volle Unterstützung* für die Umsetzung der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids, die die Generalversammlung am 27. Juni 2001 auf ihrer sechsundzwanzigsten Sondertagung verabschiedete<sup>35</sup>, sowie der Politischen Erklärung zu HIV/Aids, die die Versammlung am 2. Juni 2006 verabschiedete<sup>36</sup>;

---

<sup>35</sup> Resolution S-26/2, Anlage.

<sup>36</sup> Resolution 60/262, Anlage.

I

**Maßnahmen der afrikanischen Länder und Organisationen**

12. *begrüßt* die Fortschritte der afrikanischen Länder bei der Erfüllung ihrer im Hinblick auf die Durchführung der Neuen Partnerschaft eingegangenen Verpflichtungen, die Demokratie, die Menschenrechte, eine gute Regierungsführung und eine solide Wirtschaftsführung zu vertiefen, und ermutigt die afrikanischen Länder, unter Beteiligung interessierter Parteien, einschließlich der Zivilgesellschaft und des Privatsektors, ihre diesbezüglichen Anstrengungen fortzusetzen, indem sie Lenkungsinstitutionen aufbauen beziehungsweise stärken und so ein Umfeld schaffen, das geeignet ist, den Privatsektor einschließlich der Klein- und Mittelbetriebe in den Prozess der Durchführung der Neuen Partnerschaft einzubinden und ausländische Direktinvestitionen zur Entwicklung der Region anzuziehen;

13. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Anstrengungen der Afrikanischen Union und der regionalen Wirtschaftsgemeinschaften auf dem Gebiet der Wirtschaftsintegration sowie von den laufenden Anstrengungen der Afrikanischen Union bei der praktischen Umsetzung der in den Resolutionen der Generalversammlung 59/213 vom 20. Dezember 2004, 61/296 vom 17. September 2007 und 63/310 vom 14. September 2009 enthaltenen Bestimmung und betont die zentrale Rolle des Systems der Vereinten Nationen, wenn es darum geht, die Afrikanische Union auf sozialem, wirtschaftlichem und politischem Gebiet und auf dem Gebiet des Friedens und der Sicherheit zu unterstützen;

14. *begrüßt* die anerkanntswerten Fortschritte bei der Anwendung des Afrikanischen Mechanismus der gegenseitigen Evaluierung, insbesondere den Abschluss des Verfahrens der gegenseitigen Evaluierung in zwölf Ländern, begrüßt die Fortschritte bei der Durchführung der aus diesen Evaluierungen hervorgegangenen nationalen Aktionsprogramme und legt in diesem Zusammenhang den afrikanischen Staaten eindringlich nahe, sofern sie es noch nicht getan haben, zu erwägen, sich dem Mechanismus anzuschließen, und seine Verfahren zu stärken, damit er effizient arbeiten kann;

15. *begrüßt und würdigt* die fortgesetzten, zunehmenden Bemühungen der afrikanischen Länder bei der systematischen Integration der Geschlechterperspektive und der Ermächtigung der Frauen in die Durchführung der Neuen Partnerschaft;

16. *erkennt an*, dass die afrikanischen Länder auch weiterhin im Einklang mit ihren nationalen Strategien und Prioritäten alle Arten der Unterstützung, die ihnen von außen gewährt wird, koordinieren müssen, mit dem Ziel, diese Hilfe wirksam in ihren Entwicklungsprozess einzubinden;

17. *legt* den afrikanischen Ländern *nahe*, das Ziel der Ernährungssicherung in Afrika beschleunigt zu verwirklichen, begrüßt die von afrikanischen Führern eingegangene Verpflichtung, den Anteil ihrer Haushaltsausgaben für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung zu erhöhen, und bekräftigt in dieser Hinsicht ihre Unterstützung unter anderem für das Umfassende Programm zur Entwicklung der afrikanischen Landwirtschaft und das Ergebnis der Tagung des Internationalen technischen Ausschusses des Welternährungsgipfels, die im Mai 2007 in Addis Abeba im Nachgang zu dem Gipfeltreffen von Abuja über Ernährungssicherung abgehalten wurde;

18. *erkennt an*, dass die regionalen Wirtschaftsgemeinschaften Afrikas bei der Durchführung der Neuen Partnerschaft eine wichtige Rolle übernehmen können, und ermutigt in diesem Zusammenhang die afrikanischen Länder und die internationale Gemeinschaft, den regionalen Wirtschaftsgemeinschaften die für den Ausbau ihrer Kapazitäten erforderliche Unterstützung zu gewähren;

19. *begrüßt* die Fortschritte und Beschlüsse, die im Hinblick auf die Integration der Neuen Partnerschaft in die Strukturen und Prozesse der Afrikanischen Union erzielt beziehungsweise getroffen wurden;

20. *begrüßt außerdem* die Zusammenarbeit zwischen dem Afrikanischen Privatsektorforum und dem Globalen Pakt der Vereinten Nationen und ermutigt dazu, diese Partnerschaft gemeinsam mit der Kommission der Afrikanischen Union zu stärken, mit dem Ziel, im Einklang mit den auf Führungsebene getroffenen einschlägigen Beschlüssen der Afrikanischen Union die Entwicklung des afrikanischen Privatsektors, die Förderung von Projekten öffentlich-privater Partnerschaften und die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele zu unterstützen;

21. *legt* den afrikanischen Ländern *nahe*, das Bewusstsein der Öffentlichkeit für die Ziele der Neuen Partnerschaft und ihre Programme unter anderem durch wirksame und umfassende Kommunikations- und Informationsstrategien für den gesamten Kontinent weiter zu erhöhen;

22. *legt* den afrikanischen Ländern *außerdem nahe*, die lokale und die Transitinfrastruktur zu stärken und auszubauen und auch weiterhin bewährte Verfahren zur Stärkung der regionalen Integration auszutauschen;

## II

### Reaktion der internationalen Gemeinschaft

23. *begrüßt* die Bemühungen der Entwicklungspartner um eine verstärkte Zusammenarbeit mit der Neuen Partnerschaft;

24. *erkennt an*, dass die Süd-Süd-Zusammenarbeit und die Dreieckskooperation bei der Unterstützung der Entwicklungsanstrengungen Afrikas, einschließlich der Durchführung der Neuen Partnerschaft, eine wichtige Rolle übernehmen können;

25. *begrüßt* die verschiedenen wichtigen Initiativen, die in den letzten Jahren zwischen afrikanischen Ländern und ihren Entwicklungspartnern aufgenommen wurden, darunter das Partnerschaftsforum für Afrika, die Neue strategische Partnerschaft zwischen Asien und Afrika, das Forum für Zusammenarbeit zwischen China und Afrika, die Strategische Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und Afrika, die Partnerschaft zwischen der Gruppe der Acht und Afrika, das „Millennium Challenge Account“ (Konto für die Millenniumsherausforderungen), der Aids-Nothilfeplan des Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika, der Gipfel für die Zusammenarbeit zwischen Afrika und der Türkei, der Afrika-Südamerika-Gipfel, die Internationale Konferenz von Tokio über die Entwicklung Afrikas, die von der Regierung Kubas unterstützte Initiative für eine umfassende Gesundheitsversorgung, das Republik Korea-Afrika-Forum, das Sonderprogramm Pakistans für technische Hilfe für Afrika, die Partnerschaft für die Zusammenarbeit zwischen Vietnam und Afrika, das Indien-Afrika-Forum, das Programm für landwirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen Chile und Kenia, der Vereinigten Republik Tansania, Äthiopien und Uganda und das Programm Singapurs für die Zusammenarbeit mit afrikanischen Ländern, und betont in dieser Hinsicht die Wichtigkeit der Koordinierung derartiger Initiativen zugunsten Afrikas und die Notwendigkeit ihrer wirksamen Durchführung;

26. *fordert mit Nachdruck* die weitere Unterstützung von Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, den Herausforderungen der Armutsbeseitigung und der nachhaltigen Entwicklung in Afrika zu begegnen, und die je nach Bedarf Entschuldung, die Verbesserung des Marktzugangs, die Unterstützung des Privatsektors und der unternehmerischen Initiative, die Erfüllung der Zusagen in Bezug auf die öffentliche Entwicklungshilfe und die Erhöhung ausländischer Direktinvestitionen sowie den Technologietransfer umfassen;

27. *ist sich dessen bewusst*, dass Afrika, das am wenigsten zum Klimawandel beiträgt, eine der am stärksten gefährdeten und seinen nachteiligen Auswirkungen am meisten ausgesetzten Regionen ist, und fordert in dieser Hinsicht die internationale Gemeinschaft, insbesondere die entwickelten Länder, auf, Afrika bei seinen Bemühungen um Anpassung und eine nachhaltige Entwicklung unter anderem durch die Weitergabe und den Einsatz

von Technologie, den Aufbau von Kapazitäten und die Bereitstellung ausreichender und berechenbarer neuer Ressourcen zu unterstützen;

28. *erklärt erneut*, dass alle Länder und die zuständigen multilateralen Institutionen sich auch weiterhin um eine kohärentere Handelspolitik gegenüber den afrikanischen Ländern bemühen müssen, und anerkennt die Wichtigkeit von Bemühungen, die afrikanischen Länder vollständig in das internationale Handelssystem zu integrieren und ihre Wettbewerbsfähigkeit durch Initiativen wie Handelshilfe aufzubauen sowie in Anbetracht der weltweiten Wirtschafts- und Finanzkrise Hilfe bei der Überwindung von Anpassungsproblemen im Zusammenhang mit der Handelsliberalisierung zu leisten;

29. *fordert* eine umfassende und tragfähige Lösung für die Auslandsverschuldungsprobleme der afrikanischen Länder, darunter nach Bedarf und je nach Fall den Erlass oder die Umstrukturierung der Schulden hochverschuldeter afrikanischer Länder, die nicht Teil der Initiative für hochverschuldete arme Länder sind und eine untragbare Schuldenlast haben, und betont die Bedeutung der Schuldentragfähigkeit;

30. *ist sich dessen bewusst*, dass die nachteiligen Auswirkungen der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise auf die Entwicklung sich erst noch entfalten und daher die Fortschritte bei der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele zunichtemachen und die Schuldentragfähigkeit in einigen Entwicklungsländern gefährden können, unter anderem durch ihren Einfluss auf die Realwirtschaft und durch die Erhöhung der Kreditaufnahme zur Milderung der nachteiligen Auswirkungen der Krise;

31. *fordert* die Erfüllung der Zusagen der Länder der Gruppe der Acht, die öffentliche Entwicklungshilfe für Afrika bis 2010 zu verdoppeln, und fordert in dieser Hinsicht die internationale Gemeinschaft auf, ihre Zusagen einzuhalten;

32. *würdigt* die Anstrengungen der entwickelten Länder zur Erhöhung der Mittel für die Entwicklung, namentlich die Verpflichtungen einiger entwickelter Länder zur Erhöhung der öffentlichen Entwicklungshilfe, und fordert die Erfüllung aller Zusagen zur Gewährung öffentlicher Entwicklungshilfe, namentlich der Zusage vieler entwickelter Länder, bis 2015 den Zielwert von 0,7 Prozent und bis 2010 den Zielwert von mindestens 0,5 Prozent des Bruttonationaleinkommens für Entwicklungsländer zu erreichen sowie den Zielwert von 0,15 bis 0,20 Prozent des Bruttonationaleinkommens für die öffentliche Entwicklungshilfe für die am wenigsten entwickelten Länder zu erreichen, und fordert die entwickelten Länder, die dies noch nicht getan haben, nachdrücklich auf, im Einklang mit ihren wiederholten Zusagen konkrete Anstrengungen in dieser Hinsicht zu unternehmen;

33. *begrüßt* die Anstrengungen einiger entwickelter Länder, die auf gutem Wege sind, ihre Zusagen zur Erhöhung der öffentlichen Entwicklungshilfe zu erfüllen;

34. *begrüßt außerdem* die jüngsten Bemühungen und Initiativen zur Verbesserung der Qualität der Hilfe und zur Erhöhung ihrer Wirksamkeit, namentlich die Erklärung von Paris über die Wirksamkeit der Entwicklungshilfe und das Aktionsprogramm von Accra<sup>37</sup>, und die Entschlossenheit, konkrete, wirksame und rasche Maßnahmen zur Erfüllung aller vereinbarten Verpflichtungen betreffend die Wirksamkeit der Hilfe zu ergreifen, mit klarer Überwachung und klaren Fristen, namentlich durch eine weitere Anpassung der Hilfe an die Strategien der Länder, durch den Aufbau institutioneller Kapazitäten, durch die Senkung der Transaktionskosten und die Beseitigung bürokratischer Verfahren, durch die Erzielung von Fortschritten hinsichtlich der Aufhebung der Bindung der Hilfe, durch die Verbesserung der Absorptionsfähigkeit und des Finanzmanagements der Empfängerländer und durch die verstärkte Betonung der Ergebnisse der Entwicklung;

---

<sup>37</sup> A/63/539, Anlage.

35. *ist sich dessen bewusst*, dass die internationale Gemeinschaft ihre Anstrengungen konkreter darauf ausrichten muss, das Umfassende Programm zur Entwicklung der afrikanischen Landwirtschaft zu unterstützen, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von der Erklärung von Rom zur Welternährungssicherheit<sup>38</sup>;

36. *ist sich außerdem dessen bewusst*, dass sich die internationale Gemeinschaft laufend um die vermehrte Bereitstellung neuer und zusätzlicher Mittel für die Entwicklungsfinanzierung aus allen öffentlichen wie privaten, inländischen wie ausländischen Quellen bemühen muss, um die Entwicklung der afrikanischen Länder zu unterstützen;

37. *bittet* alle Entwicklungspartner Afrikas, insbesondere die entwickelten Länder, die afrikanischen Länder bei der Förderung und Aufrechterhaltung der makroökonomischen Stabilität zu unterstützen, den afrikanischen Ländern dabei behilflich zu sein, Investitionen anzuziehen und Politiken zu fördern, die geeignet sind, einheimische und ausländische Investitionen anzuziehen, beispielsweise durch die Begünstigung privater Finanzzuflüsse, Investitionen ihres Privatsektors in Afrika zu fördern, den Transfer der benötigten Technologien in die afrikanischen Länder zu günstigen Konditionen, namentlich zu gegenseitig vereinbarten Konzessions- und Vorzugsbedingungen, zu fördern und zu erleichtern und Hilfe beim Aufbau der personellen und institutionellen Kapazitäten für die Durchführung der Neuen Partnerschaft zu gewähren, im Einklang mit ihren Prioritäten und Zielen und in der Absicht, die Entwicklung Afrikas auf allen Ebenen voranzubringen;

38. *betont*, dass die Verhütung, Bewältigung und Lösung von Konflikten und die Konsolidierung in der Konfliktfolgezeit wesentliche Voraussetzungen für die Erreichung der Ziele der Neuen Partnerschaft sind, und begrüßt in dieser Hinsicht die Zusammenarbeit und Unterstützung, die die Vereinten Nationen und die Entwicklungspartner den afrikanischen regionalen und subregionalen Organisationen bei der Durchführung der Neuen Partnerschaft gewähren;

39. *begrüßt* die anhaltenden Anstrengungen, die die Kommission für Friedenskonsolidierung der Vereinten Nationen unternimmt, um Postkonfliktländern in Afrika behilflich zu sein, und die Stärkung der Beziehungen zwischen der Kommission für Friedenskonsolidierung und der Afrikanischen Union und würdigt in dieser Hinsicht, dass der Vorsitzende des Organisationsausschusses der Kommission für Friedenskonsolidierung und die Vorsitzenden der landesspezifischen Konfigurationen dem Amtssitz der Afrikanischen Union am 9. November 2009 einen Besuch abstatteten;

40. *ersucht* das System der Vereinten Nationen, der Afrikanischen Union und dem Sekretariat der Neuen Partnerschaft sowie den afrikanischen Ländern auch weiterhin Hilfe bei der Ausarbeitung von Projekten und Programmen im Rahmen der Prioritäten der Neuen Partnerschaft zu gewähren und größeres Gewicht auf die Überwachung, Evaluierung und Bekanntmachung der Wirksamkeit seiner Aktivitäten zur Unterstützung der Neuen Partnerschaft zu legen;

41. *begrüßt* das Programm der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur für Grundbildung in Afrika, mit dem der Bildung Vorrang eingeräumt werden soll und eine ganzheitliche und umfassende Reform unterstützt wird;

42. *bittet* den Generalsekretär, das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen als Folgemaßnahme zu dem Weltgipfel 2005 nachdrücklich aufzufordern, den afrikanischen Ländern bei der Durchführung von rasch wirkenden Initiativen behilflich zu sein, unter

---

<sup>38</sup> Siehe Food and Agriculture Organization of the United Nations, *Report of the World Food Summit, 13-17 November 1996* (WFS 96/REP), erster Teil, Anhang. Die Erklärung ist in Deutsch verfügbar unter [http://www.bmelv.de/cln\\_163/SharedDocs/Standardartikel/Europa-Internationales/Welternahrung-FAO/ErklaerungRom1996.html](http://www.bmelv.de/cln_163/SharedDocs/Standardartikel/Europa-Internationales/Welternahrung-FAO/ErklaerungRom1996.html).

anderem im Rahmen des Projekts der Millenniumsdörfer, und ersucht ihn, in seinen Bericht eine Bewertung dieser Initiativen aufzunehmen;

43. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die Tätigkeit des Systems der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Neuen Partnerschaft kohärenter wird, unter Zugrundelegung der vereinbarten Themenkomplexe, und fordert in dieser Hinsicht das System der Vereinten Nationen auf, die besonderen Bedürfnisse Afrikas auch weiterhin durchgängig in alle seine normativen und operativen Tätigkeiten zu integrieren;

44. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, Maßnahmen zur Stärkung des Büros des Sonderberaters für Afrika zu ergreifen, damit es seinen Auftrag, der die Überwachung der Fortschritte bei der Deckung der besonderen Bedürfnisse Afrikas und die Berichterstattung darüber umfasst, wirksam erfüllen kann;

45. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung auf der Grundlage der Beiträge der Regierungen, der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und anderer an der Neuen Partnerschaft interessierter Parteien einen umfassenden Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

### RESOLUTION 64/265

Verabschiedet auf der 86. Plenarsitzung am 13. Mai 2010, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/64/L.52 und Add.1, eingebracht von: Antigua und Barbuda, Aserbaidschan, Australien, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Belgien, Belize, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brasilien, Bulgarien, Chile, China, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, El Salvador, Finnland, Frankreich, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Indien, Irland, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kamerun (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der afrikanischen Staaten sind), Kanada, Kasachstan, Katar, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Luxemburg, Malaysia, Malediven, Malta, Marshallinseln, Mexiko, Monaco, Montenegro, Nauru, Neuseeland, Nicaragua, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Portugal, Russische Föderation, Salomonen, Samoa, Schweiz, Serbien, Singapur, Slowenien, Spanien, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Suriname, Thailand, Timor-Leste, Tonga, Trinidad und Tobago, Türkei, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

#### 64/265. Prävention und Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>39</sup> und das Ergebnis des Weltgipfels 2005<sup>40</sup> sowie auf die Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten, insbesondere die dort festgelegten gesundheitsbezogenen Entwicklungsziele,

*sowie unter Hinweis* auf alle ihre Resolutionen zur globalen öffentlichen Gesundheit, einschließlich derjenigen zur globalen Gesundheit und Außenpolitik,

*ferner unter Hinweis* auf ihre Resolution 61/225 vom 20. Dezember 2006, in der sie beschloss, den 14. November zum Weltdiabetestag zu erklären und als solchen zu begehren,

*in Bekräftigung* der vom Tagungsteil auf hoher Ebene 2009 des Wirtschafts- und Sozialrats verabschiedeten Ministererklärung zum Thema „Verwirklichung der international vereinbarten Ziele und Zusagen betreffend die globale öffentliche Gesundheit“<sup>41</sup>,

---

<sup>39</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>40</sup> Siehe Resolution 60/1.

<sup>41</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 3 (A/64/3/Rev.1)*, Kap. III.

*mit Anerkennung Kenntnis nehmend* von allen von der Weltgesundheitsversammlung verabschiedeten einschlägigen Resolutionen und Beschlüssen über die Verhütung und Eindämmung nichtübertragbarer Krankheiten und unterstreichend, wie wichtig es ist, dass die Mitgliedstaaten auch weiterhin gegen die wichtigsten Risikofaktoren für nichtübertragbare Krankheiten angehen, und zwar mittels der Durchführung des Aktionsplans 2008-2013 für die Globale Strategie zur Prävention und Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten<sup>42</sup>, des Rahmenübereinkommens der Weltgesundheitsorganisation zur Eindämmung des Tabakgebrauchs<sup>43</sup>, der Globalen Strategie für Ernährung, Bewegung und Gesundheit<sup>44</sup> und der evidenzbasierten Strategien und Maßnahmen zur Verringerung der durch schädlichen Alkoholgebrauch bedingten Probleme im Bereich der öffentlichen Gesundheit,

*feststellend*, dass die Gesundheit und die Lebensqualität der Menschen von ihren Lebensbedingungen und ihrer Lebensweise beeinflusst werden und dass die wichtigsten nichtübertragbaren Krankheiten mit gemeinsamen Risikofaktoren verbunden sind, nämlich Tabakgebrauch, Alkoholmissbrauch, ungesunder Ernährungsweise, Mangel an körperlicher Betätigung sowie Umweltkarzinogenen, im Bewusstsein dessen, dass diese Risikofaktoren wirtschaftliche, soziale, geschlechtsspezifische, politische, verhaltensbezogene und umweltbezogene Determinanten aufweisen, und in dieser Hinsicht die Notwendigkeit sektorübergreifender Maßnahmen zur Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten betonend,

*unterstreichend*, dass ein konzertiertes und koordiniertes Vorgehen auf nationaler, regionaler und globaler Ebene erforderlich ist, um den von nichtübertragbaren Krankheiten, insbesondere den vier wichtigsten nichtübertragbaren Krankheiten, nämlich Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Krebserkrankungen, chronische Erkrankungen der Atemwege und Diabetes, ausgehenden entwicklungsbezogenen und sonstigen Herausforderungen angemessen zu begegnen,

*mit Genugtuung Kenntnis nehmend* von der im September 2007 verabschiedeten Erklärung der Staats- und Regierungschefs der Karibischen Gemeinschaft „Der Epidemie chronischer nichtübertragbarer Krankheiten mit vereinten Kräften Einhalt gebieten“,

*sowie mit Genugtuung Kenntnis nehmend* von der im November 2009 verabschiedeten Erklärung der Regierungschefs des Commonwealth über Maßnahmen zur Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten,

*Kenntnis nehmend* von allen zur Verhütung und Eindämmung nichtübertragbarer Krankheiten unternommenen regionalen Initiativen,

*mit Genugtuung Kenntnis nehmend* von der Initiative der Regierung der Russischen Föderation zur Veranstaltung einer internationalen Ministerkonferenz über nichtübertragbare Krankheiten im Juni 2011 in Moskau,

*mit Besorgnis feststellend*, dass für Millionen Menschen in der ganzen Welt die Verwirklichung des Rechts eines jeden auf das für ihn erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit, einschließlich des Zugangs zu Medikamenten, immer noch in weiter Ferne liegt, und dass für viele von ihnen, insbesondere die Menschen, die in Armut leben, dieses Ziel in immer weitere Ferne rückt,

*unterstreichend*, dass die globale Gesundheit auch ein langfristiges Entwicklungsziel von lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Tragweite ist und anhaltender Aufmerksamkeit, des Engagements und einer engeren internationalen Zusammenarbeit bedarf,

---

<sup>42</sup> In Englisch verfügbar unter <http://www.who.int/nmh/publications/en/>.

<sup>43</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2302, Nr. 41032. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2004 II S. 1538; öBGBI. III Nr. 219/2005.

<sup>44</sup> Siehe World Health Organization, *Fifty-seventh World Health Assembly, Geneva, 17–22 May 2004, Resolutions and Decisions, Annexes* (WHA57/2004/REC/1), Resolution 57.17.

und in dieser Hinsicht die Notwendigkeit bekräftigend, die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der öffentlichen Gesundheit weiter zu stärken, unter anderem durch den Austausch bewährter Verfahren zum Aufbau der Kapazität der öffentlichen Gesundheitssysteme, zur Bereitstellung finanzieller Hilfe, zur Herstellung erschwinglicher, sicherer, wirksamer und hochwertiger Medikamente und zur Verbesserung des Zugangs dazu, zur Ausbildung, Einstellung und Weiterbeschäftigung von Personal im öffentlichen Gesundheitswesen, zur Entwicklung der Infrastruktur und zur Weitergabe von Technologie,

*in Bekräftigung* der Entschlossenheit, nationale Gesundheitssysteme, die ausgewogene gesundheitsbezogene Ergebnisse erzielen, als Grundlage für einen umfassenden Ansatz zu stärken, mit gebührender Aufmerksamkeit unter anderem für die Gesundheitsfinanzierung, einschließlich angemessener Haushaltsansätze, das Gesundheitspersonal, die Beschaffung und Verteilung von Medikamenten und Impfstoffen, die Infrastruktur, die Informationssysteme, die die Überwachung nichtübertragbarer Krankheiten und ihrer Determinanten einschließen, die Leistungserbringung und den politischen Willen auf Führungs- und Lenkungebene,

*betonend*, dass eine wichtige Aufgabe des Systems der Vereinten Nationen darin besteht, den Regierungen bei der Weiterverfolgung und vollen Umsetzung der auf den großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen erzielten Vereinbarungen und Zusagen behilflich zu sein, insbesondere soweit sie sich auf Gesundheitsfragen beziehen,

*in Anbetracht* der Führungsrolle der Weltgesundheitsorganisation als der in erster Linie zuständigen Sonderorganisation für Gesundheitsfragen, einschließlich ihrer mandatsmäßigen Aufgaben und Funktionen auf dem Gebiet der Gesundheitspolitik, und die Anstrengungen begrüßend, die sie in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten, dem System der Vereinten Nationen, den Bretton-Woods-Institutionen, dem Privatsektor und der Zivilgesellschaft sowie den Massenmedien bei der Förderung der öffentlichen Gesundheit auf allen Ebenen unternimmt,

*sowie in Anbetracht* des ungeheuren menschlichen Leids, das durch nichtübertragbare Krankheiten wie etwa Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Krebserkrankungen, chronische Erkrankungen der Atemwege und Diabetes entsteht, und der Bedrohung, die diese für die Volkswirtschaften vieler Mitgliedstaaten darstellen, wodurch Ungleichheiten zwischen Ländern und Bevölkerungen verschärft werden und damit die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, gefährdet wird,

*Kenntnis nehmend* von der Aufforderung, die Aufnahme von Indikatoren zur Überwachung des Ausmaßes, der Trends und der sozioökonomischen Auswirkungen nichtübertragbarer Krankheiten in das Überwachungssystem für die Millenniums-Entwicklungsziele zu erwägen,

*in Anbetracht* dessen, dass insbesondere in den Entwicklungsländern keine ausreichenden statistischen Daten über nichtübertragbare Krankheiten vorliegen und dass es notwendig ist, einen Katalog standardisierter Indikatoren für die Datenerhebung und für Trendangaben im Zusammenhang mit nichtübertragbaren Krankheiten und ihren Risikofaktoren auf globaler, regionaler und nationaler Ebene zu erarbeiten und in breitem Umfang zu verwenden,

*überzeugt* von der dringenden Notwendigkeit, auf höchster politischer Ebene multilaterale Anstrengungen zu unternehmen, um gegen die weltweit steigende Prävalenz, Morbidität und Mortalität im Zusammenhang mit nichtübertragbaren Krankheiten vorzugehen und diesen Krankheiten in der Entwicklungszusammenarbeit durch die Verstärkung der diesbezüglichen Zusammenarbeit eine höhere Priorität beizumessen,

1. *beschließt*, für September 2011 eine Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene unter Beteiligung von Staats- und Regierungschefs über die Verhütung und Eindämmung nichtübertragbarer Krankheiten einzuberufen;

2. *beschließt außerdem*, Konsultationen über den Umfang, die Modalitäten, die formale Gestaltung und die Organisation der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Prävention und Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten abzuhalten, mit dem Ziel, diese Konsultationen vorzugsweise noch vor Ende 2010 abzuschließen;

3. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, auf der im September 2010 abzuhaltenden Plenartagung auf hoher Ebene der fünfundsechzigsten Tagung der Generalversammlung über die Überprüfung der Millenniums-Entwicklungsziele auch die steigende Inzidenz nichtübertragbarer Krankheiten und die sozioökonomischen Auswirkungen ihrer hohen Prävalenz weltweit zu erörtern;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten, der Weltgesundheitsorganisation und den zuständigen Fonds, Programmen und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen einen globalen Sachstandsbericht über nichtübertragbare Krankheiten mit besonderem Schwerpunkt auf den entwicklungsbezogenen Herausforderungen für die Entwicklungsländer vorzulegen.

### RESOLUTION 64/267

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 3. Juni 2010, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/64/L.53 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Äquatorialguinea, Armenien, Äthiopien, Australien, Belarus, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Chile, China, Deutschland, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Finnland, Frankreich, Irland, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kanada, Kasachstan, Katar, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Litauen, Luxemburg, Malediven, Marokko, Mauretanien, Mexiko, Montenegro, Neuseeland, Oman, Peru, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Saudi-Arabien, Seychellen, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Lucia, Thailand, Togo, Tschechische Republik, Vietnam, Zypern.

#### 64/267. Weltstatistiktag

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf den Bericht, den der Generalsekretär der Statistischen Kommission auf ihrer einundvierzigsten Tagung vorlegte<sup>45</sup>, sowie den Beschluss 41/109 der Kommission<sup>46</sup>, in dem sie den Vorschlag billigte, den 20. Oktober 2010 als Weltstatistiktag zu begeben,

*in Anerkennung* der langen Geschichte der amtlichen Statistik und der unterstützenden Rolle, die die Vereinten Nationen seit 1947 spielen, als die Statistische Kommission mit dem Auftrag eingesetzt wurde, die Entwicklung nationaler Statistiken zu fördern und ihre Vergleichbarkeit zu verbessern, die statistische Arbeit der Sonderorganisationen zu koordinieren, zentrale Statistikdienste im Sekretariat aufzubauen, die Organe der Vereinten Nationen zu allgemeinen Fragen im Zusammenhang mit der Erhebung, Analyse und Verbreitung statistischer Informationen zu beraten und die Verbesserung der Statistiken und statistischer Methoden allgemein zu fördern,

*in Anerkennung* der grundlegenden Bedeutung nachhaltiger nationaler statistischer Kapazitäten für die Erstellung zuverlässiger und aktueller Statistiken und Indikatoren, die die Fortschritte eines Landes messen und eine unerlässliche Grundlage für fundierte politische Entscheidungen und für die Überwachung der Millenniums-Entwicklungsziele auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene darstellen,

---

<sup>45</sup> E/CN.3/2010/12.

<sup>46</sup> *Official Records of the Economic and Social Council, 2010, Supplement No. 4 (E/2010/24), Kap. I.B.*

## I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

---

*unter Hinweis* auf die Resolution 2006/6 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 24. Juli 2006 „Stärkung der statistischen Kapazitäten“, in der der Rat die Mitgliedstaaten, das System der Vereinten Nationen, internationale Einrichtungen, Geberländer und Organisationen aufforderte, die nationalen Anstrengungen zum Aufbau und zur Stärkung nationaler statistischer Kapazitäten, insbesondere in den Entwicklungsländern, zu unterstützen,

*sowie unter Hinweis* darauf, dass die Statistische Kommission auf ihrer Sondertagung 1994 die Grundprinzipien der amtlichen Statistik verabschiedete<sup>47</sup> und damit einen Meilenstein in der Kodifizierung und Förderung grundlegender Werte in der amtlichen Statistik setzte,

*feststellend*, dass viele Mitgliedstaaten und einige Regionen die amtliche Statistik bereits mit einer Reihe nationaler und regionaler Initiativen würdigen, etwa mit ihr eigens gewidmeten Monaten, Wochen, Tagen oder Veranstaltungen, und ihre Unterstützung und Bereitschaft begrüßend, diese Veranstaltungen unter der Ägide der Vereinten Nationen zu koordinieren,

1. *beschließt*, den 20. Oktober 2010 zum Weltstatistiktag zu bestimmen und ihn unter das allgemeine Motto „Würdigung der zahlreichen Errungenschaften der amtlichen Statistik“ und die Grundwerte Dienstleistung, Integrität und Professionalität zu stellen;

2. *bittet* alle Mitgliedstaaten, die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und die sonstigen internationalen und regionalen Organisationen sowie die Zivilgesellschaft, namentlich nichtstaatliche Organisationen wie Forschungseinrichtungen, die Medien und alle Urheber und Nutzer amtlicher Statistiken, den Weltstatistiktag in angemessener Weise zu begehen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit die Vereinten Nationen den Weltstatistiktag 2010 begehen können, und diese Resolution allen Mitgliedstaaten und Organisationen der Vereinten Nationen zur Kenntnis zu bringen;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Statistischen Kommission auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution und über die anlässlich des Weltstatistiktags gewonnenen Erfahrungen Bericht zu erstatten.

### RESOLUTION 64/289

Verabschiedet auf der 104. Plenarsitzung am 2. Juli 2010, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/64/L.56, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

#### 64/289. Systemweite Kohärenz

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005<sup>48</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 62/277 vom 15. September 2008, in der fünf Bereiche zur Prüfung durch die Mitgliedstaaten aufgezeigt werden, mit dem Ziel, die systemweite Kohärenz der Vereinten Nationen zu verbessern,

*ferner unter Hinweis* auf ihre Resolution 63/311 vom 14. September 2009,

---

<sup>47</sup> Ebd., 1994, Supplement No. 9 (E/1994/29), Ziff. 59.

<sup>48</sup> Siehe Resolution 60/1.

*in Bekräftigung* der Erklärung und Aktionsplattform von Beijing<sup>49</sup>, der Ergebnisse der dreißigsten Sondertagung der Generalversammlung<sup>50</sup>, des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>51</sup> und des Völkerrechts, insbesondere der internationalen Menschenrechtsnormen und des humanitären Völkerrechts,

*sowie in Bekräftigung* ihrer Resolution 62/208 vom 19. Dezember 2007 über die dreijährliche umfassende Grundsatzüberprüfung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen,

*ferner in Bekräftigung* ihrer Resolution 2 (I) vom 1. Februar 1946,

*erneut erklärend*, dass die grundlegenden Merkmale der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen unter anderem ihre Universalität, ihre Freiwilligkeit, ihr Zuschusscharakter, ihre Neutralität und ihr Multilateralismus sein sollen,

*sowie erneut erklärend*, dass nationale Eigenverantwortung und nationale Führung von entscheidender Bedeutung sind, und unterstreichend, dass es kein allgemeingültiges Konzept für Entwicklung gibt und dass die Entwicklungshilfe des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen im Einklang mit den festgelegten Mandaten in der Lage sein soll, den unterschiedlichen Anforderungen der Programmländer gerecht zu werden, und auf deren nationale Entwicklungspläne und -strategien ausgerichtet sein soll,

*Kenntnis nehmend* von den Berichten des Generalsekretärs „Umfassender Vorschlag für die kombinierte Institution für Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen“<sup>52</sup> und „Weiterverfolgung der Resolution 63/311 der Generalversammlung über systemweite Kohärenz im Zusammenhang mit operativen Entwicklungsaktivitäten“<sup>53</sup>,

### **Verbesserung der Lenkung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen zum Zwecke einer größeren systemweiten Kohärenz**

1. *ersucht* den Generalsekretär, ab der fünfundsiebzigsten Tagung der Generalversammlung als Hintergrundmaterial für die umfassende Grundsatzüberprüfung eine Zusammenstellung aller einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse über die Rollen und die Verantwortlichkeiten der Versammlung, des Wirtschafts- und Sozialrats, einschließlich seiner Nebenorgane, der Exekutivräte der Fonds und Programme der Vereinten Nationen und der Leitungsgremien der Sonderorganisationen bei der Lenkung der operativen Entwicklungsaktivitäten der Vereinten Nationen zur Verfügung zu stellen;

2. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, Informationen über die Kohärenz der Terminkalender, Tagesordnungen und Arbeitsprogramme der für die operativen Entwicklungsaktivitäten der Vereinten Nationen zuständigen Leitungsgremien zu verbreiten, damit sie Maßnahmen zur Verbesserung der Kohärenz bei der Festlegung ihrer Tagesordnungen und Arbeitsprogramme erwägen können;

3. *bittet* den Präsidenten und das Präsidium des Wirtschafts- und Sozialrats, informelle Koordinierungstreffen mit den Präsidien der für die operativen Entwicklungsaktivitäten der Vereinten Nationen zuständigen Leitungsgremien im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat einzuberufen, um Mittel und Wege zu erörtern, wie die Kohärenz ihrer Arbeit

---

<sup>49</sup> *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter [http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij\\_bericht.html](http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html).

<sup>50</sup> Resolution S-23/2, Anlage, und Resolution S-23/3, Anlage.

<sup>51</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1985 II S. 647; LGBl. 1996 Nr. 164; öBGBL. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

<sup>52</sup> A/64/588.

<sup>53</sup> A/64/589.

## I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

---

erhöht werden kann, und den Mitgliedstaaten eine Zusammenfassung dieser informellen Koordinierungstreffen zur Verfügung zu stellen;

4. *bekräftigt* die Notwendigkeit, die Transparenz der Tätigkeiten des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zu erhöhen, um insbesondere sein effektives Zusammenwirken mit den Mitgliedstaaten sicherzustellen, und dabei die Mandate und die Arbeitsmethoden des Rates der Leiter und seiner Mitgliedorganisationen zu achten, und ersucht in dieser Hinsicht

a) den Generalsekretär in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Rates der Leiter, die Qualität und den Umfang der Informationen auf der Website des Rates weiter zu steigern und die interinstitutionellen Vereinbarungen und Beschlüsse des Rates zu veröffentlichen und den Mitgliedstaaten zur Verfügung zu stellen;

b) den Generalsekretär in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Rates der Leiter, bei der Prioritätensetzung des Rates für einen transparenten und ausgewogenen Ansatz zu sorgen, die Beschlüsse der zuständigen zwischenstaatlichen Organe umzusetzen und darüber Bericht zu erstatten und in seinen jährlichen Übersichtsbericht an den Wirtschafts- und Sozialrat, der auch vom Programm- und Koordinierungsausschuss geprüft wird, entsprechende Informationen über die Arbeit des Rates aufzunehmen, um einen wirksameren Dialog zu fördern;

c) den Präsidenten des Wirtschafts- und Sozialrats, auch künftig regelmäßige Unterrichtungen für die Mitgliedstaaten zusammen mit dem Sekretariat im Anschluss an die halbjährlichen Tagungen des Rates der Leiter einzuberufen und dabei zu berücksichtigen, dass die Unterrichtungen in einem Zeitrahmen angesetzt werden müssen, der es den Mitgliedstaaten erlaubt, diese Gelegenheiten in vollem Umfang für einen wirksamen Dialog mit dem Rat über dessen Tätigkeit zu nutzen;

5. *ersucht* das Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen, gegebenenfalls im Benehmen mit den Sekretariaten der für die operativen Entwicklungsaktivitäten der Vereinten Nationen zuständigen Leitungsgremien sowie im Einklang mit seiner Satzung und gemäß Abschnitt I Ziffer 3 der Resolution 64/260 der Generalversammlung vom 29. März 2010 Orientierungs- und Fortbildungskurse für Vertreter der Mitgliedstaaten, insbesondere die Delegierten der Ständigen Vertretungen der Mitgliedstaaten, über die Wahrnehmung der operativen Entwicklungsaktivitäten der Vereinten Nationen, einschließlich der Rollen und Verantwortlichkeiten der Leitungsgremien, auszuarbeiten und durchzuführen;

6. *ersucht* den Wirtschafts- und Sozialrat, die Exekutivräte der Fonds und Programme der Vereinten Nationen und die Leitungsgremien der Sonderorganisationen, Maßnahmen zu erwägen, um den nationalen politischen Entscheidungsträgern der Entwicklungsländer die wirksame Beteiligung an dem den operativen Tätigkeiten gewidmeten Teil der Arbeitstagung des Rates und an den ordentlichen Tagungen der Exekutivräte der Fonds und Programme der Vereinten Nationen und der Leitungsgremien der Sonderorganisationen zu erleichtern und dabei den nationalen politischen Entscheidungsträgern der Programmländer, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder, Vorrang zu geben. Diese Maßnahmen könnten nach Bedarf und unter Berücksichtigung der Finanzlage und der Regelungen der jeweiligen Organisation die Einrichtung neuer Treuhandfonds oder die Nutzung vorhandener Mechanismen beinhalten;

7. *bittet* die Fonds beziehungsweise die Programme der Vereinten Nationen, die Vorbereitungen für die Tagungen ihrer Exekutivräte und die Erörterungen während dieser Tagungen auf der Grundlage ihrer Analyse bewährter Verfahren zu verbessern, dabei die von den Mitgliedstaaten geäußerten Auffassungen zu berücksichtigen und ihre diesbezüglichen Erkenntnisse und beschlossenen Maßnahmen in ihre Jahresberichte an den Wirtschafts- und Sozialrat aufzunehmen;

8. *nimmt Kenntnis* von den Fortschritten bei der Einrichtung einer zentralen Sammelstelle für Informationen über die operativen Entwicklungsaktivitäten und ersucht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass auf der Arbeitstagung 2011 des Wirtschafts- und Sozialrats im Kontext der umfassenden Grundsatzüberprüfung der operativen Entwicklungsaktivitäten aktuelle Informationen über den Fortgang der Einrichtung dieses Mechanismus vorgelegt werden;

9. *legt* den Leitungsgremien der Fonds, Programme und Sonderorganisationen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen *nahe*, in ihre strategischen Pläne gegebenenfalls spezifische Bestimmungen für die vollständige Umsetzung der in der umfassenden Grundsatzüberprüfung der operativen Entwicklungsaktivitäten durch die Generalversammlung vorgegebenen Grundorientierungen aufzunehmen, und ersucht die Sekretariate der Fonds, Programme und Sonderorganisationen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen, im Rahmen ihrer regelmäßigen Berichterstattung an die Versammlung über den Wirtschafts- und Sozialrat über die Durchführung dieser Bestimmungen Bericht zu erstatten;

10. *ersucht* den Generalsekretär, unter der Schirmherrschaft des Wirtschafts- und Sozialrats und in Zusammenarbeit mit den residierenden Koordinatoren der Vereinten Nationen eine regelmäßige, an die Regierungen gerichtete Umfrage zur Wirksamkeit, Effizienz und Relevanz der Unterstützung durch das System der Vereinten Nationen vorzubereiten und durchzuführen, damit die Regierungen Rückmeldungen über die in ihrem Zusammenwirken mit dem Entwicklungssystem der Vereinten Nationen festgestellten Stärken und wesentlichen Probleme geben und die zwischenstaatlichen Organe sich mit diesen befassen können, und ersucht außerdem darum, dass die Ergebnisse dieser Umfragen veröffentlicht und den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt werden;

### **Unabhängiger systemweiter Evaluierungsmechanismus**

11. *ist sich dessen bewusst*, dass das derzeitige mehrstufige System zur Evaluierung der operativen Entwicklungsaktivitäten innerhalb der Vereinten Nationen aus einer Reihe von Einrichtungen mit unterschiedlichen Rollen und Verantwortlichkeiten besteht, darunter die Evaluierungsgruppe der Vereinten Nationen, die Evaluierungsbüros einzelner Organisationen der Vereinten Nationen, das Amt für interne Aufsichtsdienste, die Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten, das Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten und die Gemeinsame Inspektionsgruppe;

12. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit der Evaluierungsgruppe der Vereinten Nationen und der Gemeinsamen Inspektionsgruppe eine umfassende Überprüfung des vorhandenen institutionellen Rahmens für die systemweite Evaluierung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen in Auftrag zu geben und der Generalversammlung auf ihrer sechshundsechzigsten Tagung einen Bericht mit Empfehlungen vorzulegen;

13. *bekräftigt* in dieser Hinsicht, dass die Einrichtung eines unabhängigen systemweiten Evaluierungsmechanismus innerhalb des Systems der Vereinten Nationen darauf ausgerichtet sein soll, die vorhandenen institutionellen Rahmen und Kapazitäten in vollem Umfang zu nutzen und zu stärken;

### **Genehmigung gemeinsamer Landesprogramme**

14. *betont* den Grundsatz der nationalen Eigenverantwortung und Führung, unterstützt die Initiative einiger Länder, auf freiwilliger Basis gemeinsame Landesprogrammdokumente zu verwenden, und unterstreicht ihre Unterstützung für alle Länder, die weiterhin die vorhandenen Rahmen und Abläufe für die Programmgestaltung auf Landesebene nutzen wollen;

15. *erkennt an*, dass lokale Beratungsprozesse den Grundsatz der nationalen Eigenverantwortung stärken und die wirksame Beteiligung der nationalen politischen Entschei-

Träger an der Festlegung der Vorrangbereiche gemeinsamer Landesprogramme erleichtern könnten;

16. *bittet* die Länder, die auf freiwilliger Basis ein gemeinsames Landesprogrammdokument vorlegen, dieses gegebenenfalls im Einklang mit dem Entwicklungshilfe-Programmrahmen der Vereinten Nationen zu erarbeiten und in dem gemeinsamen Landesprogramm anzugeben, welche entscheidenden Maßnahmen ergriffen werden, um mit den verfügbaren oder den vorgesehenen Ressourcen die vereinbarten Ergebnisse zu erreichen, und welche Maßnahmen zur Sicherung der Kohärenz der vom System der Vereinten Nationen auf Landesebene bereitgestellten Hilfe getroffen werden, und für jede der zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen eine Kurzbeschreibung der vereinbarten Ergebnisse und der vorgesehenen Ressourcen als Anhang beizufügen;

17. *bittet* die Leitungsgremien der einzelnen Fonds, Programme und Sonderorganisationen, gegebenenfalls und im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat auf der Grundlage des Anhangs für die jeweilige Organisation deren Rolle und die Ressourcen, die sie zur Durchführung des gemeinsamen Landesprogramms benötigt, zu prüfen und zu bewilligen;

18. *stellt fest*, dass die Beteiligung der einzelnen Fonds, Programme und Sonderorganisationen gegebenenfalls auf der Grundlage einer Bewertung dessen genehmigt wird, ob die Elemente in dem Anhang für die jeweilige Organisation den Prioritäten ihres strategischen Plans und ihres Gesamtmandats entsprechen und ob sie auf die nationalen Prioritäten und Strategien abgestimmt sind;

19. *erkennt an*, dass informelle Gespräche während der gemeinsamen Tagung der Exekutivräte des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen/Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen, des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen und des Welternährungsprogramms über Querschnittsthemen, Synergien, Lücken und Doppelungen, namentlich im Zusammenhang mit gemeinsamen Landesprogrammen, einen nützlichen Rahmen für die Arbeit der einzelnen Fonds und Programme auf Landesebene bieten könnten;

### **„Einheit in der Aktion“**

20. *begrüßt* die vom 19. bis 21. Oktober 2009 in Kigali beziehungsweise vom 14. bis 16. Juni 2010 in Hanoi abgehaltenen zwischenstaatlichen Tagungen der Pilotprogrammländer, nimmt mit Anerkennung Kenntnis von den Erklärungen von Kigali und Hanoi und nimmt in dieser Hinsicht außerdem davon Kenntnis, dass die Länder, in denen die Initiative „Einheit in der Aktion“ durchgeführt wird, bei ihren in Eigenregie unter Mitwirkung der maßgeblichen Interessenträger und mit technischer Unterstützung durch die Evaluierungsgruppe der Vereinten Nationen durchgeführten und bis 1. Juli 2010 abzuschließenden Evaluierungen Fortschritte erzielt haben;

21. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, mit der Modalität für die unabhängige Evaluierung der von den Pilotprogrammländern im Rahmen der Initiative „Einheit in der Aktion“ gewonnenen Erkenntnisse, wie vom Sekretariat dargelegt, nach Konsultationen und unter Einbeziehung aller Aspekte der Initiative fortzufahren, und sieht dem Erhalt der Ergebnisse auf der sechsundsechzigsten Tagung der Generalversammlung mit Interesse entgegen;

### **Verbesserung des Systems zur Finanzierung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen mit dem Ziel einer größeren systemweiten Kohärenz**

#### **Allgemeine Grundsätze**

22. *würdigt* die Anstrengungen der entwickelten Länder zur Erhöhung der Mittel für die Entwicklung, namentlich die Verpflichtungen einiger entwickelter Länder zur Erhöhung der öffentlichen Entwicklungshilfe, fordert die Erfüllung aller Zusagen zur Gewährung öffentlicher Entwicklungshilfe, namentlich der Zusage vieler entwickelter Länder, bis 2015 den Zielwert von 0,7 Prozent und bis 2010 mindestens 0,5 Prozent des Bruttonatio-

naleinkommens für die öffentliche Entwicklungshilfe sowie den Zielwert von 0,15 bis 0,20 Prozent für die am wenigsten entwickelten Länder zu erreichen, und fordert die entwickelten Länder, die dies noch nicht getan haben, nachdrücklich auf, im Einklang mit ihren Zusagen konkrete Anstrengungen in dieser Hinsicht zu unternehmen;

23. *begrüßt* die steigende Zahl der Länder, die finanzielle Beiträge zu den operativen Tätigkeiten des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen leisten, sowie die Diversifizierung der Finanzierungsquellen und -mechanismen innerhalb des Systems und begrüßt in dieser Hinsicht außerdem die deutliche Zunahme der finanziellen Beiträge zu den Entwicklungsmaßnahmen der Vereinten Nationen von 13 Milliarden US-Dollar im Jahr 2003 auf den bisherigen Höchststand von 22 Milliarden Dollar im Jahr 2008;

24. *betont*, dass Basisressourcen, da sie nicht zweckgebunden sind, nach wie vor das Fundament der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen bilden, stellt in dieser Hinsicht mit Besorgnis fest, dass der Anteil der Basisbeiträge zum Entwicklungssystem der Vereinten Nationen langfristig gesunken ist und sich seit 2005 bei etwa 34 Prozent eingependelt hat, und ist sich dessen bewusst, dass die Organisationen dauerhaft ein angemessenes Gleichgewicht zwischen Basisressourcen und zweckgebundenen Mitteln herbeiführen müssen, wobei die besondere Mandatsstruktur und die Programme der jeweiligen Institution zu berücksichtigen sind, und stellt gleichzeitig fest, dass zweckgebundene Mittel eine wichtige Ergänzung des Grundstocks regulärer Mittel des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen zur Unterstützung der operativen Entwicklungsaktivitäten darstellen;

25. *hebt hervor*, dass die Erhöhung der finanziellen Beiträge zum Entwicklungssystem der Vereinten Nationen eine grundlegende Voraussetzung für die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, ist, und anerkennt in diesem Zusammenhang die sich gegenseitig verstärkende Wechselwirkung zwischen erhöhter Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen, der Herbeiführung konkreter Ergebnisse im Rahmen der den Entwicklungsländern gewährten Unterstützung bei der Armutsbeseitigung und der Verwirklichung dauerhaften Wirtschaftswachstums und nachhaltiger Entwicklung durch die operativen Entwicklungsaktivitäten sowie der gesamten Mittelausstattung des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen;

26. *betont*, dass für die operativen Tätigkeiten Finanzmittel in ausreichender Höhe und Qualität bereitgestellt werden müssen und dass die Finanzierung berechenbarer, wirksamer und effizienter werden muss;

27. *bekräftigt* in diesem Zusammenhang, wie wichtig Rechenschaftslegung, Transparenz, ein verbessertes ergebnisorientiertes Management und eine abgestimmtere ergebnisorientierte Berichterstattung über die Tätigkeit der Fonds, Programme und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen sind, um den Umfang und die Qualität der Finanzierung für die operativen Tätigkeiten zu erhöhen;

### **Gewährleistung einer angemessenen Finanzierung**

28. *betont*, dass die Finanzierung der operativen Tätigkeiten auf die nationalen Prioritäten und Pläne der Programmländer sowie auf die strategischen Pläne, Mandate, Ressourcenrahmen und Prioritäten der Fonds, Programme und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen abgestimmt sein soll, und unterstreicht in dieser Hinsicht, dass die ergebnisorientierten Rahmen der Fonds, Programme und Organisationen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen weiter gestärkt werden müssen und dass die Organisationen, Fonds und Programme ihre Berichterstattung über die Leistungen und die unter Landesregie erzielten Ergebnisse verbessern müssen;

29. *betont*, wie wichtig es ist, Maßnahmen zu ergreifen, um den Geberkreis auszuweiten und die Zahl der Geberländer und anderen Partner, die finanziell zum Entwick-

lungssystem der Vereinten Nationen beitragen, zu erhöhen und so die Abhängigkeit des Systems von einer begrenzten Zahl von Gebern zu verringern;

30. *erkennt an*, dass sich die Ermittlung des Umfangs einer „kritischen Masse“ der Basisfinanzierung für die Entwicklungsorganisationen der Vereinten Nationen positiv auswirken kann, und stellt in dieser Hinsicht fest, dass das Konzept der kritischen Masse Ressourcen umfassen kann, die ausreichen, um den Bedürfnissen der Programmländer gerecht zu werden, die in den strategischen Plänen vorgesehenen Ergebnisse herbeizuführen und auch die Verwaltungs-, Management- und Programmkosten zu bestreiten;

31. *bittet* die Leitungsgremien der Fonds und Programme der Vereinten Nationen, weitere Gespräche einzuleiten, mit dem Ziel, für jeden Fonds und jedes Programm im Einklang mit seinem jeweiligen Mandat die angemessenste Definition einer kritischen Masse der Basisfinanzierung und ein Verfahren zur Erreichung dieser kritischen Masse zu erkunden;

32. *bittet* die Leitungsgremien der zuständigen Sonderorganisationen, im Rahmen ihrer Haushaltspläne für 2012-2013 zu erwägen, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat das angemessenste Konzept und Verfahren zur Erreichung einer kritischen Masse der Basisfinanzierung zu erkunden;

33. *ersucht* die Fonds und Programme, ab 2011 in ihren jährlichen oder zweijährlichen Berichten an den Wirtschafts- und Sozialrat über ihre Maßnahmen und Schlussfolgerungen in Bezug auf die kritische Masse Bericht zu erstatten, und legt in dieser Hinsicht den Sonderorganisationen nahe, dem Rat gegebenenfalls über ihre Maßnahmen und Schlussfolgerungen in Bezug auf die kritische Masse Bericht zu erstatten;

### **Verbesserung der Qualität der Finanzierung**

34. *legt* den Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, wenn die Rechtsvorschriften und die Haushaltsansätze dies erlauben, bei der Leistung finanzieller Beiträge zu den entwicklungsbezogenen Tätigkeiten des Systems der Vereinten Nationen mehrjährige Mittelzusagen abzugeben, um die Berechenbarkeit der Ressourcen zu verbessern;

35. *legt* allen Mitgliedstaaten, die zweckgebundene Beiträge zu den operativen Tätigkeiten leisten, sowie den Fonds, Programmen und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen *eindringlich nahe*, sicherzustellen, dass diese Ressourcen voll auf die strategischen Pläne und die Mandate abgestimmt sind und mit den im Entwicklungshilfe-Programmrahmen der Vereinten Nationen festgelegten Prioritäten der Programmländer übereinstimmen;

36. *legt* den Exekutivräten der Fonds und Programme der Vereinten Nationen und den Leitungsgremien der Sonderorganisationen *eindringlich nahe*, dafür zu sorgen, dass ihre zweckgebundene Finanzierung für konkrete Programme und Projekte besser gelenkt und beaufsichtigt wird, indem sie in ihren Jahresberichten bewerten, wie diese Finanzierung auf die strategischen Pläne der jeweiligen Organisation abgestimmt ist;

37. *ersucht* den Generalsekretär, in den Jahresbericht an den Wirtschafts- und Sozialrat über Finanzstatistik Angaben über alle bestehenden Multi-Geber-Treuhandfonds und thematischen Treuhandfonds, namentlich über ihre Mandate, ihre Wertentwicklung und ihre Lenkungsstrukturen, aufzunehmen, damit die Mitgliedstaaten noch besser an ihrer Lenkung mitwirken können;

38. *ersucht* die Organisationen der Vereinten Nationen, die Multi-Geber-Treuhandfonds verwalten, ihren jeweiligen Leitungsgremien jährlich über die Verwaltung dieser Fonds Bericht zu erstatten, um zu gewährleisten, dass sich die über die Multi-Geber-Treuhandfonds und die über andere Finanzierungsquellen bereitgestellten Mittel besser ergänzen;

39. *nimmt Kenntnis* von den Anstrengungen, die die Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklungsfragen derzeit unternimmt, um die Subventionierung der zweckgebundenen Mittel durch Basismittel zu vermeiden, ersucht in dieser Hinsicht die Fonds und Programme der Vereinten Nationen und fordert die Sonderorganisationen nachdrücklich auf, die Basismittel beziehungsweise regulären Mittel nicht zur Deckung von Kosten im Zusammenhang mit der Verwaltung außerplanmäßiger Fonds und ihrer Programmaktivitäten zu verwenden, und fordert die Mitgliedstaaten, die zweckgebundene Beiträge leisten, nachdrücklich auf, nach Möglichkeit die Transaktionskosten zu senken und die Berichtspflichten zu straffen;

### **Verbesserung der Informationen zur Überwachung der Finanzierungstrends**

40. *nimmt davon Kenntnis*, dass die Berichterstattung über die Finanzierung der operativen Tätigkeiten des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen verbessert wurde, und ersucht darum, weitere Verbesserungen vorzunehmen, um die Vielfalt der Ströme zweckgebundener Finanzierung, wie etwa Multi-Geber-Treuhandfonds, einschließlich der aus globalen, regionalen und nationalen Quellen gespeisten Fonds, genauer wiederzugeben;

41. *ersucht* in dieser Hinsicht darum, bei der künftigen Berichterstattung über die Finanzierung des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen deutlicher zwischen der Finanzierung von Entwicklungsaktivitäten und der Finanzierung humanitärer Aktivitäten zu unterscheiden und eigenfinanzierte Beiträge besser von anderen Strömen zweckgebundener Finanzierung abzugrenzen;

42. *ersucht* den Generalsekretär, in dem Jahresbericht an den Wirtschafts- und Sozialrat über die in Weiterverfolgung der Resolution 62/208 erzielten Ergebnisse und durchgeführten Maßnahmen und Prozesse, den die Mitgliedstaaten im Rahmen der umfassenden Grundsatzüberprüfung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen prüfen werden, über die Berechenbarkeit der Finanzierung des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen, namentlich über die Auswirkungen des im Vergleich zur Basisfinanzierung raschen Anstiegs der zweckgebundenen Beiträge, erhebliche Wechselkurschwankungen und die begrenzte Nutzung mehrjähriger Mittelzusagen, Bericht zu erstatten;

### **Harmonisierung der Geschäftspraktiken**

43. *stellt fest*, dass der Koordinierungsrat der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen Informationen über die Fortschritte vorgelegt hat, die auf dem Gebiet der Vereinfachung und Harmonisierung der Geschäftspraktiken im Entwicklungssystem der Vereinten Nationen erzielt worden sind;

44. *erklärt erneut*, dass die Vereinfachung und Harmonisierung der Geschäftspraktiken im Entwicklungssystem der Vereinten Nationen dem Ziel dient, die Regeln und Verfahren überall dort zu harmonisieren und zu vereinfachen, wo dies zu deutlichen Kosteneinsparungen und/oder einer Minderung des Verwaltungs- und Verfahrensaufwands für die Organisationen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen und die nationalen Partner führen kann, wobei die besonderen Gegebenheiten der Programmländer zu berücksichtigen sind, und die Effizienz, Rechenschaftspflicht und Transparenz des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen zu erhöhen;

45. *legt* den Fonds und Programmen der Vereinten Nationen *nahe*, Möglichkeiten für zusätzliche Effizienzgewinne, auch in ihren Zentralen, durch gemeinsame Strategien und gemeinsame Tätigkeiten, zum Beispiel in den Bereichen Personalmanagement, Informationstechnologie und Verwaltung, zu ermitteln und gleichzeitig sicherzustellen, dass diese gemeinsamen Strategien und Tätigkeiten mit den einschlägigen zwischenstaatlich vereinbarten Politiken, namentlich soweit sie das gemeinsame System der Vereinten Nationen betreffen, vereinbar sind, und die laufenden Reformen zu Verwaltungs- und Haushalts-

fragen zu berücksichtigen, und empfiehlt ihnen in dieser Hinsicht, ihrem jeweiligen Leitungsgremium jährliche Fortschrittsberichte vorzulegen und die Generalversammlung gegebenenfalls im Wege ihrer jeweiligen Verfahren der Berichterstattung an den Wirtschafts- und Sozialrat über diese Fortschritte unterrichtet zu halten;

46. *fordert* die Fonds, Programme und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen *erneut auf*, dafür zu sorgen, dass die infolge der Senkung von Transaktions- und Gemeinkosten eingesparten Mittel möglichst den Entwicklungsprogrammen in denselben Ländern zufließen;

47. *betont*, dass die Vereinfachung und Harmonisierung der Geschäftspraktiken im Entwicklungssystem der Vereinten Nationen, namentlich im Beschaffungswesen, in Übereinstimmung mit den entsprechenden zwischenstaatlichen Mandaten, einschließlich der von der Generalversammlung erteilten Mandate, erfolgt;

48. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit dem Koordinierungsrat der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen den Wirtschafts- und Sozialrat regelmäßig über die bei der Vereinfachung und Harmonisierung der Geschäftspraktiken erzielten Fortschritte und angetroffenen Probleme zu unterrichten und alle Angelegenheiten, die einen zwischenstaatlichen Beschluss erfordern, an die zuständigen zwischenstaatlichen Organe zu überweisen;

### **Stärkung der institutionellen Regelungen zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Ermächtigung der Frauen**

#### **Schaffung der Einheit**

49. *beschließt*, mit dieser Resolution die Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen unter dem Namen „UN Women“ als kombinierte Institution zu schaffen, die ihre Tätigkeit zum 1. Januar 2011 aufnehmen wird, und hierfür die bestehenden Mandate und Funktionen des Büros der Sonderberaterin für Gleichstellungsfragen und Frauenförderung und der Sekretariats-Abteilung Frauenförderung sowie diejenigen des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau und des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau zu konsolidieren und auf die Einheit zu übertragen, die als Sekretariat fungieren und auch operative Tätigkeiten auf Landesebene durchführen wird;

50. *beschließt außerdem*, als Leitungsgremium der Einheit einen Exekutivrat einzusetzen, der ihre operativen Tätigkeiten auf zwischenstaatlicher Ebene unterstützen und sie überwachen wird;

#### **Allgemeine Grundsätze**

51. *beschließt* Folgendes:

a) Die Charta der Vereinten Nationen, die Erklärung und die Aktionsplattform von Beijing<sup>49</sup>, einschließlich ihrer zwölf Schwerpunktbereiche, die Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung<sup>50</sup> und die anwendbaren Übereinkünfte, Normen und Resolutionen der Vereinten Nationen, die die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung und Förderung der Frauen unterstützen, sich damit befassen und dazu beitragen, werden einen Rahmen für die Arbeit der Einheit bilden;

b) gestützt auf den Grundsatz der Universalität erbringt die Einheit über ihre Funktion der normativen Unterstützung und durch ihre operativen Tätigkeiten für alle Mitgliedstaaten ungeachtet ihres Entwicklungsstands und in allen Regionen auf Antrag Anleitung und technische Unterstützung bei der Gleichstellung der Geschlechter, der Ermächtigung und den Rechten der Frauen und bei der Integration der Geschlechterperspektive;

c) die Einheit ist auf der Basis der Grundsätze tätig, die im Rahmen des Prozesses der umfassenden Grundsatzüberprüfung ihrer operativen Tätigkeiten vereinbart wurden,

und geht insbesondere auf Ersuchen der Mitgliedstaaten auf deren Bedürfnisse und auf die von ihnen festgelegten Prioritäten ein;

d) die Einheit arbeitet im Benehmen mit den jeweiligen nationalen Mechanismen für Frauenförderung und/oder den von den Mitgliedstaaten benannten Anlaufstellen;

e) die von der Einheit verwendeten Daten, einschließlich der von offiziellen nationalen Quellen bereitgestellten Informationen, müssen nachprüfbar, genau, verlässlich und nach Alter und Geschlecht aufgeschlüsselt sein;

52. *beschließt außerdem*, dass die Schaffung der Einheit und die Durchführung ihrer Arbeit zu einer wirksameren Koordinierung, Kohärenz und Integration der Geschlechterperspektive im gesamten System der Vereinten Nationen führen soll;

53. *beschließt ferner*, dass das Mandat und die Funktionen der Einheit aus den konsolidierten Mandaten und Funktionen des Büros der Sonderberaterin für Gleichstellungsfragen und Frauenförderung, der Abteilung Frauenförderung, des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau und des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau bestehen und dass die Einheit zusätzlich dafür zuständig ist, die Rechenschaftslegung des Systems der Vereinten Nationen bei seiner Arbeit auf dem Gebiet der Gleichstellung der Geschlechter und der Ermächtigung der Frauen zu leiten, zu koordinieren und zu fördern, und dass etwaige neue Mandate der Genehmigung im Rahmen des zwischenstaatlichen Prozesses bedürfen;

54. *erkennt an*, dass den Organisationen der Zivilgesellschaft, insbesondere den Frauenorganisationen, bei der Förderung der Rechte der Frauen, der Gleichstellung der Geschlechter und der Ermächtigung der Frauen eine entscheidende Rolle zukommt;

55. *ersucht* den Leiter der Einheit, die bestehende Praxis der wirksamen Konsultationen mit den Organisationen der Zivilgesellschaft fortzuführen, und ermutigt diese, einen sinnvollen Beitrag zu der Arbeit der Einheit zu leisten;

56. *stellt fest*, dass die Einheit als Teil des Systems der residierenden Koordinatoren im Rahmen des Landeteams der Vereinten Nationen tätig sein und die Arbeit des Landeteams auf dem Gebiet der Gleichstellung der Geschlechter und der Ermächtigung der Frauen unter der Gesamtleitung des residierenden Koordinators leiten und koordinieren wird;

### **Lenkungsstruktur der Einheit**

57. *beschließt* Folgendes:

a) Die Generalversammlung, der Wirtschafts- und Sozialrat und die Kommission für die Rechtsstellung der Frau bilden die mehrstufige zwischenstaatliche Lenkungsstruktur für die normativen Unterstützungsfunktionen und geben der Einheit normative Grundorientierungen vor;

b) die Generalversammlung, der Wirtschafts- und Sozialrat und der Exekutivrat der Einheit bilden die mehrstufige zwischenstaatliche Lenkungsstruktur für die operativen Tätigkeiten und geben der Einheit operative Grundorientierungen vor;

58. *betont*, dass es fester Bestandteil der Arbeit der Einheit sein wird, die Integration der Geschlechterperspektive im gesamten System der Vereinten Nationen zu unterstützen;

59. *beschließt*, dass der Exekutivrat die in Anlage I der Resolution 48/162 der Generalversammlung vom 20. Dezember 1993 dargelegten Aufgaben unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser Resolution wahrnimmt;

60. *beschließt außerdem*, dass dem Exekutivrat einundvierzig Mitglieder angehören werden, die wie folgt verteilt sind:

a) zehn aus der Gruppe der afrikanischen Staaten;

## I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

---

- b) zehn aus der Gruppe der asiatischen Staaten;
- c) vier aus der Gruppe der osteuropäischen Staaten;
- d) sechs aus der Gruppe der lateinamerikanischen und karibischen Staaten;
- e) fünf aus der Gruppe der westeuropäischen und anderen Staaten;
- f) sechs aus den beitragenden Ländern;

61. *beschließt ferner*, dass die sechs für die beitragenden Länder vorgesehenen Sitze wie folgt verteilt werden:

a) Vier Sitze sind für vier der zehn größten Zahler freiwilliger Beiträge zum Kernhaushalt der Einheit vorgesehen, die diese aus ihren Reihen auswählen;

b) zwei Sitze sind für zwei nicht dem Ausschuss für Entwicklungshilfe der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung angehörende Entwicklungsländer vorgesehen, die freiwillige Beiträge zum Kernhaushalt der Einheit leisten und die unter gebührender Berücksichtigung einer ausgewogenen geografischen Vertretung aus der Gruppe der zehn größten Zahler solcher Beiträge von den nicht dem Ausschuss für Entwicklungshilfe angehörenden Entwicklungsländern ausgewählt werden;

62. *beschließt*, dass die beschriebene Sitzverteilung im Einklang mit der vom Generalsekretär vorgelegten Liste der jährlichen freiwilligen Durchschnittsbeiträge erfolgen soll, die die Mitgliedstaaten in den vorausgegangenen drei Kalenderjahren zum Kernhaushalt der Einheit oder, in der Übergangszeit, zum Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau, für den statistische Daten vorliegen, geleistet haben;

63. *beschließt außerdem*, dass ein Mitgliedstaat jeweils nur aus einer Kategorie gewählt werden kann;

64. *beschließt ferner*, dass der Wirtschafts- und Sozialrat die Mitglieder des Exekutivrats nach der gängigen Praxis für drei Jahre wählt, und ersucht den Rat, die ersten Wahlen spätestens am 31. Dezember 2010 abzuhalten;

65. *beschließt*, dass der Exekutivrat der Generalversammlung jährlich über den Wirtschafts- und Sozialrat auf dessen Arbeitstagung über sein Programm und seine Tätigkeit Bericht erstatten wird;

66. *beschließt außerdem*, den Exekutivrat der Einheit zu der gemeinsamen Tagung der Exekutivräte des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen/Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen, des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen und des Welternährungsprogramms zu laden, um die wirksame Koordinierung und die Kohärenz der operativen Tätigkeiten auf dem Gebiet der Gleichstellung der Geschlechter und der Ermächtigung der Frauen zu fördern;

67. *betont* die Notwendigkeit, konkrete Mechanismen für die ergebnisorientierte Berichterstattung zu schaffen und die Kohärenz, Konsistenz und Koordinierung zwischen den normativen und den operativen Aspekten der Arbeit der Einheit zu gewährleisten, und ersucht in dieser Hinsicht

a) die Kommission für die Rechtsstellung der Frau und den Exekutivrat der Einheit, eng zusammenzuarbeiten, um in ihren jeweiligen Bereichen kohärente Orientierung und Anleitung zu geben;

b) den Wirtschafts- und Sozialrat, auf seiner Arbeitstagung 2010 geeignete und konkrete Verbindungen zwischen der Kommission und dem Exekutivrat herzustellen, um die Konsistenz zwischen den von der Kommission vorgegebenen allgemeinen Grundorientierungen und den vom Exekutivrat genehmigten operativen Strategien und operativen Tätigkeiten zu gewährleisten;

c) den Leiter der Einheit, der Kommission einen Jahresbericht über die normativen Aspekte der Arbeit der Einheit und darüber vorzulegen, wie diese die von der Kommission vorgegebenen Grundorientierungen umsetzt;

d) den Leiter der Einheit, dem Exekutivrat einen Jahresbericht über die operativen Tätigkeiten zur Behandlung vorzulegen und dem Wirtschafts- und Sozialrat während seines Tagungsteils, der den operativen Tätigkeiten gewidmet ist, über diese Tätigkeiten Bericht zu erstatten;

e) den Wirtschafts- und Sozialrat, seinen Bericht der Generalversammlung vorzulegen;

### **Verwaltung und Personal**

68. *beschließt*, dass die Einheit die Mitgliedstaaten auf Antrag bei den zwischenstaatlichen politischen und normativen Prozessen und den Programmen für operative Tätigkeiten unterstützt;

69. *beschließt außerdem*,

a) dass die Einheit von einem Untergeneralsekretär geleitet wird, der vom Generalsekretär im Benehmen mit den Mitgliedstaaten nach den einschlägigen Bestimmungen des Artikels 101 der Charta für eine einmal verlängerbare Amtszeit von vier Jahren zu ernennen ist, und dass die Stelle aus dem ordentlichen Haushalt zu finanzieren ist;

b) dass der die Einheit leitende Untergeneralsekretär dem Generalsekretär unterstellt und Vollmitglied des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen ist;

70. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, den die Einheit leitenden Untergeneralsekretär in den Grundsatzausschuss, die Hochrangige Managementgruppe und andere maßgebliche interne Entscheidungsmechanismen der Vereinten Nationen zu berufen;

71. *beschließt*, dass die Einheit den Mitgliedstaaten nach den anwendbaren Regeln und Normen rechenschaftspflichtig sein soll;

72. *beschließt außerdem*, dass der die Einheit leitende Untergeneralsekretär das Personal der Einheit, auch für ihre operativen Tätigkeiten, gemäß dem Personalstatut und der Personalordnung der Vereinten Nationen ernennt und verwaltet und dass der Generalsekretär dem die Einheit leitenden Untergeneralsekretär die formelle Autorität in Personalangelegenheiten überträgt und gleichzeitig sicherstellt, dass die Einheit der Aufsicht durch die entsprechenden Aufsichtsorgane unterliegt;

73. *beschließt ferner*, dass die Zusammensetzung und die Auswahl des Personals der Einheit nach Artikel 101 der Charta und unter gebührender Berücksichtigung einer ausgewogenen geografischen Vertretung und einer ausgewogenen Vertretung von Männern und Frauen erfolgt;

74. *ersucht* den die Einheit leitenden Untergeneralsekretär, geeignete Mechanismen zu schaffen, um die Verwirklichung aller in der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing vereinbarten strategischen Ziele und Maßnahmen sowie die Einhaltung der in den Ergebnissen der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung abgegebenen nationalen und internationalen Zusagen zu unterstützen;

### **Finanzierung**

75. *beschließt*, dass die zur Betreuung der normativen zwischenstaatlichen Prozesse erforderlichen Ressourcen aus dem ordentlichen Haushalt finanziert und von der Generalversammlung bewilligt werden und dass die zur Betreuung der operativen zwischenstaatlichen Prozesse und der operativen Tätigkeiten auf allen Ebenen erforderlichen Ressourcen aus freiwilligen Beiträgen finanziert und vom Exekutivrat bewilligt werden;

76. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung zur Genehmigung während des Hauptteils ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, der einen überarbeiteten Vorschlag für die Verwendung der für die normativen Unterstützungsfunktionen der neuen Einheit für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 bewilligten ordentlichen Haushaltsmittel im Einklang mit allen einschlägigen Regeln und Verfahren der Vereinten Nationen, einschließlich eines ausführlichen Organigramms der Einheit und Optionen für die administrativen Regelungen für ihren ordentlichen Haushalt, enthält;

77. *ersucht* den die Einheit leitenden Untergeneralsekretär, dem Exekutivrat einen Bericht samt dem in Ziffer 76 genannten Organigramm sowie einen überarbeiteten Entwurf des strategischen Plans und des Vorschlags für die Verwendung freiwilliger Mittel im Unterstützungshaushalt für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 vorzulegen;

78. *beschließt*, dass die im Organigramm dargelegte Struktur der Einheit ihrem universellen Charakter Rechnung zu tragen hat;

79. *beschließt außerdem*, die operativen Tätigkeiten der Einheit einer Finanzordnung und Finanzvorschriften ähnlich denen anderer operativer Fonds und Programme der Vereinten Nationen zu unterstellen, die mit der Finanzordnung und den Finanzvorschriften der Vereinten Nationen<sup>54</sup> vereinbar sind, und ersucht in dieser Hinsicht den die Einheit leitenden Untergeneralsekretär, dem Exekutivrat einen Vorschlag für eine Finanzordnung zur Prüfung und Annahme vorzulegen und die Finanzvorschriften zu erlassen;

80. *betont*, dass eine ausreichende Mittelausstattung der Einheit gewährleistet sein muss, bittet die Mitgliedstaaten, wenn die Rechtsvorschriften und die Haushaltsansätze dies erlauben, nicht zweckgebundene, mehrjährige, berechenbare, stabile und nachhaltige freiwillige Beiträge zu der Einheit zu leisten, und beschließt, dass die Berichterstattung über die Finanzierung transparent und für die Mitgliedstaaten leicht zugänglich sein soll, namentlich durch die Einrichtung eines Online-Registers, das die entsprechenden Finanzinformationen enthält;

### Übergangsregelungen

81. *beschließt* mit Bezug auf Ziffer 49, dass mit dem Zeitpunkt der Verabschiedung dieser Resolution eine bis zum 31. Dezember 2010 dauernde Übergangszeit beginnt;

82. *beschließt außerdem*, dass alle Tätigkeiten des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau, des Büros der Sonderberaterin für Gleichstellungsfragen und Frauenförderung, der Abteilung Frauenförderung und des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau, einschließlich ihrer Schulungsprogramme und Forschungsarbeiten, im Einklang mit den vor dem Zeitpunkt der Verabschiedung dieser Resolution festgelegten operativen Regelungen weitergeführt werden, bis diese durch neue Regelungen ersetzt sind;

83. *beschließt ferner*, die bestehenden Mandate, Funktionen, Vermögenswerte, einschließlich Einrichtungen und Infrastrukturen, und Verbindlichkeiten, einschließlich vertraglicher Verpflichtungen, des Büros der Sonderberaterin für Gleichstellungsfragen und Frauenförderung, der Abteilung Frauenförderung, des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau und des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau mit der Verabschiedung dieser Resolution der Einheit zu übertragen, und ersucht den Generalsekretär, alle Personalfragen im Einklang mit dem Personalstatut und der Personalordnung der Vereinten Nationen zu regeln;

84. *beschließt*, dass der Prozess der Konsolidierung der institutionellen und operativen Regelungen, Partnerschaften und Marken des Büros der Sonderberaterin für Gleich-

---

<sup>54</sup> ST/SGB/2003/7.

stellungsfragen und Frauenförderung, der Abteilung Frauenförderung, des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau und des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau mit dem Zeitpunkt der Verabschiedung dieser Resolution beginnt und nach der Ernennung des die Einheit leitenden Untergeneralsekretärs unter dessen Führung und Autorität fortgesetzt wird;

85. *ersucht* den Generalsekretär, den die Einheit leitenden Untergeneralsekretär bis zum Beginn der fünfundsechzigsten Tagung der Generalversammlung zu ernennen, damit er die Übergangsregelungen für die Einheit bis zur Aufnahme ihrer Tätigkeit beaufsichtigt, und beschließt, dass die Stelle des die Einheit leitenden Untergeneralsekretärs bis zu der auf der fünfundsechzigsten Tagung der Versammlung fälligen Vorlage des Berichts über den revidierten ordentlichen Haushalt aus vorhandenen Mitteln für Zeitpersonal finanziert wird;

86. *beschließt*, den Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau mit dem Zeitpunkt der Verabschiedung dieser Resolution aufzulösen;

87. *ersucht* den Wirtschafts- und Sozialrat, das Internationale Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau mit dem Zeitpunkt der Verabschiedung der diesbezüglichen Resolution aufzulösen;

88. *beschließt*, dass jeder Kapazitätsausbau der Einheit geordnet erfolgen, auf einem Vorschlag des die Einheit leitenden Untergeneralsekretärs an den Exekutivrat beruhen und auf der Feldpräsenz und der Infrastruktur des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau und des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau aufbauen soll;

### Überprüfung der Durchführung

89. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten und siebenundsechzigsten Tagung einen Fortschrittsbericht über die Durchführung des Teils „Stärkung der institutionellen Regelungen zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Ermächtigung der Frauen“ dieser Resolution vorzulegen;

90. *beschließt*, die Arbeit der Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen auf ihrer achtundsechzigsten Tagung zu überprüfen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung einen umfassenden diesbezüglichen Bericht vorzulegen.

## RESOLUTION 64/290

Verabschiedet auf der 106. Plenarsitzung am 9. Juli 2010, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/64/L.58 und Add.1, eingebracht von: Australien, Bangladesch, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Chile, Costa Rica, Deutschland, Dominikanische Republik, Estland, Finnland, Georgien, Guatemala, Israel, Italien, Jordanien, Kanada, Katar, Kolumbien, Kroatien, Litauen, Luxemburg, Mexiko, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Portugal, Rumänien, Schweiz, Serbien, Slowenien, Spanien, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

### 64/290. Das Recht auf Bildung in Notsituationen

*Die Generalversammlung,*

*erneut erklärend*, dass jeder das Menschenrecht auf Bildung genießt, und in dieser Hinsicht unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte<sup>55</sup>, den Interna-

---

<sup>55</sup> Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

tionalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>56</sup>, das Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge<sup>57</sup>, das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten<sup>58</sup>, das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>59</sup>, das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung<sup>60</sup>, das Übereinkommen über die Rechte des Kindes<sup>61</sup> und das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen<sup>62</sup>,

*unter Hinweis* auf alle einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen betreffend das Recht auf Bildung in Notsituationen<sup>63</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf den Beschluss in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>64</sup>, dass bis 2015 Kinder in der ganzen Welt, Jungen wie Mädchen, eine Grundschulbildung vollständig abschließen können und dass Mädchen wie Jungen gleichberechtigten Zugang zu allen Bildungsebenen haben sollen,

*in der Erkenntnis*, dass ein großer Teil der Kinder der Welt, die nicht zur Schule gehen, in von Konflikten betroffenen Gebieten und von Naturkatastrophen heimgesuchten Regionen leben und dass dies die Erfüllung der internationalen Bildungsziele, einschließlich des Millenniums-Entwicklungsziels 2, ernstlich infrage stellt,

*unterstreichend*, dass das Übereinkommen über die Rechte des Kindes die Norm für die Förderung und den Schutz der Rechte des Kindes bilden muss und dass die Voraussetzungen für die Verwirklichung des Rechts auf Bildung, die auch für Notsituationen gelten, in den Artikeln 28 und 29 dieses Übereinkommens festgelegt sind,

*in großer Sorge* darüber, dass die Mittelausstattung für die internationalen Bildungsziele trotz der in den letzten Jahren erzielten Fortschritte bei der Erreichung der Ziele der Initiative „Bildung für alle“, die auf dem im April 2000 in Dakar abgehaltenen Weltbildungsforum vereinbart wurden<sup>65</sup>, unzureichend ist,

*sowie in großer Sorge* darüber, dass bei den im Jahr 2009 erlassenen konsolidierten humanitären Appellen und Blitzappellen der Bildungssektor in Bezug auf die Bereitstel-

---

<sup>56</sup> Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBI. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725.

<sup>57</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 189, Nr. 2545. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1953 II S. 559; LGBI. 1956 Nr. 15; öBGBI. Nr. 55/1955; AS 1955 443.

<sup>58</sup> Ebd., Vol. 75, Nr. 973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781, 917; LGBI. 1989 Nr. 21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 300.

<sup>59</sup> Ebd., Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBI. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

<sup>60</sup> Ebd., Vol. 660, Nr. 9464. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 961; LGBI. 2000 Nr. 80; öBGBI. Nr. 377/1972; AS 1995 1164.

<sup>61</sup> Ebd., Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBI. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

<sup>62</sup> Resolution 61/106, Anlage I. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1419; öBGBI. III Nr. 155/2008.

<sup>63</sup> Resolutionen 46/182, 59/113 A und B, 63/241, 64/145, 64/146 und andere Resolutionen der Generalversammlung über die Rechte des Kindes, die verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe und die internationale Zusammenarbeit bei der humanitären Hilfe bei Naturkatastrophen, Resolutionen 1325 (2000), 1612 (2005), 1674 (2006), 1882 (2009), 1888 (2009), 1889 (2009) und 1894 (2009) des Sicherheitsrats und Resolutionen 8/4 und 11/6 des Menschenrechtsrats.

<sup>64</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>65</sup> Siehe United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, *Final Report of the World Education Forum, Dakar, Senegal, 26–28 April 2000* (Paris 2000).

lung der ursprünglich angeforderten Mittel zu den am stärksten unterfinanzierten Sektoren zählte,

*in der Erkenntnis*, dass zur Gewährleistung des Rechts auf Bildung in Notsituationen eigens darauf ausgelegte, flexible und niemanden ausschließende Ansätze erforderlich sind, die mit den Schutzbedürfnissen, den Initiativen zur Konfliktmilderung und den Erwägungen zur Verringerung des Katastrophenrisikos im Einklang stehen,

*unter Verurteilung* der nach dem Völkerrecht verbotenen gezielten Angriffe auf Zivilpersonen als solche in Situationen bewaffneten Konflikts, namentlich auf Schüler, Studenten und Lehrer, sowie Angriffe auf zivile Objekte wie Bildungseinrichtungen, anerkennend, dass solche Handlungen schwere Verletzungen der Genfer Abkommen von 1949<sup>66</sup> und im Fall von Vertragsstaaten Kriegsverbrechen nach dem Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs<sup>67</sup> darstellen können, und alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien daran erinnernd, dass sie nach dem Völkerrecht verpflichtet sind, die Nutzung ziviler Objekte, einschließlich Bildungseinrichtungen, für militärische Zwecke und die Einziehung von Kindern zu unterlassen,

*in der Erkenntnis*, dass die internationale Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten dem Schutz der Schulen und der Bereitstellung von Bildungsleistungen in Notsituationen weiterhin hohe Priorität einräumen sollen,

*anerkennend*, welche wichtige Rolle die Bildung dabei spielen kann, in Notsituationen die Anstrengungen zur Beendigung und Verhinderung von Übergriffen auf betroffene Bevölkerungsgruppen zu unterstützen, insbesondere die Anstrengungen zur Verhinderung aller Formen der Gewalt, namentlich Vergewaltigung und andere sexuelle Gewalthandlungen, der Ausbeutung, des Menschenhandels und der schlimmsten Formen der Kinderarbeit,

*betonend*, wie wichtig die Förderung der Menschenrechtsbildung und des Lernens über die Menschenrechte auf allen Ebenen, gegebenenfalls auch durch die Durchführung des Weltprogramms für Menschenrechtsbildung<sup>68</sup>, ist, und alle Staaten dazu ermutigend, diesbezügliche Initiativen zu erarbeiten,

*in der Erwägung*, dass eine hochwertige Bildung die psychosozialen Auswirkungen von bewaffneten Konflikten und Naturkatastrophen mildern kann, indem sie ein Gefühl der Normalität, der Stabilität, der Struktur und der Hoffnung für die Zukunft vermittelt,

*sowie in der Erwägung*, dass in Situationen der Vertreibung die Bildung neben anderen Faktoren einen bedeutenden Beitrag zur Vorbereitung und Förderung von Dauerlösungen für die betroffene Bevölkerung leisten kann,

1. *begrüßt* die Arbeit des Sonderberichterstatters über das Recht auf Bildung und nimmt Kenntnis von seinem Bericht über das Recht auf Bildung in Notsituationen<sup>69</sup>;

2. *begrüßt* die Arbeit, die der Ausschuss für die Rechte des Kindes mit der Abhaltung eines Tages für allgemeine Diskussionen über das Recht des Kindes auf Bildung in Notsituationen am 19. September 2008 geleistet hat;

3. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Arbeit, die die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte in Bezug auf Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern in bewaffneten Konflikten leistet, und stellt fest,

---

<sup>66</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781; LGBl. 1989 Nr. 18-21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

<sup>67</sup> Ebd., Vol. 2187, Nr. 38544. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2000 II S. 1394; LGBl. 2002 Nr. 90; öBGBI. III Nr. 180/2002; AS 2002 3743.

<sup>68</sup> Siehe Resolutionen 59/113 A und B.

<sup>69</sup> A/HRC/8/10.

wie wichtig es ist, dass sie im Rahmen ihres bestehenden Mandats ihre Arbeit zu den nachteiligen Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf die Bildung von Kindern fortsetzt;

4. *begrüßt* die globale Initiative, die sich mit der am 8. April 2010 in Manila im Rahmen der Weltkampagne „Resiliente Städte“ der Internationalen Strategie zur Katastrophenvorsorge für die Jahre 2010 und 2011 eingeleiteten Kampagne „Eine Million sichere Schulen und Krankenhäuser“ dafür einsetzt, Schulen und Krankenhäuser besser vor Katastrophen zu schützen;

5. *erkennt an*, dass die Einsetzung der Schwerpunktgruppe Bildung durch den Ständigen interinstitutionellen Ausschuss der Vereinten Nationen sowie andere Initiativen dazu dienen, dem Bildungsbedarf in Notsituationen auf koordinierte Weise Rechnung zu tragen, namentlich durch Partnerschaften zur Anwendung des Handbuchs „Minimum standards for education: preparedness, response, recovery“ (Mindestnormen für Bildung: Bereitschaft, Reaktion, Wiederherstellung) des Interinstitutionellen Netzwerks für Bildung in Notsituationen<sup>70</sup>, fordert die Geber auf, die Arbeit der Schwerpunktgruppe zu unterstützen, und betont, dass diese Maßnahmen auch weiterhin in enger Abstimmung mit den zuständigen Stellen durchgeführt werden sollen;

6. *erinnert* an ihre thematische Debatte vom 18. März 2009 über den Zugang zu Bildung in Situationen der Not, nach Krisen und des Übergangs, die durch von Menschen herbeigeführte Konflikte oder Naturkatastrophen verursacht wurden;

### **Bildung in allen Phasen humanitärer Maßnahmen**

7. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, unter Ausschöpfung ihrer verfügbaren Ressourcen mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft, des Systems der Vereinten Nationen, der Geber, multilateraler Organisationen, des Privatsektors, der Zivilgesellschaft und nichtstaatlicher Organisationen Strategien und Politiken, die die Verwirklichung des Rechts auf Bildung gewährleisten und unterstützen, als festen Bestandteil humanitärer Hilfe und humanitärer Maßnahmen durchzuführen;

8. *ersucht* die Mitgliedstaaten, für die bestmöglichen Bildungssysteme zu sorgen, namentlich durch die Zuweisung ausreichender Ressourcen, die entsprechende Anpassung der Lehrpläne und der Lehrerausbildung, die Durchführung von Risikobewertungen, Programme zur Vorbereitung auf Katastrophenfälle in Schulen, den rechtlichen Rahmen für den Schutz und gesundheitliche und grundlegende soziale Dienste, um für Notsituationen gewappnet zu sein;

### **Ein sicheres und schützendes Bildungsumfeld**

9. *empfiehlt* den Mitgliedstaaten, im Einklang mit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen für alle betroffenen Bevölkerungsgruppen ohne jede Diskriminierung in Notsituationen den Zugang zur Bildung zu gewährleisten;

10. *fordert* alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien *nachdrücklich auf*, ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen nachzukommen, insbesondere ihren anwendbaren Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen, namentlich Zivilpersonen, einschließlich Schülern, Studenten und Lehrkräften, zu achten, zivile Objekte wie Bildungseinrichtungen zu achten und die Einziehung von Kindern zu Streitkräften oder bewaffneten Gruppen zu unterlassen, fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, ihren anwendbaren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, namentlich dem humanitären Völkerrecht, in Bezug auf den Schutz und die Achtung von Zivilpersonen und zivilen Objekten nachzukommen, fordert sie nachdrücklich auf, zur Verhütung und Bekämpfung der Straflosigkeit Angriffe auf Bildungsstätten nach ihrem

---

<sup>70</sup> In Englisch verfügbar unter <http://www.ineesite.org>.

innerstaatlichen Recht unter Strafe zu stellen, und betont, dass derartige Angriffe schwere Verletzungen der Genfer Abkommen<sup>66</sup> und im Fall von Vertragsstaaten Kriegsverbrechen nach dem Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs<sup>67</sup> darstellen können;

11. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, sicherzustellen, dass Katastrophenrisiko- und Sicherheitserwägungen in alle Phasen der Planung, der Gestaltung, des Baus und des Wiederaufbaus von Bildungsstätten einbezogen werden, indem unter anderem die Empfehlungen in dem Handbuch über Mindestnormen für Bildung: Bereitschaft, Reaktion, Wiederherstellung des Interinstitutionellen Netzwerks für Bildung in Notsituationen und die darin enthaltenen Leitlinien für den Bau sichererer Schulen<sup>70</sup> berücksichtigt werden;

12. *fordert* die Mitgliedstaaten *außerdem nachdrücklich auf*, bei ihrer Unterstützung der Bildung speziell auf die geschlechtsspezifischen Bedürfnisse von Mädchen in Notsituationen einzugehen, namentlich ihre erhöhte Gefährdung durch geschlechtsspezifische Gewalt;

13. *bittet* die in Betracht kommenden Institutionen und Partner der Vereinten Nationen, ein ausreichendes Maß an technischem Sachverstand darauf zu verwenden, in enger Abstimmung mit den betroffenen Mitgliedstaaten und den zuständigen Stellen die Datenerhebung und Dokumentation über die Auswirkungen von Notsituationen auf den Zugang der Kinder und Jugendlichen zu hochwertiger Bildung, aufgeschlüsselt nach Alter und Geschlecht, und über Angriffe auf Bildungseinrichtungen, Schüler, Studenten und Lehrkräfte unter gebührender Berücksichtigung der von den betroffenen Staaten und den zuständigen Stellen bereitgestellten Informationen zu erweitern;

14. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, geschlechtersensible Politik- und Programmmaßnahmen durchzuführen, um sicherzustellen, dass die von Notsituationen betroffenen Bevölkerungsgruppen gleichgestellten Zugang zu einer sicheren, hochwertigen und belangvollen Bildung haben;

### **Wiederaufbau und die Zeit nach Notsituationen**

15. *fordert* die Mitgliedstaaten *außerdem nachdrücklich auf*, in Notsituationen eine hochwertige Bildung zu gewährleisten, die geschlechtersensibel, auf die Lernenden ausgerichtet, auf Rechte gegründet, schützend, anpassungsfähig, alle einschließend, partizipativ und auf die spezifischen Lebensumstände der Kinder und Jugendlichen abgestimmt ist und die gegebenenfalls ihre sprachliche und kulturelle Identität gebührend berücksichtigt, eingedenk dessen, dass eine hochwertige Bildung Toleranz und gegenseitiges Verständnis und die Achtung der Menschenrechte der anderen fördern kann;

16. *fordert* alle in Betracht kommenden Parteien *auf*, dafür zu sorgen, dass alle Friedensprozesse und -abkommen und alle Bemühungen um die Wiederherstellung in der Konfliktfolgezeit, die Friedensschaffung und die Friedenskonsolidierung sowie die Wiederaufbauplanung auf die besonderen und konkreten Bedürfnisse von Frauen, Kindern und Jugendlichen eingehen und konkrete Maßnahmen zum Schutz von Zivilpersonen enthalten, namentlich die Erleichterung des raschen Zugangs zu Bildung, Lernen, Aus- und Weiterbildung, und die Beteiligung der Frauen, Kinder und Jugendlichen an diesen Prozessen zu gewährleisten;

17. *fordert* die Staaten und die sonstigen in Betracht kommenden Akteure *auf*, in der Zeit nach Notsituationen für die Erleichterung des raschen Zugangs zu Bildung und Aus- und Weiterbildung für Kinder und Erwachsene in einem sicheren und freundlichen Umfeld zu sorgen, namentlich indem sie konkrete diesbezügliche Maßnahmen im Rahmen von frühzeitigen Wiederherstellungsinitiativen, Prozessen der Friedensschaffung und der Friedenskonsolidierung sowie Kapazitätsaufbaustrategien durchführen, Kinder und Jugendliche daran beteiligen und personelle, technische und finanzielle Ressourcen mobilisieren und vorrangig darauf verwenden;

### Die Wichtigkeit des politischen Willens und der Finanzierung

18. *bekräftigt ihre Entschlossenheit*, die Anstrengungen zu unterstützen, die die Entwicklungsländer unternehmen, um sicherzustellen, dass alle Kinder Zugang zu einer unentgeltlichen obligatorischen Grundschulbildung guter Qualität haben und diese abschließen, die Ungleichheit und die Ungleichgewichte zwischen den Geschlechtern zu beseitigen, erneute Anstrengungen zur Verbesserung der Bildung von Mädchen zu unternehmen und die Maßnahmen der Entwicklungsländer zur Durchführung der Initiative „Bildung für alle“ weiter zu unterstützen, so auch durch die Bereitstellung von mehr Ressourcen aller Art im Rahmen der Schnellspurinitiative „Bildung für alle“ zugunsten der von den Ländern selbst gelenkten nationalen Bildungspläne, und fordert die Geber nachdrücklich auf, ihre zugesagten Beiträge zu leisten;

19. *fordert* die Staaten als Hauptträger der Verpflichtungen *auf*, die Verwirklichung des Rechts auf Bildung in allen Phasen von Notsituationen auf eine Weise zu gewährleisten, die den grundlegenden Bedürfnissen der betroffenen Bevölkerungsgruppen entspricht, in Anerkennung der Rolle, die der Gebergemeinschaft und den humanitären Hilfsorganisationen bei der Unterstützung dieser Anstrengungen zukommt;

20. *fordert* alle Mitgliedstaaten, einschließlich der Geber, *auf* und bittet den Privatsektor und alle in Betracht kommenden Personen und Institutionen, auch weiterhin vielfältige Finanzierungskanäle für humanitäre Maßnahmen zu unterstützen, eine Erhöhung ihrer Beiträge zu den Bildungsprogrammen, die in den humanitären Appellen, namentlich den konsolidierten humanitären Appellen und den Blitzappellen, festgelegt sind, auf der Grundlage des ermittelten Bedarfs und in einem angemessenen Verhältnis dazu zu erwägen und dadurch dafür zu sorgen, dass rechtzeitig ausreichende, berechenbare, flexible und bedarfsgerechte Ressourcen bereitstehen;

### Folgemaßnahmen

21. *ersucht* den Sonderberichterstatter über das Recht auf Bildung, in enger Zusammenarbeit mit allen in Betracht kommenden Akteuren, namentlich Regierungen, Organisationen und Programmen der Vereinten Nationen, der Zivilgesellschaft und sonstigen zuständigen Mandatsträgern der Vereinten Nationen, in seinen nächsten Zwischenbericht an die Generalversammlung auf ihrer sechshundsechzigsten Tagung eine aktualisierte Fassung seines Berichts über das Recht auf Bildung in Notsituationen aufzunehmen, um Lücken und noch verbleibende Herausforderungen bei der Gewährleistung des Rechts auf Bildung in Notsituationen aufzuzeigen.

## RESOLUTION 64/291

Verabschiedet auf der 107. Plenarsitzung am 16. Juli 2010, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/64/L.61 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Armenien, Australien, Benin, Chile, Costa Rica, El Salvador, Fidschi, Griechenland, Guatemala, Honduras, Indien, Irland, Japan, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Kasachstan, Kenia, Kongo, Liberia, Madagaskar, Malawi, Mali, Marokko, Marshallinseln, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Mongolei, Mosambik, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nigeria, Norwegen, Österreich, Palau, Papua-Neuguinea, Philippinen, Samoa, Schweiz, Senegal, Slowenien, St. Lucia, Südafrika, Thailand, Tonga, Tuvalu, Uganda, Usbekistan, Vanuatu, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik.

### 64/291. Folgemaßnahmen zu Ziffer 143 des Ergebnisses des Weltgipfels 2005 betreffend die menschliche Sicherheit

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung ihrer Achtung* aller Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen,

## I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

---

*unter Hinweis* auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005<sup>71</sup>, insbesondere dessen Ziffer 143,

1. *nimmt Kenntnis* von der ersten vom Präsidenten der Generalversammlung am 20. und 21. Mai 2010 veranstalteten formellen Aussprache, in der die Mitgliedstaaten verschiedene Auffassungen zum Konzept der menschlichen Sicherheit, namentlich zum Bericht des Generalsekretärs<sup>72</sup>, darlegten;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von den laufenden Anstrengungen zur Definition des Begriffs der menschlichen Sicherheit und ist sich der Notwendigkeit bewusst, die Erörterung fortzusetzen und in der Generalversammlung eine Einigung über diese Definition zu erzielen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, die Auffassungen der Mitgliedstaaten zu dem Begriff der menschlichen Sicherheit, namentlich zu einer möglichen Definition desselben, einzuholen und der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen;

4. *beschließt*, ihre Behandlung des Begriffs der menschlichen Sicherheit fortzusetzen.

### RESOLUTION 64/292

Verabschiedet auf der 108. Plenarsitzung am 28. Juli 2010, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 122 Stimmen ohne Gegenstimme bei 41 Enthaltungen\*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/64/L.63/Rev.1 und Add.1, in seiner mündlich abgeänderten Fassung, eingebracht von: Angola, Antigua und Barbuda, Aserbaidschan, Bahrain, Bangladesch, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Burkina Faso, Burundi, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Georgien, Guinea, Haiti, Jemen, Kongo, Kuba, Madagaskar, Malediven, Mali, Mauritius, Nicaragua, Nigeria, Paraguay, Salomonen, Samoa, Saudi-Arabien, Serbien, Seychellen, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Timor-Leste, Tuvalu, Uruguay, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Zentralafrikanische Republik.

\* *Dafür*: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Aserbaidschan, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Guatemala, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Italien, Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kap Verde, Katar, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Myanmar, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Portugal, Russische Föderation, Salomonen, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Simbabwe, Singapur, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tunesien, Tuvalu, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

*Dagegen*: Keine.

*Enthaltungen*: Armenien, Äthiopien, Australien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Bulgarien, Dänemark, Estland, Griechenland, Guyana, Irland, Island, Israel, Japan, Kanada, Kasachstan, Kenia, Kroatien, Lesotho, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Neuseeland, Niederlande, Österreich, Polen, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Sambia, Schweden, Slowakei, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

---

<sup>71</sup> Siehe Resolution 60/1.

<sup>72</sup> A/64/701.

## 64/292. Das Menschenrecht auf Wasser und Sanitärversorgung

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 54/175 vom 17. Dezember 1999 über das Recht auf Entwicklung, 55/196 vom 20. Dezember 2000, mit der sie das Jahr 2003 zum Internationalen Jahr des Süßwassers erklärte, 58/217 vom 23. Dezember 2003, mit der sie den Zeitraum 2005-2015 zur Internationalen Aktionsdekade „Wasser – Quelle des Lebens“ erklärte, 59/228 vom 22. Dezember 2004, 61/192 vom 20. Dezember 2006, mit der sie das Jahr 2008 zum Internationalen Jahr der sanitären Grundversorgung erklärte, und 64/198 vom 21. Dezember 2009 über die umfassende Halbzeitüberprüfung der Durchführung der Internationalen Aktionsdekade „Wasser – Quelle des Lebens“, die Agenda 21 vom Juni 1992<sup>73</sup>, die Habitat-Agenda von 1996<sup>74</sup>, den 1977 von der Wasserkonferenz der Vereinten Nationen verabschiedeten Aktionsplan von Mar del Plata<sup>75</sup> und die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung vom Juni 1992<sup>76</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte<sup>77</sup>, den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>78</sup>, den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte<sup>78</sup>, das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung<sup>79</sup>, das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>80</sup>, das Übereinkommen über die Rechte des Kindes<sup>81</sup>, das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen<sup>82</sup> und das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten<sup>83</sup>,

*ferner unter Hinweis* auf alle früheren Resolutionen des Menschenrechtsrats über die Menschenrechte und den Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser und Sanitärversorgung,

---

<sup>73</sup> *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage II. In Deutsch verfügbar unter [http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda\\_21.pdf](http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf).

<sup>74</sup> *Report of the United Nations Conference on Human Settlements (Habitat II), Istanbul, 3–14 June 1996* (United Nations publication, Sales No. E.97.IV.6), Kap. I, Resolution 1, Anlage II. Deutsche Übersetzung in: *Abschlußdokumente: Die HABITAT-Agenda und die Istanbul-Erklärung über menschliche Siedlungen*, hrsg. v. Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau. Bonn, 1997.

<sup>75</sup> *Report of the United Nations Water Conference, Mar del Plata, 14–25 March 1977* (United Nations publication, Sales No. E.77.II.A.12), Kap. I.

<sup>76</sup> *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>.

<sup>77</sup> Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

<sup>78</sup> Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBL. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBL. 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBL. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

<sup>79</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 660, Nr. 9464. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 1969 II S. 961; LGBl. 2000 Nr. 80; öBGBL. Nr. 377/1972; AS 1995 1164.

<sup>80</sup> Ebd., Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 1985 II S. 647; LGBl. 1996 Nr. 164; öBGBL. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

<sup>81</sup> Ebd., Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBL. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

<sup>82</sup> Resolution 61/106, Anlage I. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 2008 II S. 1419; öBGBL. III Nr. 155/2008.

<sup>83</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 1954 II S. 781, 917; LGBl. 1989 Nr. 21; öBGBL. Nr. 155/1953; AS 1951 300.

namentlich die Ratsresolutionen 7/22 vom 28. März 2008<sup>84</sup> und 12/8 vom 1. Oktober 2009<sup>85</sup> betreffend das Menschenrecht auf einwandfreies und sauberes Trinkwasser und Sanitärversorgung, die Allgemeine Bemerkung Nr. 15 (2002) des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte über das Recht auf Wasser (Artikel 11 und 12 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte)<sup>86</sup> und den Bericht der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte über Umfang und Inhalt der aus den internationalen Menschenrechtsübereinkünften hervorgehenden einschlägigen Menschenrechtsverpflichtungen in Bezug auf den gleichen Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser und Sanitärversorgung<sup>87</sup> sowie den Bericht der Unabhängigen Expertin für Menschenrechtsverpflichtungen in Bezug auf den Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser und sanitärer Grundversorgung<sup>88</sup>,

*tief besorgt* darüber, dass etwa 884 Millionen Menschen keinen Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser und mehr als 2,6 Milliarden keinen Zugang zu einer sanitären Grundversorgung haben, und höchst beunruhigt darüber, dass jedes Jahr infolge von wasser- und sanitärbedingten Krankheiten etwa 1,5 Millionen Kinder unter 5 Jahren sterben und 443 Millionen Schultage verloren gehen,

*in der Erkenntnis*, wie wichtig der gleiche Zugang zu einwandfreiem und sauberem Trinkwasser und zu Sanitärversorgung als fester Bestandteil der Verwirklichung aller Menschenrechte ist,

*in Bekräftigung* der Verantwortung der Staaten für die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte, die allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind und weltweit in fairer und gleicher Weise, gleichberechtigt und gleichgewichtig behandelt werden müssen,

*eingedenk* der von der internationalen Gemeinschaft eingegangenen Verpflichtung, die Millenniums-Entwicklungsziele vollständig zu erreichen, und in diesem Zusammenhang betonend, dass die Staats- und Regierungschefs entschlossen sind, wie in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>89</sup> zum Ausdruck gebracht, bis zum Jahr 2015 den Anteil der Menschen um die Hälfte zu senken, die einwandfreies Trinkwasser nicht erreichen oder es sich nicht leisten können, und, wie im Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)<sup>90</sup> vereinbart, den Anteil der Menschen um die Hälfte zu senken, die keinen Zugang zu grundlegenden sanitären Einrichtungen haben,

1. *erkennt* das Recht auf einwandfreies und sauberes Trinkwasser und Sanitärversorgung als ein Menschenrecht *an*, das unverzichtbar für den vollen Genuss des Lebens und aller Menschenrechte ist;

2. *fordert* die Staaten und die internationalen Organisationen *auf*, im Wege der internationalen Hilfe und Zusammenarbeit Finanzmittel bereitzustellen, Kapazitäten aufzubauen und Technologien weiterzugeben, insbesondere für die Entwicklungsländer, um

---

<sup>84</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 53 (A/63/53)*, Kap. II.

<sup>85</sup> Siehe A/HRC/12/50 und Corr.1, Erster Teil, Kap. I.

<sup>86</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2003, Supplement No. 2 (E/2003/22)*, Anhang IV.

<sup>87</sup> A/HRC/6/3.

<sup>88</sup> A/HRC/12/24.

<sup>89</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>90</sup> Siehe *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnnbsrg/a.conf.199-20.pdf>.

die Anstrengungen zur Bereitstellung von einwandfreiem, sauberem, zugänglichem und erschwinglichem Trinkwasser und zur Sanitärversorgung für alle zu verstärken;

3. *begrüßt* den Beschluss des Menschenrechtsrats, die Unabhängige Expertin für Menschenrechtsverpflichtungen in Bezug auf den Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser und sanitärer Grundversorgung zu ersuchen, der Generalversammlung einen jährlichen Bericht vorzulegen<sup>85</sup>, und legt ihr nahe, ihr Mandat auch weiterhin in allen Aspekten wahrzunehmen und in Abstimmung mit allen zuständigen Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen in ihrer der Versammlung auf ihrer sechshundsechzigsten Tagung vorzulegenden Bericht auf die hauptsächlichen Herausforderungen für die Verwirklichung des Menschenrechts auf einwandfreies und sauberes Trinkwasser und Sanitärversorgung sowie auf deren Auswirkungen auf die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele einzugehen.

### RESOLUTION 64/293

Verabschiedet auf der 109. Plenarsitzung am 30. Juli 2010, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/64/L.64, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

#### **64/293. Weltaktionsplan der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Menschenhandels**

*Die Generalversammlung,*

*geleitet* von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und in Bekräftigung der ihr in der Charta zugeordneten Rolle, namentlich bei Fragen im Zusammenhang mit der Entwicklung, Frieden und Sicherheit und den Menschenrechten,

*in Bekräftigung seiner nachdrücklichen Verurteilung* des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, der eine ernste Bedrohung für die Menschenwürde, die Menschenrechte und die Entwicklung darstellt,

*in der Erkenntnis*, dass Armut, Arbeitslosigkeit, das Fehlen sozioökonomischer Chancen, geschlechtsspezifische Gewalt, Diskriminierung und Marginalisierung einige der Faktoren sind, die dazu beitragen, dass Menschen leicht zu Opfern des Menschenhandels werden,

*unter Hinweis* auf die am 8. September 2000 verabschiedete Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>91</sup>, in der die Mitgliedstaaten beschlossen, ihre Anstrengungen im Kampf gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität in allen ihren Dimensionen, namentlich gegen den Menschenhandel, zu intensivieren,

*sowie unter Hinweis* auf das von der Generalversammlung am 16. September 2005 verabschiedete Ergebnis des Weltgipfels 2005<sup>92</sup>, in dem festgestellt wird, dass der Menschenhandel weiter eine ernste Herausforderung für die Menschheit darstellt und einer konzertierten internationalen Reaktion bedarf, und in der alle Staaten nachdrücklich aufgefordert werden, wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung und Beseitigung aller Formen des Menschenhandels zu erarbeiten, durchzusetzen und zu verstärken, um der Nachfrage nach Opfern von Menschenhandel entgegenzuwirken und die Opfer zu schützen,

*in Bekräftigung* ihrer Resolution 55/25 vom 15. November 2000, mit der sie das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität<sup>93</sup> und das Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Men-

---

<sup>91</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>92</sup> Siehe Resolution 60/1.

<sup>93</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2225, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 2005 II S. 954, 956; LGBl. 2008 Nr. 72; öBGBL. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861.

schenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität<sup>94</sup> verabschiedete, und unter Hinweis auf andere damit zusammenhängende Übereinkünfte wie das Übereinkommen (Nr. 29) der Internationalen Arbeitsorganisation über Zwangs- oder Pflichtarbeit, 1930, das Übereinkommen (Nr. 182) der Internationalen Arbeitsorganisation zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999, das Zusatzübereinkommen über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavereiähnlicher Einrichtungen und Praktiken<sup>95</sup>, das Übereinkommen über die Rechte des Kindes<sup>96</sup> und die dazugehörigen Fakultativprotokolle betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie<sup>97</sup> und betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten<sup>98</sup> und das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>99</sup>,

*in Anerkennung* der wesentlichen Bedeutung des Protokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, das am 25. Dezember 2003 in Kraft trat und mit dem erstmals eine international vereinbarte Definition des Verbrechens des Menschenhandels vorgelegt wurde, mit dem Ziel, den Menschenhandel zu verhüten, seine Opfer zu schützen und die Täter strafrechtlich zu verfolgen,

*unter Hinweis* auf alle Resolutionen der Generalversammlung über Maßnahmen zur Beseitigung des Menschenhandels, namentlich die Resolutionen 61/180 vom 20. Dezember 2006, 63/194 vom 18. Dezember 2008 und 64/178 vom 18. Dezember 2009 über die Verbesserung der Koordinierung des Vorgehens gegen den Menschenhandel, die Resolution 61/144 vom 19. Dezember 2006 über den Frauen- und Mädchenhandel und die Resolution 58/137 vom 22. Dezember 2003 über die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und beim Schutz seiner Opfer,

*in Bekräftigung* des Beschlusses 2004/110 der Menschenrechtskommission vom 19. April 2004<sup>100</sup>, mit dem die Kommission den Sonderberichterstatter über den Menschenhandel, insbesondere den Frauen- und Kinderhandel, ernannte, um hervorzuheben, wie wichtig ein opfer- und rechteorientierter Ansatz für die Bekämpfung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, ist, der Resolution 6/14 des Menschenrechtsrats vom 28. September 2007<sup>101</sup>, mit der der Rat den Sonderberichterstatter über moderne Formen der Sklaverei, einschließlich ihrer Ursachen und Folgen, ernannte, der Resolution 1990/68 der Menschenrechtskommission vom 7. März 1990<sup>102</sup>, mit der die

---

<sup>94</sup> Ebd., Vol. 2237, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBl. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917.

<sup>95</sup> Ebd., Vol. 266, Nr. 3822. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1958 II S. 203; öBGBI. Nr. 66/1964; AS 1965 135.

<sup>96</sup> Ebd., Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

<sup>97</sup> Ebd., Vol. 2171, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1222; öBGBI. III Nr. 93/2004; AS 2006 5441.

<sup>98</sup> Ebd., Vol. 2173, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2004 II S. 1354; LGBl. 2005 Nr. 26; öBGBI. III Nr. 92/2002; AS 2002 3579.

<sup>99</sup> Ebd., Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBl. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

<sup>100</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2004, Supplement No. 3 (E/2004/23)*, Kap. II, Abschn. B.

<sup>101</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 53 (A/63/53)*, Kap. I, Abschn. A.

<sup>102</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1990, Supplement No. 2 und Korrigendum (E/1990/22 und Corr.1)*, Kap. II, Abschn. A.

Kommission den Sonderberichterstatter über den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie ernannte, und der Resolution 62/141 der Generalversammlung vom 18. Dezember 2007, in der die Versammlung den Generalsekretär ersuchte, einen Sonderbeauftragten über Gewalt gegen Kinder zu ernennen, und Kenntnis nehmend von der Ernennung des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für sexuelle Gewalt in Konflikten,

*unter Hinweis* darauf, dass gemäß dem Ersuchen des Wirtschafts- und Sozialrats in der Resolution 2006/27 vom 27. Juli 2006 über die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und beim Schutz seiner Opfer, das von der Generalversammlung in der Resolution 61/180 über die Verbesserung der Koordinierung des Vorgehens gegen den Menschenhandel bekräftigt wurde, die Interinstitutionelle Koordinierungsgruppe zur Bekämpfung des Menschenhandels eingesetzt wurde, um die Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Einrichtungen der Vereinten Nationen und den anderen mit der Bekämpfung des Menschenhandels befassten internationalen Organisationen zu fördern,

*anerkennend*, dass mit der im März 2007 vom Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung in Partnerschaft mit der Internationalen Arbeitsorganisation, dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und der Internationalen Organisation für Migration eingeleiteten Globalen Initiative der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Menschenhandels und dem vom 13. bis 15. Februar 2008 abgehaltenen Wiener Forum zur Bekämpfung des Menschenhandels allen Akteuren auf dem Gebiet der Bekämpfung des Menschenhandels, darunter den Vereinten Nationen, den Regierungen und den zivilgesellschaftlichen Organisationen, ein globales Forum für den Erfahrungsaustausch bereitgestellt und außerdem die Notwendigkeit eines kollektiven, vielfältigen und ganzheitlichen Vorgehens gegen den Menschenhandel unterstrichen wurde,

*unter Hinweis* auf die von der Generalversammlung am 3. Juni 2008 geführte thematische Debatte über den Menschenhandel, die den Mitgliedstaaten ein Diskussionsforum mit dem Schwerpunkt auf dem dreigliedrigen Ansatz der Verhütung, des Schutzes und der Strafverfolgung bot, und den von der Versammlung am 13. Mai 2009 abgehaltenen interaktiven thematischen Dialog über ein kollektives Vorgehen zur Beendigung des Menschenhandels, bei dem unterstrichen wurde, wie wichtig es ist, dass die Mitgliedstaaten und die anderen Interessenträger, darunter die regionalen und internationalen Organisationen, die nichtstaatlichen Organisationen, der Privatsektor und die Medien, ihr kollektives Vorgehen verstärken,

*in Anerkennung* der Wichtigkeit der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, die eingerichtet wurde, um die Vertragsstaaten besser in die Lage zu versetzen, die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität zu bekämpfen und die Anwendung des Übereinkommens und des Protokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zu fördern und zu überprüfen,

*sowie in Anerkennung* der von der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens verabschiedeten Beschlüsse 1/5 vom 7. Juli 2004, 2/3 vom 20. Oktober 2005, 3/3 vom 18. Oktober 2006 und 4/4 vom 17. Oktober 2008 über die Durchführung des Protokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels<sup>103</sup>,

---

<sup>103</sup> Siehe CTOC/COP/2004/6, Kap. I, CTOC/COP/2005/8, Kap. I, CTOC/COP/2006/14, Kap. I, und CTOC/COP/2008/19, Kap. I.

*unter Hinweis* auf die einschlägigen subregionalen, regionalen und überregionalen Mechanismen und Initiativen wie die Arabische Initiative für den Aufbau einzelstaatlicher Kapazitäten zur Bekämpfung des Menschenhandels des Stiftungsforums von Doha, den Aktionsplan des Asien-Europa-Treffens zur Bekämpfung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, die Erklärung des Verbands Südostasiatischer Nationen gegen den Menschenhandel, insbesondere den Frauen- und Kinderhandel, den Bali-Prozess betreffend Menschenhandel, insbesondere den Frauen- und Kinderhandel, den Bali-Prozess betreffend Menschenhandel und damit zusammenhängende grenzüberschreitende Kriminalität, den Aktionsplan der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres für die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Kriminalität, insbesondere ihrer organisierten Formen, die Arbeitsgruppe des Rates der Ostseestaaten zur Bekämpfung des Menschenhandels, das Abkommen der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten über Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Menschenhandels und des Handels mit menschlichen Organen und Geweben, die Zentralamerikanische Koalition gegen Menschenhandel, die Abgestimmte Mekong-Ministerinitiative gegen Menschenhandel, das Übereinkommen des Europarats gegen Menschenhandel, die Erklärung der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten über den Kampf gegen Menschenhandel, den Gemeinsamen Aktionsplan der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten zur Bekämpfung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, die Internationale Konferenz von Manama über „Menschenhandel am Scheideweg: öffentlich-private Partnerschaft zur Bekämpfung des Menschenhandels“, den Aktionsplan des Gemeinsamen Markts des Südens (Mercosur) zur Bekämpfung des Menschenhandels, den Arbeitsplan der Organisation der amerikanischen Staaten zur Bekämpfung des Menschenhandels in der westlichen Hemisphäre, den Aktionsplan von Ouagadougou zur Bekämpfung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, den Aktionsplan der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa zur Bekämpfung des Menschenhandels, den Aktionsplan der Regionalkonferenz über Migration, das Übereinkommen des Südasiatischen Verbands für regionale Zusammenarbeit über die Verhütung und Bekämpfung des Frauen- und Kinderhandels zum Zweck der Prostitution, die unter dem Dach der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa bestehende Arbeitsgruppe zur Frage des Menschenhandels des Stabilitätspakts für Südosteuropa sowie das Stockholmer Programm der Europäischen Union für 2010-2014 und den dazugehörigen Aktionsplan, worin Prioritäten auf den Gebieten Justiz und Inneres festgelegt werden und ein Koordinator für die Bekämpfung des Menschenhandels eingesetzt wird,

*in der Erkenntnis*, dass ein Weltaktionsplan gegen den Menschenhandel ausgearbeitet werden muss, der

a) die weltweite Ratifikation des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und des Protokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, sowie anderer einschlägiger internationaler Übereinkünfte, die den Menschenhandel betreffen, fördert und die Durchführung bestehender Übereinkünfte gegen den Menschenhandel stärkt,

b) den Mitgliedstaaten hilft, ihre politischen Selbstverpflichtungen und ihre rechtlichen Verpflichtungen zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels zu stärken,

c) umfassende, koordinierte und konsequente Maßnahmen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zur Bekämpfung des Menschenhandels fördert,

d) einen menschenrechtsorientierten, geschlechtersensiblen und altersgerechten Ansatz fördert, wenn es darum geht, gegen alle Faktoren anzugehen, die dazu führen, dass Menschen leichter zu Opfern des Menschenhandels werden, und die Maßnahmen des Strafjustizsystems zu stärken, um den Menschenhandel zu verhüten, seine Opfer zu schützen und die Täter strafrechtlich zu verfolgen,

## I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

---

e) das Problembewusstsein innerhalb des Systems der Vereinten Nationen sowie unter den Staaten und anderen Interessenträgern wie dem Privatsektor, der Zivilgesellschaft und den internationalen und nationalen Massenmedien wie auch der breiten Öffentlichkeit erhöht,

f) die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen allen maßgeblichen Interessenträgern, namentlich den Mitgliedstaaten, den internationalen Organisationen, den Organisationen der Zivilgesellschaft und dem Privatsektor, und innerhalb der verschiedenen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen fördert, unter Berücksichtigung der bestehenden bewährten Praktiken und gewonnenen Erkenntnisse,

1. *verabschiedet* diese Resolution und die dazugehörige Anlage als Weltaktionsplan der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Menschenhandels;

2. *beschließt*, den Aktionsplan auf einer eintägigen Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene offiziell auf den Weg zu bringen, und legt den Mitgliedstaaten, den Vereinten Nationen und den anderen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen sowie der Zivilgesellschaft, namentlich den nichtstaatlichen Organisationen, dem Privatsektor und den Medien, eindringlich nahe, die einschlägigen Bestimmungen des Aktionsplans und die darin umrissenen Aktivitäten umfassend und wirksam durchzuführen;

3. *legt* den Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, sofern sie es nicht bereits getan haben, die Ratifikation des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität<sup>93</sup> und des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität<sup>94</sup> oder den Beitritt dazu mit Vorrang zu erwägen, unter Berücksichtigung der zentralen Rolle dieser Übereinkünfte im Kampf gegen den Menschenhandel, und legt außerdem den Vertragsparteien dieser Übereinkünfte *eindringlich nahe*, sie vollständig und wirksam durchzuführen;

4. *beschließt*, im Einklang mit Ziffer 38 der Anlage dieser Resolution den Freiwilligen Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Opfer des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, einzurichten, ersucht den Generalsekretär, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit der Fonds wirksam arbeiten kann, und würdigt die bisherigen und laufenden Beiträge zu anderen Finanzierungsquellen, die die Anstrengungen zur Bekämpfung des Menschenhandels unterstützen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der bereits bestehenden Berichtspflichten gegenüber der Generalversammlung unter dem Punkt Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege einen Abschnitt über die Umsetzung des Aktionsplans durch das System der Vereinten Nationen aufzunehmen;

6. *beschließt*, im Jahr 2013 eine Bewertung der Fortschritte bei der Umsetzung des Aktionsplans vorzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, diesbezüglich alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, Vorschläge zur Finanzierung des personellen und programmbezogenen Bedarfs des Sekretariats für die Stärkung der Kapazität des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung vorzulegen, wie im Aktionsplan beschrieben, und zwar durch eine Umschichtung der Mittel im Rahmen des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2012-2013.

## Anlage

### Weltaktionsplan der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Menschenhandels

Wir, die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, bekräftigen die von uns eingegangene Verpflichtung, dem schändlichen Verbrechen des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, ein Ende zu setzen, bekunden unsere Entschlossenheit, den Menschenhandel zu verhüten und zu bekämpfen, die Opfer des Menschenhandels zu schützen und ihnen zu helfen, Menschenhandelsdelikte strafrechtlich zu verfolgen und Partnerschaften zur Stärkung der Koordinierung und Zusammenarbeit zu fördern, und treffen den Beschluss, unseren politischen Willen in konkrete Maßnahmen umzusetzen, indem wir einen Aktionsplan verabschieden, mit dem Ziel,

1. den Menschenhandel, der eine die Menschenwürde verletzende kriminelle Tätigkeit mit negativen Auswirkungen auf die Entwicklung, den Frieden und die Sicherheit und die Menschenrechte darstellt, konsequent und nachdrücklich zu verurteilen;
2. anzuerkennen, dass „Menschenhandel“ die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme von Personen durch die Androhung oder Anwendung von Gewalt oder anderen Formen der Nötigung, durch Entführung, Betrug, Täuschung, Missbrauch von Macht oder Ausnutzung besonderer Hilflosigkeit oder durch Gewährung oder Entgegennahme von Zahlungen oder Vorteilen zur Erlangung des Einverständnisses einer Person, die Gewalt über eine andere Person hat, zum Zweck der Ausbeutung bezeichnet, wobei Ausbeutung mindestens die Ausnutzung der Prostitution anderer oder andere Formen sexueller Ausbeutung, Zwangsarbeit oder Zwangsdienstbarkeit, Sklaverei oder sklavereiähnliche Praktiken, Leibeigenschaft oder die Entnahme von Organen umfasst, wie festgelegt im Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (im Folgenden als „Protokoll gegen den Menschenhandel“ bezeichnet)<sup>94</sup>;
3. sicherzustellen, dass die Förderung und der Schutz der Menschenrechte von Opfern des Menschenhandels, die Verhütung des Menschenhandels durch die Bekämpfung der sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen, politischen und anderen dazu beitragenden Faktoren und die Stärkung der Maßnahmen des Strafjustizsystems im Mittelpunkt aller Anstrengungen stehen, den Menschenhandel zu verhüten und zu bekämpfen und die Opfer zu schützen, ihnen zu helfen und ihnen Wiedergutmachung zu gewähren;
4. dringende Maßnahmen zu ergreifen, um den Menschenhandel zu verhüten, seine Opfer zu schützen und die Täter strafrechtlich zu verfolgen und diesbezügliche Partnerschaften zu stärken, indem wir das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität<sup>93</sup> und das Protokoll gegen den Menschenhandel sowie andere einschlägige internationale Übereinkünfte, namentlich das Übereinkommen (Nr. 29) der Internationalen Arbeitsorganisation über Zwangs- oder Pflichtarbeit, 1930, und das Übereinkommen (Nr. 182) der Internationalen Arbeitsorganisation zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999, das Zusatzübereinkommen über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavereiähnlicher Einrichtungen und Praktiken<sup>95</sup>, das Übereinkommen über die Rechte des Kindes<sup>96</sup> und die dazugehörigen Fakultativprotokolle betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie<sup>97</sup> und betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten<sup>98</sup> und das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>99</sup> fördern und die Ratifikation dieser Übereinkünfte oder den Beitritt dazu mit Vorrang erwägen;
5. anzuerkennen, dass im Einklang mit Artikel 32 des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens eingerichtet wurde, um die Vertragsstaaten besser in die Lage zu versetzen, die Anwendung des Übereinkommens, einschließlich des Protokolls gegen den Menschenhandel, zu fördern und zu überprüfen, und Kenntnis zu nehmen von den laufenden Initiativen zur Erkundung der Optionen für einen geeigneten und wirksamen

Mechanismus zur Unterstützung der Konferenz der Vertragsparteien bei der Überprüfung der Anwendung des Übereinkommens;

6. die Aktivitäten und Empfehlungen der von der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens eingerichteten offenen Interimsarbeitsgruppe zur Frage des Menschenhandels zu berücksichtigen;

7. den Menschenrechtsrat zu unterstützen und zu der Arbeit beizutragen, die er zur Frage der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte für alle im Kampf gegen den Menschenhandel leistet;

8. die Rollen und Mandate der Sonderberichterstatter über den Menschenhandel, insbesondere den Frauen- und Kinderhandel, über moderne Formen der Sklaverei, einschließlich ihrer Ursachen und Folgen, über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen, und über den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie, der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs über Gewalt gegen Kinder und für sexuelle Gewalt in Konflikten und anderer zuständiger Sonderberichterstatter und -beauftragter zu unterstützen. Die Mandatsträger sollen den Staaten behilflich sein, indem sie konkreten Rat erteilen, mit den Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen Verbindung halten und über diese Fragen Bericht erstatten;

9. die zentrale Rolle zu bekräftigen, die der Arbeit des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung im weltweiten Kampf gegen den Menschenhandel zukommt, insbesondere bei der Gewährung technischer Hilfe zur Durchführung des Übereinkommens und des Protokolls gegen den Menschenhandel, durch die Nutzung bestehender Instrumente für den Kapazitätsaufbau, gewonnener Erkenntnisse und des bei internationalen Organisationen verfügbaren Sachverständigen, einschließlich des Internationalen Aktionsrahmens für die Durchführung des Protokolls gegen den Menschenhandel<sup>104</sup>;

10. die wichtige Arbeit des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen, der Internationalen Arbeitsorganisation und der Internationalen Organisation für Migration im weltweiten Kampf gegen den Menschenhandel zu bekräftigen;

11. alle zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen mit großem Nachdruck aufzufordern, ihre Anstrengungen zur wirksamen Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz der Menschenrechte seiner Opfer zu koordinieren, namentlich über die Interinstitutionelle Koordinierungsgruppe zur Bekämpfung des Menschenhandels und die Globale Initiative der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Menschenhandels;

### **I. Verhütung des Menschenhandels**

12. gegen die sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen, politischen und anderen Faktoren anzugehen, die dazu führen, dass Menschen leicht zu Opfern des Menschenhandels werden, wie Armut, Arbeitslosigkeit, Ungleichheit, humanitäre Notlagen, einschließlich bewaffneter Konflikte und Naturkatastrophen, sexuelle Gewalt, Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, soziale Ausgrenzung und Marginalisierung sowie eine Kultur der Toleranz gegenüber Gewalt gegen Frauen, Jugendliche und Kinder;

13. eine Verpflichtung einzugehen, alle Formen des Menschenhandels zu bekämpfen, gleichviel wo sie auftreten;

14. die Frage des Menschenhandels in die allgemeineren Politiken und Programme der Vereinten Nationen in den Bereichen wirtschaftliche und soziale Entwicklung, Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit, gute Regierungsführung, Bildung und Wiederaufbau nach Naturkatastrophen und Konflikten zu integrieren;

---

<sup>104</sup> In Englisch verfügbar unter <http://www.unodc.org/unodc/en/human-trafficking/publications.html>.

15. auf nationaler Ebene und je nach Bedarf auf subregionaler und regionaler Ebene umfassende politische Konzepte und Programme zur Verhütung aller Formen des Menschenhandels zu verabschieden und durchzuführen, die mit den einschlägigen politischen Konzepten und Programmen in den Bereichen Migration, Bildung, Beschäftigung, Gleichstellung der Geschlechter, Ermächtigung der Frauen und Verbrechensverhütung entsprechend den einschlägigen internationalen Menschenrechtsübereinkünften im Einklang stehen;
16. Forschungsarbeiten durchzuführen und ausreichend aufgeschlüsselte Daten zu erheben, die eine angemessene Analyse der Merkmale und des Ausmaßes des Menschenhandels ermöglichen;
17. Verfahren zur Identifizierung von Opfern zu erarbeiten oder zu stärken, wie die Verfahren, die unter anderem vom Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und anderen Organisationen erarbeitet wurden, einschließlich geeigneter und nichtdiskriminierender Maßnahmen, die die Identifizierung von Opfern des Menschenhandels in gefährdeten Bevölkerungsgruppen ermöglichen;
18. durch Bildungsarbeit und die wirksame Einbeziehung der Massenmedien, nichtstaatlicher Organisationen, des Privatsektors und führender Vertreter der Gemeinwesen Sensibilisierungskampagnen für Personen, die Gefahr laufen, Opfer von Menschenhandel zu werden, und für die Öffentlichkeit zu fördern, um der Nachfrage entgegenzuwirken, die die Ausbeutung von Personen, insbesondere von Frauen und Kindern, begünstigt und die zum Menschenhandel führt, und bewährte Praktiken für die Durchführung dieser Kampagnen zusammenzustellen und zu verbreiten;
19. die Rolle der Bildung bei der Sensibilisierung für die Verhütung des Menschenhandels zu betonen und die Bildung, insbesondere die Menschenrechtsbildung, und das Lernen über die Menschenrechte als nachhaltige Möglichkeit der Verhütung des Menschenhandels zu fördern;
20. Bemühungen zur Ausstellung von Identitätsdokumenten zu verstärken, etwa durch die Eintragung von Geburten, um die Gefahr, Opfer des Menschenhandels zu werden, zu mindern und zur leichteren Identifizierung von Opfern des Menschenhandels beizutragen;
21. die Verhütungsmaßnahmen in den Herkunfts-, Transit- und Zielländern zu verstärken und zu unterstützen und dabei das Hauptaugenmerk auf die Nachfrage, die alle Formen des Menschenhandels begünstigt, und die infolge des Menschenhandels erzeugten Waren und Dienstleistungen zu richten;
22. auf nationaler Ebene konkrete Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft zu verabschieden und durchzuführen und bestrebt zu sein, die Verbraucher über diese Maßnahmen aufzuklären;
23. die Kapazität der Bediensteten der Strafverfolgungs-, Einwanderungs-, Bildungs-, Sozial- und Arbeitsbehörden und der sonstigen zuständigen Behörden auf dem Gebiet der Verhütung des Menschenhandels zu stärken oder weiterhin zu stärken, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, menschenrechtliche sowie kinder- und geschlechterspezifische Fragen zu achten, und, wo angezeigt, die Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft, nichtstaatlichen Organisationen und anderen in Betracht kommenden Organisationen zu fördern;
24. die Vereinten Nationen zu ermutigen, verstärkt mit den Mitgliedstaaten und den zuständigen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen zusammenzuarbeiten, um bewährte Praktiken zur Verhütung des Menschenhandels aufzuzeigen und auszutauschen;

## II. Schutz und Hilfe für die Opfer des Menschenhandels

25. zu bekräftigen, dass die Förderung und der Schutz der Menschenrechte für alle und wirksame Maßnahmen gegen den Menschenhandel einander ergänzen und verstärken;
26. die Notwendigkeit zu betonen, die Rechte der Opfer des Menschenhandels zu fördern und zu schützen und die Opfer wieder in die Gemeinschaft einzugliedern, unter Berücksichtigung der vom Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte erarbeiteten Empfohlenen Grundsätze und Leitlinien über Menschenrechte und Menschenhandel<sup>105</sup> und der vom Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen erarbeiteten Leitlinien zum Schutz kindlicher Opfer des Menschenhandels<sup>106</sup>;
27. sicherzustellen, dass die Opfer des Menschenhandels als Verbrechenopfer behandelt werden und dass das innerstaatliche Recht alle Formen des Menschenhandels wirksam unter Strafe stellt;
28. die den Opfern des Menschenhandels zur Verfügung stehenden staatlichen Dienste zu überprüfen, im Einklang mit dem Übereinkommen und dem Protokoll gegen den Menschenhandel, diese Dienste bei Bedarf zu stärken und die Einrichtung oder Stärkung geeigneter Überweisungsmechanismen zu unterstützen;
29. die Kapazität der zuständigen Bediensteten, die wahrscheinlich auf mögliche Opfer des Menschenhandels treffen und sie identifizieren, wie Strafverfolgungspersonal, Grenzkontrollbeamte, Arbeitsaufsichtsbeamte, Konsular- oder Botschaftsbeamte, Richter und Staatsanwälte und Friedenssicherungskräfte, zu stärken oder weiterhin zu stärken und sicherzustellen, dass den zuständigen Sektoren und Einrichtungen, auch denen der Zivilgesellschaft, die benötigten Ressourcen zur Verfügung stehen;
30. die Regierungen nachdrücklich aufzufordern, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass als Opfer von Menschenhandel identifizierte Personen nicht deswegen bestraft werden, weil sie Opfer von Menschenhandel wurden, und dass sie nicht infolge von Maßnahmen staatlicher Behörden viktimisiert werden;
31. während eines Strafverfahrens sowie davor und danach die Privatsphäre und die Identität der Opfer des Menschenhandels zu schützen und ihre Sicherheit zu gewährleisten und gegebenenfalls unmittelbare Familienangehörige und Zeugen vor Vergeltungsmaßnahmen durch Menschenhändler zu schützen, indem ihre Sicherheit im Einklang mit den Artikeln 24 und 25 des Übereinkommens gewährleistet wird;
32. in Zusammenarbeit mit nichtstaatlichen Organisationen und anderen in Betracht kommenden Organisationen und Teilen der Zivilgesellschaft Hilfe und Dienste für die körperliche, seelische und soziale Gesundheit und Rehabilitation der Opfer des Menschenhandels bereitzustellen;
33. die Vertragsstaaten nachdrücklich aufzufordern, die Möglichkeit zu erwägen, gesetzgeberische oder andere geeignete Maßnahmen zu treffen, die es den Opfern des Menschenhandels gestatten, in geeigneten Fällen vorübergehend oder auf Dauer in ihrem Hoheitsgebiet zu bleiben, im Einklang mit dem Übereinkommen und dem Protokoll gegen den Menschenhandel;
34. sicherzustellen, dass die Herkunftsländer die Rückkehr ihrer Staatsangehörigen, die Opfer des Menschenhandels sind, akzeptieren und gewährleisten, dass diese Rückkehr unter gebührender Berücksichtigung ihrer Sicherheit und vorzugsweise freiwillig erfolgt, im Einklang mit dem Übereinkommen und dem Protokoll gegen den Menschenhandel;

---

<sup>105</sup> E/2002/68/Add.1.

<sup>106</sup> In Englisch verfügbar unter [http://www.unicef.org/ceecis/0610-Unicef\\_Victims\\_Guidelines\\_en.pdf](http://www.unicef.org/ceecis/0610-Unicef_Victims_Guidelines_en.pdf).

35. in den Herkunfts-, Transit- und Zielländern Arbeitsgesetze zu verabschieden, die Rechte und Schutzmaßnahmen für Arbeitnehmer enthalten, die die Gefahr, dass sie Opfer des Menschenhandels werden, begrenzen;

36. spezialisierte Dienste für als Opfer von Menschenhandel identifizierte Personen bereitzustellen, im Einklang mit dem Übereinkommen und dem Protokoll gegen den Menschenhandel und anderen einschlägigen Übereinkünften, namentlich Zugang zu Gesundheitsdiensten, wie Präventions-, Behandlungs-, Betreuungs- und Unterstützungsdiensten für HIV und Aids und andere durch Blut übertragbare und ansteckende Krankheiten zugunsten der Opfer des Menschenhandels, die sexuell ausgebeutet wurden, unter Berücksichtigung dessen, dass der Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung ernste, unmittelbare und langfristige Folgen für die Gesundheit, einschließlich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, hat;

37. Kindern, die Opfer von Menschenhandel sind oder Gefahr laufen, Opfer zu werden, im Interesse des Kindeswohls angemessene Hilfe und angemessenen Schutz zu gewähren, namentlich durch geeignete Dienste und Maßnahmen für das körperliche und seelische Wohlbefinden der kindlichen Opfer des Menschenhandels und für ihre Bildung, Rehabilitation und Wiedereingliederung, in Abstimmung mit bestehenden Systemen zum Schutz von Kindern;

38. den Freiwilligen Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Opfer des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, einzurichten, der Opfern von Menschenhandel über bewährte Kanäle wie staatliche, zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen humanitäre, rechtliche und finanzielle Hilfe bereitstellt, als Unterfonds des vom Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung verwalteten Fonds der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, der im Einklang mit der Finanzordnung und den Finanzvorschriften der Vereinten Nationen<sup>107</sup> und anderen einschlägigen Bestimmungen verwaltet und von einem Treuhänderausschuss beraten wird, der sich aus fünf Personen mit einschlägiger Erfahrung auf dem Gebiet des Menschenhandels zusammensetzt, die vom Generalsekretär unter gebührender Berücksichtigung der ausgewogenen geografischen Verteilung in Absprache mit den Mitgliedstaaten und dem Exekutivdirektor des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung ernannt werden;

39. Maßnahmen zu verabschieden, die gewährleisten, dass die Opfer des Menschenhandels Entschädigung für den erlittenen Schaden erlangen können, im Einklang mit dem Übereinkommen und dem Protokoll gegen den Menschenhandel;

40. die wichtige Rolle anzuerkennen, die den Organisationen der Zivilgesellschaft zukommt, wenn es darum geht, den Opfern des Menschenhandels Hilfe zu gewähren und sie zu stärken, ihnen dabei behilflich zu sein, Wiedergutmachung zu erlangen, und ihre Betreuung und die Bereitstellung angemessener Dienste für sie zu erleichtern, auch durch eine enge Zusammenarbeit und Koordinierung mit den Strafverfolgungsbeamten;

41. sicherzustellen, dass die innerstaatlichen Rechts- oder Verwaltungsordnungen Maßnahmen vorsehen, durch die den Opfern des Menschenhandels in einer für sie verständlichen Sprache Informationen über die ihnen zustehenden Rechte und die maßgeblichen Gerichts- und Verwaltungsverfahren gegeben werden und ihnen Zugang zu Hilfe gewährt wird, damit ihre Auffassungen und Anliegen in geeigneten Abschnitten dieser Verfahren gegen die Täter auf eine Weise, welche die Rechte der Verteidigung nicht beeinträchtigt, vorgetragen und behandelt werden können, im Einklang mit dem Übereinkommen und dem Protokoll gegen den Menschenhandel;

---

<sup>107</sup> ST/SGB/2003/7.

42. den Opfern des Menschenhandels ausreichend Zeit für ihre Gesundung einzuräumen und ihnen die Gelegenheit zu bieten, sich angemessen beraten zu lassen, damit ihnen die Entscheidung in Bezug auf eine Kooperation mit den Strafverfolgungsbehörden und eine Teilnahme an Gerichtsverfahren erleichtert wird;

### III. Strafverfolgung von Menschenhandelsdelikten

43. alle einschlägigen Übereinkünfte anzuwenden, die den Menschenhandel unter Strafe stellen, namentlich durch

a) die Strafverfolgung von Menschenhandelsdelikten, die alle Formen der Ausbeutung umfassen, und den Erlass, die Durchsetzung und die Stärkung von Rechtsvorschriften, die jeglichen Menschenhandel, insbesondere Frauen- und Kinderhandel, unter Strafe stellen;

b) den Erlass der erforderlichen Rechtsvorschriften und anderen Maßnahmen, um den Versuch der Begehung einer in dem Protokoll gegen den Menschenhandel, dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes und den dazugehörigen Fakultativprotokollen und gegebenenfalls anderen einschlägigen Übereinkünften genannten Straftat, die Beteiligung als Mittäter oder Gehilfe an einer solchen Straftat und die Organisation ihrer Begehung oder die Anleitung anderer zu ihrer Begehung als Straftaten zu umschreiben;

c) die Bekämpfung und Strafverfolgung organisierter krimineller Gruppen, die Menschenhandel betreiben;

44. die Verantwortlichkeit aller Kategorien von Tätern des Menschenhandels, gegebenenfalls einschließlich der Verantwortlichkeit von juristischen Personen und Institutionen, zu gewährleisten, in Übereinstimmung mit den einschlägigen internationalen Übereinkünften;

45. die Anstrengungen zur Untersuchung behaupteter Fälle von Menschenhandel zu verstärken, die Mittel zur Bekämpfung des Menschenhandels zu stärken, die Täter strafrechtlich zu verfolgen, auch durch systematischeren Rückgriff auf das Einfrieren von Vermögensgegenständen im Hinblick auf ihre spätere Einziehung, im Einklang mit den Bestimmungen von Artikel 12 des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, und sicherzustellen, dass die Strafen der Schwere des Verbrechens angemessen sind;

46. von der verfügbaren technischen Hilfe Gebrauch zu machen, die zur Stärkung der Maßnahmen des Strafjustizsystems gegen den Menschenhandel gewährt wird, namentlich vom Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung;

47. gegen korrupte Amtsträger, die Menschenhandel betreiben oder erleichtern, zu ermitteln, sie strafrechtlich zu verfolgen und zu bestrafen und eine Nulltoleranzpolitik ihnen gegenüber zu fördern, im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption<sup>108</sup> und dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität;

48. die Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Staaten bei der Bekämpfung von Verbrechen, die mit dem Menschenhandel zusammenhängen könnten, darunter Geldwäsche, Korruption, Schleusung von Migranten und alle Formen der organisierten Kriminalität, zu stärken oder weiterhin zu stärken;

49. den Strafverfolgungs-, Einwanderungs-, Grenzschutz- oder sonstigen zuständigen Behörden der betroffenen Staaten nahelegen, miteinander zusammenzuarbeiten, indem sie unter voller Achtung der innerstaatlichen Gesetze, etwa der Datenschutzgesetze, Informa-

---

<sup>108</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2349, Nr. 42146. Amtliche deutschsprachige Fassungen: LGBl. 2010 Nr. 194; öBGBl. III Nr. 47/2006; AS 2009 5467.

tionen austauschen, und auch weiterhin die Zusammenarbeit zwischen den Herkunfts-, Transit- und Zielländern zu fördern, um die Ermittlungen, die Strafverfolgungsmaßnahmen und die Aufdeckung von Menschenhändlerringen zu verbessern;

### IV. Stärkung der Partnerschaften gegen den Menschenhandel

50. anzuerkennen, dass der Kapazitätsaufbau ein sehr wichtiger Bestandteil der Bekämpfung des Menschenhandels ist, und die Koordinierung und Kohärenz innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zu fördern und zu verstärken;

51. zu einer wirksamen Zusammenarbeit und Koordinierung der Anstrengungen auf nationaler, bilateraler, subregionaler, regionaler und internationaler Ebene, insbesondere zwischen den Herkunfts-, Transit- und Zielländern, zu ermutigen und die Netzwerke zu nutzen, die von den zuständigen Organisationen eingerichtet wurden, um bewährte Praktiken zum Aufbau von Kapazitäten für Maßnahmen gegen den Menschenhandel und für seine Bekämpfung auszutauschen, unter Betonung dessen, wie wichtig es ist, Rechtshilfemaßnahmen zu ergreifen und unter voller Achtung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften, etwa der Datenschutzgesetze, Informationen auszutauschen, namentlich operative Informationen, Programme und bewährte Praktiken, die das Übereinkommen und die von der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens geleistete Arbeit ergänzen;

52. wo angezeigt, Rechtshilfe- und Auslieferungsvereinbarungen abzuschließen und umzusetzen, um die Täter des Menschenhandels festzunehmen und strafrechtlich zu verfolgen, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts und des Völkerrechts, einschließlich des Übereinkommens;

53. die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den staatlichen Institutionen, der Zivilgesellschaft und dem Privatsektor, einschließlich der Medien, sowie den Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen, zu fördern, um die politischen Konzepte und Programme zur Verhütung und zum Schutz zu stärken;

54. die Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungsbehörden regional und international zu stärken;

55. die internationale, regionale und subregionale Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Menschenhandels zu verstärken und die technische Hilfe für die Herkunfts-, Transit- und Zielländer auszubauen, um sie besser in die Lage zu versetzen, alle Formen des Menschenhandels zu verhüten;

56. die Interinstitutionelle Koordinierungsgruppe zur Bekämpfung des Menschenhandels zu stärken und zu unterstützen, um die Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Organen der Vereinten Nationen, einschließlich der Menschenrechtsvertragsorgane und -mechanismen, und anderen internationalen Organisationen zu verbessern;

57. das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, die anderen Organisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen und die internationalen und regionalen Organisationen zu ermutigen, auch weiterhin den Mitgliedstaaten auf Antrag dabei behilflich zu sein, die Ausarbeitung politischer Konzepte, gesetzgeberische Regelungen, die Zusammenarbeit bei Grenzkontrollen und der Strafverfolgung, die Kampagnen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit und den Kapazitätsaufbau zu stärken und bewährte Praktiken der Gewährung von Hilfe an die Opfer des Menschenhandels auszutauschen und sich zunutze zu machen;

58. die Organisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen weiter zu ermutigen, die Kohärenz und Effizienz der Bereitstellung von technischer Hilfe auf dem Gebiet des Menschenhandels auch künftig zu verbessern, im Einklang mit den Empfehlungen der von der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens eingesetzten Offenen zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe von Regierungssachverständigen für technische Hilfe;

59. dem Generalsekretär eindringlich nahelegen, die Stärkung der Interinstitutionellen Koordinierungsgruppe zur Bekämpfung des Menschenhandels unter der Koordinierung des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung voranzutreiben, um die allgemeine Organisation und Kohärenz der Maßnahmen des Systems der Vereinten Nationen gegen den Menschenhandel zu gewährleisten;

60. den Generalsekretär zu ersuchen, mit Vorrang die Kapazität des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung dafür zu stärken, Informationen zu erheben und ab 2012 zweijährlich auf ausgewogene, zuverlässige und umfassende Weise und in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten über Muster und Ströme des Menschenhandels auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene Bericht zu erstatten und aus verschiedenen Initiativen und Mechanismen abgeleitete bewährte Praktiken und Erkenntnisse auszutauschen;

61. die Mitgliedstaaten zu ermutigen, die Leistung freiwilliger Beiträge zur Arbeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Bekämpfung des Menschenhandels zu erwägen, und in dieser Hinsicht zusätzliche Finanzierungsquellen zu erkunden, so auch indem sie den Privatsektor um Beiträge ersuchen.

### RESOLUTION 64/294

Verabschiedet auf der 110. Plenarsitzung am 19. August 2010, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/64/L.66, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

#### **64/294. Verstärkung der Soforthilfe, der Rehabilitation, des Wiederaufbaus und der Vorbeugung nach den verheerenden Überschwemmungen in Pakistan**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991 und andere einschlägige Resolutionen der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats,

*in Kenntnis* der erheblichen Verluste an Menschenleben sowie der enormen sozioökonomischen, Infrastruktur- und Umweltschäden, die durch die jüngsten verheerenden Überschwemmungen in Pakistan verursacht wurden,

*feststellend,* dass das gewaltige Ausmaß der Zerstörung und der Verluste an Menschenleben, die durch die von sintflutartigen Regenfällen ausgelösten beispiellosen Überschwemmungen in einer sonst ariden Region verursacht wurden, die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels und die zunehmende Anfälligkeit der Länder gegenüber dem Klimawandel zeigt,

*aner kennend,* dass es dringend geboten ist, einen massiven Rettungs- und Hilfeinsatz durchzuführen und die Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen zu unterstützen,

die Unterstützung und die Beiträge *begrüßend,* die die internationale Gemeinschaft, namentlich Regierungen, internationale Organisationen, die Zivilgesellschaft und der Privatsektor, bei den Soforthilfe- und Rehabilitationsmaßnahmen geleistet hat und die den Geist der internationalen Solidarität und Zusammenarbeit bei der Bewältigung der mit dieser Katastrophe verbundenen Herausforderungen widerspiegeln, und in diesem Zusammenhang auch die Rolle des Volkes und der Regierung Pakistans würdigend,

*sowie unter Begrüßung* des von den Vereinten Nationen am 11. August 2010 eingeleiteten anfänglichen Plans für Überschwemmungsnöthilfe zugunsten Pakistans und des laufenden Engagements des Generalsekretärs mit dem Ziel, die weltweiten Soforthilfemaßnahmen zur Deckung der dringenden und unmittelbaren Bedürfnisse der betroffenen Bevölkerung zu verstärken,

1. *bekundet* der von den Überschwemmungen betroffenen Bevölkerung Pakistans *ihre uneingeschränkte Solidarität und Anteilnahme;*

2. *legt* der internationalen Gemeinschaft, insbesondere den Geberländern, den internationalen Finanzinstitutionen und den zuständigen internationalen Organisationen, sowie dem Privatsektor und der Zivilgesellschaft *eindringlich nahe*, der Regierung Pakistans bei ihren Anstrengungen zur Begrenzung der nachteiligen Auswirkungen der Überschwemmungen und zur Deckung des mittel- und langfristigen Rehabilitations- und Wiederaufbaubedarfs volle Unterstützung und Hilfe zu gewähren;

3. *ersucht* den Generalsekretär und die Einrichtungen des Systems der Vereinten Nationen, sich noch stärker darum zu bemühen, der internationalen Gemeinschaft die Bedürfnisse Pakistans im humanitären Bereich und auf dem Gebiet der Wiederherstellung und des Wiederaufbaus näherzubringen und wirksame, umgehende und ausreichende internationale Unterstützung und Hilfe für Pakistan zu mobilisieren;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer fünf- und sechzigsten Tagung unter dem Punkt „Verstärkte Koordinierung der humanitären Hilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, einschließlich der Wirtschaftssonderhilfe“ über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

### RESOLUTION 64/295

Verabschiedet auf der 115. Plenarsitzung am 7. September 2010, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/64/L.55/Rev.1, eingebracht von Jemen (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas).

#### **64/295. Verlängerung des Übergangszeitraums vor dem Aufrücken Samoas aus der Kategorie der am wenigsten entwickelten Länder**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 59/209 vom 20. Dezember 2004 und 62/97 vom 17. Dezember 2007,

*in Bekräftigung ihres Bekenntnisses* zu dem Prozess des Aufrückens aus der Kategorie der am wenigsten entwickelten Länder und zur Förderung von Maßnahmen zugunsten eines reibungslosen Übergangs für aufrückende Länder,

*unter gebührender Berücksichtigung* der beispiellosen menschlichen und materiellen Verluste, die Samoa infolge des Tsunamis im Pazifik vom 29. September 2009 erlitt, und des durch diese Naturkatastrophe verursachten schweren Rückschlags für den sozioökonomischen Fortschritt, den das Land über mehrere Jahre unter Beweis gestellt hatte,

*mit der Bitte* an die internationale Gemeinschaft, die Anstrengungen der Regierung Samoas zur Rehabilitation, zum Wiederaufbau und zur Risikominderung weiter zu unterstützen,

1. *äußert ihre tiefe Besorgnis* über die Folgen, die der Tsunami im Pazifik vom 29. September 2009 für Samoa hatte;

2. *beschließt*, den Samoa derzeit bis zum 16. Dezember 2010 eingeräumten Übergangszeitraum bis zu seinem Aufrücken aus der Kategorie der am wenigsten entwickelten Länder um drei Jahre bis zum 1. Januar 2014 zu verlängern;

3. *unterstreicht* den Ausnahmecharakter dieses Beschlusses, der im Kontext des außergewöhnlichen Rückschlags gefasst wird, den der Tsunami in Samoa verursacht hat.

## RESOLUTION 64/296

Verabschiedet auf der 115. Plenarsitzung am 7. September 2010, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 50 Stimmen bei 17 Gegenstimmen und 86 Enthaltungen\*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/64/L.62, eingebracht von Georgien.

\* *Dafür:* Albanien, Andorra, Aserbaidschan, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Honduras, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Lucia, Tschechische Republik, Tuvalu, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

*Dagegen:* Armenien, Arabische Republik Syrien, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Kuba, Myanmar, Nauru, Nicaragua, Papua-Neuguinea, Russische Föderation, Salomonen, Serbien, Simbabwe, Sri Lanka, Sudan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vietnam.

*Enthaltungen:* Ägypten, Äquatorialguinea, Argentinien, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Benin, Bhutan, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Israel, Jamaika, Jordanien, Kamerun, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kuwait, Libanon, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Namibia, Nepal, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Republik Korea, Sambia, Samoa, Saudi-Arabien, Schweiz, Senegal, Singapur, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Suriname, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Uganda, Vereinigte Arabische Emirate, Zypern.

### **64/296. Rechtsstellung der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge aus Abchasien (Georgien) und der Region Zchinwali/Südossetien (Georgien)**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf alle ihre einschlägigen Resolutionen über Schutz und Hilfe für Binnenvertriebene, namentlich ihre Resolutionen 62/153 vom 18. Dezember 2007, 62/249 vom 15. Mai 2008, 63/307 vom 9. September 2009 und 64/162 vom 18. Dezember 2009,

*sowie unter Hinweis* auf alle einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats über Georgien, in denen es heißt, dass alle Parteien auf einen umfassenden Frieden und die Rückkehr der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge an ihre Herkunftsorte hinwirken müssen, und betonend, wie wichtig ihre vollständige und rasche Durchführung ist,

*in Anerkennung* dessen, dass die Leitlinien betreffend Binnenvertreibungen<sup>109</sup> den wichtigsten internationalen Rahmen für den Schutz von Binnenvertriebenen darstellen,

*besorgt* über die aufgrund der Konflikte in Georgien erzwungenen demografischen Veränderungen,

*sowie besorgt* über die humanitäre Lage, die durch den bewaffneten Konflikt im August 2008, der zu weiteren Vertreibungen von Zivilpersonen führte, verursacht wurde,

*in Anbetracht* dessen, dass dringend eine Lösung für die Probleme im Zusammenhang mit der Vertreibung in Georgien gefunden werden muss,

*unterstreichend*, wie wichtig die am 15. Oktober 2008 in Genf aufgenommenen Gespräche sind, und wie wichtig es ist, sich weiter mit der Frage der freiwilligen, sicheren, würdevollen und ungehinderten Rückkehr der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge auf der

---

<sup>109</sup> E/CN.4/1998/53/Add.2, Anhang. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wiso/e-cn4-1998-53-add.2.pdf>.

Grundlage der international anerkannten Grundsätze und Verfahren der Konfliktbeilegung zu befassen,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 63/307<sup>110</sup>,

1. *anerkennt* das Recht aller Binnenvertriebenen und Flüchtlinge und ihrer Nachkommen, ungeachtet ihrer Volkszugehörigkeit, an ihre Heimstätten in ganz Georgien, einschließlich Abchasiens und Südossetiens, zurückzukehren;

2. *betont*, dass die Eigentumsrechte aller von den Konflikten in Georgien betroffenen Binnenvertriebenen und Flüchtlinge geachtet werden müssen und dass kein Eigentum unter Verstoß gegen diese Rechte erlangt werden darf;

3. *bekräftigt*, dass erzwungene demografische Veränderungen unannehmbar sind;

4. *unterstreicht*, dass es dringend notwendig ist, den humanitären Organisationen in allen Konfliktgebieten in ganz Georgien ungehinderten Zugang zu allen Binnenvertriebenen, Flüchtlingen und anderen dort ansässigen Personen zu gewähren;

5. *fordert* alle Teilnehmer der Genfer Gespräche *auf*, ihre Anstrengungen zur Herbeiführung eines dauerhaften Friedens zu intensivieren, sich zu verstärkten vertrauensbildenden Maßnahmen zu verpflichten und Sofortmaßnahmen zu ergreifen, um die Achtung der Menschenrechte zu gewährleisten und Sicherheitsbedingungen zu schaffen, die die freiwillige, sichere, würdevolle und ungehinderte Rückkehr aller Binnenvertriebenen und Flüchtlinge an ihre Herkunftsorte begünstigen;

6. *unterstreicht*, dass ein Zeitplan aufgestellt werden muss, um die freiwillige, sichere, würdevolle und ungehinderte Rückkehr aller von den Konflikten in Georgien betroffenen Binnenvertriebenen und Flüchtlinge an ihre Heimstätten zu gewährleisten;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

8. *beschließt*, den Punkt „Hartnäckige Konflikte im Gebiet der GUAM-Länder und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden, die internationale Sicherheit und die internationale Entwicklung“ in den Entwurf der Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 64/297

Verabschiedet auf der 117. Plenarsitzung am 8. September 2010, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/64/L.69, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

#### **64/297. Weltweite Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus**

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus, die Bestandteil der Resolution 60/288 der Generalversammlung vom 8. September 2006 ist, und unter Hinweis auf die Versammlungsresolution 62/272 vom 5. September 2008, in der unter anderem gefordert wurde, in zwei Jahren die Fortschritte bei der Umsetzung der Strategie zu prüfen und ihre in diesen Resolutionen vorgesehene Aktualisierung zur Berücksichtigung von Veränderungen zu erwägen,

---

<sup>110</sup> A/64/819.

## I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

---

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 64/235 vom 24. Dezember 2009 über die Institutionalisierung des Arbeitsstabs Terrorismusbekämpfung,

*sowie unter Hinweis* auf die entscheidende Rolle der Generalversammlung bei der Weiterverfolgung der Umsetzung und der Aktualisierung der Strategie,

*mit dem erneuten Ausdruck ihrer unverbrüchlichen Entschlossenheit*, die internationale Zusammenarbeit zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen zu stärken,

*anerkennend*, dass die internationale Zusammenarbeit und alle von den Mitgliedstaaten ergriffenen Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, namentlich der Charta der Vereinten Nationen, insbesondere deren Zielen und Grundsätzen, und den einschlägigen internationalen Übereinkommen und Protokollen, insbesondere den Menschenrechten, dem Flüchtlingsrecht und dem humanitären Völkerrecht, voll im Einklang stehen müssen,

*in der Überzeugung*, dass die Generalversammlung mit ihrer universalen Mitgliedschaft das zuständige Organ zur Behandlung des Problems des internationalen Terrorismus ist,

*eingedenk* dessen, dass es gilt, die Rolle der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats bei der Umsetzung der Strategie zu stärken,

*unterstreichend*, dass der Arbeitsstab Terrorismusbekämpfung seine Tätigkeiten weiterhin im Rahmen seines Mandats ausüben und sich dabei an den Leitlinien, die ihm die Mitgliedstaaten regelmäßig über die Generalversammlung vorgeben, orientieren soll,

1. *verurteilt erneut nachdrücklich und unmissverständlich* den Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen, gleichviel von wem, wo und zu welchem Zweck er begangen wird, da er eine der schwersten Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt;

2. *bekräftigt* die Weltweite Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus und ihre vier Säulen als ein fortlaufendes Unterfangen und fordert die Mitgliedstaaten, die Vereinten Nationen und andere zuständige internationale, regionale und subregionale Organisationen auf, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die Strategie auf integrierte Weise und in allen ihren Aspekten umzusetzen;

3. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs mit dem Titel „Weltweite Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus: Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen zur Umsetzung der Strategie“<sup>111</sup>;

4. *nimmt außerdem Kenntnis* von den von Mitgliedstaaten und den zuständigen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen im Rahmen der Strategie beschlossenen Maßnahmen, die in dem Bericht des Generalsekretärs und bei der zweiten zweijährlichen Überprüfung der Strategie am 8. September 2010 vorgestellt wurden und die allesamt die Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Terrorismus stärken, namentlich durch den Austausch bewährter Vorgehensweisen;

5. *bekräftigt*, dass in erster Linie die Mitgliedstaaten für die Umsetzung der Strategie verantwortlich sind, ist sich jedoch ferner dessen bewusst, dass die wichtige Rolle gestärkt werden muss, die die Vereinten Nationen, einschließlich des Arbeitsstabs Terrorismusbekämpfung, gegebenenfalls in Abstimmung mit anderen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen, im Hinblick darauf spielen, die Koordinierung und Kohärenz bei der Umsetzung der Strategie auf nationaler, regionaler und globaler Ebene zu

---

<sup>111</sup> A/64/818 und Corr.1.

erleichtern und zu fördern und auf Ersuchen der Mitgliedstaaten Hilfe zu leisten, insbesondere auf dem Gebiet des Kapazitätsaufbaus;

6. *ermutigt* die Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, nach Bedarf Anstrengungen zu unternehmen, um die Umsetzung der Strategie zu verbessern, namentlich durch das Zusammenwirken mit den Mitgliedstaaten und dem System der Vereinten Nationen;

7. *fordert* die Institutionen der Vereinten Nationen, die an der Unterstützung von Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung mitwirken, *auf*, die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie ordnungsgemäße Verfahren und die Rechtsstaatlichkeit bei der Bekämpfung des Terrorismus auch weiterhin zu erleichtern;

8. *fordert* die Staaten, die noch nicht Vertragsparteien der bestehenden internationalen Übereinkommen und Protokolle gegen den Terrorismus geworden sind, *auf*, dies bald zu erwägen, fordert alle Staaten auf, sich nach besten Kräften um den Abschluss eines umfassenden Übereinkommens über den internationalen Terrorismus zu bemühen, und erinnert die Mitgliedstaaten an ihre Verpflichtungen zur Durchführung der Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats betreffend den internationalen Terrorismus;

9. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem anhaltenden Beitrag der Institutionen der Vereinten Nationen und der Nebenorgane des Sicherheitsrats zu dem Arbeitsstab Terrorismusbekämpfung;

10. *unterstreicht* in dieser Hinsicht die Bedeutung einer verstärkten Zusammenarbeit zwischen den Institutionen der Vereinten Nationen sowie der Tätigkeit des Arbeitsstabs Terrorismusbekämpfung, um die Gesamtkoordinierung und -kohärenz der Maßnahmen des Systems der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus zu gewährleisten, sowie die Notwendigkeit, weiter die Transparenz zu fördern und Doppelarbeit zu vermeiden;

11. *bekräftigt* die Notwendigkeit eines verstärkten Dialogs zwischen den für die Bekämpfung des Terrorismus zuständigen Funktionsträgern der Mitgliedstaaten, um die internationale, regionale und subregionale Zusammenarbeit zu fördern und die Strategie besser bekanntzumachen, mit dem Ziel, den Terrorismus zu bekämpfen, und erinnert in diesem Zusammenhang an die Rolle des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere des Arbeitsstabs Terrorismusbekämpfung, bei der Förderung der internationalen Zusammenarbeit und des Kapazitätsaufbaus als Bestandteile der Strategie;

12. *begrüßt* die Fortschritte, die dabei erzielt worden sind, die Institutionalisierung des Arbeitsstabs Terrorismusbekämpfung im Einklang mit Resolution 64/235 abzuschließen;

13. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, sich stärker an der Tätigkeit des Arbeitsstabs Terrorismusbekämpfung zu beteiligen;

14. *legt* dem Arbeitsstab Terrorismusbekämpfung *nahe*, eine umfassende Website zu erarbeiten, um zu gewährleisten, dass seine Tätigkeit einem breiteren Publikum zugänglich gemacht wird;

15. *ersucht* das Sekretariat des Arbeitsstabs Terrorismusbekämpfung, mit den Mitgliedstaaten zusammenzuwirken, namentlich durch vierteljährliche Unterrichtungen und umfassende Berichte über die laufende und die künftige Tätigkeit des Arbeitsstabs, um Transparenz zu gewährleisten und die Mitgliedstaaten in die Lage zu versetzen, die von dem Arbeitsstab geleistete Arbeit zu bewerten und politische Anleitung und Rückmeldungen zu den Anstrengungen zur Umsetzung der Strategie zu geben;

16. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung bis spätestens April 2012 einen Bericht über die Fortschritte bei der Umsetzung der Strategie samt etwaiger Anregungen zu ihrer künftigen Umsetzung durch das

System der Vereinten Nationen sowie über die Fortschritte bei der Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

17. *beschließt*, den Punkt „Weltweite Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundsechzigsten Tagung aufzunehmen, mit dem Ziel, bis Juni 2012 den in Ziffer 16 angeforderten Bericht des Generalsekretärs sowie die Umsetzung der Strategie durch die Mitgliedstaaten zu prüfen und die Aktualisierung der Strategie zur Berücksichtigung von Veränderungen zu erwägen.

### RESOLUTION 64/298

Verabschiedet auf der 120. Plenarsitzung am 9. September 2010, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/64/L.65/Rev.1, eingebracht von: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

#### **64/298. Antrag auf ein Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zu der Frage, ob die einseitige Unabhängigkeitserklärung Kosovos im Einklang mit dem Völkerrecht steht**

*Die Generalversammlung,*

*in Anbetracht* der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen,

*eingedenk* ihrer Aufgaben und Befugnisse nach der Charta der Vereinten Nationen,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 63/3 vom 8. Oktober 2008, in der sie den Internationalen Gerichtshof um ein Gutachten zu der folgenden Frage ersuchte:

„Steht die einseitige Unabhängigkeitserklärung der vorläufigen Selbstverwaltungsinstitutionen Kosovos im Einklang mit dem Völkerrecht?“

*nach achtungsvoller Entgegennahme* des Gutachtens des Internationalen Gerichtshofs vom 22. Juli 2010 über die Vereinbarkeit der einseitigen Unabhängigkeitserklärung betreffend Kosovo mit dem Völkerrecht<sup>112</sup> und nach sorgfältigster Prüfung des Gutachtens, einschließlich der Fragen, zu denen es abgegeben wurde,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Inhalt des aufgrund des Antrags der Generalversammlung abgegebenen Gutachtens des Internationalen Gerichtshofs über die Vereinbarkeit der einseitigen Unabhängigkeitserklärung betreffend Kosovo mit dem Völkerrecht;

2. *begrüßt* die Bereitschaft der Europäischen Union, einen Prozess des Dialogs zwischen den Parteien zu erleichtern; der Dialogprozess selbst wäre ein Faktor für Frieden, Sicherheit und Stabilität in der Region, und der Dialog hätte das Ziel, die Zusammenarbeit zu fördern, auf dem Weg zur Europäischen Union voranzuschreiten und die Lebensbedingungen der Bevölkerung zu verbessern.

### RESOLUTION 64/299

Verabschiedet auf der 121. Plenarsitzung am 13. September 2010, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/64/L.72, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

---

<sup>112</sup> Siehe A/64/881.

**64/299. Entwurf des Ergebnisdokuments der Plenartagung auf hoher Ebene der Generalversammlung über die Millenniums-Entwicklungsziele**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 63/302 vom 9. Juli 2009 und 64/184 vom 21. Dezember 2009,

*sowie unter Hinweis* auf ihren Beschluss 64/555 vom 15. April 2010,

*beschließt*, den Entwurf des Ergebnisdokuments, der dieser Resolution als Anlage beigelegt ist, an die für den 20. bis 22. September 2010 anberaumte Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele zur Behandlung zu überweisen.

**Anlage**

**Das Versprechen halten: vereint die Millenniums-Entwicklungsziele erreichen**

1. Wir, die Staats- und Regierungschefs, die vom 20. bis 22. September 2010 am Amtssitz der Vereinten Nationen in New York zusammengekommen sind, begrüßen die Fortschritte, die seit unserem letzten, im Jahr 2005 hier abgehaltenen Treffen erzielt worden sind, bekunden jedoch gleichzeitig unsere tiefe Besorgnis darüber, dass sie weit hinter dem zurückbleiben, was notwendig ist. Unter Hinweis auf die Entwicklungsziele und die Verpflichtungen, die sich aus der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>113</sup> und dem Ergebnis des Weltgipfels 2005<sup>114</sup> ergeben, bekräftigen wir unsere Entschlossenheit, zur Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts aller Völker zusammenzuarbeiten.

2. Wir bekräftigen, dass wir uns weiterhin von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen leiten lassen und dabei das Völkerrecht und seine Grundsätze voll achten.

3. Wir bekräftigen außerdem, wie wichtig Freiheit, Frieden und Sicherheit, die Achtung aller Menschenrechte, so auch des Rechts auf Entwicklung, die Rechtsstaatlichkeit, die Gleichstellung der Geschlechter und eine allgemeine Verpflichtung auf eine gerechte und demokratische Gesellschaft zugunsten der Entwicklung sind.

4. Wir unterstreichen die fortgesetzte Relevanz der Ergebnisse aller großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten und der darin enthaltenen Verpflichtungen, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, durch die das Bewusstsein geschärft worden ist und weiterhin echte und bedeutende Entwicklungsfortschritte herbeigeführt werden. Diese Ergebnisse und Verpflichtungen in ihrer Gesamtheit haben eine entscheidende Rolle bei der Herausbildung einer umfassenden Vision der Entwicklung gespielt und stellen den übergreifenden Rahmen für die Entwicklungsaktivitäten der Vereinten Nationen dar. Wir bekunden erneut mit Nachdruck unsere Entschlossenheit, die rasche und vollständige Umsetzung dieser Ergebnisse und Verpflichtungen sicherzustellen.

5. Wir erkennen an, dass trotz der Rückschläge, namentlich der durch die Finanz- und die Wirtschaftskrise verursachten Rückschläge, Fortschritte, auch bei der Armutsbeseitigung, erzielt worden sind. In diesem Zusammenhang erkennen wir an, dass Länder in allen Regionen der Welt durch Zusammenarbeit, Partnerschaften, Taten und Solidarität Fortschritte erzielt und damit höchst inspirierende Beispiele gegeben haben. Wir sind jedoch sehr besorgt darüber, dass mehr als eine Milliarde Menschen in extremer Armut leben und Hunger leiden und dass die Ungleichheiten zwischen und innerhalb von Ländern nach wie

---

<sup>113</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>114</sup> Siehe Resolution 60/1.

vor eine erhebliche Herausforderung darstellen. Wir sind außerdem sehr besorgt darüber, dass die Mütter- und Kindersterblichkeit weltweit alarmierend hoch ist. Wir sind der Auffassung, dass die Beseitigung von Armut und Hunger sowie die Bekämpfung der Ungleichheit auf allen Ebenen unerlässlich sind, um eine Zukunft herbeizuführen, die für alle mehr Wohlstand und größere Nachhaltigkeit beinhaltet.

6. Wir bekunden erneut unsere tiefe Besorgnis über die mehrfachen, miteinander verflochtenen Krisen, namentlich die Finanz- und Wirtschaftskrise, die stark schwankenden Energie- und Nahrungsmittelpreise und die anhaltende Besorgnis über die Ernährungssicherheit, sowie die zunehmenden Probleme, die durch den Klimawandel und den Verlust der biologischen Vielfalt verursacht werden und die insbesondere in den Entwicklungsländern die Gefährdungen und die Ungleichheiten verstärkt und die Entwicklungsfortschritte beeinträchtigt haben. Aber das wird uns nicht von unseren Anstrengungen abhalten, die Millenniums-Entwicklungsziele für alle zu verwirklichen.

7. Wir sind entschlossen, die weltweite Entwicklungspartnerschaft als Kernstück unserer Zusammenarbeit in den kommenden Jahren gemeinsam voranzubringen und zu stärken. Die weltweite Partnerschaft wurde in der Millenniums-Erklärung<sup>113</sup>, dem Konsens von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung<sup>115</sup>, dem Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)<sup>116</sup>, dem Ergebnis des Weltgipfels 2005<sup>114</sup> und der Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung: Ergebnisdokument der Internationalen Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey<sup>117</sup> bekräftigt.

8. Wir sind entschlossen, alles zu tun, um die Millenniums-Entwicklungsziele bis 2015 zu erreichen, namentlich durch die in diesem Ergebnisdokument festgelegten Maßnahmen, Politiken und Strategien zur Unterstützung der Entwicklungsländer, insbesondere der Länder, die am weitesten im Rückstand sind, und im Hinblick auf die Ziele, von deren Erreichung sie am weitesten entfernt sind, und so das Leben der Ärmsten zu verbessern.

9. Wir sind davon überzeugt, dass die Millenniums-Entwicklungsziele durch die erneute Selbstverpflichtung, eine wirksame Umsetzung und intensivere kollektive Maßnahmen seitens aller Mitgliedstaaten und sonstigen maßgeblichen Akteure auf innerstaatlicher wie auch auf internationaler Ebene selbst in den ärmsten Ländern erreicht werden können, mittels nationaler Entwicklungsstrategien und geeigneter Politiken und Ansätze, die sich als wirksam erwiesen haben, gestärkter Institutionen auf allen Ebenen, vermehrter Mobilisierung von Mitteln für die Entwicklung, einer wirksameren Entwicklungszusammenarbeit und einer verstärkten weltweiten Entwicklungspartnerschaft.

10. Wir bekräftigen, dass die nationale Eigenverantwortung und Führungsrolle im Entwicklungsprozess unverzichtbar sind. Eine für alle passende Einheitslösung gibt es nicht. Wir erklären erneut, dass jedes Land selbst die Hauptverantwortung für seine wirtschaftliche und soziale Entwicklung trägt und dass die Rolle der nationalen Politiken, einheimischen Ressourcen und Entwicklungsstrategien nicht genügend betont werden kann. Gleichzeitig sind die inländischen Volkswirtschaften heute eng mit dem Weltwirtschaftssystem verflochten, und eine effektive Nutzung von Handels- und Investitionschancen kann den

---

<sup>115</sup> *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

<sup>116</sup> *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

<sup>117</sup> Resolution 63/239, Anlage.

Ländern daher bei der Armutsbekämpfung helfen. Die Entwicklungsbemühungen auf nationaler Ebene müssen durch förderliche nationale und internationale Rahmenbedingungen unterstützt werden, die die nationalen Maßnahmen und Strategien ergänzen.

11. Wir erkennen an, dass gute Regierungsführung und Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene unerlässlich sind, um ein anhaltendes, alle einschließendes und ausgewogenes Wirtschaftswachstum und eine nachhaltige Entwicklung herbeizuführen und Armut und Hunger zu beseitigen.

12. Wir sind uns dessen bewusst, dass die Gleichstellung der Geschlechter, die Ermächtigung der Frauen, der volle Genuss aller Menschenrechte durch die Frauen und die Beseitigung der Armut für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung, einschließlich der Erreichung aller Millenniums-Entwicklungsziele, unerlässlich sind. Wir erklären erneut, dass die Erklärung und die Aktionsplattform von Beijing<sup>118</sup> voll und wirksam umgesetzt werden müssen. Die Herbeiführung der Gleichstellung der Geschlechter und der Ermächtigung der Frauen ist sowohl ein zentrales Entwicklungsziel als auch ein wichtiges Mittel, um alle Millenniums-Entwicklungsziele zu erreichen. Wir begrüßen die Schaffung der Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen (UN Women) und verpflichten uns, ihre operative Umsetzung voll zu unterstützen.

13. Wir erkennen an, dass Frieden und Sicherheit, Entwicklung und die Menschenrechte die Säulen des Systems der Vereinten Nationen und die Grundlagen der kollektiven Sicherheit und des kollektiven Wohls sind. Wir sind uns dessen bewusst, dass Entwicklung, Frieden und Sicherheit sowie die Menschenrechte miteinander verflochten sind und einander verstärken. Wir bekräftigen, dass unsere gemeinsamen Grundwerte, darunter Freiheit, Gleichheit, Solidarität, Toleranz, Achtung aller Menschenrechte, Achtung der Natur und geteilte Verantwortung, für die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele unerlässlich sind.

14. Wir sind davon überzeugt, dass den Vereinten Nationen aufgrund ihrer universalen Mitgliedschaft, ihrer Legitimität und ihres einzigartigen Mandats eine entscheidende Rolle bei der Förderung der internationalen Entwicklungszusammenarbeit und der Unterstützung einer beschleunigten Verwirklichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zukommt. Wir erklären erneut, dass es starker Vereinter Nationen bedarf, um die Herausforderungen eines sich wandelnden globalen Umfelds zu meistern.

15. Wir sind uns dessen bewusst, dass alle Millenniums-Entwicklungsziele miteinander verflochten sind und einander verstärken. Wir unterstreichen daher die Notwendigkeit, diese Ziele mit einem ganzheitlichen und umfassenden Ansatz zu verfolgen.

16. Wir erkennen die Vielfalt der Welt an und sind uns dessen bewusst, dass alle Kulturen und Zivilisationen zur Bereicherung der Menschheit beitragen. Wir heben die Bedeutung der Kultur für die Entwicklung ebenso hervor wie ihren Beitrag zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele.

17. Wir fordern die Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, freiwilligen Zusammenschlüsse und Stiftungen, den Privatsektor und andere maßgebliche Akteure auf lokaler, nationaler, regionaler und globaler Ebene auf, bei den nationalen Entwicklungsanstrengungen eine stärkere Rolle zu übernehmen sowie einen größeren Beitrag zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele bis 2015 zu leisten, und wir verpflichten uns als nationale Regierungen, diese Akteure einzubeziehen.

---

<sup>118</sup> *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter [http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij\\_bericht.html](http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html).

18. Wir erkennen die Rolle der nationalen Parlamente bei der Förderung der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele bis 2015 an.

### **Gemischte Ergebnisse: Erfolge, unterschiedliche Fortschritte, Herausforderungen und Chancen**

19. Wir erkennen an, dass die Entwicklungsländer bedeutende Anstrengungen zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele unternommen und bei der Verwirklichung einiger der Zielvorgaben der Millenniums-Entwicklungsziele wichtige Erfolge erzielt haben. Erfolge erzielten sie bei der Bekämpfung der extremen Armut, der Verbesserung der Bildungsbeteiligung und der Kindergesundheit, der Senkung der Kindersterblichkeit, der Ausweitung des Zugangs zu sauberem Wasser, einer besseren Verhütung der Mutter-Kind-Übertragung des HIV, der Ausweitung des Zugangs zu HIV/Aids-Prävention, -Behandlung und -Betreuung und der Bekämpfung der Malaria, der Tuberkulose und vernachlässigter Tropenkrankheiten.

20. Wir erkennen an, dass sehr viel mehr getan werden muss, um die Millenniums-Entwicklungsziele zu erreichen, da zwischen den Regionen und zwischen und innerhalb von Ländern unterschiedliche Fortschritte erzielt wurden. Ein Teil der früheren Fortschritte wurde durch die erneute Zunahme von Hunger und Mangelernährung zwischen 2007 und 2009 zunichte gemacht. Bei der Herbeiführung produktiver Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit für alle, der Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Ermächtigung der Frauen, der Herbeiführung ökologischer Nachhaltigkeit und der Bereitstellung einer sanitären Grundversorgung waren die Fortschritte schleppend, und die Zahl der Menschen, die sich neu mit dem HIV infizieren, übersteigt nach wie vor die derjenigen, die eine Behandlung beginnen. Insbesondere bekunden wir unsere ernste Besorgnis darüber, dass sich bei der Senkung der Müttersterblichkeit und bei der Verbesserung der Müttergesundheit und der reproduktiven Gesundheit nur langsam Fortschritte einstellen. Die Fortschritte bei den anderen Millenniums-Entwicklungszielen sind fragil und müssen gefestigt werden, um eine Rückwärtsentwicklung zu vermeiden.

21. Wir unterstreichen die zentrale Rolle der weltweiten Entwicklungspartnerschaft und die Wichtigkeit des Zieles 8 für die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele. Wir sind uns dessen bewusst, dass ohne umfangreiche internationale Unterstützung in vielen Entwicklungsländern mehrere der Ziele bis 2015 wohl nicht erreicht werden.

22. Wir sind höchst besorgt über die Auswirkungen der Finanz- und Wirtschaftskrise, der schlimmsten seit der Weltwirtschaftskrise der 1930er Jahre. Sie hat Entwicklungsfortschritte in vielen Entwicklungsländern zunichte gemacht und droht, die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele bis 2015 ernsthaft zu gefährden.

23. Wir nehmen Kenntnis von den Erfahrungen und den erfolgreichen Politiken und Ansätzen bei der Umsetzung und der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele und sind uns dessen bewusst, dass diese mit verstärktem politischem Engagement reproduziert und großflächiger angewendet werden könnten, um schnellere Fortschritte zu erzielen, namentlich durch

a) die Stärkung der nationalen Eigenverantwortung und Führungsrolle bei Entwicklungsstrategien;

b) die Annahme zukunftsorientierter makroökonomischer Politiken, die eine nachhaltige Entwicklung fördern und zu einem anhaltenden, alle einschließenden und ausgewogenen Wirtschaftswachstum führen, mehr Möglichkeiten für produktive Beschäftigung schaffen und die landwirtschaftliche und industrielle Entwicklung fördern;

c) die Förderung nationaler Ernährungsicherungsstrategien, die die Kleinbauern verstärkt unterstützen und zur Beseitigung der Armut beitragen;

d) die Annahme von Politiken und Maßnahmen zugunsten der Armen und zur Verringerung sozialer und wirtschaftlicher Ungleichheiten;

## I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

---

- e) die Unterstützung partizipativer, gemeinwesengesteuerter, an den nationalen Entwicklungsprioritäten und -strategien ausgerichteter Strategien;
- f) die Förderung des allgemeinen Zugangs zu öffentlichen und sozialen Diensten und den Aufbau von Sockeln des sozialen Schutzes;
- g) die Verbesserung der Kapazitäten zur ausgewogenen Erbringung hochwertiger Dienste;
- h) die Durchführung sozialer Politiken und Programme, einschließlich geeigneter, an Bedingungen gebundener Geldtransferprogramme, und Investitionen in eine grundlegende Gesundheits-, Bildungs-, Wasser- und Sanitärversorgung;
- i) die Sicherstellung der vollen Mitwirkung aller Teile der Gesellschaft, einschließlich der Armen und Benachteiligten, an den Entscheidungsprozessen;
- j) die Achtung, die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung;
- k) verstärkte Anstrengungen zur Verringerung der Ungleichheit und zur Beseitigung der sozialen Ausgrenzung und Diskriminierung;
- l) verbesserte Chancen für Frauen und Mädchen und die Förderung der wirtschaftlichen, rechtlichen und politischen Ermächtigung der Frauen;
- m) Investitionen in die Gesundheit von Frauen und Kindern, um die Zahl der Frauen und Kinder, die an vermeidbaren Ursachen sterben, drastisch zu verringern;
- n) Bemühungen um transparente und rechenschaftspflichtige Lenkungssysteme auf nationaler und internationaler Ebene;
- o) Bemühungen um mehr Transparenz und Rechenschaftspflicht bei der internationalen Entwicklungszusammenarbeit sowohl in den Geberländern als auch in den Entwicklungsländern, wobei ausreichenden und berechenbaren finanziellen Ressourcen sowie ihrer verbesserten Qualität und Zielausrichtung besonderes Augenmerk gilt;
- p) die Förderung der Süd-Süd- und der Dreieckskooperation, die die Nord-Süd-Zusammenarbeit ergänzen;
- q) die Förderung wirksamer öffentlich-privater Partnerschaften;
- r) die Ausweitung des Zugangs zu Finanzdiensten für die Armen, insbesondere arme Frauen, namentlich durch mit ausreichenden Finanzmitteln ausgestattete und von den Entwicklungspartnern unterstützte Pläne, Programme und Initiativen der Mikrofinanzierung;
- s) die Stärkung der statistischen Kapazitäten zur Generierung verlässlicher, aufgeschlüsselter Daten, die bessere Programme und eine bessere Politikevaluierung und -formulierung ermöglichen.

24. Wir sind uns dessen bewusst, dass die oben angesprochene großflächigere Anwendung erfolgreicher Politiken und Ansätze durch eine gestärkte weltweite Entwicklungspartnerschaft ergänzt werden muss, wie in dem nachstehenden Aktionsprogramm dargestellt.

25. Wir nehmen Kenntnis von der ersten vom Präsidenten der Generalversammlung veranstalteten formellen Aussprache, bei der die Mitgliedstaaten verschiedene Auffassungen zum Begriff der menschlichen Sicherheit darlegten, sowie von den laufenden Anstrengungen, den Begriff der menschlichen Sicherheit zu definieren, und sind uns der Notwendigkeit bewusst, in der Generalversammlung das Gespräch fortzusetzen und eine Einigung über die Definition der menschlichen Sicherheit zu erzielen.

26. Wir sind uns dessen bewusst, dass der Klimawandel alle Länder, insbesondere die Entwicklungsländer, vor ernste Risiken und Herausforderungen stellt. Wir verpflichten uns, den Klimawandel im Einklang mit den Grundsätzen und Bestimmungen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen<sup>119</sup> anzugehen, namentlich dem Grundsatz der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und der jeweiligen Fähigkeiten. Wir erachten das Rahmenübereinkommen als das wichtigste internationale, zwischenstaatliche Forum für die Aushandlung weltweiter Maßnahmen in Bezug auf den Klimawandel. Der Auseinandersetzung mit dem Klimawandel wird bei der Absicherung und der Förderung der Fortschritte auf dem Weg zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele entscheidende Bedeutung zukommen.

27. Wir sind uns dessen bewusst, dass sich das Augenmerk auf die besonderen Bedürfnisse der Entwicklungsländer und auf die großen und zunehmenden wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten richten muss. Unterschiede zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern und Ungleichheiten unter anderem zwischen Reich und Arm und zwischen der Land- und der Stadtbevölkerung bestehen hartnäckig fort, sind nach wie vor erheblich und müssen ausgeräumt werden.

28. Wir sind uns dessen bewusst, dass Politiken und Maßnahmen auf die Armen und auf die in den prekärsten Situationen lebenden Menschen, einschließlich Menschen mit Behinderungen, ausgerichtet werden müssen, damit diese die Fortschritte bei der Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele nutzen können. In dieser Hinsicht ist es insbesondere erforderlich, einen ausgewogeneren Zugang zu wirtschaftlichen Möglichkeiten und sozialen Diensten zu gewähren.

29. Wir sind uns der Dringlichkeit bewusst, den zahlreichen Entwicklungsländern mit besonderen Bedürfnissen Aufmerksamkeit zuzuwenden, sowie der jeweils eigenen Herausforderungen, mit denen sie bei der Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele konfrontiert sind.

30. Wir erkennen an, dass sich die am wenigsten entwickelten Länder bei ihren Entwicklungsanstrengungen beträchtlichen Einschränkungen und strukturellen Hindernissen gegenübersehen. Wir bringen unsere ernste Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass die am wenigsten entwickelten Länder bei der Erfüllung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, im Rückstand sind. In diesem Zusammenhang rufen wir dazu auf, das Brüsseler Aktionsprogramm für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010<sup>120</sup> weiter durchzuführen, und sehen der für 2011 in Istanbul (Türkei) anberaumten vierten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder entgegen, die die internationale Partnerschaft zur Befriedigung der besonderen Bedürfnisse dieser Länder weiter stärken dürfte.

31. Wir erklären erneut, dass wir uns der besonderen Bedürfnisse und Herausforderungen bewusst sind, denen sich die Binnenentwicklungsländer gegenübersehen und die durch ihren fehlenden territorialen Zugang zum Meer verursacht werden, zu dem als weitere Erschwernis noch die Abgelegenheit von den Weltmärkten hinzukommt, sowie dass wir besorgt darüber sind, dass die Binnenentwicklungsländer im Hinblick auf ihr Wirtschaftswachstum und das soziale Wohl nach wie vor sehr anfällig für externe Schocks sind. Wir unterstreichen die Notwendigkeit, diese Anfälligkeiten zu überwinden und Widerstandskraft aufzubauen. Wir fordern die vollständige, rasche und wirksame Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty: Befriedigung der besonderen Bedürfnisse der Binnenentwicklungsländer innerhalb eines Neuen weltweiten Rahmenplans für die Zusammenarbeit

---

<sup>119</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1771, Nr. 30822. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1783; LGBl. 1995 Nr. 118; öBGBI. Nr. 414/1994; AS 1994 1052.

<sup>120</sup> A/CONF.191/13, Kap. II.

im Transitverkehr zwischen Binnen- und Transitentwicklungsländern<sup>121</sup>, wie in der Erklärung der Tagung auf hoher Ebene der dreiundsechzigsten Tagung der Generalversammlung über die Halbzeitüberprüfung des Aktionsprogramms von Almaty<sup>122</sup> bekräftigt.

32. Wir sind uns dessen bewusst, dass die kleinen Inselentwicklungsländer ganz eigenen und besonderen Gefährdungen ausgesetzt sind, und bekräftigen unsere Entschlossenheit, umgehend konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um diese Gefährdungen durch die vollständige und wirksame Umsetzung der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern<sup>123</sup> anzugehen. Wir sind uns außerdem dessen bewusst, dass die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels und des Anstiegs des Meeresspiegels erhebliche Risiken für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselentwicklungsländer bergen. Wir stellen fest, dass die kleinen Inselentwicklungsländer bei der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele ungleichmäßige Fortschritte erzielt haben, und bekunden unsere Besorgnis darüber, dass es in manchen Bereichen nur schleppende Fortschritte gegeben hat. In dieser Hinsicht begrüßen wir es, dass am 24. und 25. September 2010 die fünfjährige Überprüfung auf hoher Ebene der Strategie von Mauritius durchgeführt werden soll, um die Fortschritte bei der Verringerung der Gefährdungen der kleinen Inselentwicklungsländer zu bewerten.

33. Wir sind uns dessen bewusst, dass Afrika mehr Aufmerksamkeit gewidmet werden soll, insbesondere den Ländern, die im Hinblick auf die Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele bis 2015 am weitesten vom Kurs abgekommen sind. In einigen afrikanischen Ländern wurden Fortschritte erzielt, in anderen jedoch gibt die Lage nach wie vor Anlass zu großer Sorge, nicht zuletzt weil der Kontinent von der Finanz- und Wirtschaftskrise besonders stark betroffen ist. Wir stellen fest, dass die Hilfe für Afrika in den letzten Jahren zugenommen hat; sie bleibt aber noch immer hinter den gegebenen Zusagen zurück. Wir fordern daher mit Nachdruck die Einhaltung dieser Zusagen.

34. Wir sind uns außerdem der besonderen Entwicklungsherausforderungen der Länder mit mittlerem Einkommen bewusst. Diese Länder sehen sich bei ihren Anstrengungen zur Erreichung ihrer nationalen Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, ganz eigenen Problemen gegenüber. Wir erklären außerdem erneut, dass ihre diesbezüglichen Anstrengungen nationale, die Millenniums-Entwicklungsziele einbeziehende Entwicklungspläne zur Grundlage haben und durch die internationale Gemeinschaft unter Berücksichtigung der Bedürfnisse dieser Länder und ihrer Kapazitäten zur Mobilisierung einheimischer Ressourcen in verschiedener Form angemessen unterstützt werden sollen.

35. Wir erkennen an, dass die Verringerung des Katastrophenrisikos und die Steigerung der Widerstandskraft gegen alle Arten von Naturgefahren, einschließlich geologischer und hydrometeorologischer Gefahren, in den Entwicklungsländern, im Einklang mit dem Hyogo-Rahmenaktionsplan 2005-2015: Stärkung der Widerstandskraft von Nationen und Gemeinwesen gegen Katastrophen<sup>124</sup>, Multiplikatorwirkungen haben und die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele beschleunigen können. Die Verringerung der Anfälligkeit in Bezug auf diese Gefahren hat daher für die Entwicklungsländer hohe Priorität. Wir sind uns dessen bewusst, dass die kleinen Inselentwicklungsländer weiter mit Naturkata-

---

<sup>121</sup> *Report of the International Ministerial Conference of Landlocked and Transit Developing Countries and Donor Countries and International Financial and Development Institutions on Transit Transport Cooperation, Almaty, Kazakhstan, 28 and 29 August 2003 (A/CONF.202/3), Anhang I.*

<sup>122</sup> Siehe Resolution 63/2.

<sup>123</sup> *Report of the International Meeting to Review the Implementation of the Programme of Action for the Sustainable Development of Small Island Developing States, Port Louis, Mauritius, 10–14 January 2005 (United Nations publication, Sales No. E.05.II.A.4 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.*

<sup>124</sup> A/CONF.206/6 und Corr.1, Kap. I, Resolution 2.

strophen zu kämpfen haben, deren Intensität in einigen Fällen, namentlich infolge der Auswirkungen des Klimawandels, zunimmt und die den Fortschritt in Richtung einer nachhaltigen Entwicklung erschweren.

### **Der künftige Weg: ein Aktionsprogramm zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele bis 2015**

36. Wir beschließen, die nationale Eigenverantwortung und Führungsrolle bei der Entwicklung als Schlüsseldeterminante des Fortschritts auf dem Weg zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele zu fördern und zu stärken, wobei jedes Land selbst die Hauptverantwortung für seine Entwicklung übernimmt. Wir legen allen Ländern nahe, auch künftig auf ihre jeweilige spezifische Situation zugeschnittene Entwicklungsstrategien auszuarbeiten, umzusetzen und zu überwachen, namentlich im Rahmen umfassender Konsultationen mit allen maßgeblichen Interessenträgern, mit ihrer breiten Beteiligung und entsprechend dem nationalen Kontext. Wir fordern das System der Vereinten Nationen und die anderen Entwicklungsakteure auf, die Mitgliedstaaten auf ihr Ersuchen bei der Ausarbeitung und Umsetzung dieser Strategien zu unterstützen.

37. Wir sind uns dessen bewusst, dass die steigende Interdependenz der Volkswirtschaften in einer sich globalisierenden Welt und das Entstehen regelgestützter Ordnungsrahmen für die internationalen Wirtschaftsbeziehungen dazu geführt haben, dass der Handlungsspielraum für nationale Wirtschaftspolitik, das heißt der Geltungsbereich innerstaatlicher Politik, insbesondere in den Bereichen Handel, Investitionen und internationale Entwicklung, jetzt oft durch internationale Disziplinen, Verpflichtungen und Weltmarkterwägungen eingegrenzt wird. Es ist Sache jeder Regierung, die mit der Akzeptanz internationaler Regeln und Verpflichtungen verbundenen Vorteile gegen die Nachteile aus dem Verlust politischen Handlungsspielraums abzuwägen.

38. Wir bekräftigen den Konsens von Monterrey<sup>115</sup> und die Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung<sup>117</sup> in ihrer Gesamtheit, ihrer Intaktheit und ihrem ganzheitlichen Ansatz und erkennen an, dass die Mobilisierung finanzieller Ressourcen für die Entwicklung und die wirksame Verwendung aller dieser Ressourcen zentrale Bestandteile der weltweiten Partnerschaft zugunsten der Entwicklung, so auch zugunsten der Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, sind.

39. Wir fordern die zügige Erfüllung der Verpflichtungen, die die entwickelten Länder im Rahmen des Konsenses von Monterrey<sup>115</sup> und der Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung<sup>117</sup> bereits eingegangen sind. Im Einklang mit diesen Verpflichtungen werden kurzfristig verfügbare Mittel, langfristige Entwicklungsfinanzierung und Zuschüsse bereitgestellt werden, um den Entwicklungsländern dabei zu helfen, ihren Entwicklungsprioritäten angemessen Rechnung zu tragen. Bei unserem gemeinsamen Streben nach Wachstum, Armutsbeseitigung und nachhaltiger Entwicklung besteht eine entscheidende Herausforderung darin, innerhalb der Länder die notwendigen Voraussetzungen für die Mobilisierung öffentlicher wie privater einheimischer Ressourcen, die dauerhafte Sicherung ausreichender produktiver Investitionen und die Erweiterung der Humankapazitäten zu schaffen. Private internationale Kapitalströme, insbesondere ausländische Direktinvestitionen, sind neben internationaler finanzieller Stabilität eine unabdingbare Ergänzung der nationalen und internationalen Entwicklungsanstrengungen.

40. Wir unterstreichen die Notwendigkeit weiterer Reformen und einer weiteren Modernisierung der internationalen Finanzinstitutionen, damit sie besser in der Lage sind, auf finanzielle und wirtschaftliche Notlagen zu reagieren und diese zu verhindern, die Entwicklung wirksam zu fördern und den Bedürfnissen der Mitgliedstaaten besser gerecht zu werden. Wir erklären erneut, wie wichtig es ist, die Mitsprache und die Vertretung der Entwicklungsländer in der Weltbank und dem Internationalen Währungsfonds zu verbessern, und wir nehmen Kenntnis von den in dieser Richtung von der Weltbank unternommenen Reformen und vom Internationalen Währungsfonds erzielten Fortschritten.

41. Wir fordern verstärkte Anstrengungen auf allen Ebenen, um im Interesse der Entwicklung die Politikkohärenz zu verbessern. Wir bestätigen, dass zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele einander stützende und integrierte Politiken zu einem breiten Spektrum die nachhaltige Entwicklung berührender wirtschaftlicher, sozialer und ökologischer Fragen erforderlich sind. Wir fordern alle Länder auf, Politiken auszuarbeiten und durchzuführen, die mit den Zielen eines anhaltenden, alle einschließenden und ausgewogenen Wirtschaftswachstums, der Armutsbeseitigung und der nachhaltigen Entwicklung im Einklang stehen.

42. Wir erklären erneut, wie wichtig die Rolle des Handels als Wachstums- und Entwicklungsmotor und sein Beitrag zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele sind. Wir unterstreichen die Notwendigkeit, sich protektionistischen Tendenzen zu widersetzen und bereits ergriffene handelsverzerrende Maßnahmen, die mit den Regeln der Welthandelsorganisation unvereinbar sind, zu korrigieren, und erkennen gleichzeitig das Recht der Länder, insbesondere der Entwicklungsländer, an, ihre Flexibilität im Einklang mit den von ihnen im Rahmen der Welthandelsorganisation abgegebenen Zusagen und eingegangenen Verpflichtungen voll zu nutzen. Der rasche und erfolgreiche Abschluss der Doha-Runde mit einem ausgewogenen, ambitionierten, umfassenden und entwicklungsorientierten Ergebnis würde dem internationalen Handel dringend benötigte Impulse geben und zu Wirtschaftswachstum und Entwicklung beitragen.

43. Wir betonen, dass die Förderung eines anhaltenden, alle einschließenden und ausgewogenen Wirtschaftswachstums notwendig ist, um bei der Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele schnellere Fortschritte zu erzielen sowie eine nachhaltige Entwicklung zu fördern, aber das ist nicht genug: das Wachstum soll alle, insbesondere die Armen, zur Teilhabe an wirtschaftlichen Chancen und zu ihrer Nutzung befähigen; außerdem soll es zur Schaffung von Arbeitsplätzen und Einkommensmöglichkeiten führen und durch eine wirksame Sozialpolitik ergänzt werden.

44. Wir verpflichten uns, vermehrte Anstrengungen zu unternehmen, um die Mütter- und Kindersterblichkeit zu senken und die Gesundheit von Frauen und Kindern zu verbessern, so auch durch gestärkte nationale Gesundheitssysteme, Anstrengungen zur Bekämpfung von HIV/Aids, verbesserte Ernährung und Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser und grundlegenden sanitären Einrichtungen, und hierfür gestärkte weltweite Partnerschaften zu nutzen. Wir betonen, dass schnellere Fortschritte bei der Erreichung der gesundheitsbezogenen Millenniums-Entwicklungsziele unerlässlich dafür sind, auch bei den anderen Zielen voranzukommen.

45. Wir verpflichten uns erneut, sicherzustellen, dass bis zum Jahr 2015 Kinder in der ganzen Welt, Jungen wie Mädchen, eine Grundschulbildung vollständig abschließen können.

46. Wir betonen, wie wichtig es ist, als Teil der weltweiten Anstrengungen zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele und zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung Energiefragen anzugehen, darunter den Zugang zu erschwinglicher Energie, die Energieeffizienz und die Nachhaltigkeit der Energiequellen und der Energienutzung.

47. Wir sind uns dessen bewusst, wie wichtig der Aufbau der wirtschaftlichen und sozialen Infrastruktur und von Produktionskapazitäten für ein anhaltendes, alle einschließendes und ausgewogenes Wirtschaftswachstum und eine nachhaltige Entwicklung insbesondere in den Entwicklungsländern ist, in Anbetracht der Notwendigkeit, die Beschäftigungs- und Einkommensmöglichkeiten für alle zu verbessern, unter besonderer Berücksichtigung der Armen.

48. Wir unterstreichen die Notwendigkeit, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle zu schaffen, und beschließen ferner, den Globalen Beschäftigungspakt als einen allgemeinen Rahmen zu unterstützen, innerhalb dessen jedes Land auf seine Situation und seine nationalen Prioritäten zugeschnittene Politikpakete schnüren kann, um einen beschäftigungsintensiven Aufschwung und eine nachhaltige Entwicklung zu fördern.

Wir fordern die Mitgliedstaaten auf, wirksame Maßnahmen zur Förderung der sozialen Inklusion und Integration zu ergreifen und diese in ihre nationalen Entwicklungsstrategien einzugliedern.

49. Wir beschließen, im Einklang mit dem Völkerrecht weitere wirksame Maßnahmen und Entscheidungen zu treffen, um Hindernisse und Schranken zu beseitigen, die die wirtschaftliche und soziale Entwicklung von Regionen und Ländern, einschließlich der am wenigsten entwickelten Länder, der Binnenentwicklungsländer, der kleinen Inselentwicklungsländer, der Länder mit mittlerem Einkommen und Afrikas, sowie der Menschen, die in von komplexen humanitären Notlagen betroffenen Gebieten und in von Terrorismus betroffenen Gebieten leben, behindern, ihnen verstärkte Unterstützung zu gewähren und ihren besonderen Bedürfnissen gerecht zu werden. Darüber hinaus erkennen wir die Notwendigkeit an, im Einklang mit dem Völkerrecht konzertierte Maßnahmen zu ergreifen, um zur Förderung der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele die Hindernisse für die volle Verwirklichung der Rechte der unter fremder Besetzung lebenden Völker zu beseitigen.

50. Wir sind uns dessen bewusst, dass von bewaffneten Konflikten betroffene Länder im Hinblick auf die Friedenskonsolidierung und die frühe Wiederaufbauphase vor besonderen Entwicklungs Herausforderungen stehen und dass sich diese auf ihre Anstrengungen auswirken, die Millenniums-Entwicklungsziele zu erreichen. Wir ersuchen die Geberländer, auf Ersuchen des Empfängerlands ausreichende, zeitlich angemessene, berechenbare und auf die landesspezifischen Bedürfnisse und Umstände zugeschnittene Entwicklungshilfe zur Unterstützung dieser Anstrengungen zu leisten. Wir sind entschlossen, internationale Partnerschaften zu stärken, um auf diese Bedürfnisse einzugehen, Fortschritte zu demonstrieren und eine verbesserte internationale Unterstützung zu ermöglichen.

51. Wir sind der Auffassung, dass die Förderung des allgemeinen Zugangs zu sozialen Diensten und der Aufbau eines sozialen Basisschutzes einen wichtigen Beitrag zur Festigung bereits erzielter und zur Herbeiführung weiterer Entwicklungsfortschritte leisten können. Sozialschutzsysteme, die Ungleichheit und soziale Ausgrenzung beheben beziehungsweise verringern, sind unerlässlich, um die Fortschritte auf dem Weg zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele zu bewahren.

52. Wir betonen, dass dem Kampf gegen Korruption auf nationaler wie auf internationaler Ebene Priorität zukommt und dass Korruption ein schwerwiegendes Hemmnis für die effektive Mobilisierung und Allokation von Ressourcen darstellt und diese denjenigen Tätigkeiten entzieht, die für die Bekämpfung von Armut und Hunger und eine nachhaltige Entwicklung unabdingbar sind. Wir sind entschlossen, umgehende, entschiedene Maßnahmen zur weiteren Bekämpfung der Korruption in allen ihren Erscheinungsformen zu ergreifen, wozu es starker Institutionen auf allen Ebenen bedarf, und fordern alle Staaten nachdrücklich auf, soweit nicht bereits geschehen, die Ratifikation des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption<sup>125</sup> beziehungsweise den Beitritt dazu zu erwägen und mit seiner Durchführung zu beginnen.

53. Wir sind uns dessen bewusst, dass die Achtung, die Förderung und der Schutz der Menschenrechte fester Bestandteil wirksamen Handelns zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele sind.

54. Wir erkennen an, wie wichtig die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frauen für die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele sind. Frauen sind Trägerinnen der Entwicklung. Wir fordern, aktiv dafür zu sorgen, dass Frauen und Mädchen gleichen Zugang zu Bildung, Grundversorgungseinrichtungen, Gesundheitsversorgung, wirtschaftlichen Möglichkeiten und zu Entscheidungsprozessen auf allen Ebenen

---

<sup>125</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2349, Nr. 42146. Amtliche deutschsprachige Fassungen: LGBl. 2010 Nr. 194; öBGBI. III Nr. 47/2006; AS 2009 5467.

haben. Wir betonen, dass Investitionen in Frauen und Mädchen Multiplikatorwirkung auf die Produktivität, die Effizienz und ein anhaltendes Wirtschaftswachstum haben. Wir sind uns der Notwendigkeit bewusst, bei der Formulierung und der Durchführung von Entwicklungspolitiken systematisch die Geschlechterperspektive einzubeziehen.

55. Wir erklären erneut, dass die Staaten im Einklang mit dem Völkerrecht konzertierte positive Schritte unternehmen sollen, um die Achtung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten indigener Bevölkerungen auf gleichberechtigter und nichtdiskriminierender Grundlage und unter Anerkennung des Wertes und der Vielfalt ihrer verschiedenen Identitäten, Kulturen und Gesellschaftsformen sicherzustellen.

56. Wir beschließen, zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele mit allen Akteuren zusammenzuarbeiten und Partnerschaften zu stärken. Der Privatsektor spielt bei der Entwicklung in vielen Ländern eine unverzichtbare Rolle, namentlich im Rahmen öffentlich-privater Partnerschaften und indem er Beschäftigung und Investitionen schafft, neue Technologien entwickelt und ein anhaltendes, alle einschließendes und ausgewogenes Wirtschaftswachstum ermöglicht. Wir fordern den Privatsektor auf, weiter zur Armutsbeseitigung beizutragen, so auch indem er seine Geschäftsmodelle an die Bedürfnisse und Möglichkeiten der Armen anpasst. Ausländische Direktinvestitionen und Handel sowie öffentlich-private Partnerschaften sind für die Erweiterung von Initiativen wichtig. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Arbeit des Globalen Paktes der Vereinten Nationen, in dessen Rahmen sich Unternehmen zu sozialer Verantwortung und zur aktiven Unterstützung der Millenniums-Entwicklungsziele verpflichtet haben.

57. Wir betonen, wie wichtig die Stärkung der regionalen und subregionalen Zusammenarbeit, namentlich über regionale und subregionale Entwicklungsbanken und Initiativen, für die beschleunigte Umsetzung nationaler Entwicklungsstrategien ist. Wir betonen außerdem, wie wichtig die Stärkung regionaler und subregionaler Institutionen für die wirksame Unterstützung regionaler und nationaler Entwicklungsstrategien ist.

58. Wir bekräftigen, dass den Fonds, Programmen und Regionalkommissionen der Vereinten Nationen und den Sonderorganisationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats eine wichtige Rolle dabei zukommt, im Einklang mit nationalen Strategien und Prioritäten die Entwicklung zu fördern und die Entwicklungsfortschritte zu bewahren, namentlich Fortschritte bei der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele. Wir werden weiterhin Maßnahmen für ein starkes, gut koordiniertes, kohärentes und wirksames System der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Millenniums-Entwicklungsziele ergreifen. Wir betonen den Grundsatz der nationalen Eigenverantwortung und Führungsrolle, unterstützen die Initiative einiger Länder, auf freiwilliger Basis gemeinsame Landesprogrammdokumente zu verwenden, und unterstreichen unsere Unterstützung für alle Länder, die weiterhin die vorhandenen Rahmen und Abläufe für die Programmgestaltung auf Landesebene nutzen wollen.

59. Wir betonen, dass für die operativen Tätigkeiten des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen Finanzmittel in ausreichender Höhe und Qualität bereitgestellt werden müssen und dass die Finanzierung berechenbarer, wirksamer und effizienter werden muss. Wir bekräftigen außerdem in diesem Zusammenhang, wie wichtig Rechenschaftslegung, Transparenz, ein verbessertes ergebnisorientiertes Management und eine stärker abgestimmte ergebnisorientierte Berichterstattung über die Tätigkeit der Fonds und Programme der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen sind.

60. Wir beschließen, als wesentliche Voraussetzungen für die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele verstärkte Anstrengungen zur Mobilisierung ausreichender und berechenbarer finanzieller und hochwertiger technischer Unterstützung zu unternehmen sowie die Entwicklung und die Verbreitung geeigneter, erschwinglicher und nachhaltiger Technologien und den Transfer dieser Technologien zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen zu fördern.

61. Wir sind der Auffassung, dass innovative Finanzierungsmechanismen einen positiven Beitrag leisten können, indem sie den Entwicklungsländern helfen, auf freiwilliger Basis zusätzliche Ressourcen für die Entwicklungsfinanzierung zu mobilisieren. Diese Finanzierung soll die traditionellen Finanzierungsquellen ergänzen und nicht ersetzen. Unter Anerkennung der beträchtlichen Fortschritte in Bezug auf innovative Quellen der Entwicklungsfinanzierung fordern wir, gegebenenfalls die bestehenden Initiativen zu erweitern.

62. Wir begrüßen die laufenden Anstrengungen zur Stärkung und Unterstützung der Süd-Süd-Zusammenarbeit und der Dreieckskooperation. Wir betonen, dass die Süd-Süd-Zusammenarbeit die Nord-Süd-Zusammenarbeit nicht ersetzt, sondern vielmehr ergänzt. Wir fordern die wirksame Umsetzung des Ergebnisdokuments der vom 1. bis 3. Dezember 2009 in Nairobi abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen auf hoher Ebene über die Süd-Süd-Zusammenarbeit<sup>126</sup>.

63. Wir erkennen die regionalen Anstrengungen an, die unternommen werden, um die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele bis 2015 zu fördern. In dieser Hinsicht begrüßen wir die Abhaltung der fünfzehnten ordentlichen Tagung des Gipfeltreffens der Afrikanischen Union zum Thema Gesundheit von Müttern, Säuglingen und Kindern und Entwicklung in Afrika vom 19. bis 27. Juli 2010 in Kampala, die Einleitung der Kampagne der Afrikanischen Union zur beschleunigten Senkung der Müttersterblichkeit in Afrika, das Motto „Africa cares: no woman should die while giving life“ (Afrika nimmt Anteil: Keine Frau soll sterben, während sie Leben schenkt), die am 3. und 4. August 2010 in Jakarta abgehaltene Sonderministertagung zur Überprüfung der Millenniums-Entwicklungsziele in Asien und im Pazifik: Endspurt bis 2015, den Bericht der Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik über die Fortschritte bei der Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele in Lateinamerika und der Karibik und ähnliche, von anderen Regionalkommissionen erarbeitete Berichte, die allesamt positive Beiträge zur Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene sowie zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele bis 2015 erbringen werden.

64. Wir begrüßen die zunehmenden Anstrengungen zur Verbesserung der Qualität der öffentlichen Entwicklungshilfe und zur Steigerung ihrer Entwicklungswirksamkeit und erkennen an, dass das Forum für Entwicklungszusammenarbeit des Wirtschafts- und Sozialrats und jüngste Initiativen wie die hochrangigen Foren über die Wirksamkeit der Entwicklungshilfe, aus denen die Erklärung von Paris über die Wirksamkeit der Entwicklungshilfe von 2005 und das Aktionsprogramm von Accra von 2008<sup>127</sup> hervorgegangen sind, wichtige Beiträge zu den Anstrengungen der Länder leisten, die sich darauf verpflichtet haben, so auch durch die Annahme der Grundprinzipien der nationalen Eigenverantwortung, der Partnerausrichtung, der Harmonisierung und des ergebnisorientierten Managements. Wir sind uns außerdem dessen bewusst, dass es keine für alle passende Einheitsformel gibt, die die Wirksamkeit der Hilfe garantiert, und dass es gilt, der spezifischen Situation jedes Landes in vollem Umfang Rechnung zu tragen.

65. Wir regen dazu an, dass im Forum für Entwicklungszusammenarbeit als Koordinierungsstelle innerhalb des Systems der Vereinten Nationen weitere Anstrengungen unternommen werden, um eine ganzheitliche Betrachtung der die internationale Entwicklungszusammenarbeit betreffenden Fragen unter Beteiligung aller maßgeblichen Interessenträger vorzunehmen.

66. Wir sind der Auffassung, dass die kulturelle Dimension für die Entwicklung wichtig ist. Wir befürworten eine auf die Erreichung von Entwicklungszielen ausgerichtete internationale Zusammenarbeit auf kulturellem Gebiet.

---

<sup>126</sup> Resolution 64/222, Anlage.

<sup>127</sup> A/63/539, Anlage.

67. Wir sind uns dessen bewusst, dass der Sport als Werkzeug für Bildung, Entwicklung und Frieden die Zusammenarbeit, die Solidarität, die Toleranz, die Verständigung, die soziale Inklusion und die Gesundheit auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene fördern kann.

68. Wir sind uns dessen bewusst, dass alle Länder über ausreichende, aktuelle, verlässliche und aufgeschlüsselte Daten, einschließlich demografischer Daten, verfügen müssen, um bessere Programme und Politiken für eine nachhaltige Entwicklung ausarbeiten zu können. Wir verpflichten uns, unsere nationalen statistischen Systeme, namentlich für die wirksame Überwachung der Fortschritte im Hinblick auf die Millenniums-Entwicklungsziele, zu stärken. Wir erklären außerdem erneut, dass verstärkte Anstrengungen unternommen werden müssen, um den Aufbau statistischer Kapazitäten in den Entwicklungsländern zu unterstützen.

69. Wir nehmen Kenntnis von der „Global-Pulse“-Initiative zur Erhebung aktuellerer und besser nutzbarer Daten, einer gemeinsamen Initiative aller maßgeblichen Akteure zur schnellen Analyse von Wirkungen und Gefährdungen.

### **Millenniums-Entwicklungsziel 1 – Beseitigung der extremen Armut und des Hungers**

70. Wir verpflichten uns zu rascheren Fortschritten im Hinblick auf die Erreichung des Millenniums-Entwicklungsziels 1, indem wir unter anderem

a) gegen die tieferen Ursachen der extremen Armut und des Hungers angehen, eingedenk dessen, dass sich die Beseitigung der extremen Armut und des Hungers direkt auf die Erreichung aller anderen Millenniums-Entwicklungsziele auswirkt;

b) zukunftsorientierte wirtschaftspolitische Maßnahmen beschließen, die zu einem dauerhaften, alle Seiten einschließenden und ausgewogenen Wirtschaftswachstum und einer nachhaltigen Entwicklung führen, weitere Beschäftigungschancen eröffnen, die landwirtschaftliche Entwicklung fördern und die Armut mindern;

c) auf allen Ebenen verstärkte Anstrengungen zur Abmilderung der sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen unternehmen, die sich durch die mehrfachen Krisen ergeben, insbesondere in Bezug auf Armut und Hunger, indem wir umfassende, wirksame, alle Seiten einschließende und nachhaltige globale Maßnahmen unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Entwicklungsländer ergreifen;

d) ein beschäftigungsintensives, dauerhaftes, alle Seiten einschließendes und ausgewogenes Wirtschaftswachstum und eine nachhaltige Entwicklung anstreben, um produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle, einschließlich Frauen, indigener Menschen, Jugendlicher, Menschen mit Behinderungen und Landbewohnern, voranzubringen, und kleine und mittlere Unternehmen durch Initiativen wie Qualifizierungs- und technische Fortbildungsprogramme, Berufsausbildung und die Vermittlung unternehmerischer Fertigkeiten fördern. Arbeitgeber und Arbeitnehmervertreter sollten eng in diese Initiativen eingebunden werden;

e) jungen Menschen bessere Chancen auf Zugang zu produktiver Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit verschaffen, indem wir verstärkt in die Jugendbeschäftigung investieren, den Arbeitsmarkt aktiv unterstützen, öffentlich-private Partnerschaften eingehen und ein Umfeld schaffen, das jungen Menschen die Arbeitsmarktbeteiligung erleichtert, im Einklang mit den internationalen Regeln und Verpflichtungen;

f) geeignete Schritte einleiten, um einander bei der Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, bei der Stärkung der Kinderschutzsysteme und bei der Bekämpfung des Kinderhandels unter anderem durch verstärkte internationale Zusammenarbeit und Hilfe zu unterstützen, einschließlich der Unterstützung für soziale und wirtschaftliche Entwicklung, Armutsbekämpfungsprogramme und Bildung für alle;

g) umfassende Sozialschutzsysteme fördern, die den allgemeinen Zugang zu grundlegenden Sozialdiensten eröffnen, im Einklang mit den nationalen Prioritäten und Gegebenheiten, indem ein Mindestmaß an sozialer Sicherheit und Gesundheitsversorgung für alle festgesetzt wird;

h) für alle Teile der Gesellschaft, insbesondere Frauen, Menschen in prekären Situationen und Menschen, die normalerweise nicht oder nicht ausreichend von traditionellen Finanzinstitutionen versorgt werden, sowie für Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen inklusive Finanzdienstleistungen fördern, insbesondere Mikrofinanzierung sowie erschwingliche und leicht zugängliche Produkte in den Bereichen Darlehen, Sparen, Versicherungen und Zahlungsverkehr;

i) die Ermächtigung und die Teilhabe auf dem Land lebender Frauen als unverzichtbarer Trägerinnen einer stärkeren landwirtschaftlichen und ländlichen Entwicklung und der Ernährungssicherung fördern und sicherstellen, dass sie gleichgestellten Zugang zu Produktionsmitteln, Grund und Boden, Finanzierung, Technologien, Ausbildung und Märkten erhalten;

j) die internationale Verpflichtung zur Beseitigung des Hungers und zur Gewährleistung des Zugangs zu Nahrung für alle bestätigen und in diesem Zusammenhang die wichtige Rolle der zuständigen Organisationen, insbesondere des Systems der Vereinten Nationen, bekräftigen;

k) die in der Erklärung des Weltgipfels für Ernährungssicherheit enthaltenen Fünf römischen Grundsätze für nachhaltige globale Ernährungssicherung<sup>128</sup> unterstützen;

l) die internationale Koordinierung und Steuerung zugunsten der Ernährungssicherheit über die Globale Partnerschaft für Landwirtschaft, Ernährungssicherheit und Ernährung, zu deren zentralen Bestandteilen der Ausschuss für Welternährungssicherheit gehört, stärken und betonen, dass die globale Ordnungspolitik unbedingt verstärkt werden muss, indem wir auf den vorhandenen Institutionen aufbauen und wirksame Partnerschaften fördern;

m) Maßnahmen fördern, um den Kapazitätsaufbau in der nachhaltigen Fischereibewirtschaftung, insbesondere in Entwicklungsländern, zu verbessern, da Fisch für Millionen von Menschen eine wichtige Quelle tierischen Eiweißes und im Kampf gegen Mangelernährung und Hunger unverzichtbar ist;

n) eine umfassende und koordinierte Reaktion auf die vielfachen und komplexen Ursachen der globalen Nahrungsmittelkrise unterstützen, namentlich indem die einzelstaatlichen Regierungen und die internationale Gemeinschaft kurz-, mittel- und langfristige politische, wirtschaftliche, soziale, finanzielle und technische Lösungen verfolgen, darunter zur Milderung der Auswirkungen der hohen Nahrungsmittelpreisschwankungen auf die Entwicklungsländer. Den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen kommt dabei eine wichtige Rolle zu;

o) auf allen Ebenen ein sehr günstiges Umfeld für die Erhöhung der Produktion, der Produktivität und der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft der Entwicklungsländer fördern, unter anderem durch öffentliche und private Investitionen, Landnutzungsplanung, effiziente Wasserbewirtschaftung und eine angemessene ländliche Infrastruktur einschließlich Bewässerung, stabile landwirtschaftliche Wertschöpfungsketten schaffen und den Zugang der Landwirte zu Märkten, zu Grund und Boden sowie zu wirtschaftlichen Fördermaßnahmen und unterstützenden Institutionen auf nationaler und internationaler Ebene verbessern;

---

<sup>128</sup> Siehe Food and Agriculture Organization of the United Nations, Dokument WSFS 2009/2.

p) Kleinerzeuger, darunter Frauen, dabei unterstützen, die Produktion eines breiten Spektrums traditioneller und anderer Kulturpflanzen und Nutztiere zu erhöhen, und ihren Zugang zu Märkten, Darlehen und Betriebsmitteln verbessern und so die Einkommenschancen für arme Menschen und deren Fähigkeit zum Kauf von Nahrungsmitteln und zur Verbesserung ihrer Existenzgrundlagen erhöhen;

q) die Wachstumsrate der Agrarproduktivität in den Entwicklungsländern erhöhen, indem wir die Entwicklung und Verbreitung geeigneter, erschwinglicher und nachhaltiger Agrartechnologien sowie den Transfer dieser Technologien zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen fördern und Forschung und Innovationen, Beratungsdienste und Ausbildung in der Landwirtschaft in den Entwicklungsländern unterstützen;

r) für eine nachhaltigere Produktion, eine bessere Verfügbarkeit und eine höhere Qualität von Nahrungsmitteln sorgen, unter anderem durch Langzeitinvestitionen, den Zugang für Kleinlandwirte zu Märkten, Darlehen und Betriebsmitteln, die Verbesserung der Landnutzungsplanung, die Anbaudiversifizierung, die Kommerzialisierung und die Entwicklung einer angemessenen ländlichen Infrastruktur sowie durch erweiterten Marktzugang für die Entwicklungsländer;

s) die Zusagen einhalten, die zur Herbeiführung der weltweiten Ernährungssicherheit abgegeben wurden, und über bilaterale und multilaterale Kanäle ausreichende und berechenbare Ressourcen bereitstellen, einschließlich der in der Initiative von Aquila für Ernährungssicherheit abgegebenen Zusagen;

t) Umweltprobleme angehen, die sich einer nachhaltigen Agrarentwicklung entgegenstellen, darunter die Qualität und Verfügbarkeit von Wasser, Entwaldung und Wüstenbildung, Land- und Bodenzerstörung, Staub, Überschwemmungen, Dürren und unberechenbare Wetterverhältnisse sowie der Rückgang der biologischen Vielfalt, und die Entwicklung und Verbreitung geeigneter, erschwinglicher und nachhaltiger Agrartechnologien und den Transfer dieser Technologien zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen fördern;

u) das Recht jedes Menschen auf Zugang zu gesundheitlich unbedenklichen, ausreichenden und nährstoffreichen Nahrungsmitteln bekräftigen, im Einklang mit dem Recht auf angemessene Ernährung und dem grundlegenden Recht eines jeden, frei von Hunger zu leben, um die körperlichen und geistigen Fähigkeiten voll entfalten und erhalten zu können;

v) besondere Anstrengungen unternehmen, um den Nährstoffbedarf von Frauen, Kindern, älteren Menschen und Menschen mit Behinderungen sowie von Menschen, die in prekären Situationen leben, durch gezielte und wirksame Programmgestaltung zu decken;

w) raschere Fortschritte im Hinblick auf die Herausforderungen erzielen, denen sich indigene Völker im Kontext der Ernährungssicherheit gegenübersehen, und in dieser Hinsicht besondere Maßnahmen treffen, um die tieferen Ursachen der unverhältnismäßig starken Verbreitung von Hunger und Mangelernährung unter den indigenen Völkern zu bekämpfen.

### **Millenniums-Entwicklungsziel 2 – Verwirklichung der allgemeinen Grundschulbildung**

71. Wir verpflichten uns zu rascheren Fortschritten zur Erreichung des Millenniums-Entwicklungsziels 2, indem wir unter anderem

a) das Recht eines jeden Menschen auf Bildung verwirklichen und erneut betonen, dass die Bildung auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und das Bewusstsein ihrer Würde sowie auf die Stärkung der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten gerichtet zu sein hat;

b) weiter dem Ziel der allgemeinen Grundschulbildung näherkommen, indem wir auf den Fortschritten des vergangenen Jahrzehnts aufbauen;

c) innerhalb wie außerhalb von Bildungssystemen bestehende Schranken beseitigen, um allen Kindern die gleichen Bildungschancen und Lernmöglichkeiten zu bieten, da Wissen und Bildung wesentliche Faktoren eines dauerhaften, alle Seiten einschließenden und ausgewogenen Wirtschaftswachstums und der Erreichung aller Millenniums-Entwicklungsziele sind, indem wir weiterhin auf politischer Ebene den Wert der Bildung betonen und indem wir mit Unterstützung durch die internationale Gemeinschaft, die Zivilgesellschaft und den Privatsektor geeignete und zielgerichtete, evidenzbasierte Maßnahmen fördern, darunter die Abschaffung von Schulgeld, die Bereitstellung von Schulspeisungen, die Gewährleistung getrennter Sanitärbereiche für Jungen und Mädchen und andere Maßnahmen, die eine Grundschulbildung für alle Kinder verfügbar, zugänglich und erschwinglich machen;

d) gegen die tieferen Ursachen von Ungleichheit, Disparitäten und verschiedenen Formen der Ausgrenzung und Diskriminierung angehen, von denen Kinder betroffen sind, insbesondere Kinder, die keine Schule besuchen, indem unter anderem die Schuleinschreibung, der Verbleib an den Schulen, die Mitwirkung und die Leistungen der Kinder erhöht werden, eine niemanden ausschließende Bildung konzipiert und ausgestaltet wird und gezielte, proaktive Strategien, Politiken und Programme, einschließlich sektorübergreifender Ansätze, festgelegt werden, um die Zugänglichkeit und die Inklusivität zu fördern. In diesem Zusammenhang sollte durch zusätzliche sektorübergreifende Maßnahmen der Anteil derjenigen, die die Schule abbrechen, Klassenstufen wiederholen oder das Bildungsziel nicht erreichen, insbesondere für die Armen, reduziert und das Geschlechtergefälle in der Bildung beseitigt werden;

e) eine hochwertige Bildung und das Durchlaufen des Schulsystems gewährleisten. Dafür müssen schülerfreundliche Schulen und Institutionen eingerichtet und die Zahl und die Qualität der Lehrkräfte erhöht werden; dies geschieht durch umfassende Politiken für Fragen der Einstellung, der Ausbildung, der Bindung, der beruflichen Weiterentwicklung, der Evaluierung, der Beschäftigung, der Unterrichtsbedingungen und des Status der Lehrer, durch höhere nationale Kapazitäten, den Bau von mehr Unterrichtsräumen und die Verbesserung des physischen Zustands der Schulgebäude und der Infrastruktur sowie der Qualität und der Inhalte der Lehrpläne, der Pädagogik und der Lern- und Lehrmaterialien, die Nutzung der Möglichkeiten der Informations- und Kommunikationstechnologie und die Bewertung der Lernergebnisse;

f) durch die Gewährleistung eines angemessenen nationalen Bildungshaushalts, unter anderem zur Ausräumung infrastruktur-, personal-, finanz- und verwaltungsbedingter Engpässe, die nationalen Bildungssysteme auf eine nachhaltigere und berechenbarere Finanzgrundlage stellen. Diese Systeme sollten durch angemessene und berechenbare Entwicklungshilfemittel sowie internationale Bildungszusammenarbeit unterstützt werden, namentlich durch neue, freiwillige und innovative Ansätze der Bildungsfinanzierung, die die traditionellen Finanzierungsquellen ergänzen, jedoch nicht ersetzen sollen;

g) als Teil des auf dem Weltbildungsforum 2000 verabschiedeten Rahmenaktionsplans von Dakar<sup>129</sup> und der in den Millenniums-Entwicklungszielen enthaltenen Zusagen die nationalen Programme und Maßnahmen zur weltweiten Beseitigung des Analphabetentums weiter durchführen. In diesem Zusammenhang erkennen wir den wichtigen Beitrag an, den die Süd-Süd-Zusammenarbeit und die Dreieckskooperation unter anderem durch innovative pädagogische Methoden zur Alphabetisierung leisten;

---

<sup>129</sup> Siehe United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, *Final Report of the World Education Forum, Dakar, Senegal, 26–28 April 2000* (Paris 2000).

h) die Anstrengungen nationaler Regierungen unterstützen, ihre Kapazitäten zur Planung und Verwaltung von Bildungsprogrammen durch die Einbeziehung aller Bildungsträger entsprechend den nationalen Politiken und Bildungssystemen auszubauen;

i) ein stärkeres Augenmerk auf den Übergang von der Grundschulbildung und den Zugang zu weiterführenden Schulen, Berufsausbildung und außerschulischer Bildung und den Eintritt in den Arbeitsmarkt richten;

j) verstärkte Anstrengungen zur Gewährleistung der Grundschulbildung als Kernbestandteil der humanitären Katastrophenabwehr und -bereitschaft unternehmen und zu diesem Zweck sicherstellen, dass die betroffenen Länder bei der Wiederherstellung des Bildungssystems auf Antrag Unterstützung durch die internationale Gemeinschaft erhalten.

### **Millenniums-Entwicklungsziel 3 – Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und Ermächtigung der Frauen**

72. Wir verpflichten uns zu rascheren Fortschritten zur Erreichung des Millenniums-Entwicklungsziels 3, indem wir unter anderem

a) tätig werden, um die Ziele der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing<sup>118</sup> und ihrer zwölf Hauptproblembereiche zu erreichen, die Zusagen einzuhalten, die wir in dem Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung<sup>130</sup> abgegeben haben, und die Verpflichtungen und Zusagen der Vertragsstaaten des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>131</sup> und des Übereinkommens über die Rechte des Kindes<sup>132</sup> zu erfüllen;

b) den Zugang von Mädchen zu Bildung und Schulerfolg sicherstellen, indem wir Schranken beseitigen und die Mädchenbildung durch Maßnahmen wie eine kostenfreie Grundschulbildung, die Schaffung eines sicheren Umfelds für den Schulbesuch und finanzielle Hilfe wie Stipendien und Programme für Barmitteltransfers verstärkt unterstützen, flankierende politische Maßnahmen fördern, um die Diskriminierung von Frauen und Mädchen im Bildungswesen zu beenden, und die Schulabschluss- und Schulbesuchsquoten verfolgen, um den Schulverbleib von Mädchen bis zum Abschluss der Sekundarstufe sicherzustellen;

c) Frauen, insbesondere in Armut lebende Frauen, unter anderem durch eine Sozial- und Wirtschaftspolitik ermächtigen, die ihnen den vollen und gleichgestellten Zugang zu allen Ebenen einer hochwertigen allgemeinen und beruflichen Bildung, einschließlich im technischen, Management- und unternehmerischen Bereich, und zu erschwinglichen und geeigneten öffentlichen und sozialen Dienstleistungen garantiert;

d) sicherstellen, dass Frauen Vorteile aus den politischen Maßnahmen erlangen, die im Einklang mit den Verpflichtungen der Staaten aus den Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation ergriffen werden, um produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle herbeizuführen, namentlich aus den Maßnahmen, die unter anderem den Zugang von Frauen und Mädchen, einschließlich Müttern und Schwangeren, zur schulischen und außerschulischen Bildung und die Gleichstellung im Hinblick auf Qualifikationserwerb und Beschäftigungschancen fördern, sowie das Lohngefälle zwischen Frauen und Männern beseitigen und die unbezahlte Arbeit von Frauen, einschließlich im Pflegebereich, anerkennen;

---

<sup>130</sup> *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5–13 September 1994* (United Nations publication, Sales No. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

<sup>131</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBl. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

<sup>132</sup> Ebd., Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

e) insbesondere in ländlichen Gebieten in die Infrastruktur und in arbeitssparende Technologien investieren, die Frauen und Mädchen zugutekommen, indem sie ihre Arbeitsbelastung im Haushalt verringern und dadurch Mädchen den Schulbesuch und Frauen eine selbständige Tätigkeit beziehungsweise die Beteiligung am Arbeitsmarkt ermöglichen;

f) dafür sorgen, dass Frauen zahlreicher und aktiver an allen politischen und wirtschaftlichen Entscheidungsprozessen mitwirken, namentlich durch Maßnahmen zur Förderung einer Führungsrolle von Frauen in lokalen Entscheidungsstrukturen und -prozessen, die Förderung geeigneter Gesetzgebungsmaßnahmen und die Herstellung der Chancengleichheit für Männer und Frauen in politischen und staatlichen Institutionen, und uns stärker dafür einsetzen, dass Frauen und Männer als wichtige Akteure auf allen Ebenen an der Verhütung und Beilegung von Konflikten und an Friedenskonsolidierungsprozessen gleichgestellt teilhaben;

g) umfassende innerstaatliche Rechtsvorschriften, Politiken und Programme stärken, um die Rechenschaftspflicht und das Problembewusstsein zu erhöhen, alle gegen Frauen und Mädchen gerichteten Formen der Gewalt, die ihren vollen Genuss aller Menschenrechte untergraben, überall zu verhüten und zu bekämpfen und sicherzustellen, dass Frauen Zugang zur Justiz und zu Schutz haben und dass bei allen Urhebern derartiger Gewalt eine ordnungsgemäße Ermittlung, Strafverfolgung und Bestrafung erfolgt, um die Straflosigkeit zu beenden, im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften, dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen;

h) auf nationaler Ebene die Kapazitäten zur Überwachung der Fortschritte, Defizite und Chancen und zur Berichterstattung darüber durch die bessere Gewinnung und Verwendung nach Geschlecht und Alter aufgeschlüsselter Daten ausbauen, gegebenenfalls mit Unterstützung durch die internationale Gemeinschaft;

i) die Entwicklungshilfe wirksamer darauf ausrichten, die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frauen und Mädchen durch gezielte Maßnahmen wie Kapazitätsaufbau sowie durch die systematische Berücksichtigung der Geschlechterperspektive und einen stärkeren Dialog zwischen Gebern und Partnern voranzubringen und nach Bedarf die Zivilgesellschaft und den Privatsektor darin einzubeziehen, mit dem Ziel, eine ausreichende Finanzierung zu gewährleisten;

j) Frauen den Zugang zu erschwinglichen Formen der Mikrofinanzierung, insbesondere Kleinstkrediten, erleichtern, die zur Bekämpfung der Armut, zur Gleichstellung der Geschlechter und zur Ermächtigung der Frauen beitragen können;

k) den gleichgestellten Zugang von Frauen zu angemessenem Wohnraum, Vermögenswerten und Grund und Boden, einschließlich des Erbrechts, fördern und schützen und ihnen durch geeignete verfassungsmäßige, gesetzgeberische und administrative Maßnahmen die Aufnahme von Darlehen ermöglichen;

l) die wirtschaftliche Selbstbestimmung von Frauen stärken und ihren Zugang zu Produktionsmitteln gewährleisten. In diesem Zusammenhang werden wir eine geschlechtergerechte öffentliche Verwaltung stärken, um die Gleichstellung der Geschlechter bei der Ressourcenaufteilung, dem Kapazitätsaufbau und dem Vorteilsausgleich in allen Sektoren sowie von der zentralen bis zur kommunalen Verwaltungsebene sicherzustellen.

### **Förderung der globalen öffentlichen Gesundheit für alle zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele**

73. Wir verpflichten uns zu rascheren Fortschritten bei der Förderung der globalen öffentlichen Gesundheit für alle, indem wir unter anderem

a) die Werte und Grundsätze der primären Gesundheitsversorgung, nämlich Fairness, Solidarität, soziale Gerechtigkeit, allgemeiner Zugang zu Dienstleistungen, sektorübergreifende Maßnahmen, Transparenz, Rechenschaftspflicht, Partizipation auf lokaler

Ebene und Selbstbestimmtheit, als Grundlage der Stärkung der Gesundheitssysteme verwirklichen, und wir erinnern in diesem Zusammenhang an die Erklärung von Alma-Ata<sup>133</sup>;

b) die Kapazitäten der nationalen Gesundheitssysteme zur Erbringung ausgewogener und hochwertiger Gesundheitsdienste ausbauen und am Ort des Bedarfs einen möglichst umfangreichen Zugang zu diesen Diensten fördern, insbesondere für Menschen in prekären Situationen, indem wir mittels öffentlicher Maßnahmen, die ergänzend durch internationale Programme, Maßnahmen und Politiken im Einklang mit den nationalen Prioritäten unterstützt werden, die Hindernisse beim Zugang zu Gesundheitsdiensten und ihrer Nutzung beseitigen;

c) umfassende und erschwingliche gemeindenahe primäre Gesundheitsversorgungsdienste bereitstellen beziehungsweise stärken, um ein Leistungskontinuum zu gewährleisten, das von der Gesundheitsförderung und Prophylaxe bis zur Betreuung und Rehabilitation reicht, und dabei besondere Aufmerksamkeit auf arme Menschen und Bevölkerungsgruppen, insbesondere in ländlichen und entlegenen Gebieten, richten, mit dem Ziel, den Gesundheitsschutz auf alle Menschen, die ihn benötigen, auszuweiten;

d) durch koordinierte Ansätze auf Landesebene, die stärkere Nutzung gemeinsamer Plattformen und die Einbindung einschlägiger Dienstleistungen anderer Sektoren, namentlich Wasser- und Sanitärversorgung, die Gesundheitsdienste integrieren und so für eine höherwertige und wirksamere Erbringung dieser Dienste sorgen;

e) in Einhaltung der internationalen Zusage die nationalen Anstrengungen zur Stärkung von Gesundheitssystemen, die ausgewogene Ergebnisse erzielen, als Grundlage eines umfassenden Ansatzes unterstützen, der unter anderem die Gesundheitsfinanzierung, die Ausbildung und Bindung der Fachkräfte im Gesundheitswesen, die Beschaffung und Verteilung von Medikamenten und Impfstoffen, die Infrastruktur, die Informationssysteme und die Leistungserbringung beinhaltet;

f) die grundlegende Infrastruktur, die personellen und technischen Ressourcen und die Bereitstellung von Gesundheitseinrichtungen stärken, um die Gesundheitssysteme zu verbessern und insbesondere in ländlichen und entlegenen Gebieten die Zugänglichkeit, die Erschwinglichkeit und die Qualität der Gesundheitsdienste sowie den nachhaltigen Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser und grundlegenden sanitären Einrichtungen zu verbessern, eingedenk der Verpflichtung, bis 2015 den Anteil der Menschen um die Hälfte zu senken, die keinen nachhaltigen Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser und grundlegenden sanitären Einrichtungen haben, als eine der Möglichkeiten, durch Wasser übertragene Krankheiten zu bekämpfen;

g) betonen, wie wichtig sektor- und ressortübergreifende Ansätze bei der Ausarbeitung und Durchführung nationaler, für die Förderung und den Schutz der Gesundheit entscheidender Politiken sind, und erneut erklären, dass den Regierungen in Zusammenarbeit mit den Organisationen der Zivilgesellschaft, einschließlich der Hochschulen und des Privatsektors, die zentrale Rolle bei der Durchführung nationaler Strategien und Aktionspläne für die Erbringung sozialer Dienste und bei der Erzielung von Fortschritten im Hinblick auf ausgewogenere Ergebnisse im Gesundheitsbereich zukommen wird;

h) auf nationaler Ebene die Steuerung des Gesundheitswesens verbessern, namentlich durch die Mitwirkung der Zivilgesellschaft, des Privatsektors und anderer maßgeblicher Akteure, und gegebenenfalls die internationale Unterstützung verstärken, um sicherzustellen, dass die nationalen Gesundheitssysteme nachhaltig und auf Herausforderungen, namentlich Krisen und Pandemien, gut vorbereitet und reaktionsfähig sind;

---

<sup>133</sup> Siehe *Report of the International Conference on Primary Health Care, Alma-Ata, Kazakhstan, 6–12 September 1978* (Genf, World Health Organization 1978).

i) geeignete Politikkonzepte und Maßnahmen erarbeiten, um die Gesundheitserziehung und die Gesundheitskompetenz, insbesondere bei jungen Menschen, zu fördern, mit dem Ziel, gegen mangelndes Gesundheitsbewusstsein und in einigen Fällen gegen schädliche Praktiken vorzugehen, die den Zugang von Frauen und Kindern zu Gesundheitsdiensten erheblich einschränken, die Achtung der Menschenrechte sicherzustellen, für die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frauen als unverzichtbare Mittel zur Förderung der Gesundheit von Frauen und Mädchen einzutreten und gegen die Stigmatisierung von Menschen anzugehen, die mit HIV und Aids leben beziehungsweise davon betroffen sind;

j) die Verwendung nationaler Datenerhebungs-, -überwachungs- und -evaluierungssysteme unterstützen, die den Zugang zu Gesundheitsdiensten nach Geschlecht aufgeschlüsselt erfassen und durch rasche Rückmeldungen die Wirksamkeit und die Qualität der Gesundheitssysteme erhöhen können;

k) die Gesundheitssysteme und bewährten Maßnahmen wirksamer auf die Bekämpfung sich verändernder Gesundheitsprobleme ausrichten, darunter die gestiegene Häufigkeit von nicht übertragbaren Krankheiten und von Verkehrsunfällen mit Verletzungs- oder Todesfolge sowie von umwelt- und berufsbedingten Gesundheitsgefahren;

l) die nationale Politik für die Einstellung, Ausbildung und Bindung überprüfen und erkenntnisgestützte nationale Pläne für Gesundheitsfachkräfte erarbeiten, um den Mangel an Gesundheitsfachkräften beziehungsweise ihre innerstaatliche und internationale Ungleichverteilung, namentlich in ländlichen und entlegenen Gebieten, durch die die Gesundheitssysteme der Entwicklungsländer ausgehöhlt werden, zu beheben, insbesondere die Knappheit in Afrika, und in diesem Hinblick anerkennen, wie wichtig nationale und internationale Maßnahmen zur Förderung des allgemeinen Zugangs zu Gesundheitsdiensten sind, die die Herausforderungen berücksichtigen, denen sich die Entwicklungsländer bei der Bindung von Gesundheitsfachkräften gegenübersehen, im Lichte der Verabschiedung des Globalen Verhaltenskodex der Weltgesundheitsorganisation für die grenzüberschreitende Anwerbung von Gesundheitsfachkräften<sup>134</sup>, dessen Einhaltung freiwillig ist;

m) die internationale Zusammenarbeit weiter ausbauen, unter anderem durch die Weitergabe bewährter Verfahren für die Stärkung der Gesundheitssysteme, die Verbesserung des Zugangs zu Medikamenten, die Förderung der Entwicklung von Technologien und des Technologietransfers zu einvernehmlichen Bedingungen, die Herstellung erschwinglicher, sicherer, wirksamer und hochwertiger Medikamente, die Förderung der Herstellung innovativer Medikamente, Generika, Impfstoffe und anderer Gesundheitsprodukte, die Ausbildung und Bindung von Gesundheitspersonal und die Gewährleistung dessen, dass die internationale Zusammenarbeit und Hilfe, insbesondere die externe Finanzierung, berechenbarer, stärker harmonisiert und besser auf die nationalen Prioritäten beim Kapazitätsaufbau abgestimmt und den Empfängerländern in einer ihre nationalen Gesundheitssysteme stärkenden Weise zugeleitet werden;

n) Forschung und Entwicklung, den Wissensaustausch und die Bereitstellung und Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologie im Gesundheitsbereich weiter fördern, so auch indem allen Ländern, insbesondere den Entwicklungsländern, ein kostengünstiger Zugang ermöglicht wird;

o) öffentlich-private Partnerschaften für die Erbringung von Gesundheitsdiensten erweitern, die Entwicklung neuer und erschwinglicher Technologien und deren innovative Anwendung anregen sowie neue und erschwingliche Impfstoffe und Medikamente entwickeln, die insbesondere in den Entwicklungsländern benötigt werden;

---

<sup>134</sup> Siehe World Health Organization, *Sixty-third World Health Assembly, Geneva, 17–21 May 2010, Resolutions and Decisions, Annexes (WHA63/2010/REC/1)*.

p) die Globale Strategie des Generalsekretärs für die Gesundheit von Frauen und Kindern begrüßen, die von einer breiten Koalition von Partnern in Unterstützung nationaler Pläne und Strategien durchgeführt wird, mit dem Ziel, die Zahl der Sterbefälle bei Müttern, Neugeborenen und Kindern unter fünf Jahren mit besonderer Dringlichkeit erheblich zu verringern, indem ein Paket vorrangiger, hochwirksamer Maßnahmen großflächig durchgeführt wird und die Anstrengungen auf Gebieten wie Gesundheit, Bildung, Gleichstellung der Geschlechter, Wasser- und Sanitärversorgung, Armutsminderung und Ernährung integriert werden;

q) außerdem die verschiedenen nationalen, regionalen und internationalen Initiativen zugunsten aller Millenniums-Entwicklungsziele begrüßen, die unternommen werden, auch auf bilateraler Ebene und über die Süd-Süd-Zusammenarbeit, um nationale Pläne und Strategien auf Gebieten wie Gesundheit, Bildung, Gleichstellung der Geschlechter, Energie, Wasser- und Sanitärversorgung, Armutsminderung und Ernährung zu unterstützen und so die Zahl der Sterbefälle bei Müttern, Neugeborenen und Kindern unter fünf Jahren zu senken.

### **Millenniums-Entwicklungsziel 4 – Senkung der Kindersterblichkeit**

74. Wir verpflichten uns zu rascheren Fortschritten im Hinblick auf die Erreichung des Millenniums-Entwicklungsziels 4, indem wir unter anderem

a) durch großflächige Maßnahmen für ein integriertes Vorgehen gegen Kinderkrankheiten sorgen, insbesondere Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der wichtigsten Ursachen der Kindersterblichkeit, namentlich der Sterblichkeit von Neugeborenen und Säuglingen, zu denen unter anderem Lungenentzündung, Durchfall, Malaria und Mangelernährung gehören. Dies kann durch die Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung geeigneter nationaler Strategien, Politiken und Programme zugunsten des Überlebens von Kindern ebenso geschehen wie durch vorbeugende Maßnahmen vor, während und nach der Geburt, durch Impfungen und Immunisierung und durch die Gewährleistung dessen, dass Medikamente, medizinische Hilfsmittel und Technologien erschwinglich und verfügbar sind. Weitere zielführende Maßnahmen sind eine verbesserte Ernährung, auch während der Schwangerschaft, und die Stärkung konkreter Gesundheitsmaßnahmen, darunter geburts-hilffliche Notversorgung sowie fachkundige Betreuung während der Entbindung, um die Mütter- und die Kindersterblichkeit zu senken. In diesem Zusammenhang wird die internationale Unterstützung der nationalen Anstrengungen, namentlich durch Finanzmittel, auch weiterhin unverzichtbar sein;

b) die größten Erfolge bei Präventions- und Impfprogrammen, die zu den effizientesten Mitteln zur Senkung der Kindersterblichkeit gehören, namentlich Impfkampagnen gegen Masern, Kinderlähmung, Tuberkulose und Tetanus, erhalten und diese Programme großflächig ausweiten und zu diesem Zweck ausreichende Finanzmittel, politischen Willen und gewissenhafte Kontrolle, insbesondere in den Vorrangländern, gewährleisten;

c) durch ein integriertes Paket unerlässlicher Maßnahmen und Dienste die Ernährung von Kindern verbessern, so insbesondere durch den Zugang zu nährstoffreichen Nahrungsmitteln und geeigneten Nahrungsergänzungsmitteln, durch die Verhütung und frühzeitige Behandlung von Durchfallerkrankungen sowie durch Informationen über das ausschließliche Stillen und die Unterstützung dafür sowie durch die Behandlung schwerer akuter Mangelernährung;

d) die Fortschritte im Kampf gegen die Malaria aufrechterhalten und die Verwendung imprägnierter Moskitonetze ausweiten;

e) den Kampf gegen Lungenentzündung und Durchfall verstärken und zu diesem Zweck bewährte, hochwirksame Präventiv- und Behandlungsmaßnahmen sowie neue Werkzeuge, darunter neue Impfstoffe, die selbst in den ärmsten Ländern erschwinglich sind, vermehrt einsetzen;

f) durch stärkere Anstrengungen, namentlich zur Erhöhung des Problembewusstseins, der maßgeblichen Bedeutung Rechnung tragen, die ein erweiterter Zugang zu gesundheitlich unbedenklichem Trinkwasser, Sanitärversorgung und Hygiene, darunter das Händewaschen mit Seife, für die Senkung der Sterblichkeitsrate von Kindern aufgrund von Durchfallerkrankungen hat;

g) darauf hinarbeiten, dass in der kommenden Generation alle Kinder bei der Geburt HIV-frei sind, indem dringend eine erweiterte, dauerhafte und höherwertige Gesundheitsversorgung zur Verhinderung der Mutter-Kind-Übertragung des Virus bereitgestellt wird, und den Zugang zu pädiatrischen HIV-Behandlungsdiensten ausweiten.

### **Millenniums-Entwicklungsziel 5 – Verbesserung der Gesundheit von Müttern**

75. Wir verpflichten uns zu rascheren Fortschritten im Hinblick auf die Erreichung des Millenniums-Entwicklungsziels 5, indem wir unter anderem

a) auf die Verwirklichung des Rechts eines jeden auf das für ihn erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit, einschließlich sexueller und reproduktiver Gesundheit, hinarbeiten;

b) auf umfassende Weise an der reproduktiven Gesundheit und der Gesundheit von Müttern und Kindern, einschließlich Neugeborener, ansetzen, unter anderem durch Familienplanung, Schwangerenvorsorge, fachgerechte Betreuung von Entbindungen, geburtshilfliche Notversorgung und Notversorgung von Neugeborenen sowie durch Methoden zur Verhütung und Behandlung sexuell übertragbarer Krankheiten und Infektionen wie HIV im Rahmen gestärkter Gesundheitssysteme, die zugängliche und erschwingliche integrierte Gesundheitsdienste anbieten und eine gemeindenahere prophylaktische und ambulante Versorgung umfassen;

c) auf wirksamen, sektorübergreifenden und integrierten Ansätzen aufbauen. Wir betonen die Notwendigkeit, bis 2015 den allgemeinen Zugang zu Leistungen der Reproduktionsmedizin zu verwirklichen, wobei Familienplanung, sexuelle Gesundheit und Gesundheitsversorgung in nationale Strategien und Programme einzubinden sind;

d) auf allen Ebenen dafür sorgen, dass die miteinander verflochtenen tieferen Ursachen der Sterblichkeit und Morbidität von Müttern, darunter Armut, Mangelernährung, schädliche Praktiken, Mangel an zugänglichen und geeigneten Gesundheitsdiensten, Informationen und Aufklärung sowie die Ungleichheit der Geschlechter, angegangen werden, und der Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen besondere Aufmerksamkeit zuteil werden lassen;

e) sicherstellen, dass alle Frauen, Männer und jungen Menschen über ein möglichst breites Spektrum an sicheren, wirksamen, erschwinglichen und annehmbaren Familienplanungsmethoden informiert sind, Zugang dazu haben und unter ihnen auswählen können;

f) verstärkt umfassende geburtshilfliche Versorgung bereitstellen und die Rolle qualifizierter Gesundheitsfachkräfte, einschließlich Hebammen und Krankenpflegern, durch Ausbildung und Bindung stärken, um ihr Potenzial als vertrauenswürdige Anbieter von Gesundheitsdiensten für Mütter voll auszuschöpfen, sowie die Familienplanung auf lokaler Ebene ausweiten und die formale und informelle Ausbildung auf dem Gebiet der sexuellen und der reproduktiven Gesundheitsversorgung und der Familienplanung für alle Anbieter von Gesundheitsleistungen und alle im Gesundheitsbereich tätigen Pädagogen und Manager erweitern und modernisieren, so auch auf dem Gebiet der zwischenmenschlichen Kommunikation und der Beratung.

**Millenniums-Entwicklungsziel 6 – Bekämpfung von HIV/Aids, Malaria und anderen Krankheiten**

76. Wir verpflichten uns zu rascheren Fortschritten im Hinblick auf die Erreichung des Millenniums-Entwicklungsziels 6, indem wir unter anderem

a) verstärkte Anstrengungen unternehmen, den allgemeinen Zugang zu umfassender HIV/Aids-Prävention, -Behandlung, -Betreuung und -Unterstützung als wesentlichen Schritt zur Erreichung des Millenniums-Entwicklungsziels 6 und als Beitrag zur Verwirklichung der anderen Millenniums-Entwicklungsziele herbeizuführen;

b) die Präventionsmaßnahmen und den Zugang zur Behandlung erheblich ausweiten, indem wir flächendeckend strategisch ausgerichtete Programme durchführen, die durch eine Kombination biomedizinischer, verhaltensbezogener, sozialer und struktureller Maßnahmen die Anfälligkeit von Personen mit einem höheren HIV-Infektionsrisiko verringern sollen, indem wir Frauen und heranwachsende Mädchen stärker dazu befähigen, sich vor dem Risiko einer HIV-Infektion zu schützen, und indem wir alle Menschenrechte fördern und schützen. Die Präventionsprogramme sollten den örtlichen Gegebenheiten, ethischen Vorstellungen und kulturellen Werten Rechnung tragen, in den für die örtliche Bevölkerung am besten verständlichen Sprachen abgefasste Informationen, Aufklärung und Kommunikation beinhalten und die jeweilige Kultur achten, mit dem Ziel, risikoreiche Verhaltensweisen zu mindern und zu verantwortungsbewusstem sexuellem Verhalten, einschließlich Enthaltensamkeit und Treue, zu ermutigen, und außerdem den ausgeweiteten Zugang zu unentbehrlichen Hilfsmitteln, einschließlich zu Kondomen für Männer und für Frauen sowie sterilem Spritzbesteck, Bemühungen um die Reduzierung der schädlichen Folgen des Drogenkonsums, den ausgeweiteten Zugang zu freiwilligen und vertraulichen Beratungen und Tests, die Versorgung mit sicheren Blutprodukten sowie die rechtzeitige und wirksame Behandlung von sexuell übertragenen Infektionen umfassen und Politiken fördern, die eine wirksame Prävention gewährleisten und die Forschung und Entwicklung zu neuen Instrumenten der Prävention, namentlich Mikrobiziden und Impfstoffen, voranbringen;

c) das HIV/Aids-Problem aus einer entwicklungsbezogenen Perspektive angehen, wofür ein nationales Netz stabiler und funktionsfähiger Institutionen und sektorübergreifende Präventions-, Behandlungs-, Betreuungs- und Unterstützungstrategien erforderlich sind, gegen die Stigmatisierung und Diskriminierung von Menschen, die mit dem HIV leben, vorgehen und ihre soziale Integration, Rehabilitation und stärkere Einbeziehung in die Antwortmaßnahmen auf HIV fördern sowie verstärkte nationale Anstrengungen zur HIV/Aids-Prävention, -Behandlung, -Betreuung und -Unterstützung und verstärkte Anstrengungen zur Beseitigung der Mutter-Kind-Übertragung des HIV unternehmen;

d) neue strategische Partnerschaften zur Stärkung und Nutzung der Verknüpfungen zwischen HIV-Initiativen und anderen gesundheits- und entwicklungsbezogenen Initiativen aufbauen, gestützt auf internationale Zusammenarbeit und Partnerschaften die nationalen Kapazitäten zur Bereitstellung umfassender HIV/Aids-Programme sowie neuer und wirksamerer antiretroviraler Behandlungen in größtmöglichem Umfang und auf eine die bestehenden nationalen Gesundheits- und Sozialsysteme stärkende Weise ausbauen, auch indem wir HIV-Plattformen als Grundlage dafür nutzen, umfassendere Leistungen bereitzustellen. In dieser Hinsicht werden wir rascher aktiv, um HIV-Informationen und -Dienste in Programme auf folgenden Gebieten zu integrieren: primäre Gesundheitsversorgung, sexuelle und reproduktive Gesundheit, einschließlich der freiwilligen Familienplanung und der Gesundheit von Mutter und Kind, Behandlung von Tuberkulose, Hepatitis C und sexuell übertragenen Infektionen und Betreuung für von HIV/Aids betroffene oder durch HIV/Aids verwaiste oder gefährdete Kinder sowie Ernährung und formale und informelle Bildung;

e) im Hinblick auf die langfristige Nachhaltigkeit planen, so auch indem wir dem voraussichtlichen Anstieg der Nachfrage nach Zweit- und Drittlinienmedikamenten für die HIV-, Malaria- und Tuberkulosebehandlung Rechnung tragen;

f) betroffene Länder verstärkt unterstützen, damit sie auf Tuberkulose/HIV-Koinfektion und auf multiresistente und extensiv resistente Tuberkulose reagieren können, unter anderem durch einen früheren Nachweis aller Tuberkuloseformen;

g) mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft weiterhin nationale Maßnahmen und Programme durchführen, um den mit der Malaria verbundenen Herausforderungen zu begegnen, indem wir wirksame Präventions-, Diagnose- und Behandlungsstrategien stärken, unter anderem durch die Gewährleistung des Zugangs zu erschwinglichen, hochwertigen und wirksamen Medikamenten und Generika, einschließlich Kombinationstherapien auf Artemisininbasis, und ihrer Verfügbarkeit, sowie durch Fortschritte beim Einsatz langlebiger, sicherer imprägnierter Moskitonetze zur Bekämpfung von Malaria und durch die Stärkung der laufenden Forschungsarbeiten zur raschen Entwicklung von Malariaimpfstoffen;

h) neuerliche Anstrengungen zur Verhütung und Behandlung vernachlässigter Tropenkrankheiten und zur Malaria- und Tuberkuloseprävention und -behandlung unterstützen, namentlich indem wir die nationalen Gesundheitsinformationssysteme verbessern, die internationale Zusammenarbeit stärken, die weitere Forschung und Entwicklung vorantreiben, innovative Impfstoffe und Medikamente entwickeln und umfassende Präventionsstrategien verfolgen;

i) auf nationaler, regionaler und globaler Ebene konzertiert handeln und koordiniert vorgehen, um den mit nicht übertragbaren Krankheiten, nämlich Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Krebs, chronischen Erkrankungen der Atemwege und Diabetes, verbundenen entwicklungsbezogenen und anderen Herausforderungen angemessen zu begegnen und somit auf eine erfolgreiche Tagung auf hoher Ebene der Generalversammlung 2011 hinzuwirken;

j) uns verstärkt bemühen, den allgemeinen Zugang zu HIV/Aids-Prävention, -Behandlung, -Betreuung und -Unterstützung zu verwirklichen, den Kampf gegen Malaria, Tuberkulose und andere Krankheiten stärken, so auch durch eine angemessene Finanzierung des Globalen Fonds zur Bekämpfung von Aids, Tuberkulose und Malaria und über die Organisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen und andere multilaterale und bilaterale Kanäle, bei Bedarf innovative Finanzierungsmechanismen stärken und zur langfristigen Nachhaltigkeit der Antwortmaßnahmen beitragen.

### **Millenniums-Entwicklungsziel 7 – Sicherung der ökologischen Nachhaltigkeit**

77. Wir verpflichten uns zu rascheren Fortschritten im Hinblick auf die Erreichung des Millenniums-Entwicklungsziels 7, indem wir unter anderem

a) im Einklang mit den Grundsätzen in der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung<sup>135</sup>, einschließlich des Grundsatzes der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten, und unter Berücksichtigung der jeweiligen Fähigkeiten der Länder eine nachhaltige Entwicklung verfolgen, um die Ergebnisse der großen Gipfeltreffen zur nachhaltigen Entwicklung wirksam umzusetzen und neue und aufkommende Herausforderungen anzugehen;

---

<sup>135</sup> *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>.

b) ökologische Nachhaltigkeit auf der Grundlage umfassender und kohärenter, in nationaler Eigenverantwortung erstellter Planungsrahmen und der Verabschiedung nationaler Rechtsvorschriften verfolgen, nach Maßgabe der Gegebenheiten in den einzelnen Ländern und der jeweiligen Durchführungskapazität, die Entwicklungsländer in dieser Hinsicht beim Aufbau von Kapazitäten und der Bereitstellung von Finanzmitteln unterstützen und die Entwicklung und Verbreitung geeigneter, erschwinglicher und nachhaltiger Technologien und ihre Weitergabe zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen fördern;

c) die Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika<sup>136</sup>, unterstützen, indem die internationale Gemeinschaft gemeinsam handelt, um die Ursachen der Wüstenbildung und der Landverödung in ariden, semiariden und trockenen subhumiden Gebieten und ihre Auswirkungen auf die Armut in Übereinstimmung mit den Artikeln 1, 2 und 3 des Übereinkommens und unter Berücksichtigung des Zehnjahres-Strategieplans und Rahmens zur Stärkung der Durchführung des Übereinkommens (2008-2018)<sup>137</sup> zu bekämpfen und den Austausch bewährter Praktiken und Erfahrungen, auch aus der regionalen Zusammenarbeit, zu unterstützen und ausreichende und berechenbare Finanzmittel zu mobilisieren;

d) das politische Engagement und die Beschlussfassung auf allen Ebenen zur effektiven Verwirklichung der globalen Ziele im Zusammenhang mit Wäldern und der nachhaltigen Bewirtschaftung aller Arten von Wäldern stärken, um den Verlust von Waldflächen zu mindern und die Lebensbedingungen der von Wäldern abhängigen Menschen zu verbessern, und zwar durch die Erarbeitung eines umfassenden und wirksameren Konzepts für Finanzierungsaktivitäten<sup>138</sup>, die Einbeziehung ortsansässiger und indigener Gemeinschaften und anderer in Betracht kommender Interessenträger, die Förderung guter Lenkung auf nationaler und internationaler Ebene und die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit zur Abwehr der von unerlaubten Aktivitäten ausgehenden Bedrohungen;

e) auch weiterhin eine effizientere und kohärentere Verwirklichung der drei Ziele des Übereinkommens über die biologische Vielfalt<sup>139</sup> verfolgen und soweit erforderlich Umsetzungsdefizite beheben, namentlich indem wir die Verpflichtungen in Bezug auf eine erhebliche Reduzierung des Rückgangs der biologischen Vielfalt erfüllen, so auch durch die Bewahrung und Erhaltung der Kenntnisse, Innovationen und Gebräuche indigener und ortsansässiger Gemeinschaften, und die laufenden Anstrengungen zur Erarbeitung und Aushandlung eines internationalen Regimes für Zugang und Vorteilsausgleich fortsetzen. Wir sehen einem erfolgreichen Ergebnis der vom 18. bis 29. Oktober in Nagoya (Japan) abzuhaltenden zehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt entgegen;

f) die Durchführung nationaler Politiken und Strategien unterstützen, die darauf angelegt sind, je nach Bedarf die verstärkte Nutzung neuer und erneuerbarer Energiequellen und emissionsarmer Technologien, die effizientere Energienutzung, den stärkeren Rückgriff auf moderne Energietechnologien, namentlich sauberere Technologien zur Nutzung fossiler Brennstoffe, und die nachhaltige Nutzung traditioneller Energiequellen zu kombinieren, den Zugang zu modernen, zuverlässigen, erschwinglichen und nachhaltigen Energiedienstleistungen fördern beziehungsweise die nationalen Kapazitäten zur Deckung des wachsenden Energiebedarfs ausbauen, wobei wir uns auf die internationale Zusam-

---

<sup>136</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1954, Nr. 33480. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1997 II S. 1468; LGBl. 2000 Nr. 69; öBGBL. III Nr. 139/1997; AS 2003 788.

<sup>137</sup> A/C.2/62/7, Anlage.

<sup>138</sup> Im Einklang mit dem Mandat gemäß der vom Waldforum der Vereinten Nationen verabschiedeten Resolution (E/2009/118-E/CN.18/SS/2009/2, Abschn. I.B, Ziff. 3).

<sup>139</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1760, Nr. 30619. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1993 II S. 1741; LGBl. 1998 Nr. 39; öBGBL. Nr. 213/1995; AS 1995 1408.

menarbeit in diesem Bereich und auf die Förderung der Entwicklung und Verbreitung geeigneter, erschwinglicher und nachhaltiger Energietechnologien und ihre Weitergabe zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen stützen;

g) daran festhalten, dass das Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen<sup>119</sup> das wichtigste internationale, zwischenstaatliche Forum für die Aushandlung der globalen Maßnahmen gegen den Klimawandel ist, die Staaten auffordern, dringende globale Maßnahmen zur Bewältigung des Klimawandels im Einklang mit den im Übereinkommen genannten Grundsätzen, einschließlich des Grundsatzes der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten, und ihren jeweiligen Fähigkeiten zu ergreifen, und einem erfolgreichen und ambitionierten Ergebnis der sechzehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens und der sechsten Tagung der als Tagung der Vertragsparteien des Kyoto-Protokolls dienenden Konferenz der Vertragsparteien, die vom 29. November bis 10. Dezember 2010 in Cancún (Mexiko) stattfinden werden, entgegenzusehen;

h) den nachhaltigen Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser und grundlegenden sanitären Einrichtungen kontinuierlich ausweiten, indem wir vorrangig integrierte Strategien zur Wasser- und Sanitärversorgung verfolgen, die die Wiederherstellung, Modernisierung und Instandhaltung der Infrastruktur, einschließlich Wasserleitungen und Abwassersystemen, vorsehen, eine integrierte Wasserbewirtschaftung in der nationalen Planung fördern und innovative Wege zur besseren Erfassung und Überwachung der Wasserqualität sondieren;

i) in Partnerschaft mit allen maßgeblichen Interessenträgern und bei Bedarf mit internationaler finanzieller und technologischer Unterstützung integrierte abfallwirtschaftliche Systeme fördern;

j) gestützt auf starken politischen Willen und eine vermehrte Mitwirkung der Gemeinwesen und im Einklang mit den nationalen Entwicklungsstrategien verstärkte Anstrengungen unternehmen, die Defizite bei der Sanitärversorgung durch flächendeckende Maßnahmen am Boden zu schließen, die Mobilisierung und Bereitstellung angemessener finanzieller und technologischer Ressourcen und technischen Know-hows und den Kapazitätsaufbau für die Entwicklungsländer fördern, um die sanitäre Grundversorgung, insbesondere für die Armen, auszuweiten, und in dieser Hinsicht Kenntnis nehmen von den globalen Anstrengungen zur Verwirklichung der Fünfjahres-Kampagne zugunsten einer nachhaltigen Sanitärversorgung bis 2015;

k) über derzeitige Zielsetzungen hinaus auf Städte ohne Elendsviertel hinarbeiten, indem wir mit angemessener Unterstützung der internationalen Gemeinschaft die Zahl der Slumbewohner senken und ihre Lebensbedingungen verbessern, und zwar indem wir mit Vorrang nationale Stadtplanungsstrategien unter Beteiligung aller Interessenträger verfolgen, den Slumbewohnern gleichen Zugang zu öffentlichen Dienstleistungen, namentlich in den Bereichen Gesundheit, Bildung, Energie sowie Wasser- und Sanitärversorgung, und zu angemessenem Wohnraum gewähren und eine nachhaltige städtische und ländliche Entwicklung fördern;

l) Maßnahmen ergreifen, um die nachhaltige Bewirtschaftung der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme der Meere, einschließlich der Fischbestände, zu gewährleisten und damit zu den Bemühungen um die Ernährungssicherung und die Beseitigung des Hungers und der Armut beizutragen, namentlich durch Ökosystemansätze für die Bewirtschaftung der Ozeane, und um gegen die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels auf die Meeresumwelt und die biologische Vielfalt der Meere vorzugehen;

m) die Anstrengungen der Länder unterstützen, sensible Gebirgsökosysteme als wichtige Süßwasserquelle und Schatzkammern der Artenvielfalt zu erhalten, mit dem Ziel, eine nachhaltige Entwicklung herbeizuführen und die Armut zu beseitigen;

n) im Einklang mit dem Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)<sup>116</sup> nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster fördern;

o) ein höheres Maß an Koordinierung zwischen den für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung und den Umweltschutz zuständigen nationalen und lokalen Institutionen fördern, auch in Bezug auf die Förderung von Investitionen mit Relevanz für die nachhaltige Entwicklung;

p) auf eine erfolgreiche Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung im Jahr 2012 hinarbeiten.

### **Millenniums-Entwicklungsziel 8 – Aufbau einer weltweiten Entwicklungspartnerschaft**

78. Wir verpflichten uns zu rascheren Fortschritten im Hinblick auf die Erreichung des Millenniums-Entwicklungsziels 8, indem wir unter anderem

a) raschere Anstrengungen unternehmen, die im Zusammenhang mit dem Millenniums-Entwicklungsziel 8 bestehenden Verpflichtungen zu erfüllen und voll umzusetzen, indem wir die weltweite Entwicklungspartnerschaft stärken, um die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele bis 2015 zu gewährleisten;

b) die Entwicklungsländer bei der Umsetzung ihrer nationalen Entwicklungsstrategien zur Erfüllung der Millenniums-Entwicklungsziele bis 2015 unterstützen, so auch durch externe finanzielle und technische Unterstützung, die das Wirtschaftswachstum weiter fördern und ihnen die Bewältigung der infolge zahlreicher Krisen gestiegenen Herausforderungen und langfristiger struktureller Hindernisse ermöglichen soll;

c) anerkennen, dass die von den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern in Bezug auf die Millenniums-Entwicklungsziele eingegangenen Verpflichtungen eine gegenseitige Rechenschaftslegung erfordern;

d) die zentrale Rolle der Vereinten Nationen bei der Stärkung der weltweiten Entwicklungspartnerschaften stärken, um ein förderliches globales Umfeld für die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele zu schaffen;

e) die Entwicklungsfinanzierung in den Bereichen Mobilisierung einheimischer Ressourcen, ausländische Direktinvestitionen, internationaler Handel, internationale finanzielle und technische Entwicklungszusammenarbeit sowie Verschuldung und systemische Fragen verbessern, indem wir unsere im Konsens von Monterrey<sup>115</sup> eingegangenen und in der Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung<sup>117</sup> und allen anderen einschlägigen Ergebnissen der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten bekräftigten Verpflichtungen erfüllen, und damit die Kapazität der Staatshaushalte zur Finanzierung der Aktivitäten zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele steigern;

f) Es ist von entscheidender Bedeutung, alle Verpflichtungen in Bezug auf die öffentliche Entwicklungshilfe zu erfüllen, namentlich die von vielen entwickelten Ländern eingegangene Verpflichtung, bis 2015 den Zielwert von 0,7 Prozent und bis 2010 den Zielwert von mindestens 0,5 Prozent des Bruttonationalprodukts für die öffentliche Entwicklungshilfe zugunsten der Entwicklungsländer sowie den Zielwert von 0,15 bis 0,20 Prozent ihres Bruttonationalprodukts für die am wenigsten entwickelten Länder zu erreichen. Im Hinblick auf die Einhaltung ihrer vereinbarten Zeitpläne sollten die Geberländer alle erforderlichen und angemessenen Maßnahmen ergreifen, um die Hilfszahlungen zu beschleunigen und so ihre bestehenden Verpflichtungen zu erfüllen. Wir fordern die entwickelten Länder, die dies noch nicht getan haben, nachdrücklich auf, verpflichtungsgemäß zusätzliche konkrete Anstrengungen im Hinblick auf das Ziel zu unternehmen, 0,7 Prozent ihres Bruttonationalprodukts für öffentliche Entwicklungshilfe zugunsten der Entwicklungsländer bereitzustellen, wozu auch das spezifische Ziel gehört, im Einklang mit dem Brüsseler Aktionspro-

gramm für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010<sup>120</sup> 0,15 bis 0,20 Prozent ihres Bruttosozialprodukts für die am wenigsten entwickelten Länder bereitzustellen. Im Hinblick auf weitere Fortschritte bei der Gewährleistung eines wirksamen Einsatzes der öffentlichen Entwicklungshilfe betonen wir, wie wichtig demokratische Regierungsstrukturen, eine verbesserte Transparenz und Rechenschaftspflicht und ein ergebnisorientiertes Management sind. Wir legen allen Gebern eindringlich nahe, möglichst bald rollierende indikative Zeitpläne aufzustellen, aus denen hervorgeht, wie sie planen, im Einklang mit ihrem jeweiligen Haushaltsaufstellungsprozess ihre Ziele zu erreichen. Wir betonen, wie wichtig es ist, in den entwickelten Ländern größere einheimische Unterstützung dafür zu mobilisieren, dass diese Länder ihren Verpflichtungen nachkommen, so auch durch die Sensibilisierung der Öffentlichkeit, die Bekanntmachung von Daten über die Wirksamkeit der Hilfe und den Nachweis konkreter Ergebnisse;

g) rasche Fortschritte dabei erzielen, die in Gleneagles und von anderen Gebern getroffenen umfangreichen Zusagen über die Erhöhung der Entwicklungshilfe durch eine Reihe von Maßnahmen zu erfüllen. Wir sind darüber besorgt, dass nach dem jetzigen Lauf der Dinge die Verpflichtung, bis 2010 die Hilfe für Afrika zu verdoppeln, nicht erfüllt werden wird;

h) neue, innovative Finanzierungsmechanismen sondieren und bei Bedarf bestehende Mechanismen stärken und flächendeckend nutzen, da sie zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele beitragen können. Diese freiwilligen Mechanismen sollten wirksam sein und der Mobilisierung stabiler und berechenbarer Mittel dienen; die Mittel sollten traditionelle Finanzierungsquellen nicht ersetzen, sondern ergänzen, im Einklang mit den Prioritäten der Entwicklungsländer ausgezahlt werden und keine ungebührliche Belastung für sie darstellen. Wir nehmen Kenntnis von der laufenden Arbeit, die in dieser Hinsicht geleistet wird, namentlich von der Pilotgruppe für innovative Entwicklungsfinanzierung sowie von der Arbeitsgruppe für internationale Finanztransaktionen zugunsten der Entwicklung und der Arbeitsgruppe für innovative Bildungsfinanzierung;

i) die Mobilisierung innerstaatlicher Ressourcen und die Haushaltsspielräume erweitern und verstärken, gegebenenfalls durch modernisierte Steuersysteme, eine effizientere Steuererhebung, die Verbreiterung der Steuerbasis und eine wirksame Bekämpfung der Steuerhinterziehung und der Kapitalflucht. Jedes Land ist selbst für sein Steuersystem verantwortlich, doch gilt es, die nationalen Anstrengungen in diesen Bereichen durch verstärkte technische Hilfe und erweiterte internationale Zusammenarbeit und Beteiligung an der Auseinandersetzung mit internationalen Steuerfragen zu unterstützen. Wir sehen dem kommenden Bericht des Generalsekretärs entgegen, in dem die Stärkung der institutionellen Regelungen zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit in Steuerangelegenheiten geprüft wird;

j) Maßnahmen zur Eindämmung unerlaubter Finanzströme auf allen Ebenen durchführen, Offenlegungsverfahren verbessern und die Transparenz der Finanzinformationen fördern. In dieser Hinsicht ist es unerlässlich, verstärkte nationale und multinationale Anstrengungen zur Bewältigung dieses Problems zu unternehmen, wozu auch Unterstützung für die Entwicklungsländer und technische Hilfe zur Steigerung ihrer Kapazitäten gehören. Zur Verhinderung des Transfers gestohlener Vermögenswerte ins Ausland und zur Hilfe bei ihrer Wiedererlangung und Rückgabe, insbesondere an ihre Ursprungsländer, im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption<sup>125</sup>, sollten zusätzliche Maßnahmen ergriffen werden;

k) ein universales, regelgestütztes, offenes, nichtdiskriminierendes, gerechtes und transparentes multilaterales Handelssystem voll unterstützen und weiterentwickeln, indem wir unter anderem rasch auf ein ausgewogenes und ambitioniertes, umfassendes und entwicklungsorientiertes Ergebnis der multilateralen Handelsverhandlungen über die Ent-

wicklungsagenda von Doha<sup>140</sup> hinarbeiten, das Vorteile für alle erbringen und zur besseren Einbindung der Entwicklungsländer in das System beitragen soll, wobei wir die Wichtigkeit von Fortschritten in Schlüsselbereichen der Entwicklungsagenda von Doha, die für die Entwicklungsländer von besonderem Interesse sind, anerkennen und die Wichtigkeit einer besonderen und differenzierten Behandlung, auf die darin hingewiesen wird, bekräftigen;

*l)* eingedenk der Bedeutung des Handels für das Wirtschaftswachstum und die Entwicklung und für die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele bis 2015 betonen, wie überaus wichtig es ist, in Zeiten finanzieller Unsicherheit nicht in Protektionismus zu verfallen und sich nicht nach innen zu wenden;

*m)* im Einklang mit der 2005 von der Welthandelsorganisation verabschiedeten Ministererklärung von Hongkong<sup>141</sup> allen am wenigsten entwickelten Ländern zoll- und kontingentfreien Marktzugang gewähren;

*n)* die Initiative für Handelshilfe weiter durchführen, namentlich über den Erweiterten integrierten Rahmenplan für handelsbezogene technische Hilfe für die am wenigsten entwickelten Länder, um dazu beizutragen, die Handelskapazität und die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Entwicklungsländer zu stärken und auszubauen, was gerechte Vorteile aus vermehrten Handelschancen gewährleisten und das Wirtschaftswachstum fördern soll;

*o)* die regionale Integration und den regionalen Handel stärken und somit eine entscheidende Voraussetzung dafür schaffen, dass beträchtliche Entwicklungsvorteile, Wachstum und Arbeitsplätze entstehen können und dass Ressourcen zugunsten weiterer Fortschritte bei der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele mobilisiert werden;

*p)* im Rahmen der Entwicklungsagenda von Doha<sup>140</sup> die 2005 von den Mitgliedern der Welthandelsorganisation gegebene Zusage erfüllen, bis Ende 2013 parallel alle Formen von Exportsubventionen in der Landwirtschaft abzuschaffen und Disziplinen für alle Exportmaßnahmen mit gleicher Wirkung einzuführen;

*q)* den Entwicklungsländern dabei behilflich sind, die langfristige Schuldentragfähigkeit dank koordinierter Politiken zu gewährleisten, die auf die Förderung der Schuldenfinanzierung, der Entschuldung beziehungsweise der Umschuldung gerichtet sind, wobei wir auch feststellen, dass die Entwicklungsländer zur Milderung der nachteiligen Auswirkungen der Krise und zur Stabilisierung der nachteiligen makroökonomischen Entwicklungen als letzten Ausweg, von Fall zu Fall und über bestehende Rahmen versuchen können, vorübergehende Schuldenmoratorien zwischen Schuldner und Gläubigern auszuhandeln;

*r)* verbesserte Konzepte für Mechanismen zur Umstrukturierung staatlicher Schulden auf der Basis bestehender Rahmenvorgaben und Grundsätze, die breite Beteiligung von Gläubigern und Schuldnern, die vergleichbare Behandlung aller Gläubiger und eine wichtige Rolle für die Bretton-Woods-Institutionen erwägen, wobei wir in dieser Hinsicht die laufenden Erörterungen im Internationalen Währungsfonds, in der Weltbank und in anderen Foren über die Notwendigkeit und Realisierbarkeit eines stärker strukturierten Rahmens für die internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet begrüßen und alle Länder auffordern, zu diesen Erörterungen beizutragen;

*s)* die Partnerschaften mit den Unternehmen im Hinblick auf positive Entwicklungsergebnisse verstärken, indem Privatsektorressourcen mobilisiert werden, die zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele beitragen;

---

<sup>140</sup> Siehe A/C.2/56/7, Anlage.

<sup>141</sup> World Trade Organization, Dokument WT/MIN(05)/DEC. Verfügbar unter [http:// docsonline.wto.org](http://docsonline.wto.org).

t) das Recht bekräftigen, die Bestimmungen in dem Übereinkommen der Welthandelsorganisation über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS-Übereinkommen)<sup>142</sup>, der Erklärung von Doha über das TRIPS-Übereinkommen und die öffentliche Gesundheit<sup>143</sup>, dem Beschluss des Allgemeinen Rates der Welthandelsorganisation vom 30. August 2003 über die Durchführung von Ziffer 6 der Erklärung von Doha über das TRIPS-Übereinkommen und die öffentliche Gesundheit<sup>144</sup> und, sobald die Verfahren zur förmlichen Annahme abgeschlossen sind, den Änderungen des Artikels 31 des Übereinkommens<sup>145</sup>, die Flexibilitäten für den Schutz der öffentlichen Gesundheit vorsehen, voll anzuwenden und insbesondere den Zugang zu Medikamenten für alle zu fördern, und zur Gewährung von diesbezüglicher Hilfe für Entwicklungsländer ermutigen. Wir fordern außerdem eine breite und rasche Annahme der im Beschluss des Allgemeinen Rates der Welthandelsorganisation vom 6. Dezember 2005 vorgeschlagenen Änderungen des Artikels 31 des Übereinkommens<sup>145</sup>;

u) die strategische Rolle von Wissenschaft und Technik, einschließlich Informationstechnik und Innovation, in den für die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele bedeutsamen Bereichen, insbesondere landwirtschaftliche Produktivität, Wasserbewirtschaftung und Sanitärversorgung, Energiesicherheit und öffentliche Gesundheit, fördern. In den Entwicklungsländern müssen die Kapazitäten für technologische Innovationen stark ausgebaut werden, und es ist dringend notwendig, dass die internationale Gemeinschaft umweltschonende Technologien und das entsprechende Know-how leichter verfügbar macht, indem sie die Entwicklung und Verbreitung geeigneter, erschwinglicher und nachhaltiger Technologien und ihre Weitergabe zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen fördert, damit die nationalen Kapazitäten für Innovationen sowie Forschung und Entwicklung gestärkt werden;

v) öffentlich-private Partnerschaften stärken, um die nach wie vor bestehenden großen Defizite hinsichtlich des Zugangs zu Informations- und Kommunikationstechnologie und ihrer Erschwinglichkeit in allen Ländern und Einkommensgruppen zu schließen, namentlich indem die vorhandene Telekommunikationsinfrastruktur, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern, qualitativ und quantitativ aufgewertet wird, mit dem Ziel, modernere Anwendungen der Informations- und Kommunikationstechnologie zu unterstützen und die Vernetzung, den Zugang und die Investitionen in Innovation und Entwicklung sowie den wirksamen Einsatz innovativer Anwendungen und Instrumente der Informations- und Kommunikationstechnologie für elektronische Behördendienste stark auszuweiten, und in dieser Hinsicht die weitere Realisierung des freiwilligen Fonds für digitale Solidarität anregen;

w) die Zusammenarbeit zwischen Ursprungs- und Empfängerländern zur Senkung der Transaktionskosten bei Geldüberweisungen stärken und insbesondere die Voraussetzungen dafür schaffen, dass Geldsendungen, die zu den nationalen Entwicklungsanstrengungen beitragen können, billiger, schneller und sicherer überwiesen werden können.

---

<sup>142</sup> Siehe *Legal Instruments Embodying the Results of the Uruguay Round of Multilateral Trade Negotiations, done at Marrakesh on 15 April 1994* (GATT secretariat publication, Sales No. GATT/1994-7). Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1994 II S. 1730; LGBl. 1997 Nr. 108; öBGBI. Nr. 1/1995; AS 1995 2117.

<sup>143</sup> World Trade Organization, Dokument WT/MIN(01)/DEC/2. Verfügbar unter <http://docsonline.wto.org>.

<sup>144</sup> Siehe World Trade Organization, Dokument WT/L/540 und Corr.1. Verfügbar unter <http://docsonline.wto.org>.

<sup>145</sup> Siehe World Trade Organization, Dokument WT/L/641. Verfügbar unter <http://docsonline.wto.org>. Amtliche deutschsprachige Fassung: ABl. EU 2007 Nr. L 311 S. 37.

**Fortdauerndes Engagement zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele**

79. Wir ersuchen die Generalversammlung, auch weiterhin jährlich die Fortschritte bei der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele, auch in Bezug auf die Umsetzung dieses Ergebnisdokuments, zu überprüfen. Wir ersuchen den Präsidenten der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung, 2013 eine Sonderveranstaltung zur Weiterverfolgung der Bemühungen um die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele zu organisieren.

80. Wir bekräftigen die Rolle, die die Charta der Vereinten Nationen und die Generalversammlung dem Wirtschafts- und Sozialrat als Hauptorgan für die Koordinierung, die Politiküberprüfung und den Politikdialog und für Empfehlungen zu Fragen der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung sowie für die Weiterverfolgung der Millenniums-Entwicklungsziele, insbesondere im Rahmen der Jährlichen Überprüfung auf Ministerebene und des Forums für Entwicklungszusammenarbeit, übertragen haben. Wir sehen der kommenden Überprüfung der Stärkung des Rates während der laufenden Tagung der Versammlung entgegen.

81. Wir ersuchen den Generalsekretär, jährlich über die Fortschritte bei der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele bis 2015 Bericht zu erstatten und in seinen Jahresberichten bei Bedarf Empfehlungen darüber vorzulegen, welche weiteren Schritte erforderlich sind, um die Entwicklungsagenda der Vereinten Nationen über 2015 hinaus voranzubringen.

**RESOLUTION 64/300**

Verabschiedet auf der 121. Plenarsitzung am 13. September 2010, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/64/L.68, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

**64/300. Entwurf des Ergebnisdokuments der Tagung auf hoher Ebene zur Überprüfung der Umsetzung der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 63/213 vom 19. Dezember 2008 und 64/199 vom 21. Dezember 2009,

*sowie unter Hinweis* auf ihren Beschluss 64/555 vom 15. April 2010,

*beschließt,* der für den 24. und 25. September 2010 anberaumten Tagung auf hoher Ebene zur Überprüfung der Umsetzung der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern den als Anlage beigefügten Entwurf des Ergebnisdokuments zur Behandlung zu überweisen.

**Anlage**

**Entwurf des Ergebnisdokuments der Tagung auf hoher Ebene zur Überprüfung der Umsetzung der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern**

Wir, die Staats- und Regierungschefs, Minister und Vertreter der Mitgliedstaaten, die am 24. und 25. September 2010 am Amtssitz der Vereinten Nationen in New York zu einer Tagung auf hoher Ebene zusammengekommen sind, um im Rahmen einer fünfjährigen Überprüfung der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionspro-

gramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern<sup>146</sup> die mittels der Umsetzung dieser Strategie erzielten Fortschritte bei der Verringerung der Gefährdungen der kleinen Inselentwicklungsländer zu bewerten,

1. weisen darauf hin, dass die internationale Gemeinschaft sich seit der 1992 in Rio de Janeiro (Brasilien) abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung, der 1994 in Barbados abgehaltenen Weltkonferenz über die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern, dem 2002 in Johannesburg (Südafrika) abgehaltenen Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung und der 2005 in Mauritius abgehaltenen Internationalen Tagung zur Überprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern der ganz eigenen und besonderen Gefährdungen der kleinen Inselentwicklungsländer bewusst ist;

2. bekräftigen unsere Verpflichtung, die kleinen Inselentwicklungsländer in Anbetracht ihrer ganz eigenen und besonderen Gefährdungen bei ihren Anstrengungen zugunsten ihrer nachhaltigen Entwicklung zu unterstützen, indem wir das Aktionsprogramm von Barbados<sup>147</sup> und die Strategie von Mauritius<sup>146</sup> weiter uneingeschränkt und wirksam umsetzen, namentlich durch die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>148</sup> enthaltenen Ziele;

3. erkennen an, dass die kleinen Inselentwicklungsländer ihre Entschlossenheit zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung unter Beweis gestellt haben und dies auch künftig tun werden, indem sie die Grundsätze der nachhaltigen Entwicklung durchgängig in nationale Entwicklungsstrategien integrieren, das politische Engagement und das Bewusstsein der Öffentlichkeit für die wichtigen Fragen der nachhaltigen Entwicklung erhöhen, Meeres-, Küsten- und Landschutzgebiete schaffen, beim Schutz der biologischen Vielfalt eine starke Führungsrolle übernehmen, Strategien zur Förderung erneuerbarer Energien verfolgen und die negativen Auswirkungen der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise auf ihre Volkswirtschaften mildern. Zu diesem Zweck haben die kleinen Inselentwicklungsländer trotz der begrenzten Mittel, über die sie verfügen, auf nationaler und regionaler Ebene Ressourcen mobilisiert, und zur Unterstützung ihrer Anstrengungen sollten zusätzliche Ressourcen mobilisiert werden;

4. stellen mit Besorgnis fest, dass die kleinen Inselentwicklungsländer trotz dieser Anstrengungen weiterhin vor Herausforderungen in Bezug auf die nachhaltige Entwicklung gestellt sind. Die von der internationalen Gemeinschaft seit langem gewährte Zusammenarbeit und Unterstützung hat eine wichtige Rolle dabei gespielt, den kleinen Inselentwicklungsländern zu Fortschritten bei der Verringerung ihrer Gefährdungen zu verhelfen und ihre Anstrengungen zugunsten einer nachhaltigen Entwicklung zu unterstützen, und sie sollte eine noch wesentlichere Rolle spielen;

5. stellen außerdem mit Besorgnis fest, dass die kleinen Inselentwicklungsländer in den Bereichen Gleichstellung, Gesundheit, Bildung und Umwelt zwar vorangekommen sind, bei der Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele insgesamt jedoch ungleichmäßige Fortschritte erzielt haben. In wirtschaftlicher Hinsicht, insbesondere in Be-

---

<sup>146</sup> *Report of the International Meeting to Review the Implementation of the Programme of Action for the Sustainable Development of Small Island Developing States, Port Louis, Mauritius, 10–14 January 2005* (United Nations publication, Sales No. E.05.II.A.4 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

<sup>147</sup> Aktionsprogramm für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern (*Report of the Global Conference on the Sustainable Development of Small Island Developing States, Bridgetown, Barbados, 25 April–6 May 1994* (United Nations publication, Sales No. E.94.I.18 und Korrigenda), Kap. I, Resolution 1, Anlage II).

<sup>148</sup> Siehe Resolution 55/2.

zug auf die Armutsminderung und die Schuldenragfähigkeit, haben sie im Vergleich zu den meisten anderen Ländergruppen weniger Fortschritte oder sogar Rückschritte verzeichnet. Sie haben kein anhaltend hohes Wirtschaftswachstum erreicht, was teilweise den andauernden negativen Auswirkungen der Finanz- und Wirtschaftskrise geschuldet ist. Da die meisten dieser Länder klein und abgelegen sind, nur über eine schmale Ressourcen- und Exportbasis verfügen und durch globale Umweltprobleme gefährdet sind, haben ihre Anstrengungen zugunsten einer nachhaltigen Entwicklung keine entsprechende Wirkung entfalten können;

6. stellen fest, dass der Klimawandel und das Ansteigen des Meeresspiegels die kleinen Inselentwicklungsländer und ihre Bemühungen um die Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung nach wie vor erheblich gefährden und für einige von ihnen die schwerste Bedrohung ihrer Existenz- und Überlebensfähigkeit darstellen;

7. verweisen auf Resolution 63/281 vom 3. Juni 2009 und betonen in diesem Zusammenhang, dass die Frage des Klimawandels, einschließlich seiner möglichen Auswirkungen auf die Sicherheit der kleinen Inselentwicklungsländer, behandelt und angegangen werden muss;

8. bekräftigen, dass das Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen<sup>149</sup> das wichtigste internationale, zwischenstaatliche Forum für die Aushandlung der weltweiten Maßnahmen zur Bewältigung des Klimawandels ist. Wir fordern die Staaten außerdem auf, im Einklang mit den im Übereinkommen festgelegten Grundsätzen, einschließlich des Grundsatzes der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und der jeweiligen Fähigkeiten, dringend weltweite Maßnahmen gegen den Klimawandel zu ergreifen;

9. fordern die internationale Gemeinschaft auf, in Anbetracht der dringenden Notwendigkeit, die Widerstandskraft der kleinen Inselentwicklungsländer gegen die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels aufzubauen, die kleinen Inselentwicklungsländer auch weiterhin verstärkt dabei zu unterstützen, nationale Strategien und Programme zur Abschwächung des Klimawandels und zur Anpassung daran auszuarbeiten und umzusetzen, und die regionale und interregionale Zusammenarbeit zu erleichtern;

10. fordern die internationale Gemeinschaft außerdem auf, die Anstrengungen der kleinen Inselentwicklungsländer zur Anpassung an die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels verstärkt zu unterstützen, namentlich durch die Bereitstellung zweckgebundener Finanzmittel, Kapazitätsaufbau und die Weitergabe geeigneter Technologien zur Bewältigung des Klimawandels;

11. sind uns dessen bewusst, dass die kleinen Inselentwicklungsländer nach wie vor mit den Auswirkungen von Naturkatastrophen zu kämpfen haben, die in einigen Fällen an Intensität gewinnen, einschließlich derjenigen, die auf den Klimawandel zurückzuführen sind, und die den Fortschritt in Richtung auf eine nachhaltige Entwicklung erschweren;

12. sind uns außerdem der Notwendigkeit bewusst, die internationalen Mechanismen und Instrumente zu verbessern und erforderlichenfalls zu schaffen, die dazu dienen, einen vorbeugenden Ansatz für Naturkatastrophen in kleinen Inselentwicklungsländern zu verfolgen, die Risiken zu verringern und das Risikomanagement angemessen in Entwicklungspolitik und -programme zu integrieren, so auch durch die weitere Umsetzung des international vereinbarten Rahmens für die Verringerung des Katastrophenrisikos, des Hyogo-Rahmenaktionsplans 2005-2015<sup>150</sup>. Wir fordern die internationale Gemeinschaft

---

<sup>149</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1771, Nr. 30822. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1783; LGBl. 1995 Nr. 118; öBGBI. Nr. 414/1994; AS 1994 1052.

<sup>150</sup> Hyogo Framework for Action 2005–2015: Building the Resilience of Nations and Communities to Disasters (A/CONF.206/6 und Corr.1, Kap. I, Resolution 2).

auf, die kleinen Inselentwicklungsländer auch weiterhin dabei zu unterstützen, mit vermehrten Anstrengungen die regionalen und nationalen Maßnahmen zur Verringerung des Katastrophenrisikos und die entsprechenden Management- und Koordinierungsmaßnahmen zu verstärken, so auch indem, wo angezeigt, Versicherungsmechanismen für Natur- und Umweltkatastrophen in den kleinen Inselentwicklungsländern geschaffen oder die bereits bestehenden gestärkt werden;

13. erklären erneut, dass die Energieabhängigkeit eine wesentliche Ursache der wirtschaftlichen Anfälligkeit vieler kleiner Inselentwicklungsländer ist. Obwohl erneuerbare Energien für diese Staaten eine besonders geeignete Option sind und viele von ihnen über umfangreiche erneuerbare Energiequellen verfügen, sind diese nach wie vor zu wenig erschlossen. Wir weisen außerdem erneut auf die Notwendigkeit hin, die kleinen Inselentwicklungsländer bei ihren Anstrengungen zur Erschließung und Nutzung neuer und erneuerbarer Energien sowie zur Förderung von Energieeffizienz und -einsparung zu unterstützen, unter anderem durch die Nutzung aller Finanzierungsquellen, technische Hilfe und Kapazitätsaufbau mit dem Ziel, einen nachhaltigen Energiesektor zu schaffen, der die Grundlage der entwicklungsfördernden Tätigkeit der kleinen Inselentwicklungsländer bilden soll. Wir unterstreichen, wie wichtig es ist, den kleinen Inselentwicklungsländern den Zugang zu Finanzmitteln, einschließlich zu Investitionsfonds für erneuerbare Energien, zu erleichtern, und sind bereit, ihnen diesbezüglich behilflich zu sein. In dieser Hinsicht begrüßen wir regionale Mechanismen und Initiativen für die Zusammenarbeit und Integration im Energiesektor, deren Ziel darin besteht, die Energieinfrastruktur, ein Direktversorgungssystem und soziale Projekte aufzubauen und weiterzuentwickeln und so Nachhaltigkeit im Energiebereich herbeizuführen;

14. sind uns dessen bewusst, welche Bedeutung der Nord-Süd-Zusammenarbeit, ergänzt durch die Süd-Süd-Zusammenarbeit, die Zusammenarbeit zwischen den kleinen Inselentwicklungsländern und die Dreieckskooperation, im Hinblick auf die Förderung von Programmen zukommt, mittels deren diese Staaten das Aktionsprogramm von Barbados und die Durchführungsstrategie von Mauritius wirksam umsetzen können;

15. sind uns außerdem dessen bewusst, dass die kleinen Inselentwicklungsländer nach wie vor stark auf ihre Küsten- und Meeresressourcen angewiesen sind und dass ihre Entwicklung unter anderem durch den begrenzten Zugang zu Finanzmitteln, Technologien und Ausrüstung, die weltweite Überfischung und destruktive Fischfangpraktiken sowie die Schranken, die einer stärkeren Beteiligung an der Fischerei und damit zusammenhängenden Tätigkeiten im Wege stehen, erschwert wird;

16. weisen erneut auf die Notwendigkeit einer besseren Erhaltung der Küsten- und Meeresressourcen und einer integrierten Küstenbewirtschaftung hin. Wir fordern die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, die Unterstützung für die kleinen Inselentwicklungsländer fortzusetzen und zu verstärken, damit diese die Strategien zur integrierten Bewirtschaftung von Küstengebieten besser umsetzen und ihre Kapazitäten für die wissenschaftliche Forschung stärken können;

17. betonen, dass die kleinen Inselentwicklungsländer und die maßgeblichen regionalen und internationalen Entwicklungspartner zusammenarbeiten sollen, um regionale Initiativen zur Förderung der Erhaltung und nachhaltigen Bewirtschaftung von Küsten- und Meeresressourcen zu erarbeiten und umzusetzen;

18. weisen in Anbetracht der entscheidenden Bedeutung von Fischereiressourcen für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselentwicklungsländer erneut auf die Notwendigkeit hin, auf internationaler, regionaler und nationaler Ebene wirksame Maßnahmen zur langfristigen nachhaltigen Nutzung dieser Ressourcen zu beschließen und durchzuführen. In dieser Hinsicht kommen wir überein,

a) die Verpflichtung zu bekräftigen, die Kapazität der Fischereiflotten der Welt dringend so weit abzubauen, dass die Nachhaltigkeit der Fischbestände gewährleistet ist;

b) die volle Mitwirkung der kleinen Inselentwicklungsländer an den regionalen Fischereibewirtschaftungsorganisationen zu fördern;

c) den kleinen Inselentwicklungsländern bei der Weiterentwicklung ihres Fischereisektors behilflich zu sein, namentlich durch den Aufbau der Kapazitäten dieser Staaten, damit sie sich stärker an der Fischerei auf Hoher See, darunter der Befischung gebietsübergreifender Fischbestände und Bestände weit wandernder Fische, beteiligen, größeren Nutzen aus der nachhaltigen Befischung solcher Bestände ziehen, ihre Fischerei selbst weiterentwickeln und ihren Marktzugang verbessern können;

d) mittels internationaler Unterstützung die kleinen Inselentwicklungsländer noch stärker in die Lage zu versetzen, Überwachungs- und Durchsetzungsmaßnahmen zur Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei und der Überfischung durchzuführen;

e) darauf zu dringen, dass die Maßnahmen zur Unterstützung der kleinen Inselentwicklungsländer in andere einschlägige internationale Entwicklungsstrategien integriert werden, um die internationale Koordinierung zu verbessern und die Länder damit in die Lage zu versetzen, eigene Kapazitäten zur Nutzung von Fischereiressourcen zu entwickeln, in Übereinstimmung mit der Verpflichtung, für die Erhaltung und Bewirtschaftung dieser Fischereiressourcen zu sorgen;

19. fordern die internationale Gemeinschaft auf, die kleinen Inselentwicklungsländer auch weiterhin verstärkt bei ihren Anstrengungen zu unterstützen, die Produktion, die Produktivität und die Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft zu fördern und der Ernährungssicherung Vorrang einzuräumen. Dies sollte durch Diversifizierung und wertschöpfende Tätigkeiten, Forschung und Entwicklung, verbesserte Bodennutzung, nachhaltige Waldbewirtschaftung, Zugang zu modernen Technologien und deren angemessene Nutzung, Zugang zu Märkten und die Stärkung der Kleinlandwirte, einschließlich Frauen, indigener Völker und ländlicher Gemeinschaften, erreicht werden;

20. erinnern daran, dass der Tourismus in den meisten der kleinen Inselentwicklungsländer einen wichtigen Beitrag zur Beschäftigung, zu den Deviseneinnahmen und zum Wirtschaftswachstum leistet und dass in der Strategie von Mauritius die Notwendigkeit eines nachhaltigen Tourismus anerkannt wird. Der Klimawandel kann ebenso wie andere Ursachen der Umweltzerstörung die Nachhaltigkeit der Tourismusindustrie in den kleinen Inselentwicklungsländern beeinträchtigen. Wir fordern daher die Weltorganisation für Tourismus, die zuständigen Einrichtungen der Vereinten Nationen und andere maßgebliche Interessenträger auf, die kleinen Inselentwicklungsländer bei der Ausarbeitung und Durchführung von Maßnahmen zur Förderung eines nachhaltigen Tourismus in diesen Ländern zu unterstützen;

21. fordern die internationale Gemeinschaft auf, den kleinen Inselentwicklungsländern weiter dabei behilflich zu sein, geeignete Systeme für die Verwertung, Minimierung, Behandlung, Wiederverwendung und Bewirtschaftung von Abfällen und Mechanismen zum Schutz der Meere und Küstengebiete vor Abfällen und toxischen Stoffen zu entwickeln, namentlich durch die Schaffung und Stärkung von Systemen und Netzen für die Verbreitung von Informationen über geeignete umweltschonende Technologien sowie Verwertungs- und Entsorgungstechnologien;

22. stellen mit Besorgnis fest, dass in den kleinen Inselentwicklungsländern gravierende Probleme hinsichtlich der Qualität und Verfügbarkeit von Wasser bestehen und dass einige von ihnen derzeit zwar Maßnahmen wie Nachfragesteuerung, Abwasserbehandlung, effizientere Wassernutzung und verstärkte Sensibilisierung der Öffentlichkeit durchführen, diese Anstrengungen jedoch durch unzureichende finanzielle Mittel und Kapazitäten erschwert werden, und ersuchen die internationale Gemeinschaft, den kleinen Inselentwicklungsländern Hilfe für den Aufbau von Kapazitäten zur Ausarbeitung und weiteren Durchführung von Süßwasser- und Sanitärversorgungsprogrammen zu gewähren;

23. fordern die internationale Gemeinschaft auf, den kleinen Inselentwicklungsländern bei ihren Anstrengungen behilflich zu sein, die nationalen Systeme für die Erhebung aufgeschlüsselter Daten und Informationen sowie die Analysekapazitäten für die Entscheidungsfindung, die Erfassung von Fortschritten und die Erstellung von Länderprofilen zur Gefährdung/Widerstandskraft zu stärken. Außerdem sollen die kleinen Inselentwicklungsländer dabei unterstützt werden, Datenbanken aufzubauen und nationale Indikatoren für die Überwachung und Evaluierung der nachhaltigen Entwicklung zu institutionalisieren, die von den Einrichtungen der Vereinten Nationen, wo verfügbar, genutzt werden sollten;

24. erklären erneut, wie wichtig es ist, den Austausch von Wissen, Erfolgsbeispielen, Erfahrungen und Informationen zwischen den kleinen Inselentwicklungsländern zu fördern;

25. erkennen an, dass die Verwirklichung der Ziele des Übereinkommens über die biologische Vielfalt<sup>151</sup> eine entscheidend wichtige und unerlässliche Voraussetzung für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselentwicklungsländer ist, und ermutigen diese Länder, mit der notwendigen Unterstützung der internationalen Gemeinschaft weitere Anstrengungen zu unternehmen, um den Schutz der biologischen Vielfalt in ihre nationalen Entwicklungsstrategien zu integrieren. Wir fordern die internationale Gemeinschaft auf, ihre Hilfe für die kleinen Inselentwicklungsländer zu verstärken, damit sie die biologische Vielfalt besser schützen und den derzeitigen und sich abzeichnenden Bedrohungen durch invasive gebietsfremde Arten begegnen können. Wir sehen einem erfolgreichen Ausgang der zehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens in Nagoya (Japan) mit Interesse entgegen;

26. erkennen außerdem an, dass den spezifischen Bedürfnissen und Anliegen der kleinen Inselentwicklungsländer in Bezug auf Handel und Entwicklung Rechnung getragen werden muss, damit sie sich im Einklang mit dem Mandat von Doha betreffend kleine Volkswirtschaften<sup>152</sup> vollständig in das multilaterale Handelssystem integrieren können, und kommen überein, den Beitritt der kleinen Inselentwicklungsländer zur Welthandelsorganisation zu erleichtern, bei Bedarf mittels verstärkter technischer Hilfe;

27. fordern die Entwicklungspartner nachdrücklich auf, in Anbetracht der derzeitigen Weltwirtschaftslage den ganz eigenen und besonderen Gefährdungen der kleinen Inselentwicklungsländer im Rahmen ihrer Handels- und Partnerschaftsabkommen und Handelspräferenzprogramme und im Einklang mit den Regeln und Bestimmungen der Welthandelsorganisation weiter gebührende Aufmerksamkeit zu widmen, um zur wirtschaftlichen Erholung dieser Staaten beizutragen;

28. erklären erneut, wie wichtig die Handelshilfe als Mittel der Erbringung koordinierter, effektiver und zielgerichteter handelsbezogener technischer Hilfe und der Durchführung entsprechender Kapazitätsaufbauprogramme ist, wie in der Ministererklärung von Hongkong von 2005<sup>153</sup> festgestellt, und fordern in diesem Zusammenhang dazu auf, bei Bedarf Hilfe zu gewähren, damit die kleinen Inselentwicklungsländer ihre besonderen Schwierigkeiten beim Aufbau ihrer Angebotskapazitäten und ihrer Wettbewerbsfähigkeit im Rahmen ihrer nationalen Entwicklungsstrategien bewältigen können;

29. stellen fest, dass bei der Auseinandersetzung mit der Frage der langfristigen Schuldentragfähigkeit die besonderen Gegebenheiten jedes kleinen Inselentwicklungslands zu berücksichtigen sind und dass für die kleinen Inselentwicklungsländer ein besserer Zugang zu den internationalen Kapitalmärkten gewährleistet werden muss;

---

<sup>151</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1760, Nr. 30619. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1993 II S. 1741; LGBl. 1998 Nr. 39; öBGBL Nr. 213/1995; AS 1995 1408.

<sup>152</sup> World Trade Organization, Dokument WT/MIN(01)/DEC/1, Ziff. 35. Verfügbar unter <http://docsonline.wto.org>.

<sup>153</sup> World Trade Organization, Dokument WT/MIN(05)/DEC. Verfügbar unter <http://docsonline.wto.org>.

30. fordern die internationalen Finanzinstitutionen nachdrücklich auf, auch weiterhin die besonderen Gegebenheiten, Bedingungen und Gefährdungen jedes kleinen Inselentwicklungslands zu berücksichtigen, um ihnen angemessenen Zugang zu Finanzmitteln zu ermöglichen, einschließlich zu Krediten zu Vorzugsbedingungen für Investitionen in die nachhaltige Entwicklung;

31. erklären erneut, wie wichtig es ist, dass die Entwicklungspartner konkrete Maßnahmen zur Unterstützung der Übergangstrategie für die vor kurzem aus der Gruppe der am wenigsten entwickelten Länder aufgerückten oder demnächst aufrückenden kleinen Inselentwicklungsländer durchführen, um die erzielten Fortschritte auf Dauer zu sichern, und erkennen an, wie wichtig es ist, die Kriterien für die Entscheidung über das Aufrücken aus der Gruppe der am wenigsten entwickelten Länder im Rahmen der einschlägigen Mandate der Vereinten Nationen zu überprüfen;

32. ersuchen den Generalsekretär, in seinen der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung vorzulegenden Bericht über die Weiterverfolgung und Umsetzung der Strategie von Mauritius ein Kapitel über die Erhebung, Analyse und Verbreitung von Daten zur nachhaltigen Entwicklung der kleinen Inselentwicklungsländer aufzunehmen und Empfehlungen zur Bewältigung der mit diesen Fragen verbundenen Probleme abzugeben;

33. ersuchen den Generalsekretär außerdem in Anbetracht dessen, dass im Rahmen dieser Überprüfung einige Mängel bei der institutionellen Unterstützung für die kleinen Inselentwicklungsländer sowie andere Hindernisse für die volle und wirksame Umsetzung der Strategie von Mauritius und des Aktionsprogramms von Barbados aufgezeigt werden, einen Bericht mit konkreten Empfehlungen zur Verbesserung der Umsetzung des Aktionsprogramms von Barbados und der Strategie von Mauritius und zur Neuausrichtung der Anstrengungen auf einen ergebnisorientierten Ansatz vorzulegen und zu prüfen, welche verbesserten und zusätzlichen Maßnahmen möglicherweise ergriffen werden müssen, um den ganz eigenen und besonderen Gefährdungen und Entwicklungsbedürfnissen der kleinen Inselentwicklungsländer wirksamer Rechnung zu tragen. Der Bericht soll im Benehmen mit den Mitgliedstaaten sowie den in Betracht kommenden Sonderorganisationen, Fonds, Programmen und Regionalkommissionen und unter Berücksichtigung der vom System der Vereinten Nationen geleisteten Arbeit erstellt und der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung vorgelegt werden. Wir ersuchen den Generalsekretär ferner, im Rahmen des Berichts eine umfassende Überprüfung vorzunehmen und zu untersuchen, wie die den kleinen Inselentwicklungsländern vom System der Vereinten Nationen gewährte Unterstützung kohärenter gestaltet und besser koordiniert werden kann, und den Mitgliedstaaten diesbezüglich konkrete Empfehlungen zu unterbreiten. Dies soll auch eine Überprüfung der Arbeit und des jeweiligen Mandats aller zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen in ihren Fachgebieten umfassen, insoweit sie das Aktionsprogramm von Barbados und die Strategie von Mauritius, namentlich Ziffer 101 und 102 der Strategie, betreffen;

34. bekunden erneut unsere Entschlossenheit, unsere Verpflichtungen zur weiteren Umsetzung der Strategie von Mauritius zu erfüllen, und unterstreichen, dass dringend und auf konzertierte Weise zusätzliche Lösungen für die großen Herausforderungen, mit denen die kleinen Inselentwicklungsländer konfrontiert sind, gefunden werden müssen. Wir sind uns dessen bewusst, dass auf dem Weg zur nachhaltigen Entwicklung auf allen Ebenen koordinierte, ausgewogene und integrierte Maßnahmen ergriffen werden müssen, so auch die Stärkung der Kooperationspartnerschaften zwischen den kleinen Inselentwicklungsländern und der internationalen Gemeinschaft, mit dem Ziel, die Widerstandskraft der kleinen Inselentwicklungsländer aufzubauen, wenn es darum geht, ihre ganz eigenen und besonderen Gefährdungen zu überwinden und ihren jeweiligen nationalen Prioritäten und Bedürfnissen Rechnung zu tragen.

## RESOLUTION 64/301

Verabschiedet auf der 121. Plenarsitzung am 13. September 2010, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Berichts der Ad-hoc-Arbeitsgruppe für die Neubelebung der Generalversammlung (A/64/903, Ziff. 64).

### 64/301. Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* ihrer früheren Resolutionen betreffend die Neubelebung ihrer Tätigkeit, einschließlich der Resolutionen 46/77 vom 12. Dezember 1991, 47/233 vom 17. August 1993, 48/264 vom 29. Juli 1994, 51/241 vom 31. Juli 1997, 52/163 vom 15. Dezember 1997, 55/14 vom 3. November 2000, 55/285 vom 7. September 2001, 56/509 vom 8. Juli 2002, 57/300 vom 20. Dezember 2002, 57/301 vom 13. März 2003, 58/126 vom 19. Dezember 2003, 58/316 vom 1. Juli 2004, 59/313 vom 12. September 2005, 60/286 vom 8. September 2006, 61/292 vom 2. August 2007, 62/276 vom 15. September 2008 und 63/309 vom 14. September 2009,

*betonend*, wie wichtig es ist, die Resolutionen über die Neubelebung ihrer Tätigkeit durchzuführen,

*in Anerkennung* der Rolle der Generalversammlung bei der Behandlung von Fragen des Friedens und der Sicherheit im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen,

*sowie in Anerkennung* der Notwendigkeit, die Rolle, die Autorität, die Wirksamkeit und die Effizienz der Generalversammlung weiter zu stärken,

*unter Hinweis* auf die wichtige Rolle und die Tätigkeiten des Büros des Präsidenten der Generalversammlung,

1. *begrüßt* den Bericht der Ad-hoc-Arbeitsgruppe für die Neubelebung der Generalversammlung<sup>154</sup>;

2. *beschließt*, auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung eine allen Mitgliedstaaten offenstehende Ad-hoc-Arbeitsgruppe für die Neubelebung der Generalversammlung einzusetzen, mit dem Auftrag,

a) weitere Möglichkeiten für eine Stärkung der Rolle, der Autorität, der Wirksamkeit und der Effizienz der Versammlung aufzuzeigen, unter anderem auf der Grundlage der früheren Resolutionen und durch die Bewertung ihres Durchführungsstands;

b) der Versammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen diesbezüglichen Bericht vorzulegen;

3. *beschließt außerdem*, dass die Ad-hoc-Arbeitsgruppe auf der fünfundsechzigsten Tagung das Verzeichnis, das im Anhang zu dem auf der dreiundsechzigsten Tagung vorgelegten Bericht der Ad-hoc-Arbeitsgruppe<sup>155</sup> enthalten ist, umfassend überprüfen wird, und ersucht den Generalsekretär, zur weiteren Prüfung durch die Ad-hoc-Arbeitsgruppe aktuelle Informationen zu den in den Resolutionen der Generalversammlung über die Neubelebung enthaltenen Bestimmungen vorzulegen, mit deren Umsetzung das Sekretariat beauftragt wurde, die es aber noch nicht umgesetzt hat, und dabei die für die Nichtumsetzung verantwortlichen Zwänge und Gründe anzugeben;

---

<sup>154</sup> A/64/903.

<sup>155</sup> A/63/959.

### **Rolle und Autorität der Generalversammlung**

4. *bekräftigt* die Rolle und die Autorität, die der Generalversammlung nach den Artikeln 10 bis 14 sowie 35 der Charta der Vereinten Nationen zukommen, einschließlich in Bezug auf Fragen im Zusammenhang mit dem Weltfrieden und der internationalen Sicherheit, und die sie gegebenenfalls nach den in den Regeln 7 bis 10 ihrer Geschäftsordnung vorgesehenen Verfahren, die ihr ein rasches Handeln ermöglichen, ausüben kann, wobei zu beachten ist, dass der Sicherheitsrat nach Artikel 24 der Charta die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit trägt;

5. *begrüßt* die Abhaltung thematischer Aussprachen über aktuelle Fragen von entscheidender Bedeutung für die internationale Gemeinschaft und bittet den Präsidenten der Generalversammlung, diese Praxis im Benehmen mit den Mitgliedstaaten fortzusetzen;

6. *begrüßt es außerdem*, dass der Generalsekretär die Generalversammlung regelmäßig informell über seine Prioritäten, Reisen und jüngsten Tätigkeiten unterrichtet, und legt ihm nahe, auch künftig an dieser Praxis festzuhalten;

7. *betont*, wie wichtig es ist, die Zusammenarbeit, die Koordinierung und den Informationsaustausch zwischen den Hauptorganen zu verstärken, und begrüßt in dieser Hinsicht die Abhaltung regelmäßiger Treffen zwischen den Präsidenten der Generalversammlung, des Sicherheitsrats und des Wirtschafts- und Sozialrats;

8. *begrüßt* die Praxis des Präsidenten der Generalversammlung, die Mitgliedstaaten durch regelmäßige Schreiben über die Ergebnisse dieser informellen Treffen zu unterrichten, und legt den künftigen Präsidenten nahe, an dieser Praxis festzuhalten;

9. *begrüßt außerdem* die qualitativen Verbesserungen der Jahresberichte des Sicherheitsrats an die Generalversammlung, legt dem Rat nahe, nach Bedarf weitere Verbesserungen vorzunehmen, und nimmt davon Kenntnis, dass der Ratspräsident vor der Erstellung des Berichts informelle Treffen mit allen Mitgliedstaaten abhält;

10. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 Vorschläge zur Prüfung der für das Büro des Präsidenten der Generalversammlung veranschlagten Haushaltsmittel im Einklang mit den bestehenden Verfahren abzugeben;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, im Rahmen der vorhandenen Mittel nach besten Kräften dafür zu sorgen, dass dem Präsidenten der Generalversammlung angemessene Protokoll- und Sicherheitsdienste und ausreichende Büroräumlichkeiten zur Verfügung stehen, damit er seine Aufgaben in einer der Würde und dem Rang seines Amtes angemessenen Weise wahrnehmen kann;

12. *begrüßt* die Einrichtung des Treuhandfonds zur Unterstützung des Büros des Präsidenten der Generalversammlung und bittet die Mitgliedstaaten, Beiträge an den Fonds zu leisten;

13. *bittet* den jeweiligen Präsidenten der Generalversammlung, die Mitgliedstaaten regelmäßig über seine jüngsten Tätigkeiten, einschließlich Dienstreisen, zu unterrichten;

### **Auswahl und Ernennung des Generalsekretärs**

14. *bekräftigt ihre Entschlossenheit*, im Einklang mit Artikel 97 der Charta der Vereinten Nationen während der fünfundsechzigsten Tagung in der Ad-hoc-Arbeitsgruppe die Neubelebung der Rolle der Generalversammlung bei der Auswahl und Ernennung des Generalsekretärs weiter zu behandeln, und fordert die vollständige Durchführung aller einschlägigen Resolutionen, namentlich der Resolutionen 11 (I) vom 24. Januar 1946, 51/241 und 60/286, insbesondere der Ziffern 17 bis 22 der Anlage zur letztgenannten Resolution, die wie folgt lauten:

„17. verweist auf Artikel 97 der Charta sowie auf die Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 11 (I) vom 24. Januar 1946 und 51/241, soweit sie die Rolle der Versammlung bei der Ernennung des Generalsekretärs auf Empfehlung des Sicherheitsrats betreffen;

18. betont eingedenk des Artikels 97 der Charta, dass der Prozess der Auswahl des Generalsekretärs alle Mitgliedstaaten einschließen und transparenter gestaltet werden muss und dass bei der Ermittlung und Ernennung des besten Kandidaten für das Amt des Generalsekretärs der turnusmäßige regionale Wechsel und die Gleichberechtigung der Geschlechter gebührend berücksichtigt werden sollen, und bittet den Sicherheitsrat, die Generalversammlung regelmäßig über die Schritte auf dem Laufenden zu halten, die er diesbezüglich unternommen hat;

19. legt unbeschadet der in Artikel 97 der Charta festgelegten Rolle der Hauptorgane dem Präsidenten der Generalversammlung nahe, Konsultationen mit den Mitgliedstaaten zu führen, um mögliche Kandidaten zu ermitteln, die die Unterstützung eines Mitgliedstaats haben, und die Ergebnisse nach Unterrichtung aller Mitgliedstaaten an den Sicherheitsrat weiterzuleiten;

20. spricht sich dafür aus, dass die formelle Bekanntgabe von Kandidaturen für das Amt des Generalsekretärs in einer Weise erfolgt, die ausreichend Zeit für Interaktionen mit den Mitgliedstaaten lässt, und ersucht die Kandidaten, ihre Auffassungen allen Mitgliedstaaten der Generalversammlung zu unterbreiten;

21. verweist auf Ziffer 61 ihrer Resolution 51/241, in der es heißt, dass der Generalsekretär zur Gewährleistung eines reibungslosen und effizienten Übergangs so frühzeitig wie möglich, vorzugsweise spätestens einen Monat vor Ablauf der Amtszeit des Vorgängers, ernannt werden soll;

22. betont, wie wichtig es ist, dass die Kandidaten für das Amt des Generalsekretärs unter anderem den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet sind und umfassende Führungsqualitäten sowie administrative und diplomatische Erfahrung besitzen und erkennen lassen;“

### **Stärkung des institutionellen Gedächtnisses des Büros des Präsidenten der Generalversammlung**

15. *begrüßt* es, dass der Präsident der Generalversammlung der Ad-hoc-Arbeitsgruppe im Einklang mit Ziffer 5 der Resolution 63/309 seine Auffassungen zur Stärkung des institutionellen Gedächtnisses des Büros des Präsidenten der Generalversammlung<sup>156</sup> vorgelegt hat;

16. *nimmt Kenntnis* von den im Anhang zu dem Bericht der Ad-hoc-Arbeitsgruppe enthaltenen Empfehlungen;

17. *ersucht* jeden scheidenden Präsidenten der Generalversammlung, seinen jeweiligen Nachfolger über die gewonnenen Erkenntnisse und über bewährte Verfahren zu unterrichten;

### **Arbeitsmethoden**

18. *ersucht* die Generalversammlung und ihre Hauptausschüsse, auf der fünfundsiebszigsten Tagung im Benehmen mit den Mitgliedstaaten Vorschläge für die weitere Zuweisung zur zwei- oder dreijährlichen Behandlung, Bündelung und Streichung von Punkten auf der Tagesordnung der Versammlung zu unterbreiten, unter Berücksichtigung der entsprechenden Empfehlungen der Ad-hoc-Arbeitsgruppe, einschließlich mittels Einfüh-

---

<sup>156</sup> A/64/903, Anhang.

zung einer Verfallsklausel, mit der ausdrücklichen Zustimmung des einbringenden Staates/der einbringenden Staaten;

19. *nimmt davon Kenntnis*, dass die Ad-hoc-Arbeitsgruppe eine Unterrichtung über die Dokumentation erhalten hat, und legt den Mitgliedstaaten nahe, die vom Sekretariat bereitgestellten elektronischen Dienste voll zu nutzen, unter Berücksichtigung der dadurch möglichen Kosteneinsparung und Umweltentlastung, mit dem Ziel, die Qualität und die Verteilung von Dokumenten zu verbessern;

20. *betont*, wie wichtig es ist, die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit und der Medien noch stärker auf die Tätigkeit und die Beschlüsse der Generalversammlung zu lenken, und ersucht darum, dass diese Frage auf der fünfundsechzigsten Tagung im Ausschuss für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuss) unter dem Tagesordnungspunkt „Informationsfragen“ weiter behandelt wird;

21. *beschließt*, dass die Ad-hoc-Arbeitsgruppe während der fünfundsechzigsten Tagung der Generalversammlung Optionen für eine zeitsparendere, effizientere und sicherere Stimmabgabe prüfen wird, unter erneutem Hinweis auf die Notwendigkeit, die Glaubhaftigkeit, Verlässlichkeit und Vertraulichkeit des Stimmabgabeverfahrens sicherzustellen, und ersucht das Sekretariat, Angaben zu den aktuellen Entwicklungen zu machen.



## **II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ausschusses für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuss)**

### **Inhalt**

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
64/266.	Umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der Friedenssicherungseinsätze.....	118

## RESOLUTION 64/266

Verabschiedet auf der 89. Plenarsitzung am 21. Mai 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/407/Add.1, Ziff. 6)<sup>1</sup>.

### 64/266. Umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der Friedenssicherungseinsätze

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 2006 (XIX) vom 18. Februar 1965 und alle anderen einschlägigen Resolutionen,

*insbesondere unter Hinweis* auf ihre Resolution 63/280 vom 8. Mai 2009,

*bekräftigend*, dass die Anstrengungen der Vereinten Nationen zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten, namentlich auch durch ihre Friedenssicherungseinsätze, unverzichtbar sind,

*davon überzeugt*, dass die Vereinten Nationen ihre Fähigkeiten auf dem Gebiet der Friedenssicherung weiter verbessern und die Wirksamkeit und Effizienz ihrer Friedenssicherungseinsätze erhöhen müssen,

*in Anbetracht* des Beitrags, den alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen zur Friedenssicherung leisten,

*davon Kenntnis nehmend*, dass zahlreiche Mitgliedstaaten, insbesondere truppenstellende Länder, Interesse daran bekundet haben, zur Arbeit des Sonderausschusses für Friedenssicherungseinsätze beizutragen,

*eingedenk* dessen, dass es auch weiterhin notwendig ist, die Effizienz des Sonderausschusses zu erhalten und die Wirksamkeit seiner Tätigkeit zu steigern,

1. *begrüßt* den Bericht des Sonderausschusses für Friedenssicherungseinsätze<sup>2</sup>;
2. *schließt sich* den Vorschlägen, Empfehlungen und Schlussfolgerungen in den Ziffern 15 bis 228 des Berichts des Sonderausschusses an;
3. *fordert* die Mitgliedstaaten, das Sekretariat und die zuständigen Organe der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Vorschläge, Empfehlungen und Schlussfolgerungen des Sonderausschusses umzusetzen;
4. *wiederholt*, dass diejenigen Mitgliedstaaten, die in künftigen Jahren Personal für die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen stellen oder sich künftig für drei aufeinanderfolgende Jahre als Beobachter an der Arbeit des Sonderausschusses beteiligen, auf schriftlichen Antrag an den Vorsitzenden des Sonderausschusses auf der darauffolgenden Tagung des Sonderausschusses Mitglieder werden;
5. *beschließt*, dass der Sonderausschuss im Einklang mit seinem Mandat seine Bemühungen um eine umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der Friedenssicherungseinsätze fortsetzen, die Umsetzung seiner früheren Vorschläge überprüfen und über neue Vorschläge beraten wird, um die Kapazität der Vereinten Nationen zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf diesem Gebiet zu erhöhen;
6. *ersucht* den Sonderausschuss, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen Tätigkeitsbericht vorzulegen;

---

<sup>1</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Argentinien, Japan, Kanada, Nigeria und Polen.

<sup>2</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 19 (A/64/19).*

7. *beschließt*, den Punkt „Umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der Friedenssicherungseinsätze“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.



### III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses\*

#### Inhalt

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
64/259.	Ein Rechenschaftssystem für das Sekretariat der Vereinten Nationen.....	123
64/260.	Besondere Fragen im Zusammenhang mit dem Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 .....	127
64/261.	Beschäftigungsbedingungen der Ad-litem-Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda.....	130
64/262.	Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe für 2009 und Arbeitsprogramm für 2010 .....	132
64/263.	Überprüfung der Durchführung der Resolutionen der Generalversammlung 48/218 B, 54/244 und 59/272.....	134
64/264.	Finanzierungsregelungen für die Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti für den Zeitraum vom 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2010 .....	135
64/268.	Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer .....	138
64/269.	Querschnittsfragen.....	140
64/270.	Finanzierung der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien).....	147
64/271.	Friedenssicherungs-Sonderhaushalt .....	149
64/272.	Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Burundi .....	161
64/273.	Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire.....	162
64/274.	Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern.....	165
64/275.	Finanzierung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo .....	169
64/276.	Finanzierung der Integrierten Mission der Vereinten Nationen in Timor-Leste .....	172
64/277.	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea.....	175
64/278.	Finanzierung der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti .....	177
64/279.	Finanzierung der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo.....	181
64/280.	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Liberia.....	184
64/281.	Finanzierung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung .....	187
64/282.	Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon .....	190
64/283.	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sudan .....	194
64/284.	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara.....	198
64/285.	Finanzierung des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur .....	201

\* Sofern nicht anders vermerkt, wurden die in den Berichten empfohlenen Resolutionsentwürfe von dem Vorsitzenden oder einem anderen Amtsträger des Vorstands des Ausschusses vorgelegt.

### III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

---

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
64/286.	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und in Tschad.....	205
64/287.	Finanzierung der Unterstützung der Mission der Afrikanischen Union in Somalia .....	209
64/288.	Finanzierung des Büros der Vereinten Nationen bei der Afrikanischen Union .....	211

### RESOLUTION 64/259

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 29. März 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/596/Add.1, Ziff. 6).

#### 64/259. Ein Rechenschaftssystem für das Sekretariat der Vereinten Nationen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 59/272 vom 23. Dezember 2004 und 60/254 vom 8. Mai 2006, Abschnitt I ihrer Resolution 60/260 vom 8. Mai 2006 sowie ihre Resolutionen 60/283 vom 7. Juli 2006, 61/245 vom 22. Dezember 2006 und 63/276 vom 7. April 2009,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 55/231 vom 23. Dezember 2000, 56/253 vom 24. Dezember 2001, 57/290 B vom 18. Juni 2003 und 59/296 vom 22. Juni 2005 und Ziffer 2 ihrer Resolution 60/257 vom 8. Mai 2006,

*in Bekräftigung* ihrer Verpflichtung, die Rechenschaftslegung im Sekretariat der Vereinten Nationen und die Rechenschaftslegung des Generalsekretärs für die vom Sekretariat erbrachten Leistungen gegenüber allen Mitgliedstaaten zu stärken,

*betonend*, dass die Rechenschaftslegung eine tragende Säule einer wirksamen und effizienten Verwaltung ist, die Aufmerksamkeit und ein starkes Engagement auf der höchsten Sekretariatebene erfordert,

*im Bewusstsein* der erheblichen Mängel bei der internen Überwachung, Inspektion und Rechenschaftslegung, etwa in Bezug auf die Verwaltung des Programms der Vereinten Nationen „Öl für Lebensmittel“,

*feststellend*, dass die Generalversammlung seit ihrer sechzigsten Tagung den Punkt „Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen des Unabhängigen Untersuchungsausschusses für das Programm der Vereinten Nationen ‚Öl für Lebensmittel‘ betreffend Verwaltungsführung und interne Aufsicht“ in ihre Tagesordnung aufnimmt,

*sowie feststellend*, dass durch das Fehlen eines umfassenden Rechenschaftssystems bei den Vereinten Nationen Misswirtschaft, Verschwendung und Risiken entstehen können,

*in Anerkennung und Bekräftigung* der wichtigen Rolle der Aufsichtsorgane bei der Entwicklung eines für die Vereinten Nationen relevanten Rechenschaftssystems,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs „Ein Rechenschaftssystem für das Sekretariat der Vereinten Nationen“<sup>1</sup>, des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>2</sup> und des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Überprüfung der Praxis des Sekretariats hinsichtlich des Austauschs der in den Beraterberichten enthaltenen Informationen über managementbezogene Fragen<sup>3</sup>,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>1</sup>;
2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>2</sup> an;
3. *bekräftigt* ihre Rolle im Hinblick auf die Struktur des Sekretariats und betont, dass Vorschläge, durch die die Hauptabteilungsstruktur insgesamt geändert wird, sowie die

---

<sup>1</sup> A/64/640.

<sup>2</sup> A/64/683 und Corr.1.

<sup>3</sup> A/64/587.

Gestaltung des Programmhaushaltsplans und des Zweijahres-Programmplans ihrer Prüfung und vorherigen Genehmigung bedürfen;

4. *ersucht* die Gemeinsame Inspektionsgruppe, der Generalversammlung zur Behandlung während des Hauptteils ihrer siebenundsechzigsten Tagung einen Bericht mit einer vergleichenden Analyse verschiedener Rahmen für die Rechenschaftslegung im System der Vereinten Nationen vorzulegen;

5. *bekräftigt* ihre Entschlossenheit, die Rechenschaftslegung im Sekretariat der Vereinten Nationen und die Rechenschaftslegung des Generalsekretärs gegenüber den Mitgliedstaaten zu stärken und Ergebnisse zu erzielen, und legt dem Generalsekretär eindringlich nahe, die Abstimmung mit den Aufsichtsorganen weiter zu stärken, damit die Rechenschaftslegung im Sekretariat gewährleistet wird;

6. *betont*, wie wichtig es ist, auf allen Sekretariats Ebenen eine Kultur der Rechenschaftslegung, des ergebnisorientierten Managements, des organisationsweiten Risikomanagements und der internen Kontrollen zu fördern, indem die hochrangigen Führungskräfte weiterhin eine Führungsrolle wahrnehmen und ihr Engagement fortsetzen, und ersucht den Generalsekretär, zu diesem Zweck geeignete Maßnahmen zu ergreifen, unter anderem auch die Schulung der zuständigen Mitarbeiter;

7. *betont außerdem*, wie wichtig die Einhaltung der Charta der Vereinten Nationen, ihrer Resolutionen und der Vorschriften und Regeln als eine der wesentlichen Komponenten der Rechenschaftslegung ist;

#### **A. Definition der Rechenschaft und der Rollen und Verantwortlichkeiten**

8. beschließt, dass Rechenschaft wie folgt definiert wird:

Rechenschaft ist die Verpflichtung des Sekretariats und seiner Bediensteten, für alle von ihnen getroffenen Entscheidungen und durchgeführten Maßnahmen einzustehen und ohne Einschränkung oder Ausnahme die Verantwortung für die Einhaltung ihrer Verpflichtungen zu übernehmen.

Rechenschaft umfasst die rasche und kostenwirksame Erreichung von Zielen und hochwertigen Ergebnissen bei voller Umsetzung und Durchführung aller von den zwischenstaatlichen Organen der Vereinten Nationen und von den anderen von ihnen eingesetzten Nebenorganen gebilligten Mandate des Sekretariats unter Einhaltung aller Resolutionen, Vorschriften, Regeln und ethischen Normen, die wahrheitsgemäße, objektive, genaue und aktuelle Berichterstattung über die Leistungsergebnisse, die verantwortungsvolle Verwaltung der Mittel und Ressourcen und alle Leistungsaspekte, einschließlich eines klar definierten Systems von Belohnungen und Sanktionen, unter gebührender Anerkennung der wichtigen Rolle der Aufsichtsorgane und umfassender Befolgung der angenommenen Empfehlungen.

9. *ersucht* den Generalsekretär, beim Aufbau des Rechenschaftssystems für das Sekretariat der Vereinten Nationen auch weiterhin auf die Erkenntnisse, die Erfahrungen und den Sachverstand der Programme und Fonds und anderer Institutionen der Vereinten Nationen zurückzugreifen;

#### **B. Vollzugsberichterstattung**

10. *erinnert* an die Ziffer 9 b) ihrer Resolution 63/276 und Abschnitt II.B des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>2</sup> und ersucht den Generalsekretär, sich in künftigen Haushaltsvollzugsberichten um eine ausführlichere Analyse der Daten über den Einsatz der Ressourcen zu bemühen und auch die aufeinanderfolgenden Trends für frühere Haushaltszeiträume aufzunehmen, um die Haushaltsvollzugsberichte zu einem nützlicheren Rechenschafts- und Überwachungsinstrument für die Mitgliedstaaten zu machen;

11. *erinnert außerdem* an Ziffer 25 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>2</sup> und ersucht den Generalsekretär, geeignete Methoden und Instrumente zu ermitteln, mit denen sich die Effizienz der vom Sekretariat geleisteten Arbeit darstellen lässt;

#### **C. Umsetzung der Empfehlungen der Aufsichtsorgane**

12. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, die Empfehlungen der Aufsichtsorgane vollständig und rasch umzusetzen, und betont in dieser Hinsicht die Rolle, die dem Verwaltungsausschuss dabei zukommt, die rasche Weiterverfolgung und Umsetzung der angenommenen Empfehlungen zu überwachen und zu gewährleisten, sowie die Notwendigkeit der Transparenz in der Arbeit des Ausschusses;

#### **D. Persönliche und institutionelle Rechenschaftslegung**

13. *betont*, wie wichtig es ist, echte, wirksame und effiziente Mechanismen zur Förderung der institutionellen und persönlichen Rechenschaftslegung auf allen Ebenen zu schaffen und voll anzuwenden;

14. *erinnert* an Abschnitt I Ziffer 4 ihrer Resolution 63/250 vom 24. Dezember 2008 und ersucht den Generalsekretär, die Auswirkungen der von ihm vorgeschlagenen Maßnahmen zur Reform des Personalmanagements auf die persönliche Rechenschaftslegung zu analysieren;

15. *ersucht* den Generalsekretär, konkrete und umfassende Maßnahmen vorzuschlagen, um die persönliche Rechenschaftslegung auf allen Ebenen innerhalb des Sekretariats auf der Grundlage der Definition von Rechenschaft in Ziffer 8 sowie ihre Verknüpfung mit der institutionellen Rechenschaftslegung gegenüber den Mitgliedstaaten über die erzielten Ergebnisse und die eingesetzten Ressourcen zu stärken;

16. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, das System zur Evaluierung der Führungskräfte weiter zu verbessern und die wesentlichen Verbindungen zwischen institutioneller und persönlicher Rechenschaftslegung im Rahmen des Paktes mit den hochrangigen Führungskräften und des Leistungsbeurteilungssystems für alle Bediensteten unterhalb der Ebene eines Beigeordneten Generalsekretärs klar herauszustellen sowie auf allen Ebenen geeignete Mechanismen zu schaffen, um die Rechenschaft für mangelnde Leistung sicherzustellen;

17. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, geeignete Maßnahmen weiterzuentwickeln und zu treffen, um Bedienstete für Misswirtschaft und Fehlentscheidungen oder unangemessene Entscheidungen zur Rechenschaft zu ziehen, und sich verstärkt darum zu bemühen, vermehrt Beitreibungsmaßnahmen bei den des Betrugs an der Organisation für schuldig befundenen Personen durchzuführen;

18. *nimmt Kenntnis* von den Maßnahmen des Generalsekretärs zur Verbesserung der Bewertung der individuellen Leistung der hochrangigen Führungskräfte und ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die vom Beirat für Managementleistung aufgezeigten Schwächen vollständig und angemessen behoben werden;

#### **E. Auswahl und Ernennung hochrangiger Führungskräfte**

19. *erinnert* an die Schlussfolgerung in Ziffer 28 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>2</sup> und ersucht in dieser Hinsicht die Gemeinsame Inspektionsgruppe, während des Hauptteils ihrer sechshundsechzigsten Tagung einen Bericht über mögliche Maßnahmen zur weiteren Erhöhung der Transparenz im Prozess der Auswahl und Ernennung hochrangiger Führungskräfte vorzulegen, der in Verbindung mit dem in Ziffer 33 genannten Bericht über die Durchführung dieser Resolution zu behandeln ist;

#### F. Reform des Leistungsbeurteilungssystems

20. *stellt mit Besorgnis fest*, dass es zu Verzögerungen bei der Einführung von Inspira kommt, die die Fähigkeit des Generalsekretärs zur umfassenden Reform des Leistungsmanagements beeinträchtigen, betont, dass das System rasch eingeführt werden muss, und betont ferner, dass der Mehrwert derartiger Systeme davon abhängt, dass sie von den Bediensteten wirksam angewendet werden, um die beabsichtigten Ergebnisse zu erzielen;

#### G. Delegation von Befugnissen

21. *erinnert an Ziffer 36 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>2</sup>* und ersucht den Generalsekretär, die anhaltenden Mängel im derzeitigen System der Delegation von Befugnissen dringend zu beheben, indem er auf allen Ebenen klar umrissene Rollen und Verantwortlichkeiten für die Personen, an die die Befugnisse delegiert werden, die systemischen Mechanismen für die Berichterstattung über die Überwachung und Wahrnehmung der delegierten Befugnisse und die in Fällen von Misswirtschaft oder Amtsmissbrauch zu treffenden Maßnahmen bekanntgibt;

#### H. Anwendung des Rahmens für das ergebnisorientierte Management

22. *bekräftigt* die Ziffern 7 bis 9 ihrer Resolution 55/231;

23. *ersucht* den Generalsekretär, geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Anwendung des ergebnisorientierten Managements zu beschleunigen, unter Berücksichtigung der Ziffer 43 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>2</sup>;

24. *betont*, dass das ergebnisorientierte Management eine konstante Schwerpunktsetzung der Organisation auf Ergebnisse erfordern wird, und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, konkrete Maßnahmen zu treffen, um einen systemweiten Wandel der Organisationskultur herbeizuführen;

25. *stellt fest*, dass die wirksame Anwendung des ergebnisorientierten Managements ein konstantes und zielgerichtetes Engagement der hochrangigen Führungskräfte erfordern wird, und ermutigt in dieser Hinsicht den Generalsekretär, die Verantwortung für die erfolgreiche Anwendung der Methodik des ergebnisorientierten Managements im gesamten Sekretariat einem passenden Mitglied seines hochrangigen Führungsteams zuzuweisen und alle Beteiligten mit Vorrang über die Übertragung dieser Verantwortung zu unterrichten;

26. *unterstreicht* die Notwendigkeit, den Schwerpunkt auf die Erzielung von Ergebnissen im Rahmen der genehmigten Mandate zu setzen, was letztlich dem Generalsekretär obliegt;

27. *bekräftigt ihr Bekenntnis* zur Verbesserung der Wirksamkeit der operativen Kapazität des Sekretariats durch die Anwendung des ergebnisorientierten Managements;

#### I. Informationssystem für das ergebnisorientierte Management

28. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen in Ziffer 33 genannten Bericht die Ergebnisse der Konsultationen aufzunehmen, die er mit anderen Institutionen, die eine organisationsweite Standardsoftware (ERP-System) eingeführt haben, abhalten wird, um Erkenntnisse über den Beitrag solcher Systeme zur Stärkung der Rechenschaftslegung zu gewinnen, und in den Bericht auch konkrete Maßnahmen zur Stärkung des diesbezüglichen Engagements der Führungskräfte für eine bessere Nutzung des Systems aufzunehmen;

29. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in seinen in Ziffer 33 genannten Bericht konkrete Maßnahmen aufzunehmen, die getroffen werden, um das Engagement der Führungskräfte für die Ausschöpfung des vollen Potenzials des ERP-Projekts in allen Leistungsaspekten der Organisation, einschließlich der Stärkung der individuellen und institutionellen Rechenschaftslegung, zu gewährleisten;

**J. Organisationsweites Risikomanagement und Rahmen für die interne Kontrolle**

30. *betont*, dass das Risikomanagement dynamisch sein soll, dass es ein grundlegender Bestandteil der Verantwortlichkeiten der Bediensteten auf allen Ebenen des Sekretariats ist und dass jede Hauptabteilung dafür rechenschaftspflichtig ist, die mit der Durchführung ihres jeweiligen Mandats verbundenen Risiken zu bewerten;

31. *bedauert* das Fehlen eines wirksamen und integrierten Rahmens für die interne Kontrolle, das eine gravierende Lücke im bestehenden Rechenschaftssystem darstellt, und ersucht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die derzeit für die Risikobewertung, die Risikominderung und die interne Kontrolle zuständigen Kapazitäten im Sekretariat auf der Grundlage der Empfehlungen in den Ziffern 49 und 50 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>2</sup> und in Anhang II des Berichts des Generalsekretärs<sup>1</sup> ausgeweitet werden;

**K. Erläuterung dessen, wie die bestehenden und die vorgeschlagenen Rechenschaftsmechanismen im Sekretariat an den Mängeln in der Verwaltung des Programms der Vereinten Nationen „Öl für Lebensmittel“ angesetzt hätten**

32. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen in Ziffer 33 genannten Bericht konkrete Maßnahmen zur Verhütung potenzieller Interessenkonflikte im derzeitigen Beschaffungsprozess und Maßnahmen zur Verbesserung der Beitreibung aufzunehmen und sich dabei auf die in Abschnitt K seines Berichts<sup>1</sup> beschriebenen Erfahrungen zu stützen;

**Berichterstattung**

33. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung während des Hauptteils ihrer sechsundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

**RESOLUTION 64/260**

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 29. März 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/548/Add.2, Ziff. 8).

**64/260. Besondere Fragen im Zusammenhang mit dem Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2010-2011**

*Die Generalversammlung,*

**I**

**Finanzierung des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen**

*unter Hinweis* auf Abschnitt X ihrer Resolution 59/276 vom 23. Dezember 2004 und Abschnitt XII ihrer Resolution 60/248 vom 23. Dezember 2005,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Aktivitäten des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen im Bereich der grundlegenden diplomatischen Ausbildung<sup>4</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>5</sup>,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>4</sup> und dem entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>5</sup>;

---

<sup>4</sup> A/63/592.

<sup>5</sup> A/63/744.

2. *begrüßt* den Strategieplan des Instituts für 2010-2012 und den Vorrang, der der Erwirtschaftung eigener Einnahmen durch die Umsetzung des neuen Geschäftsmodells des Instituts beigemessen wird;

3. *begrüßt* in diesem Zusammenhang *außerdem* die Initiative des Instituts, einen Stipendienfonds einzurichten, der gewährleisten soll, dass die grundlegende diplomatische Ausbildung eine Dienstleistung für alle Mitgliedstaaten bleibt, indem die Kosten dieser Ausbildung für Diplomaten aus den Entwicklungsländern und den am wenigsten entwickelten Ländern übernommen werden;

4. *appelliert* an die Mitgliedstaaten, private Träger und andere Institutionen, den Stipendienfonds finanziell zu unterstützen;

## II

### **Revidierte Ansätze für die Kapitel 28C (Bereich Personalmanagement), 28D (Bereich Zentrale Unterstützungsdienste) und 36 (Personalabgabe) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 betreffend die Gruppe Notfallvorsorge und -unterstützung**

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 64/243 vom 24. Dezember 2009,

*in Anbetracht* des Risikos, das den Bediensteten der Vereinten Nationen aus böswilligen Handlungen, Naturkatastrophen und anderen Notsituationen erwächst,

*unter Betonung* der Fürsorgepflicht der Organisation für die Bediensteten der Vereinten Nationen und ihre Familienangehörigen, die von solchen Vorfällen betroffen sind,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über die revidierten Ansätze für die Kapitel 28C (Bereich Personalmanagement), 28D (Bereich Zentrale Unterstützungsdienste) und 36 (Personalabgabe) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 betreffend die Gruppe Notfallvorsorge und -unterstützung<sup>6</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>7</sup>,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>6</sup>;

2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>7</sup> an;

3. *betont* die Wichtigkeit der Notfallvorsorge und -unterstützung für die Opfer und die betroffenen Familien;

4. *ersucht* den Generalsekretär, mit Vorrang den Bedürfnissen der Familien der Mitarbeiter der Vereinten Nationen Rechnung zu tragen, die Opfer böswilliger Handlungen, Naturkatastrophen und anderer Notsituationen sind;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, mit Vorrang den spezifischen Bedürfnissen der Bediensteten der Vereinten Nationen Rechnung zu tragen, die unmittelbar nach böswilligen Handlungen, Naturkatastrophen und anderen Notsituationen direkt von diesen betroffen sind;

6. *unterstreicht* die Notwendigkeit, einen umfassenden und koordinierten Ansatz für das Notfallmanagement, einschließlich der Vorsorge und Unterstützung, zu verfolgen, der auf einer engen Zusammenarbeit und dem Austausch bewährter Verfahren und gewon-

---

<sup>6</sup> A/64/662.

<sup>7</sup> A/64/7/Add.22. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 7A.*

nerer Erkenntnisse zwischen den zuständigen Gruppen, Organisationen, Fonds und Programmen sowie einer systematischen Analyse der vorhandenen Kapazitäten beruht;

7. *nimmt Kenntnis* von den Ziffern 13 und 15 bis 20 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>7</sup>;

8. *beschließt*, für das Team für Notfallvorsorge und -unterstützung zwei P-5-Stellen, eine P-4-Stelle, eine P-2-Stelle und eine Stelle des Allgemeinen Dienstes (sonstige Rangstufen) zu genehmigen, die aus Mitteln für Zeitpersonal zu finanzieren sind;

9. *beschließt außerdem*, für den Zweijahreshaushalt 2010-2011 einen zusätzlichen Betrag von 2.745.000 US-Dollar in den Kapiteln 28C (Bereich Personalmanagement) (2.249.800 Dollar), 28D (Bereich Zentrale Unterstützungsdienste) (261.900 Dollar) und 36 (Personalabgabe) (233.300 Dollar) zu veranschlagen, wobei der letztgenannte Betrag mit einem Betrag in derselben Höhe in Einnahmenkapitel 1 (Einnahmen aus der Personalabgabe) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 zu verrechnen ist;

10. *beschließt ferner*, dass der zusätzliche Betrag von 2.745.000 Dollar zu Lasten des außerordentlichen Reservefonds zu verbuchen ist;

11. *ersucht* den Generalsekretär, einen umfassenden Rahmen für das Notfallmanagement auszuarbeiten, der unter anderem Komponenten für die Notfallvorsorge und die Unterstützung der Opfer enthält und sich auf international bewährte Verfahren stützt, und im Kontext des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 einen entsprechenden Vorschlag vorzulegen;

### III

#### **Begrenzter Ermessensspielraum beim Haushaltsvollzug**

*unter Hinweis* auf Abschnitt III ihrer Resolution 60/283 vom 7. Juli 2006 und Ziffer 142 ihrer Resolution 64/243 vom 24. Dezember 2009,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über den begrenzten Ermessensspielraum beim Haushaltsvollzug<sup>8</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>9</sup>,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>8</sup>;

2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>9</sup> an;

### IV

#### **Haushaltsvoranschläge für besondere politische Missionen, Gute-Dienste-Missionen und andere von der Generalversammlung und/oder vom Sicherheitsrat genehmigte politische Initiativen**

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 64/244 A vom 24. Dezember 2009 und Abschnitt VI ihrer Resolution 64/245 vom 24. Dezember 2009,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über Haushaltsvoranschläge für besondere politische Missionen, Gute-Dienste-Missionen und andere von der Generalversammlung und/oder dem Sicherheitsrat genehmigte politische Initiativen: zusätzlicher Mittelbedarf für besondere politische Missionen für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. De-

---

<sup>8</sup> A/64/562.

<sup>9</sup> A/64/7/Add.18. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 7A.*

zember 2010<sup>10</sup> sowie des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>11</sup>,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>10</sup>;
2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>11</sup> an;
3. *billigt* für 2010 einen zusätzlichen Mittelbedarf von insgesamt 1.021.900 Dollar brutto (1.020.800 Dollar netto) für den Vertreter der Vereinten Nationen im Internationalen Überwachungsbeirat des Entwicklungsfonds für Irak, das Team für analytische Unterstützung und Sanktionsüberwachung nach Resolution 1526 (2004) des Sicherheitsrats betreffend Al-Qaida und die Taliban sowie mit ihnen verbundene Personen und Einrichtungen und die Überwachungsgruppe für Somalia;
4. *beschließt*, dass der zusätzliche Mittelbedarf aus dem von der Generalversammlung in ihrer Resolution 64/245 genehmigten Haushaltsansatz für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 in Höhe von 569.526.500 Dollar zu decken ist.

#### RESOLUTION 64/261

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 29. März 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/548/Add.2, Ziff. 8).

#### **64/261. Beschäftigungsbedingungen der Ad-litem-Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 63/259 vom 24. Dezember 2008 und Abschnitt II Ziffer 10 ihrer Resolution 64/239 vom 24. Dezember 2009,

*eingedenk* der vom Sicherheitsrat festgelegten Arbeitsabschlußstrategien für den Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda und den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien, die einen raschen Abschluß der Fälle erfordern,

*sowie eingedenk* dessen, dass die ständigen und die Ad-litem-Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda und des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien Personen von hohem sittlichem Ansehen sein und sich durch Unparteilichkeit und Integrität auszeichnen müssen,

*bekräftigend*, dass das Dienstverhältnis der Ad-litem-Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda und des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien nach den Statuten der Gerichtshöfe mutatis mutandis dem der ständigen Richter der Gerichtshöfe entspricht,

*in Anbetracht* dessen, dass zum 17. März 2010 17 Ad-litem-Richter der Gerichtshöfe mindestens drei Jahre in ununterbrochener Dienstzeit tätig gewesen sind,

*sowie in Anbetracht* dessen, dass die ständigen Richter der Gerichtshöfe nach einer Dienstzeit von mindestens drei Jahren Anspruch auf Ruhegehälter haben,

*ferner in Anbetracht* der Beschlüsse, die Amtszeit der Ad-litem-Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda und des Internationalen Strafgerichtshofs für das

---

<sup>10</sup> A/64/349/Add.6; siehe auch *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Fifth Committee*, 24. Sitzung (A/C.5/64/SR.24), und Korrigendum.

<sup>11</sup> A/64/7/Add.21. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 7A*.

ehemalige Jugoslawien im höheren Interesse der erfolgreichen Umsetzung der Arbeitsabschlusstrategien der Gerichtshöfe über eine Gesamtdienstzeit von drei Jahren hinaus zu verlängern,

*anerkennend*, dass die Ad-litem-Richter an den Gerichtshöfen erheblich zur Umsetzung der Abschlusstrategien beigetragen haben,

*sowie anerkennend*, dass die Ad-litem-Richter und die ständigen Richter der Gerichtshöfe trotz der bestehenden Unterschiede in ihrem Dienstverhältnis die gleiche Arbeitsbelastung und nahezu die gleichen Aufgaben haben,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über die Beschäftigungsbedingungen der Ad-litem-Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda<sup>12</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>13</sup>,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>12</sup>;
2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>13</sup> an;
3. *betont*, dass der Fünfte Ausschuss der zuständige Hauptausschuss der Generalversammlung für Verwaltungs- und Haushaltsfragen ist;
4. *begrüßt* die Anstrengungen und das Engagement der Richter zur erfolgreichen Umsetzung der Arbeitsabschlusstrategie des jeweiligen Strafgerichtshofs;
5. *beschließt*, die Frage der unterschiedlichen Ruhegehaltsansprüche der Ad-litem-Richter und der ständigen Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda und des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien während des Hauptteils ihrer fünfundsechzigsten Tagung mit Vorrang zu regeln;
6. *beschließt außerdem*, dass in Zukunft, wenn eine Verlängerung der Mandate der Ad-litem-Richter mit Auswirkungen auf den Haushalt angestrebt wird, die die Beschäftigungsbedingungen betreffenden Fragen dem Fünften Ausschuss als dem zur Festlegung der Beschäftigungsbedingungen befugten Hauptausschuss der Generalversammlung zur Kenntnis gebracht werden sollen;
7. *beschließt ferner*, dass die in Bezug auf Ziffer 5 zu fassenden Beschlüsse für alle Ad-litem-Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda und des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien gelten, die mindestens drei Jahre in ununterbrochener Dienstzeit tätig gewesen sind;
8. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen gemäß Abschnitt I Ziffer 8 der Resolution 63/259 der Generalversammlung erbetenen Bericht eine umfassende versicherungsmathematische Studie der Kosten der Gewährung von Ruhegehältern für die Ad-litem-Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda und des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien aufzunehmen;
9. *beschließt*, die Behandlung des Berichts des Generalsekretärs und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen während des Hauptteils ihrer fünfundsechzigsten Tagung fortzusetzen.

---

<sup>12</sup> A/64/635 und Corr.1.

<sup>13</sup> A/64/7/Add.20. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 7A.*

**RESOLUTION 64/262**

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 29. März 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/724, Ziff. 6).

**64/262. Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe für 2009 und Arbeitsprogramm für 2010**

*Die Generalversammlung,*

**I**

*in Bekräftigung* ihrer früheren Resolutionen über die Gemeinsame Inspektionsgruppe, insbesondere der Resolutionen 31/192 vom 22. Dezember 1976, 50/233 vom 7. Juni 1996, 54/16 vom 29. Oktober 1999, 55/230 vom 23. Dezember 2000, 56/245 vom 24. Dezember 2001, 57/284 A und B vom 20. Dezember 2002, 58/286 vom 8. April 2004, 59/267 vom 23. Dezember 2004, 60/258 vom 8. Mai 2006, 61/238 vom 22. Dezember 2006, 61/260 vom 4. April 2007, 62/226 vom 22. Dezember 2007, 62/246 vom 3. April 2008 und 63/272 vom 7. April 2009,

*erneut erklärend*, dass die Mitgliedstaaten, die Gruppe und die Sekretariate der teilnehmenden Organisationen gemeinsam dafür verantwortlich sind, dass die Tätigkeit der Gruppe Auswirkungen auf die Kostenwirksamkeit der Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen hat,

*in Bekräftigung* der von der Gruppe, den beschlussfassenden Organen und den Sekretariaten der teilnehmenden Organisationen eingegangenen Verpflichtung, ein System der Weiterverfolgung der Empfehlungen der Gruppe umzusetzen, wie in Resolution 54/16 dargelegt,

*sowie in Bekräftigung* der Satzung der Gruppe<sup>14</sup> und der einzigartigen Rolle der Gruppe als einziges externes und unabhängiges systemweites Inspektions-, Evaluierungs- und Untersuchungsorgan,

*nach Behandlung* des Berichts der Gruppe für 2009 und ihres Arbeitsprogramms für 2010<sup>15</sup> und der Mitteilung des Generalsekretärs<sup>16</sup>,

1. *verweist* auf ihre Resolutionen 61/260, 62/246 und 63/272;
2. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe für 2009 und ihrem Arbeitsprogramm für 2010<sup>15</sup>;
3. *nimmt Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs<sup>16</sup>;
4. *bekräftigt*, dass die Mitgliedstaaten, die Organisationen und die internen und externen Aufsichtsorgane gemeinsam für die Aufsicht verantwortlich sind;
5. *begrüßt* die anhaltenden Fortschritte bei dem Reformprozess der Gruppe, insbesondere im Hinblick auf ein ergebnisorientiertes Management, und ihre verbesserte Zusammenarbeit mit den teilnehmenden Organisationen und den anderen Aufsichtsorganen;
6. *nimmt Kenntnis* von den laufenden Fortschritten bei der Erarbeitung eines internetgestützten Weiterverfolgungssystems;
7. *bittet* die Gruppe, der Generalversammlung über weitere Fortschritte bei dem Reformprozess Bericht zu erstatten, einschließlich im Hinblick auf das internetgestützte Weiterverfolgungssystem, und ersucht den Generalsekretär, der Versammlung im Rahmen

---

<sup>14</sup> Resolution 31/192, Anlage.

<sup>15</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 34 (A/64/34).*

<sup>16</sup> A/64/642.

des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 über den etwaigen damit verbundenen Ressourcenaufwand und die Finanzierungsoptionen Bericht zu erstatten;

8. *ersucht* die Gruppe *erneut*, im Einklang mit ihrem Mandat ihre Arbeit und ihre Berichte auch weiterhin auf systemweite Fragen zu konzentrieren, die für die teilnehmenden Organisationen und die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen von Interesse und Bedeutung sind, und Rat zu der Frage zu erteilen, wie bei der Durchführung der Mandate der Organisation Doppelungen und Überschneidungen vermieden und die Ressourcen effizienter und wirksamer eingesetzt werden können;

9. *ersucht* die Leiter der teilnehmenden Organisationen *erneut*, die satzungsgemäßen Verfahren für die Behandlung der Berichte der Gruppe voll einzuhalten und insbesondere rechtzeitig zur Behandlung durch die beschlussfassenden Organe ihre Stellungnahmen vorzulegen und Berichte zu verteilen;

10. *ersucht* den Generalsekretär und die anderen Leiter der teilnehmenden Organisationen *erneut*, die Gruppe in vollem Umfang zu unterstützen, indem sie ihr alle von ihr erbetenen Informationen rechtzeitig zur Verfügung stellen;

11. *bittet* die beschlussfassenden Organe der teilnehmenden Organisationen *erneut*, die von der Gruppe abgegebenen einschlägigen Empfehlungen voll zu berücksichtigen und in konkrete Maßnahmen umzusetzen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen die Durchführung dieser Resolution zu beschleunigen, namentlich durch die von den Sekretariaten der teilnehmenden Organisationen erwartete Unterstützung für die Gruppe bei der Ausarbeitung ihrer Berichte, Mitteilungen und vertraulichen Schreiben sowie durch die Prüfung und Umsetzung der Empfehlungen der Gruppe im Lichte der einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung, und der Versammlung jährlich über die erzielten Ergebnisse Bericht zu erstatten;

13. *begrüßt* es, dass sich die Gruppe mit dem Rat der Rechnungsprüfer und dem Sekretariats-Amt für interne Aufsichtsdienste abstimmt, und legt diesen Organen nahe, auch künftig Erfahrungen, Wissen, bewährte Praktiken und gewonnene Erkenntnisse mit anderen Rechnungsprüfungs- und Aufsichtsorganen der Vereinten Nationen sowie mit dem Unabhängigen beratenden Ausschuss für Rechnungsprüfung auszutauschen, mit dem Ziel, Überschneidungen oder Doppelungen zu vermeiden und weitere Synergie, Zusammenarbeit, Wirksamkeit und Effizienz zu erreichen, unbeschadet des jeweiligen Mandats der Aufsichtsorgane;

14. *betont*, dass die Gruppe ihre mittel- und langfristige Strategie für 2010-2019 unter Berücksichtigung der Dynamik und der Herausforderungen ihres Tätigkeitsumfelds fortlaufend aktualisieren und verbessern muss;

15. *stellt fest*, dass das Arbeitsprogramm der Gruppe für 2010 entsprechend den vorhandenen Ressourcen geändert wurde, und ersucht den Generalsekretär, im Rahmen der künftigen Entwürfe des Programmhaushaltsplans den Ressourcenbedarf im Zusammenhang mit dem derzeit erarbeiteten mittel- und langfristigen strategischen Ansatz anzugeben;

16. *verweist* auf Ziffer 8 ihrer Resolution 63/311 vom 14. September 2009 und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen für die angemessene Beteiligung der Gruppe an den laufenden einschlägigen Konsultationen zu sorgen, unter Berücksichtigung ihrer Rolle und ihres Mandats;

17. *stellt mit Besorgnis fest*, dass sich einige Mitgliedstaaten nicht an die Resolutionen der Generalversammlung über die Ausstellung von Sichtvermerken für die Dienstrei-

sen einiger Inspektoren und Bediensteter der Gruppe gehalten haben, und ersucht in dieser Hinsicht die Mitgliedstaaten, ohne Bedingungen das Notwendige zu veranlassen, damit die einzelnen Inspektoren und die Bediensteten der Gruppe ihre Aufgaben wahrnehmen können;

18. *ersucht* die Gruppe, die Generalversammlung im Bedarfsfall über Schwierigkeiten oder Verzögerungen bei der Erlangung von Sichtvermerken für Dienstreisen der Inspektoren sowie der Mitglieder ihres Sekretariats unterrichtet zu halten;

## II

*nach Behandlung* der Mitteilung des Präsidenten der Generalversammlung über die Anwendung der Verfahren zur Ernennung von Inspektoren der Gruppe<sup>17</sup>,

*unter Hinweis* auf Abschnitt II ihrer Resolution 61/238,

*nimmt Kenntnis* von der Mitteilung des Präsidenten der Generalversammlung über die Anwendung der Verfahren zur Ernennung von Inspektoren der Gruppe.

### RESOLUTION 64/263

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 29. März 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/723, Ziff. 6).

#### **64/263. Überprüfung der Durchführung der Resolutionen der Generalversammlung 48/218 B, 54/244 und 59/272**

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* der einschlägigen Artikel der Charta der Vereinten Nationen,

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 48/218 B vom 29. Juli 1994, 54/244 vom 23. Dezember 1999 und 59/272 vom 23. Dezember 2004,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 61/275 vom 29. Juni 2007,

*in Bekräftigung* dessen, dass der Zweck des Sekretariats-Amtes für interne Aufsichtsdienste darin besteht, den Generalsekretär bei der Erfüllung seiner Verantwortlichkeiten für die interne Aufsicht in Bezug auf die Mittel und das Personal der Organisation zu unterstützen,

*nach Behandlung* des Anhangs zum Jahresbericht des Unabhängigen beratenden Ausschusses für Rechnungsprüfung<sup>18</sup>,

1. *bekräftigt* ihre Resolutionen 48/218 B, 54/244 und 59/272;
2. *bekräftigt außerdem* ihre vorrangige Rolle bei der Prüfung der ihr vorgelegten Berichte und der diesbezüglichen Beschlussfassung;
3. *bekräftigt ferner* ihre Aufsichtsrolle sowie die Rolle des Fünften Ausschusses in Verwaltungs- und Haushaltsangelegenheiten;
4. *bekräftigt* die Unabhängigkeit und die gesonderten und unterschiedlichen Rollen der internen und der externen Aufsichtsmechanismen;
5. *schließt sich* den die Wirksamkeit, die Effizienz und die Wirkung des Amtes für interne Aufsichtsdienste betreffenden Stellungnahmen, Anmerkungen und Empfehlungen im Anhang zum Jahresbericht des Unabhängigen beratenden Ausschusses für Rechnungs-

---

<sup>17</sup> A/64/667.

<sup>18</sup> A/64/288.

prüfung<sup>18</sup> an, ersucht den Generalsekretär, die vollständige Durchführung der Ziffern 20 a) bis c), 20 e), 27, 29, 33, 35 und 39 des Anhangs unter Berücksichtigung der Bestimmungen der die Tätigkeit des Amtes betreffenden Resolutionen der Generalversammlung sicherzustellen, und ersucht den Generalsekretär ferner, zu den Ziffern 19, 20 d), 21, 22, 24, 42 und 43 des Anhangs keine Maßnahmen zu ergreifen;

6. *beschließt*, sich spätestens während des Hauptteils ihrer sechsundsechzigsten Tagung erneut mit den Fragen und den Empfehlungen in den Ziffern 19, 20 d), 21, 22, 24, 42 und 43 des Anhangs zum Jahresbericht des Unabhängigen beratenden Ausschusses für Rechnungsprüfung zu befassen, und bittet in dieser Hinsicht den Ausschuss, weiteren Rat zu einschlägigen Fragen zu erteilen, soweit er dies für erforderlich erachtet;

7. *ersucht* den Generalsekretär, das Amt für interne Aufsichtsdienste damit zu betrauen, in enger Abstimmung mit den zuständigen Hauptabteilungen und Bereichen, namentlich der Hauptabteilung Management und dem Bereich Rechtsangelegenheiten des Sekretariats, Schlüsseltermini des Aufsichtswesens umfassend zu definieren und zusammenzustellen, eingedenk der von dem Rat der Rechnungsprüfer und der Gemeinsamen Inspektionsgruppe verwendeten vorhandenen Definitionen und unter Berücksichtigung der Auffassungen des Unabhängigen beratenden Ausschusses für Rechnungsprüfung;

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, das Amt für interne Aufsichtsdienste damit zu betrauen, der Generalversammlung spätestens während des Hauptteils ihrer sechsundsechzigsten Tagung die Termini vorzulegen, deren Definition der Anleitung durch die Versammlung bedarf;

9. *erinnert* daran, dass das Amt für interne Aufsichtsdienste im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen unter der Führung des Generalsekretärs Handlungsfreiheit bei der Wahrnehmung seiner internen Aufsichtsfunktionen besitzt;

10. *bekräftigt*, dass das Amt für interne Aufsichtsdienste ein internes Organ unter der Führung des Generalsekretärs ist und als solches alle einschlägigen Vorschriften, Regeln, Leitsätze und Verfahren der Vereinten Nationen einhalten muss;

11. *verweist* auf die Rolle, die dem Managementausschuss dabei zukommt, die Umsetzung der Empfehlungen der Aufsichtsorgane genau zu verfolgen, und betont, wie wichtig die Weiterverfolgung mit den Programmleitern ist, um die vollständige, rasche und fristgerechte Umsetzung dieser Empfehlungen sicherzustellen;

12. *weist darauf hin*, dass die in Ziffer 1 c) ihrer Resolution 59/272 genannten Berichte nur den Mitgliedstaaten auf deren Ersuchen zur Verfügung gestellt werden;

13. *beschließt*, die Aufgaben und die Berichterstattungsverfahren des Amtes für interne Aufsichtsdienste und alle anderen Angelegenheiten, die sie für angemessen erachtet, auf ihrer neunundsechzigsten Tagung zu evaluieren und zu überprüfen und zu diesem Zweck in die vorläufige Tagesordnung der genannten Tagung den Punkt „Überprüfung der Durchführung der Resolutionen 48/218 B, 54/244, 59/272 und 64/263 der Generalversammlung“ aufzunehmen.

#### RESOLUTION 64/264

Verabschiedet auf der 86. Plenarsitzung am 13. Mai 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/774, Ziff. 6).

#### **64/264. Finanzierungsregelungen für die Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti für den Zeitraum vom 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2010**

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* der Mitteilung des Generalsekretärs über die Finanzierungsregelungen für die Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti für den Zeitraum

vom 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2010<sup>19</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>20</sup>,

*unter Hinweis* auf die Resolution 1529 (2004) des Sicherheitsrats vom 29. Februar 2004, mit der der Rat seine Bereitschaft erklärte, eine Stabilisierungstruppe der Vereinten Nationen einzurichten, um die Fortsetzung eines friedlichen und verfassungsmäßigen politischen Prozesses und die Aufrechterhaltung eines sicheren und stabilen Umfelds in Haiti zu unterstützen,

*sowie unter Hinweis* auf die Resolution 1542 (2004) des Sicherheitsrats vom 30. April 2004, mit der der Rat die Einrichtung der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti für einen Anfangszeitraum von sechs Monaten beschloss, und die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Mission verlängerte, zuletzt Resolution 1892 (2009) vom 13. Oktober 2009, mit der der Rat beschloss, dass die Mission aus einem militärischen Anteil von bis zu 6.940 Soldaten aller Dienstgrade und einem Polizeiateil von bis zu 2.211 Polizisten bestehen wird, und das Mandat der Mission bis zum 15. Oktober 2010 verlängerte,

*ferner unter Hinweis* auf die Resolution 1908 (2010) des Sicherheitsrats vom 19. Januar 2010, mit der der Rat die Erhöhung der Gesamttruppenstärke der Mission billigte, um die Sofortmaßnahmen zur Wiederherstellung, zum Wiederaufbau und zur Stabilisierung zu unterstützen, und beschloss, dass die Mission aus einem militärischen Anteil von bis zu 8.940 Soldaten aller Dienstgrade und einem Polizeiateil von bis zu 3.711 Polizisten bestehen wird,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 58/315 vom 1. Juli 2004,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 58/311 vom 18. Juni 2004 über die Finanzierung der Mission und ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 63/294 vom 30. Juni 2009,

*in Bekräftigung* der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

*eingedenk* dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Missionsleiter zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006 und 61/276 vom 29. Juni 2007 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti per 31. März 2010, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 105,2 Millionen US-Dollar, was etwa 4 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur achtunddreißig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

---

<sup>19</sup> A/64/728.

<sup>20</sup> A/64/660/Add.10.

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Mission vollständig entrichtet werden;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

5. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

8. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Mission auf ein Mindestmaß zu beschränken;

9. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass den Entwürfen der Friedenssicherungshaushalte die entsprechenden Mandate der beschlussfassenden Organe zugrunde liegen;

10. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>20</sup> an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollständige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolutionen 59/296, 60/266 und 61/276 zu sorgen;

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

13. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, sich zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin zu bemühen, in der Mission Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

#### **Finanzierungsregelungen für den Zeitraum vom 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2010**

14. *ermächtigt* den Generalsekretär, für den Zeitraum vom 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2010 Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 120.641.800 Dollar für den Einsatz der Mission einzugehen;

#### **Finanzierung der Verpflichtungsermächtigung**

15. *beschließt*, den Betrag von 120.641.800 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2010 entsprechend den in der Resolution 64/249 der Generalversammlung vom 24. Dezember 2009 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in der Versammlungsresolution 64/248 vom 24. Dezember 2009 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2010 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

16. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

17. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

18. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

19. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti“ auf ihrer vierundsechzigsten Tagung weiter zu behandeln.

#### RESOLUTION 64/268

Verabschiedet auf der 101. Plenarsitzung am 24. Juni 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/547/Add.1, Ziff. 7).

#### **64/268. Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 63/246 B vom 30. Juni 2009 und 64/227 vom 22. Dezember 2009,

*nach Behandlung* des Finanzberichts und der geprüften Rechnungsabschlüsse für den Zwölfmonatszeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009 und des Berichts des Rates der Rechnungsprüfer über die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen<sup>21</sup>, des Berichts des Generalsekretärs über die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer zu den Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen für die am 30. Juni 2009 abgelaufene Finanzperiode<sup>22</sup>, des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen betreffend den Bericht des Rates der Rechnungsprüfer über die Rechnungen der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen für die am 30. Juni 2009 abgelaufene Finanzperiode<sup>23</sup> und der mündlichen Erklärung der Vorsitzenden des Beratenden Ausschusses<sup>24</sup>,

1. *nimmt* die geprüften Rechnungsabschlüsse für die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen im Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009<sup>21</sup> *an*;

2. *nimmt Kenntnis* von den Bemerkungen in dem Bericht des Rates der Rechnungsprüfer<sup>25</sup> und schließt sich den darin enthaltenen Empfehlungen an;

3. *verweist* auf ihre Resolutionen 48/216 A bis D vom 23. Dezember 1993 und betont, wie wichtig es ist, dass sich der Rat der Rechnungsprüfer, der Generalsekretär und der Beratende Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen bei der Prüfung der Fristen für die Herausgabe ihrer jeweiligen Berichte zum Tagesordnungspunkt „Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer“ ab-

---

<sup>21</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 5 (A/64/5), Vol. II.*

<sup>22</sup> A/64/702.

<sup>23</sup> A/64/708.

<sup>24</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Fifth Committee*, 28. Sitzung (A/C.5/64/SR.28) und Korrigendum.

<sup>25</sup> *Ebd., Sixty-fourth Session, Supplement No. 5 (A/64/5), Vol. II, Kap. II.*

stimmen, um eine angemessene Behandlung durch den Beratenden Ausschuss und die Generalversammlung zu gewährleisten, und ersucht den Generalsekretär, den Beratenden Ausschuss und über den Beratenden Ausschuss den Rat, das Ergebnis ihrer Abstimmung in ihre jeweiligen, der Versammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung vorzulegenden Berichte aufzunehmen;

4. *nimmt Kenntnis* von den Bemerkungen und schließt sich den Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses<sup>23</sup>, mit Ausnahme der Ziffer 31, und in der mündlichen Erklärung der Vorsitzenden des Beratenden Ausschusses<sup>24</sup> an;

5. *lobt* den Rat der Rechnungsprüfer für die Qualität und die gestraffte formale Gestaltung seines Berichts;

6. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer zu den Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen für die am 30. Juni 2009 abgelaufene Finanzperiode<sup>22</sup>;

7. *stellt mit Besorgnis fest*, dass eine beträchtliche Zahl von Empfehlungen aus früheren Jahren in dem Bericht des Rates der Rechnungsprüfer wiederholt wird, und betont in diesem Zusammenhang, dass die administrativen und institutionellen Maßnahmen verstärkt werden müssen, um die tieferen Ursachen wiederkehrender Probleme anzugehen und die Zeiten bis zur Umsetzung früherer Empfehlungen des Rates weitestgehend zu verkürzen;

8. *stellt außerdem mit Besorgnis fest*, dass die vom Rat der Rechnungsprüfer zu einem früheren Zeitpunkt aufgezeigten Probleme betreffend das Management von Verbrauchsgütern und Nichtverbrauchsgütern erneut auftreten;

9. *ersucht* den Generalsekretär, vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution die vollständige, rasche und fristgerechte Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer und der entsprechenden Empfehlungen des Beratenden Ausschusses sicherzustellen;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die internen Kontrollen beim Management der Verbrauchsgüter und Nichtverbrauchsgüter, der strategischen Materialreserve und der sonstigen Vermögenswerte zu verstärken, damit es angemessene Sicherungen gegen Verschwendung und finanzielle Verluste für die Organisation gibt;

11. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, auch weiterhin den voraussichtlichen Zeitrahmen für die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer und die Prioritäten für ihre Umsetzung anzugeben und dabei auch die rechenschaftspflichtigen Amtsträger und die diesbezüglich ergriffenen Maßnahmen zu benennen;

12. *verweist* auf Abschnitt D ihrer Resolution 64/259 vom 29. März 2010 und ersucht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die Führungskräfte durch die Festlegung von Prioritäten und klaren Zeitrahmen und eine Bewertung der entsprechenden Maßnahmen im Rahmen der Mechanismen zur Leistungsbeurteilung der Führungskräfte für die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer wirksam zur Rechenschaft gezogen werden, und im Rahmen seines Berichts über die Umsetzung der Empfehlungen des Rates darüber Bericht zu erstatten;

13. *ersucht* den Generalsekretär, im nächsten Bericht über die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer zu den Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen eine umfassende Erklärung für die Verzögerungen bei der Umsetzung aller noch nicht umgesetzten Empfehlungen des Rates, die tieferen Ursachen der wiederkehrenden Probleme und die zu ergreifenden Maßnahmen abzugeben;

14. *anerkennt* den Nutzen der Bemerkungen und Empfehlungen im Hinblick auf die Effizienz der Verwaltung und des Managements der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen, einschließlich der Finanzverfahren, der Rechnungsführungssysteme und

der internen Finanzkontrollen, ohne an der Qualität der Rechnungsprüfung Abstriche zu machen, und unterstützt die Fortsetzung dieser Anstrengungen.

#### RESOLUTION 64/269

Verabschiedet auf der 101. Plenarsitzung am 24. Juni 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/820, Ziff. 13).

#### 64/269. Querschnittsfragen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 49/233 A vom 23. Dezember 1994, 49/233 B vom 31. März 1995, 51/218 E vom 17. Juni 1997, 57/290 B vom 18. Juni 2003, 58/315 vom 1. Juli 2004, 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006 und 61/276 und 61/279 vom 29. Juni 2007,

*nach Behandlung* der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen im Überblick<sup>26</sup>, über nationale Bedienstete des Höheren Dienstes<sup>27</sup>, über den Bedarf aller Personalkategorien an Lebensqualität und Freizeit samt detaillierter Darstellung der Kostenauswirkungen<sup>28</sup>, über die Fortschritte bei der Ausbildung auf dem Gebiet der Friedenssicherung<sup>29</sup>, über die umfassende Überprüfung der Verfahren für Schadenersatzzahlungen bei Tod oder Invalidität von Angehörigen von Militärkontingenten und organisierten Polizeieinheiten, Militärbeobachtern und Zivilpolizisten<sup>30</sup>, über den Stand der behandelten und derzeit in Bearbeitung befindlichen Fälle betreffend Tod und Invalidität von Angehörigen von organisierten Polizeieinheiten und Militärkontingenten, Zivilpolizisten und Militärbeobachtern samt umfassender Überprüfung der Verwaltungs- und Zahlungsverfahren für diese Fälle<sup>31</sup> und über besondere Maßnahmen für den Schutz vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch<sup>32</sup>, des umfassenden Berichts über Verhaltens- und Disziplinfrazen, einschließlich einer ausführlichen Begründung aller Planstellen<sup>33</sup>, des Berichts über bewährte Verfahren der Friedenssicherung<sup>34</sup>, des Berichts über die Tätigkeiten des Amtes für interne Aufsichtsdienste für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2007<sup>35</sup> sowie der diesbezüglichen Mitteilung des Generalsekretärs<sup>36</sup>, des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Friedenssicherungseinsätze<sup>37</sup> und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>38</sup>,

*sowie nach Behandlung* der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen im Überblick<sup>39</sup>, über die globale Stra-

---

<sup>26</sup> A/62/727 und A/63/696.

<sup>27</sup> A/62/762.

<sup>28</sup> A/63/675 und Corr.1.

<sup>29</sup> A/63/680.

<sup>30</sup> A/63/550.

<sup>31</sup> A/62/805 und Corr.1.

<sup>32</sup> A/63/720.

<sup>33</sup> A/62/758.

<sup>34</sup> A/62/593 und Corr.1.

<sup>35</sup> A/62/281 (Part II).

<sup>36</sup> A/62/281 (Part II)/Add.1.

<sup>37</sup> A/63/302 (Part II).

<sup>38</sup> A/62/781 und A/63/746, Abschn. II und IV.

<sup>39</sup> A/64/643.

ategie zur Unterstützung der Feldeinsätze<sup>40</sup> und über besondere Maßnahmen für den Schutz vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch<sup>41</sup>, des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Friedenssicherungseinsätze<sup>42</sup> sowie des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses<sup>43</sup>,

#### Allgemeines

1. *bekräftigt* ihre Resolutionen 57/290 B, 59/296, 60/266 und 61/276 und ersucht den Generalsekretär, für die vollständige Durchführung der darin enthaltenen einschlägigen Bestimmungen zu sorgen;
2. *würdigt* die Anstrengungen aller Friedenssicherungskräfte im Feld und am Amtssitz;
3. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs über die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen im Überblick<sup>39</sup>, die globale Strategie zur Unterstützung der Feldeinsätze<sup>40</sup> und besondere Maßnahmen für den Schutz vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch<sup>41</sup> sowie dem entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>43</sup>;
4. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Friedenssicherungseinsätze<sup>42</sup>;
5. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses *an* und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

#### I

#### Präsentation des Haushalts und Finanzmanagement

1. *bekräftigt*, dass der Fünfte Ausschuss der für Verwaltungs- und Haushaltsfragen zuständige Hauptausschuss der Generalversammlung ist;
2. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 3 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>43</sup> und betont, dass allein die Generalversammlung befugt ist, die Umsetzung der Empfehlungen des Beratenden Ausschusses zur Friedenssicherung zu genehmigen;
3. *bekräftigt* die Ziffern 21 bis 25 ihrer Resolution 64/259 vom 29. März 2010;
4. *erklärt erneut*, dass die Delegation von Befugnissen durch den Generalsekretär dazu dienen soll, ein besseres Management der Organisation zu ermöglichen, betont jedoch, dass die Gesamtverantwortung für das Management der Organisation nach wie vor beim Generalsekretär als höchstem Verwaltungsbeamten liegt;
5. *bekräftigt*, dass der Generalsekretär sicherstellen muss, dass die Delegation von Befugnissen an die Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze und die Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze und die Feldmissionen in strikter Befolgung der einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse sowie der einschlägigen Regeln und Verfahren der Generalversammlung zu dieser Angelegenheit erfolgt;
6. *betont*, dass die Leiter der Hauptabteilungen dem Generalsekretär unterstellt und ihm gegenüber rechenschaftspflichtig sind;

---

<sup>40</sup> A/64/633.

<sup>41</sup> A/64/669.

<sup>42</sup> A/64/326 (Part II).

<sup>43</sup> A/64/660.

7. *erklärt erneut*, wie wichtig die Stärkung der Rechenschaftspflicht in der Organisation und die Gewährleistung einer größeren Rechenschaftspflicht des Generalsekretärs gegenüber den Mitgliedstaaten sind, unter anderem was die wirksame und effiziente Durchführung der Mandate der beschlussfassenden Organe und den Einsatz der personellen und finanziellen Ressourcen betrifft;

8. *nimmt Kenntnis* von den Ziffern 12 und 14 des Berichts des Beratenden Ausschusses und betont, dass alle Feldmissionen mit ausreichenden Ressourcen für die wirksame und effiziente Wahrnehmung ihres jeweiligen Mandats auszustatten sind und dass der Übergang von Friedenssicherungseinsätzen zur Friedenskonsolidierung mit einem veränderten Ressourcenbedarf einhergehen kann;

9. *begrüßt* die in Bezug auf die fristgerechte Vorlage und die Qualität der Haushaltsvoranschläge für Friedenssicherungseinsätze erzielten Verbesserungen und legt dem Generalsekretär nahe, seine diesbezüglichen Anstrengungen durch eine bessere Koordination und Zusammenarbeit zwischen den Missionen, der Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze, der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze, der Hauptabteilung Management und der Hauptabteilung Generalversammlung und Konferenzmanagement des Sekretariats weiter zu verstärken;

10. *bekräftigt*, dass aus den Haushaltsanträgen hervorgehen soll, welche Managementverbesserungen und Effizienzsteigerungen erzielt und welche künftigen Strategien zu diesem Zweck verfolgt werden sollen;

11. *betont*, wie wichtig es ist, dass der Generalsekretär weitere Schritte unternimmt, um die Präsentationen des Haushalts zu verbessern und genauere Prognosen abzugeben;

12. *dankt* dem Generalsekretär für die verbesserte Präsentation von Effizienzsteigerungen in Friedenssicherungshaushalten;

13. *ersucht* den Generalsekretär, sich verstärkt darum zu bemühen, Größenvorteile innerhalb der Feldmissionen und zwischen ihnen zu erzielen, ohne ihre operativen Anforderungen und die Durchführung ihres jeweiligen Mandats zu beeinträchtigen, und im Rahmen des Überblicksberichts darüber Bericht zu erstatten;

14. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung während des Hauptteils ihrer fünfundsechzigsten Tagung über Maßnahmen zur Behandlung der Auswirkungen von Wechselkursschwankungen bei der Präsentation der Friedenssicherungshaushalte und der Führung der Friedenssicherungskonten Bericht zu erstatten;

15. *stellt mit Besorgnis fest*, dass mehrere Missionen eine beträchtliche Zahl von Verpflichtungen aus früheren Perioden gestrichen haben, und ersucht den Generalsekretär erneut, die Kontrolle über die Verpflichtungen zu verbessern;

## II

### Humanressourcen

1. *bekräftigt* Abschnitt VII ihrer Resolution 61/276 und ihre Resolution 63/250 vom 24. Dezember 2008;

2. *beschließt*, sich während des zweiten Teils ihrer wiederaufgenommenen fünfundsechzigsten Tagung erneut mit der in den Ziffern 62 bis 82 des Berichts des Generalsekretärs<sup>28</sup> behandelten Frage der Festlegung von Mindeststandards für Lebensqualität und Freizeit zu befassen;

3. *beschließt außerdem*, die Höhe des Schadenersatzes im Todesfall für alle Kategorien uniformierten Personals auf 70.000 US-Dollar anzuheben;

4. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die Verzögerungen bei der Regelung von Schadenersatzansprüchen wegen Tod oder Invalidität und ersucht den Generalsekretär,

umgehend Maßnahmen zur Aufarbeitung des bestehenden Rückstands bei den seit mehr als drei Monaten offenen Schadenersatzansprüchen wegen Tod oder Invalidität zu ergreifen und der Generalversammlung während des zweiten Teils ihrer wiederaufgenommenen fünfundsechzigsten Tagung über die erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

5. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, Schadenersatzansprüche wegen Tod oder Invalidität so schnell wie möglich und spätestens drei Monate nach dem Datum der Einreichung eines Anspruchs zu regeln;

6. *bekräftigt* ihre Resolution 52/177 vom 18. Dezember 1997 und ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass demgemäß auch künftig das gesamte in der Friedenssicherung eingesetzte uniformierte Personal während der gesamten Dauer seines Einsatzes Anspruch auf Schadenersatz im Falle von Tod oder Invalidität hat;

### III

#### Operative Anforderungen

1. *stellt fest*, dass Treibstoff ein wesentlicher Ausgabenposten ist und dass seine Bewirtschaftung mit einem erheblichen Betrugs- und Missbrauchsrisiko verbunden ist;

2. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für Feldmissionen auf ein Mindestmaß zu beschränken;

3. *stellt fest*, dass die Kosten für die Miete von Luftfahrzeugen, insbesondere Drehflüglern, gestiegen sind, und ersucht den Generalsekretär, sich weiter darum zu bemühen, durch bessere Planung und optimale Nutzung der verfügbaren Ressourcen Größenvorteile und Effizienzsteigerungen bei Luftoperationen zu erzielen, ohne Abstriche bei den Sicherheitsanforderungen und den operativen Anforderungen zu machen oder den Turnus für die Ablösung und Stationierung der Truppen zu beeinträchtigen;

4. *unterstreicht*, dass die Vereinten Nationen das Management ihres Bodentransports verbessern müssen, um höchstmögliche operative Effizienz zu erreichen, und legt dem Generalsekretär eindringlich nahe, seine diesbezüglichen Anstrengungen zu beschleunigen;

5. *verweist* auf Ziffer 72 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>43</sup> und ersucht den Generalsekretär, im Rahmen seines nächsten Überblicksberichts detaillierte Angaben über die zur Milderung der Umweltauswirkungen von Friedenssicherungsmissionen ergriffenen Maßnahmen vorzulegen;

6. *bekräftigt* Abschnitt XVIII ihrer Resolution 61/276;

7. *unterstreicht*, dass es beschleunigter und flexibler Verfahren für die Durchführung von Projekten mit rascher Wirkung bedarf, damit das in Abschnitt XVIII der Resolution 61/276 festgelegte Mandat erfüllt werden kann;

### IV

#### Verhalten und Disziplin

1. *erkennt an*, dass die Organisationen und Einrichtungen der Vereinten Nationen und die truppenstellenden Länder im Rahmen ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs gemeinsam dafür verantwortlich sind, zu gewährleisten, dass alle ihre Mitarbeiter für sexuelle Ausbeutung und damit zusammenhängende Straftaten, die sie als Angehörige humanitärer Missionen oder von Friedenssicherungseinsätzen begangen haben, zur Rechenschaft gezogen werden;

2. *unterstreicht*, dass sie der Beseitigung von Fehlverhalten, einschließlich sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs, große Bedeutung beimisst, fordert die uneingeschränkte Umsetzung der Nulltoleranzpolitik der Vereinten Nationen, betont, wie wichtig die diesbezüglich ergriffenen Maßnahmen sind, und ersucht den Generalsekretär, die Anstrengungen zu verstärken, die darauf gerichtet sind, sexuelle Ausbeutung und sexuellen Missbrauch zu verhüten und umgehend zu untersuchen, disziplinarisch dagegen vorzugehen und den Opfern zu helfen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass unbegründete Behauptungen über Fehlverhalten der Glaubwürdigkeit eines Friedenssicherungseinsatzes der Vereinten Nationen schaden, und sicherzustellen, dass geeignete Schritte unternommen werden, um in Fällen, in denen Behauptungen über Fehlverhalten letztlich nicht rechtskräftig bewiesen werden, das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Friedenssicherungsmission, des truppenstellenden Landes oder des Friedenssicherungspersonals der Vereinten Nationen zu wahren und wiederherzustellen;

4. *fordert* die Mitgliedstaaten *mit großem Nachdruck auf*, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Straftaten durch Bedienstete der Vereinten Nationen und Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen nicht straflos bleiben und dass diejenigen, die solche Straftaten begehen, vor Gericht gestellt werden;

## V

### Sonstiges

*nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von dem Stand der Verbindlichkeiten gegenüber den truppen- und polizeistellenden Ländern und der Kostenerstattungen an diese Länder für ihre Truppen, organisierten Polizeieinheiten, kontingenteigenen Ausrüstungsgegenstände und logistische Selbstversorgung, betont, wie wichtig es ist, diese Verbindlichkeiten vollständig zu begleichen, und fordert in dieser Hinsicht alle Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, ihre Beiträge pünktlich, vollständig und ohne Bedingungen zu entrichten;

## VI

### Globale Strategie zur Unterstützung der Feldeinsätze

*in Bekräftigung* der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

1. *ist sich* der Herausforderungen *bewusst*, denen sich die Organisation bei der logistischen, administrativen und informations- und kommunikationstechnischen Unterstützung der Friedenssicherungseinsätze gegenüber sieht, und dankt dem Generalsekretär für seine Anstrengungen, ein integriertes Konzept zu präsentieren, mit dem ein rascherer Aufbau und Einsatz der Missionen ermöglicht und die Qualität, die Effizienz und die Nutzung von Größenvorteilen bei der Leistungserbringung für Feldmissionen verbessert werden sollen;

2. *ist sich außerdem* der Notwendigkeit *bewusst*, Missionen rasch aufzubauen und einzusetzen und die Qualität und Wirksamkeit der Dienstleistungen für die Feldmissionen zu verbessern;

3. *nimmt mit Interesse Kenntnis* vom Gesamtkonzept der Globalen Strategie zur Unterstützung der Feldeinsätze, eines umfassenden und nützlichen Rahmens zur Verbesserung der Effizienz und Wirksamkeit der Leistungserbringung für die Feldmissionen und zur besseren Nutzung der Ressourcen, namentlich durch die Bereitstellung von gemeinsamen Dienstleistungen;

4. *unterstreicht*, dass dem Amtssitz im Bemühen um Effizienz und Wirksamkeit bei der Unterstützung der Feldmissionen eine zentrale Rolle bei der strategischen Richtlinienggebung und der Aufsicht über die einschlägigen Regeln, Vorschriften und Verfahren zukommt;

5. *hebt hervor*, wie wichtig es ist, die einheitliche Führung in den Missionen auf allen Ebenen sowie die Kohärenz in Politik und Strategie und klare Führungsstrukturen von der Feld- bis zur Amtssitzebene zu erhalten;

6. *hebt außerdem hervor*, dass sich der Generalsekretär bei der Umsetzung der Globalen Strategie zur Unterstützung der Feldeinsätze im Lichte der in dieser Resolution gefassten Beschlüsse eng mit den Mitgliedstaaten, insbesondere den truppenstellenden Ländern, abstimmen muss;

7. *hebt ferner hervor*, dass die Umsetzung der Globalen Strategie zur Unterstützung der Feldeinsätze die operative Wirksamkeit der Feldmissionen verbessern wird;

8. *beschließt*, dass der Generalsekretär, wenn ein Beschluss des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Anlauf- oder Erweiterungsphase von Friedenssicherungseinsätzen Ausgaben notwendig macht, ermächtigt ist, mit vorheriger Zustimmung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen im Vorgriff Verpflichtungen bis zu einem Betrag von 100 Millionen Dollar aus dem verfügbaren Saldo des Reservefonds für Friedenssicherungsmaßnahmen einzugehen, und dass der kumulative Gesamtbetrag dieser Verpflichtungsermächtigung für die Anlauf- oder Erweiterungsphase von Friedenssicherungseinsätzen zu keiner Zeit die Gesamthöhe des Reservefonds für Friedenssicherungsmaßnahmen überschreiten darf, und beschließt demgemäß, die Finanzordnung und Finanzvorschriften der Vereinten Nationen<sup>44</sup> zu ändern, indem in Artikel 4.6 der Finanzordnung die Worte „bis zu einem Höchstbetrag von 50 Millionen US-Dollar“ durch die Worte „bis zur Höhe des Saldos des Reservefonds für Friedenssicherungsmaßnahmen bis zu einem Höchstbetrag von 100 Millionen US-Dollar“ und in Artikel 4.8 der Finanzordnung die Worte „50 Millionen Dollar“ durch die Worte „100 Millionen Dollar“ ersetzt werden;

9. *beschließt außerdem*, dass der Generalsekretär, wenn ein Beschluss des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Anlauf- oder Erweiterungsphase von Friedenssicherungseinsätzen Ausgaben notwendig macht, ermächtigt ist, mit vorheriger Zustimmung des Beratenden Ausschusses im Vorgriff Verpflichtungen bis zu einem Höchstwert von 50 Millionen Dollar aus den verfügbaren Vorräten der strategischen Materialreserve der Organisation einzugehen und diese in Anspruch zu nehmen, wobei die entnommenen Vorräte wiederaufzufüllen sind, wenn die ursprünglich bewilligten Mittel eingehen;

10. *bestätigt*, dass der Fünfte Ausschuss befugt ist, die Verwaltungsstrukturen, die Personalausstattung, einschließlich der Anzahl und der Rangstufen der durch Ausübung der Verpflichtungsermächtigung geschaffenen Dienstposten, zum Zeitpunkt der Präsentation des Haushalts umfassend zu überprüfen, um im Bedarfsfall Änderungen vorzunehmen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung zur Behandlung während des zweiten Teils ihrer wiederaufgenommenen fünfundsechzigsten Tagung Vorschläge für ein standardisiertes Finanzierungsmodell für das erste Jahr von Friedenssicherungseinsätzen vorzulegen, mit der Maßgabe, dass das Modell in keiner Weise die beschlussfassende Rolle der Versammlung bei der Prüfung und Genehmigung der Haushaltspläne beeinträchtigen soll;

12. *stellt fest*, dass der Generalsekretär die Absicht verfolgt, dass globale Dienstleistungspakete vom Globalen Dienstleistungszentrum in Brindisi aus zusammengestellt und

---

<sup>44</sup> ST/SGB/2003/7.

verwaltet werden und dass regionale Dienstleistungszentren ihrerseits regionenspezifische Dienstleistungspakete entwickeln könnten;

13. *verweist* auf ihre Resolution 64/266 vom 21. Mai 2010 und Ziffer 101 des Berichts des Beratenden Ausschusses<sup>43</sup> und ersucht den Generalsekretär, in enger Abstimmung mit den truppenstellenden Ländern weiter vordefinierte Module und Dienstleistungspakete zu entwickeln, um die Qualität der Dienstleistungen für die Feldmissionen, einschließlich ziviler Eingreifkapazitäten, zu verbessern und die Bereitstellung dieser Leistungen zu beschleunigen;

14. *erkennt an*, dass durch die Bereitstellung modularisierter Dienstleistungspakete über die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi die operative Wirksamkeit der Feldmissionen erhöht werden soll, und betont, wie wichtig es ist, in dieser Hinsicht fortzufahren;

15. *ersucht* den Generalsekretär, in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten, insbesondere den truppenstellenden Ländern, weiter konkrete Vorschläge bezüglich der Aufgaben und Ressourcen, die an das Globale Dienstleistungszentrum zu übertragen wären, zu erarbeiten und der Generalversammlung im Rahmen des Haushaltsplans für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen zur Behandlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung vorzulegen und so den in den Ziffern 108 bis 110 des Berichts des Beratenden Ausschusses aufgeworfenen Fragen Rechnung zu tragen, unbeschadet eines Beschlusses der Versammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung;

16. *betont*, dass die Aufgaben, bei denen es hauptsächlich um das Zusammenwirken mit den Mitgliedstaaten, insbesondere den truppenstellenden Ländern, geht, am Amtssitz verbleiben werden;

17. *bekräftigt* ihre Resolutionen 60/121 A vom 8. Dezember 2005, 61/281 vom 29. Juni 2007, 62/256 vom 20. Juni 2008 und 63/291 vom 30. Juni 2009 und beschließt, beim Versorgungszentrum in Entebbe (Uganda) ein regionales Dienstleistungszentrum mit den vom Generalsekretär in seinem Bericht<sup>40</sup> vorgeschlagenen Aufgaben einzurichten;

18. *verweist* auf die Ziffern 119 und 120 des Berichts des Beratenden Ausschusses und Ziffer 79 des Berichts des Generalsekretärs und ersucht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die darin vorgesehenen Vorteile erzielt werden, und die weiteren jährlichen Vorteile des Regionalen Dienstleistungszentrums in Entebbe zu benennen;

19. *stellt fest*, dass die Konzentration von Missionen in Zentral- und Ostafrika eine Gelegenheit bietet, die Nutzung von Lufteinsatzmitteln zu optimieren, unter anderem durch die Einrichtung eines integrierten Kontrollzentrums für Transporte und Bewegungen, das für die Planung und die Beförderung von Personal und Fracht verantwortlich ist, und ersucht den Generalsekretär, das Konzept in enger Abstimmung mit den Mitgliedstaaten, insbesondere den truppenstellenden Ländern, weiterzuentwickeln und zur Anwendung zu bringen;

20. *verweist* auf die Ziffern 55 und 142 des Berichts des Beratenden Ausschusses und betont, dass die Suche nach Möglichkeiten für Einsparungen und Effizienzsteigerungen bei Luftoperationen nicht dazu führen soll, dass bei den Sicherheitsanforderungen und den operativen Anforderungen Abstriche gemacht werden oder der Turnus für die Ablösung und Stationierung der Truppen beeinträchtigt wird;

21. *betont*, eingedenk der derzeit delegierten Befugnisse im Beschaffungswesen und unbeschadet etwaiger künftiger Beschlüsse der Generalversammlung zu dieser Frage, dass der Amtssitz letztlich für die Beschaffung von Lufttransportdiensten und die Festlegung von Sicherheitsnormen verantwortlich ist und darüber Rechenschaft abzulegen hat;

22. *betont außerdem*, dass bei der Einrichtung eines regionalen Dienstleistungszentrums der Grundsatz der für jede Mission gesonderten finanziellen Regelungen beachtet werden muss und dass sich seine Ressourcen und sein Tätigkeitsumfang mit dem Aufbau,

der Erweiterung, dem Abbau und dem Abschluss der von ihm versorgten Feldmissionen verändern können;

23. *ersucht* den Generalsekretär, bei der Erarbeitung der Haushaltsvoranschläge für die von einem regionalen Dienstleistungszentrum zu versorgenden Missionen in dem jeweiligen Haushaltsvoranschlag und im Rahmen des ergebnisorientierten Haushaltsverfahrens die Dienstposten, Stellen und damit verbundenen Kosten eines regionalen Dienstleistungszentrums anzugeben;

24. *betont*, dass die personelle Besetzung des globalen und der regionalen Dienstleistungszentren überwiegend durch die Verlagerung von Stellen aus der Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze und aus Feldmissionen erfolgen wird;

25. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung für jedes künftig geplante regionale Dienstleistungszentrum mehr als eine Option zur Behandlung und Genehmigung vorzulegen;

26. *beschließt*, dass das Regionale Dienstleistungszentrum in Entebbe mit Wirkung vom 1. Juli 2011 ein für Familien geeigneter Dienstort sein wird, vorbehaltlich und unbeschadet etwaiger künftiger Beschlüsse der Generalversammlung zu der Frage, ob und nach welchen Kriterien, einschließlich finanzieller und administrativer Kriterien, Dienstorte als für Familien geeignet oder ungeeignet einzustufen sind;

27. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung während der Behandlung von Fragen des Personalmanagements auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung aktuelle Informationen über die Umsetzung des integrierten Rahmens für das Personalmanagement vorzulegen;

28. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in Übereinstimmung mit den Zielen der Globalen Strategie zur Unterstützung der Feldeinsätze bei der Erarbeitung weiterer Vorschläge betreffend Logistikmodule den Risiken Rechnung zu tragen, die mit der Vergabe von Aufträgen an ausschließliche Anbieter oder der Verwendung von mehreren Funktionen abdeckenden Verträgen verbunden sind;

29. *verweist* auf Ziffer 159 des Berichts des Beratenden Ausschusses und *ersucht* in dieser Hinsicht den Generalsekretär, einen jährlichen Fortschrittsbericht über die Umsetzung der globalen Strategie zur Unterstützung der Feldeinsätze vorzulegen;

30. *ersucht* den Generalsekretär, das Amt für interne Aufsichtsdienste damit zu beauftragen, eine Prüfung der Umsetzung der globalen Strategie zur Unterstützung der Feldeinsätze vorzunehmen, und der Generalversammlung während des zweiten Teils ihrer wieder aufgenommenen sechsendsechzigsten Tagung einen Bericht darüber vorzulegen.

#### **RESOLUTION 64/270**

Verabschiedet auf der 101. Plenarsitzung am 24. Juni 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/820, Ziff. 13).

#### **64/270. Finanzierung der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien)**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf Abschnitt XIV ihrer Resolution 49/233 A vom 23. Dezember 1994 und ihre Resolution 62/231 vom 22. Dezember 2007,

*sowie unter Hinweis* auf ihren Beschluss 50/500 vom 17. September 1996 über die Finanzierung der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) und ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 63/286 vom 30. Juni 2009,

*ferner unter Hinweis* auf ihre Resolution 56/292 vom 27. Juni 2002 betreffend die Schaffung der strategischen Materialreserve und ihre späteren Resolutionen über den Stand der Einrichtung der strategischen Materialreserve, zuletzt Resolution 63/286,

*nach Behandlung* der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen<sup>45</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>46</sup>,

*erneut erklärend*, wie wichtig die Aufstellung eines genauen Inventars der vorhandenen Ausrüstungen ist,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den Einrichtungen, die die Regierung Italiens für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) und die Regierung Spaniens für die sekundäre aktive Telekommunikationsanlage in Valencia (Spanien) bereitgestellt haben;

2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>46</sup> *an* und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

3. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 22 des Berichts des Beratenden Ausschusses und billigt entsprechend dem Vorschlag des Generalsekretärs die Zusammenlegung von vier Einlieger-Dienststellen, nämlich des Regionalen Büros für Flugsicherheit, der Strategischen Luftoperationszentrale, des Zentrums für das Geoinformationssystem und des Zentrums für Technische Normen und Planung;

4. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Ziffern 24 und 51 des Berichts des Beratenden Ausschusses und beschließt, die Ständige Justiz- und Strafvollzugskapazität mit fünf internationalen Stellen (eine P-5-, zwei P-4- und zwei P-3-Stellen) und einer nationalen Stelle des Allgemeinen Dienstes einzurichten;

5. *nimmt ferner Kenntnis* von Ziffer 27 des Berichts des Beratenden Ausschusses und beschließt, den Zentralen Überprüfungsrat für Feldpersonal mit drei internationalen Stellen (eine P-4- und zwei P-3-Stellen) und zwei nationalen Stellen des Allgemeinen Dienstes zur Versorgungsbasis der Vereinten Nationen zu verlegen;

6. *verweist* auf Ziffer 50 des Berichts des Beratenden Ausschusses und beschließt, für die Ständige Polizeikapazität vierzehn neue Stellen zu bewilligen (eine P-5-, drei P-4- und acht P-3-Stellen sowie zwei Stellen des Felddienstes);

7. *ersucht* den Generalsekretär, die Verwaltung der strategischen Materialreserve zu stärken, um sicherzustellen, dass die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen Gegenstände nach dem FIFO-Verfahren ausgibt und so eine mögliche Qualitätsminderung und Überalterung der Bestände vermieden wird;

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, für die vollständige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolutionen 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006, 61/276 vom 29. Juni 2007 und 64/269 vom 24. Juni 2010 sowie anderer einschlägiger Resolutionen zu sorgen;

---

<sup>45</sup> A/64/575 und A/64/698.

<sup>46</sup> A/64/660/Add.12.

**Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009**

9. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009<sup>47</sup>;

**Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011**

10. *billigt* die Kostenvoranschläge für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Höhe von 68.170.600 US-Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011;

**Finanzierung der Haushaltsvoranschläge**

11. *beschließt*, dass der Mittelbedarf für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011 wie folgt zu finanzieren ist:

a) Die nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 4.844.300 Dollar für die am 30. Juni 2009 abgelaufene Finanzperiode sind auf den Mittelbedarf für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011 anzurechnen;

b) der Restbetrag von 63.326.300 Dollar ist anteilmäßig auf die Haushalte der aktiven Friedenssicherungseinsätze für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011 aufzuteilen;

c) die geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 5.066.400 Dollar, die sich zusammensetzen aus dem Betrag von 5.136.500 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011 und den Mindereinnahmen in Höhe von 70.100 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009, sind auf den unter Buchstabe b) genannten Restbetrag anzurechnen und anteilmäßig auf die Haushalte der einzelnen aktiven Friedenssicherungseinsätze aufzuteilen;

12. *beschließt außerdem*, die Frage der Finanzierung der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung zu behandeln.

**RESOLUTION 64/271**

Verabschiedet auf der 101. Plenarsitzung am 24. Juni 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/820, Ziff. 13).

**64/271. Friedenssicherungs-Sonderhaushalt**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 45/258 vom 3. Mai 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 48/226 A vom 23. Dezember 1993, 55/238 vom 23. Dezember 2000, 56/241 vom 24. Dezember 2001, 56/293 vom 27. Juni 2002, 57/318 vom 18. Juni 2003, 58/298 vom 18. Juni 2004, 59/301 vom 22. Juni 2005, 60/268 vom 30. Juni 2006, 61/245 und 61/246 vom 22. Dezember 2006, 61/256 vom 15. März 2007, 61/279 vom 29. Juni 2007, 62/250 vom 20. Juni 2008 und 63/287 vom 30. Juni 2009, ihre Beschlüsse 48/489 vom 8. Juli 1994, 49/469 vom 23. Dezember 1994 und 50/473 vom 23. Dezember 1995 und ihre anderen einschlägigen Resolutionen,

*nach Behandlung* der Berichte des Generalsekretärs über den Vollzug des Friedenssicherungs-Sonderhaushalts für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009<sup>48</sup> und über den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni

---

<sup>47</sup> A/64/575.

<sup>48</sup> A/64/611 und Add.1.

2011<sup>49</sup>, des Berichts des Generalsekretärs über die umfassende Analyse des Büros für militärische Angelegenheiten in der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze<sup>50</sup> und des Berichts des Unabhängigen beratenden Ausschusses für Rechnungsprüfung über den Entwurf des Haushaltsplans für das Amt für interne Aufsichtsdienste im Rahmen des Friedenssicherungs-Sonderhaushalts für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011<sup>51</sup> sowie des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>52</sup>,

*in Anbetracht* dessen, wie wichtig es ist, dass die Vereinten Nationen nach Verabschiedung einer entsprechenden Resolution des Sicherheitsrats rasch reagieren und einen Friedenssicherungseinsatz in die Wege leiten können, und zwar innerhalb von dreißig Tagen bei traditionellen Friedenssicherungseinsätzen und von neunzig Tagen bei komplexen Friedenssicherungseinsätzen,

*sowie in Anbetracht* dessen, dass es notwendig ist, Friedenssicherungseinsätzen in allen Phasen, einschließlich der Phase ihrer Liquidation und Beendigung, angemessene Unterstützung zu gewähren,

*eingedenk* dessen, dass der Umfang des Sonderhaushalts im Großen und Ganzen dem Mandat, der Anzahl, der Größe und der Komplexität der Friedenssicherungsmissionen angemessen sein soll,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011<sup>49</sup> und dem Bericht des Unabhängigen beratenden Ausschusses für Rechnungsprüfung über den Entwurf des Haushaltsplans für das Amt für interne Aufsichtsdienste im Rahmen des Friedenssicherungs-Sonderhaushalts für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011<sup>51</sup>;

2. *bekräftigt* ihre Rolle bei der gründlichen Analyse und der Genehmigung von personellen und finanziellen Ressourcen und der entsprechenden Leitlinien, mit dem Ziel, die volle, wirksame und effiziente Durchführung aller mandatsmäßigen Programme und Tätigkeiten und die Anwendung der diesbezüglich festgelegten Leitlinien zu gewährleisten;

3. *bekräftigt außerdem*, dass der Fünfte Ausschuss der für Verwaltungs- und Haushaltsfragen zuständige Hauptausschuss der Generalversammlung ist;

4. *bekräftigt ferner* Regel 153 ihrer Geschäftsordnung;

5. *bekräftigt*, dass die Mittel des Sonderhaushalts für den ausschließlichen Zweck der Finanzierung des Bedarfs an personellen und nichtpersonellen Ressourcen zur Unterstützung der Friedenssicherungseinsätze am Amtssitz zu verwenden sind und dass jede Änderung dieser Einschränkung der vorherigen Zustimmung der Generalversammlung bedarf;

6. *bekräftigt außerdem*, dass die zentrale Unterstützung der Friedenssicherungseinsätze ausreichende Finanzmittel erfordert und dass dieser Mittelbedarf im Rahmen der Haushaltsanträge für den Sonderhaushalt umfassend begründet werden muss;

7. *hebt hervor*, wie wichtig das Zusammenspiel und die Abstimmung mit den truppenstellenden Ländern sind;

---

<sup>49</sup> A/64/697 und Add.1 und 2.

<sup>50</sup> A/64/572 und Corr.1.

<sup>51</sup> A/64/652.

<sup>52</sup> A/64/753.

8. *verweist* auf Abschnitt I Ziffer 6 der Resolution 55/238, Ziffer 11 der Resolution 56/241, Ziffer 19 der Resolution 61/279 und Ziffer 22 der Resolution 62/250 und ersucht den Generalsekretär, weitere konkrete Anstrengungen zu unternehmen, um sicherzustellen, dass die truppenstellenden Länder unter Berücksichtigung ihres Beitrags zur Friedenssicherung der Vereinten Nationen in der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze und der Sekretariats-Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze angemessen vertreten sind;

9. *erklärt erneut*, dass die Verwaltung und das Finanzmanagement von Friedenssicherungseinsätzen wirksam und effizient sein müssen, und fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, auch weiterhin Maßnahmen zur Steigerung der Produktivität und Effizienz des Sonderhaushalts aufzuzeigen;

10. *stellt fest*, dass der Gesamtnutzen der Umstrukturierung der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze und der Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze noch nicht vollständig bewertet wurde, und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, weiterhin alles zu tun, um die Kapazität der Organisation für das Management und die dauerhafte Unterstützung von Friedenssicherungseinsätzen zu stärken;

11. *ist sich dessen bewusst*, dass die Abteilung Polizei der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze einen bedeutenden Beitrag zu den Friedenssicherungseinsätzen, einschließlich der Friedenskonsolidierungsmaßnahmen, leistet und dass die Polizeiaktivitäten in einer Reihe von Einsätzen zugenommen haben;

12. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen Bericht über den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt für den Zeitraum vom 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012 eine Analyse der rangmäßigen Einstufung der Stelle des Beraters für Polizeifragen aufzunehmen;

13. *betont*, dass es möglich sein soll, die Unterstützungsfunktionen an die Größe und den Umfang der Friedenssicherungseinsätze anzupassen;

14. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, die Höhe des Sonderhaushalts regelmäßig zu überprüfen und dabei die Anzahl, die Größe und die Komplexität der Friedenssicherungseinsätze zu berücksichtigen;

15. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollständige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006, 61/276 vom 29. Juni 2007 und 64/269 vom 24. Juni 2010 sowie anderer einschlägiger Resolutionen zu sorgen;

16. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>52</sup> an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

17. *verweist auf ihr Ersuchen* an den Generalsekretär in Abschnitt III Ziffer 3 ihrer Resolution 61/275 vom 29. Juni 2007;

18. *ersucht* den Generalsekretär, alle freien Stellen rasch zu besetzen;

19. *beschließt*, für die Finanzperiode vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011 den in dem laufenden Zeitraum vom 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2010 verwendeten, in Ziffer 3 ihrer Resolution 50/221 B vom 7. Juni 1996 bewilligten Finanzierungsmechanismus für den Sonderhaushalt beizubehalten;

#### **Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009**

20. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Vollzug des Friedenssicherungs-Sonderhaushalts für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009<sup>48</sup>;

**Haushaltsvoranschläge für die Finanzperiode vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011**

21. *billigt* den Mittelbedarf für den Sonderhaushalt in Höhe von 356.033.000 US-Dollar für die Finanzperiode vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011<sup>53</sup>, worin der Betrag von 57.033.000 Dollar für das von der Generalversammlung bereits in ihrer Resolution 64/243 vom 24. Dezember 2009 gebilligte ERP-Projekt eingeschlossen ist, namentlich für 1.241 beibehaltene Stellen und 21 neue befristete Stellen, die in Anlage I zu dieser Resolution aufgeführt sind, und 134 beibehaltene und 29 neue Stellen für Zeitpersonal, die in Anlage II aufgeführt sind, sowie den damit verbundenen stellenbezogenen und nicht stellenbezogenen Mittelbedarf;

**Finanzierung der Haushaltsvoranschläge**

22. *beschließt*, dass der Mittelbedarf für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt für die Finanzperiode vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011 wie folgt zu finanzieren ist:

a) Die nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 1.959.200 Dollar für die Finanzperiode vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009 sind auf den Mittelbedarf für die Finanzperiode vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011 anzurechnen;

b) der Betrag in Höhe von insgesamt 7.094.800 Dollar, der sich zusammensetzt aus Zinseinnahmen in Höhe von 2.383.000 Dollar, sonstigen Einnahmen in Höhe von 1.379.400 Dollar und gestrichenen Verpflichtungen früherer Perioden in Höhe von 3.332.400 Dollar, ist auf den Mittelbedarf für die Finanzperiode vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011 anzurechnen;

c) der Betrag von 4.303.500 Dollar, der dem über die genehmigte Höhe des Reservefonds für Friedenssicherungsmaßnahmen für die am 30. Juni 2009 abgelaufene Finanzperiode hinausgehenden Betrag entspricht, ist auf den Mittelbedarf für die Finanzperiode vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011 anzurechnen;

d) der Restbetrag von 342.675.500 Dollar ist anteilmäßig auf die Haushalte der aktiven Friedenssicherungseinsätze für die Finanzperiode vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011 aufzuteilen;

e) die geschätzten Nettoeinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 29.007.800 Dollar, die sich zusammensetzen aus dem Betrag von 29.322.700 Dollar für die Finanzperiode vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011 und den Mindereinnahmen in Höhe von 314.900 Dollar für die am 30. Juni 2009 abgelaufene Finanzperiode, sind auf den in Buchstabe d) genannten Restbetrag anzurechnen und anteilmäßig auf die Haushalte der einzelnen aktiven Friedenssicherungseinsätze aufzuteilen.

**Anlage I**

**A. Im Rahmen des Sonderhaushalts zu schaffende Planstellen für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011**

Organisationseinheit		Zahl der		Status
		Stellen	Rangstufe Funktion	
<b>Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze</b>				
Büro des Unter- generalsekretärs	Sekretariat	1	P-4 Programmreferent	neu

<sup>53</sup> Der Betrag für die Finanzierung des Friedenssicherungs-Sonderhaushalts enthält nicht den in Resolution 64/288 vorgesehenen Betrag von 7.672.300 Dollar für die Finanzierung des Büros der Vereinten Nationen bei der Afrikanischen Union.

### III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

<i>Organisationseinheit</i>		<i>Zahl der Stellen</i>	<i>Rangstufe</i>	<i>Funktion</i>	<i>Status</i>
		1	P-4	Referent für Sicherheit im Feld	neu
	Verwaltungsstelle	1	P-2	Beigeordneter Verwaltungsreferent	neu
Büro für militärische Angelegenheiten	Büro des Militärberaters	1	GS (OL)	Verwaltungsassistent	neu
Büro für Rechts- staatlichkeit und Sicherheits- institutionen	Sektion Entwaffnung, Demobi- lisierung und Wiedereingliede- rung	1	P-3	Programmreferent	neu
	Beratungsdienst für Straf- rechts- und Justizfragen	1	P-5	Hauptreferent Grundsatzfragen	neu
	Abteilung Polizei	1	P-4	Polizeilicher Analytiker	neu
	Büro des Beigeordneten Generalsekretärs/Gruppe Sicherheitssektorreform	1	P-3	Programmreferent	Umwandlung einer GTA- Stelle
Abteilung Politik, Evaluierung und Ausbildung	Gruppe Partnerschaften	1	P-5	Hauptreferent Verbindung zu Partnerschaften (Brüssel)	neu
		1	GS (OL)	Verwaltungsassistent (Brüssel)	neu
	Sektion Bewährte Verfahren der Friedenssicherung	1	P-4	Referent für Zivil- angelegenheiten	neu
<b>Zwischensumme</b>		<b>11</b>			
<b>Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze</b>					
Büro des Unter- generalsekretärs	Sekretariat	1	P-5	Hauptreferent Programmfragen	neu
	Gruppe für Verhalten und Disziplin	1	P-3	Programm- und Koordinierungs- referent	neu
<b>Zwischensumme</b>		<b>2</b>			
<b>Hauptabteilung Management</b>					
Büro des Unter- generalsekretärs	Verwaltungsstelle	1	P-3	Verwaltungsreferent	neu
Bereich Programm- planung, Haushalt und Rechnungs- wesen	Abteilung Rechnungswesen	1	P-3	Finanzreferent	neu
	Abteilung Finanzierung von Friedenssicherungsmaßnahmen	1	P-3	Finanz- und Haushaltsreferent	neu
Bereich Personal- management	Personalpolitikdienst	1	P-4	Rechtsreferent (Nairobi)	neu
		1	P-3	Rechtsreferent (Nairobi)	neu
<b>Zwischensumme</b>		<b>5</b>			

### III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

Organisationseinheit		Zahl der Stellen		Funktion	Status
		Rangstufe			
<b>Amt für interne Aufsichtsdienste</b>					
Abteilung Innenrevision	Büro der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Mission der Afrikanischen Union in Somalia	1	P-5	Leitender örtlicher Rechnungsprüfer	neu
		1	P-3	Rechnungsprüfer	neu
		1	NGS	Rechnungsprüfungs-assistent	neu
<b>Zwischensumme</b>		<b>3</b>			
<b>Insgesamt</b>		<b>21</b>			

*Anmerkung:* Die genaue Zuweisung der neuen Stellen für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011 wird im Bericht des Generalsekretärs (A/64/697) dargelegt und im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen (A/64/753) wieder aufgegriffen.

*Abkürzungen:* GS (OL): Allgemeiner Dienst (sonstige Rangstufen), NGS: Nationale Bedienstete des Allgemeinen Dienstes, GTA: Zeitpersonal.

#### **B. Umsetzung, Neuzuweisung und Neueinstufung von Planstellen im Rahmen des Sonderhaushalts für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011**

##### **Umsetzungen**

*Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze/Büro des Untergeneralsekretärs/  
Lagezentrale*

Umsetzung von 1 Stelle (Hauptreferent Sicherheitskoordinierung (P-5)) zum Büro des Stabschefs

*Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze/Abteilung Personal für Feldeinsätze/  
Zentrales Überprüfungs-gremium für das Feld*

Umsetzung von 4 Stellen (1 Personalreferent (P-4), 1 Personalreferent (P-3) und 2 Personalassistenten (Allgemeiner Dienst (sonstige Rangstufen)) zur Versorgungsbasis der Vereinten Nationen

*Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze/Abteilung Logistische Unterstützung/  
Spezialisierte Unterstützungsdienst/Sektion Pionierwesen*

Umsetzung von 1 Stelle (Umweltreferent (P-3)) zum Büro des Direktors

*Amt für interne Aufsichtsdienste/Abteilung Innenrevision*

Umsetzung von 1 Stelle (Örtlicher Rechnungsprüfer (P-3)) von der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo zur Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti

*Amt für interne Aufsichtsdienste/Abteilung Disziplinaruntersuchungen*

Umsetzung von 1 Stelle (Örtlicher Ermittler (P-4)) von der Integrierten Mission der Vereinten Nationen in Timor-Leste zum Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur

**Neuzuweisungen**

*Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze/Büro des Untergeneralsekretärs/  
Büro des Beigeordneten Generalsekretärs*

Neuzuweisung von 1 Stelle (Referent Verwaltungsmanagement (P-4)) in der Gruppe Folgemaßnahmen zu Prüfungsfeststellungen und Untersuchungskommissionen (Referent Untersuchungskommission (P-4))

**Neueinstufungen**

*Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze/Büro des Untergeneralsekretärs/  
Sektion Öffentlichkeitsarbeit*

Neueinstufung von 1 Stelle (von Beigeordneter Referent Öffentlichkeitsarbeit (P-2) nach Referent Öffentlichkeitsarbeit (P-3))

*Hauptabteilung Management/Bereich Programmplanung, Haushalt und  
Rechnungswesen/Abteilung Finanzierung von Friedenssicherungsmaßnahmen*

Neueinstufung von 1 Stelle (von Finanz- und Haushaltsreferent (P-3) nach Finanz- und Haushaltsreferent (P-4))

Neueinstufung von 1 Stelle (von Finanz- und Haushaltsreferent (P-4) nach Sektionsleiter (P-5))

*Hauptabteilung Management/Bereich Programmplanung, Haushalt und  
Rechnungswesen/Finanzdienst*

Neueinstufung von 1 Stelle (von Kassenverwalter (P-3) nach Kassenverwalter (P-4))

**Anlage II**

**Im Rahmen des Sonderhaushalts zu schaffende Zeitpersonalstellen für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011**

<i>Organisationseinheit</i>		<i>Zahl der Stellen</i>	<i>Rangstufe</i>	<i>Funktion<sup>a</sup></i>	<i>Status</i>
<b>Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze</b>					
Büro des Untergeneralsekretärs	Sekretariat	1	P-4	Referent für organisatorische Resilienz	neu
		–	P-4 (8 Monate)	Referent Sicherheit im Feld	neu
		1	GS (OL)	Verwaltungsassistent	neu
	Verwaltungsstelle	–	P-3 (4 Monate)	Verwaltungsreferent	–
		–	GS (OL) (4 Monate)	Verwaltungsassistent	–
	Sektion Öffentlichkeitsarbeit	1	P-3	Referent für interne Kommunikation	neu
Büro für Einsätze	Abteilung Afrika I	1	P-4	Koordinierungsreferent	Beibehaltung
		1	GS (OL)	Gruppenassistent	Beibehaltung

### III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

<i>Organisationseinheit</i>		<i>Zahl der Stellen</i>	<i>Rangstufe</i>	<i>Funktion<sup>a</sup></i>	<i>Status</i>
	Abteilung Afrika II	1	D-1	Leitender Referent	neu
		1	P-4	Politischer Referent	neu
		1	P-3	Politischer Referent	neu
		1	P-3	Referent für Marine- einsätze	neu
		1	GS (OL)	Verwaltungsassistent	neu
Büro für Rechts- staatlichkeit und Sicherheitsinstitutionen	Beratungsdienst für Strafrechts- und Justizfragen	1	P-3	Referent Strafvollzug	neu
		1	P-4	Referent Justiz	neu
Büro für militärische Angelegenheiten	Dienst für laufende Militäreinsätze	1	GS (OL)	Verwaltungsassistent	neu
	Sektion Militärische Planung	1	GS (OL)	Verwaltungsassistent	neu
Abteilung Politik, Evaluierung und Ausbildung	Sektion Bewährte Verfahren der Friedenssicherung	2	P-3	Koordinierungs- referent	Beibehaltung
		1	P-4	Kinderschutzberater	Beibehaltung
	Integrierter Ausbildungsdienst	1	P-4	Ausbildungsreferent	Beibehaltung
		1	P-3	Ausbildungsreferent	Beibehaltung
		2	P-4	Referent für Ausbildungs- koordinierung	neu
	Gruppe Partnerschaften	1	P-5	Hauptreferent für Koordinierung	Beibehaltung
		1	P-4	Koordinierungs- referent	Beibehaltung
		1	GS (OL)	Gruppenassistent	Beibehaltung
<b>Zwischensumme</b>		<b>24</b>			
<b>Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze</b>					
Büro des Untergeneralsekretärs	Sekretariat	1	D-1	Gruppenleiter	neu
		1	P-5	Hauptreferent Unterstützung	neu
		1	P-4	Referent Planung	neu
		1	GS (OL)	Verwaltungsassistent	neu
Abteilung Personal für Feldeinsätze	Sektion Rekrutierung, Kontaktarbeit und Laufbahn- entwicklung	12	P-3	Manager Verwendungs- gruppen	Beibehaltung
		4	GS (OL)	Assistent Verwendungs- gruppen	Beibehaltung

### III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

<i>Organisationseinheit</i>		<i>Zahl der Stellen</i>	<i>Rangstufe</i>	<i>Funktion<sup>a</sup></i>	<i>Status</i>	
	Sektion Qualitäts- sicherung und Informations- management	1	P-3	Personalreferent	Beibehaltung	
Abteilung Logistische Unterstützung	Sektion Lufttransport	1	P-3	Referent Lufttrans- port	Beibehaltung	
	Spezialisierte Unterstützungs- dienst	1	P-3	Referent für Materialmanagement	Beibehaltung	
		1	P-3	Wasseringenieur	Beibehaltung	
		1	P-3	Analyst von Grenzverlaufdaten	neu	
<b>Zwischensumme</b>		<b>25</b>				
<b>Hauptabteilung Management</b>						
Büro des Untergeneralsekretärs	Ausschuss für Aufträge am Amtssitz	1	GS (OL)	Assistent Ausbildung und Analyse	Beibehaltung	
		1	P-4	Referent Kapazitätsaufbau	Beibehaltung	
Bereich Programmplanung, Haushalt und Rechnungswesen	Dienst für die Bearbeitung von Finanz- informationen	1	P-2	Spezialist Informationssysteme	Beibehaltung	
		1	GS (OL)	Assistent Informationssysteme	Beibehaltung	
		1	P-4	Spezialist Informationssysteme	Beibehaltung	
	Abteilung Rechnungswesen	1	P-4	Referent Vorschriften und Ausbildung	Beibehaltung	
		1	P-4	Referent Strategische Materialreserve	Beibehaltung	
			3	GS (OL)	Finanzassistent	Beibehaltung
			1	GS (OL)	Assistent für Versorgungs- leistungen	neu
Finanzdienst		1	P-3	Finanzreferent	Beibehaltung	
		1	P-2	Beigeordneter Finanzreferent	neu	
Abteilung Finanzierung von Friedenssicherungs- maßnahmen		1	P-3	Finanz- und Haushaltsreferent	Beibehaltung	
		1	P-3	Finanz- und Haushaltsreferent	Beibehaltung	

### III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

<i>Organisationseinheit</i>		<i>Zahl der Stellen</i>	<i>Rangstufe</i>	<i>Funktion<sup>a</sup></i>	<i>Status</i>	
Bereich Personalmanagement	Abteilung Strategische Planung und Personalausstattung	–	P-4 (6 Monate)	Personalreferent	Beibehaltung	
	Sektion Personal- informations- systeme (New York)	1	P-4	Projektleiter Datenlager	Beibehaltung	
		1	GS (OL)	Helpdesk-Assistent IMIS	Beibehaltung	
	Sektion Personal- informations- systeme (Bangkok)	1	P-4	Leiter des Inspira- Kompetenzzentrums	Beibehaltung	
		1	P-3	Analyst Laufbahnportal	Beibehaltung	
		1	P-3	Analyst Entwicklungs- und Produktions- unterstützung	Beibehaltung	
		1	P-2	Beigeordneter Experte Anwendungs- unterstützung	Beibehaltung	
		1	GS (OL)	Datenbank- administrator	Beibehaltung	
		1	GS (OL)	Verwaltungsassistent	Beibehaltung	
		6	GS (OL)	Assistent Anwender- unterstützung	Beibehaltung	
		1	GS (PL)	Assistent Anwender- unterstützung	Beibehaltung	
	Abteilung Fortbildung, Lauf- bahnentwicklung und Personaldienste		1	P-3	Personalreferent	Beibehaltung
			1	P-3	Personalreferent	Beibehaltung
			1	GS (OL)	Personalassistent	Beibehaltung
	Dienst für Personalpolitik		1	P-3	Rechtsreferent	Beibehaltung
		1	P-2	Rechtsreferent	Beibehaltung	
Bereich Zentrale Unterstützungsdienste	Büro des Beigeordneten Generalsekretärs	1	P-3	Verwaltungsreferent	Beibehaltung	
	Beschaffungs- abteilung	3	GS (OL)	Beschaffungs- assistent	Beibehaltung	
		1	P-3	Beschaffungsreferent	neu	
		2	P-3	Beschaffungsreferent	neu	

### III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

<i>Organisationseinheit</i>		<i>Zahl der Stellen</i>	<i>Rangstufe</i>	<i>Funktion<sup>a</sup></i>	<i>Status</i>
Abteilung Gebäude- management und kommerzielle Dienste		1	P-2	Beigeordneter Referent für Aktenverwaltung	Beibehaltung
		1	P-3	Referent Büroraum- planung	Beibehaltung
<b>Zwischensumme</b>		<b>44</b>			
<b>Amt für interne Aufsichtsdienste</b>					
Abteilung Disziplinar- untersuchungen	New York	1	P-5	Leitender Ermittler	Beibehaltung
		3	P-4	Ermittler	Beibehaltung
		2	P-3	Ermittler	Beibehaltung
		1	GS (OL)	Verwaltungsassistent	Beibehaltung
		1	GS (OL)	Büroassistent	Beibehaltung
		1	GS (OL)	Assistent Informations- technologie	Beibehaltung
Abteilung Disziplinar- untersuchungen	Nairobi	1	D-1	Stellvertretender Direktor	Beibehaltung
		1	P-5	Leitender Ermittler	Beibehaltung
		1	P-4	Forensischer Ermittler	Beibehaltung
		3	P-4	Ermittler	Beibehaltung
		6	P-3	Ermittler	Beibehaltung
		1	GS (OL)	Verwaltungsassistent	Beibehaltung
		3	GS (OL)	Ermittlungsassistent	Beibehaltung
		1	D-1	Stellvertretender Direktor	Beibehaltung
Abteilung Disziplinar- untersuchungen	Wien	1	P-5	Leitender Ermittler	Beibehaltung
		1	P-4	Ermittler	Beibehaltung
		1	P-4	Forensischer Ermittler	Beibehaltung
		7	P-3	Ermittler	Beibehaltung
		1	GS (PL)	Ermittlungsassistent	Beibehaltung
		1	GS (OL)	Ermittlungsassistent	Beibehaltung
		1	GS (OL)	Assistent Informations- technologie	Beibehaltung

### III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

<i>Organisationseinheit</i>		<i>Zahl der Stellen</i>	<i>Rangstufe</i>	<i>Funktion<sup>a</sup></i>	<i>Status</i>
Abteilung Disziplinar- untersuchungen	UNOCI	1	P-4	Ermittler	Beibehaltung
	UNMIS	1	P-4	Ermittler	Beibehaltung
		2	P-3	Ermittler	Beibehaltung
	MINUSTAH	1	P-4	Ermittler	Beibehaltung
	MONUC	1	P-4	Ermittler	Beibehaltung
	UNMIL	1	P-3	Ermittler	Beibehaltung
		1	NGS	Verwaltungsassistent	Beibehaltung
		1	P-4	Ermittler	Beibehaltung
		2	P-3	Ermittler	Beibehaltung
		1	NGS	Verwaltungsassistent	Beibehaltung
Abteilung Innenrevision	New York	1	P-4	Rechnungsprüfer Informations- und Kommunikations- technologie	neu
	UNSOA	1	P-4	Rechnungsprüfer	neu
<b>Zwischensumme</b>		<b>53</b>			
<b>Exekutivbüro des Generalsekretärs</b>		–	GS (OL) (6 Monate)	Verwaltungsassistent	Beibehaltung
		–	GS (OL) (6 Monate)	Verwaltungsassistent	Beibehaltung
<b>Zwischensumme</b>		<b>–</b>			
<b>Büro für die Ombuds- und Mediationsdienste der Vereinten Nationen</b>		1	P-4	Fallreferent	neu
		1	GS (OL)	Verwaltungsassistent	neu
<b>Zwischensumme</b>		<b>2</b>			
<b>Ethikbüro</b>		1	P-3	Ethikreferent	Beibehaltung
		1	GS (OL)	Verwaltungsassistent	Beibehaltung
<b>Zwischensumme</b>		<b>2</b>			
<b>Bereich Rechtsangelegenheiten</b>					
Abteilung Allgemeine Rechtsfragen		1	P-4	Rechtsreferent	Beibehaltung
Büro des Rechtsberaters		–	P-4 (6 Mona- te)	Rechtsreferent	neu
<b>Zwischensumme</b>		<b>1</b>			
<b>Amt für Informations- und Kommunikationstechnologie</b>					
Infrastrukturmanagementdienst		1	P-4	Spezialist Informationssysteme	Beibehaltung

### III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

Organisationseinheit	Zahl der Stellen		Funktion <sup>a</sup>	Status
		Rangstufe		
	4	P-3	Spezialist Informationssysteme	Beibehaltung
	2	GS (OL)	Assistent Informationssysteme	Beibehaltung
Dienst für Feldsysteme	2	P-3	Assistent Informationssysteme	Beibehaltung
	2	P-4	Projektleiter	Beibehaltung
<b>Zwischensumme</b>		<b>11</b>		
<b>Beratender Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen</b>	1	P-4	Verwaltungsreferent	neu
<b>Zwischensumme</b>		<b>1</b>		
<b>Insgesamt</b>		<b>163 Posten (davon 29 neue)</b>		
		<b>und 40 Personenmonate (auf weniger als 12 Monate befristete Posten)<sup>b</sup></b>		

*Abkürzungen:* GS (OL): Allgemeiner Dienst (sonstige Rangstufen), GS (PL): Allgemeiner Dienst (oberste Rangstufe), NGS: Nationale Bedienstete des Allgemeinen Dienstes, MONUC: Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo, UNMIL: Mission der Vereinten Nationen in Liberia, UNMIS: Mission der Vereinten Nationen in Sudan, MINUSTAH: Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti, UNOCI: Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire, UNSOA: Büro der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Mission der Afrikanischen Union in Somalia.

<sup>a</sup> Die genaue Zuweisung der neuen Zeitpersonalstellen wird im Bericht des Generalsekretärs (A/64/697) dargelegt und im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen (A/64/753) wieder aufgegriffen.

<sup>b</sup> Die Personenmonate werden in der Spalte „Rangstufe“ angegeben.

#### RESOLUTION 64/272

Verabschiedet auf der 101. Plenarsitzung am 24. Juni 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/821, Ziff. 6).

#### 64/272. Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Burundi

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des abschließenden Berichts des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Operation der Vereinten Nationen in Burundi<sup>54</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>55</sup>,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Operation der Vereinten Nationen in Burundi per 30. April 2010, einschließlich der Guthaben in Höhe von 26,3 Millionen US-Dollar;

<sup>54</sup> A/64/610.

<sup>55</sup> A/64/650.

2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>55</sup> an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

3. *nimmt Kenntnis* von dem abschließenden Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Operation<sup>54</sup>;

4. *beschließt*, dass den Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Operation erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den auf dem Sonderkonto für die Operation der Vereinten Nationen in Burundi per 30. April 2010 verfügbaren Nettobarmitteln in Höhe von 9.523.300 Dollar entsprechend den in der Resolution 61/243 der Generalversammlung vom 22. Dezember 2006 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in der Versammlungsresolution 61/237 vom 22. Dezember 2006 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2007 gutzuschreiben ist;

5. *legt* den Mitgliedstaaten, denen Guthaben im Sinne von Ziffer 4 zustehen, *nahe*, diese Guthaben auf Konten zu übertragen, die noch ausstehende Beiträge des betreffenden Mitgliedstaats ausweisen;

6. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge vollständig entrichtet werden;

7. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Operation nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den auf dem Sonderkonto für die Operation per 30. April 2010 verfügbaren Nettobarmitteln in Höhe von 9.523.300 Dollar nach dem in Ziffer 4 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

8. *beschließt außerdem*, dass in den von der Generalversammlung auf ihrer fünf- und sechzigsten Tagung unter dem Punkt „Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen“ zu behandelnden Bericht über die aktuelle Situation abgeschlossener Friedenssicherungsmissionen auch aktualisierte Informationen über die Finanzlage der Operation aufzunehmen sind;

9. *beschließt ferner*, den Punkt „Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Burundi“ von ihrer Tagesordnung abzusetzen.

#### RESOLUTION 64/273

Verabschiedet auf der 101. Plenarsitzung am 24. Juni 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/822, Ziff. 6).

#### 64/273. Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire<sup>56</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>57</sup>,

*unter Hinweis* auf die Resolution 1528 (2004) des Sicherheitsrats vom 27. Februar 2004, mit der der Rat die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire für einen Anfangszeitraum von zwölf Monaten ab dem 4. April 2004 einrichtete, und die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Operation verlängerte, zuletzt Resolution 1924

---

<sup>56</sup> A/64/584 und Corr.1 und A/64/673 und Corr.1.

<sup>57</sup> A/64/660/Add.7.

(2010) vom 27. Mai 2010, mit der der Rat das Mandat der Operation bis zum 30. Juni 2010 verlängerte,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 58/310 vom 18. Juni 2004 über die Finanzierung der Operation und ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 63/289 vom 30. Juni 2009,

*in Bekräftigung* der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

*eingedenk* dessen, dass es unerlässlich ist, die Operation mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Missionsleiter zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006, 61/276 vom 29. Juni 2007 und 64/269 vom 24. Juni 2010 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire per 30. April 2010, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 36,1 Millionen US-Dollar, was etwa 1 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur achtundvierzig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Operation vollständig entrichtet werden;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

5. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

8. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für den Einsatz auf ein Mindestmaß zu beschränken;

9. *ersucht* den Generalsekretär, zu erwägen, so weit wie möglich von den Einrichtungen im Versorgungszentrum in Entebbe (Uganda) Gebrauch zu machen;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dafür zu sorgen, dass den Entwürfen der Friedenssicherungshaushalte die entsprechenden Mandate der beschlussfassenden Organe zugrunde liegen;

11. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>57</sup> *an* und *ersucht* den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

12. *beschließt*, in der Sektion Ärztlicher Dienst fünf zusätzliche Stellen für Nationale Referenten und sechs zusätzliche nationale Stellen des Allgemeinen Dienstes zu schaffen;

13. *hebt* die anhaltenden Anstrengungen des Moderators des Politischen Abkommens von Ouagadougou und seines Sonderbeauftragten zur Unterstützung des Friedensprozesses in Côte d'Ivoire *hervor*;

14. *nimmt Kenntnis* von der Finanzlage des „Programme de sortie de crise“, mit dem das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen den Moderator und seinen Sonderbeauftragten unterstützt, und fordert in dieser Hinsicht die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, für das „Programme de sortie de crise“ freiwillige Beiträge zur Verfügung zu stellen;

15. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollständige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolutionen 59/296, 60/266, 61/276 und 64/269 zu sorgen;

16. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Operation so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

17. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Operation Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Operation;

#### **Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009**

18. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Operation im Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009<sup>58</sup>;

#### **Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011**

19. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011 den Betrag von 514.490.400 Dollar zu veranschlagen, der sich zusammensetzt aus einem Betrag von 485.078.200 Dollar für die Aufrechterhaltung der Operation, einem Betrag von 24.909.700 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und einem Betrag von 4.502.500 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen;

#### **Finanzierung der bewilligten Mittel**

20. *beschließt außerdem*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Operation zu verlängern, den Betrag von 514.490.400 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011 entsprechend den in der Resolution 64/249 der Generalversammlung vom 24. Dezember 2009 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in der Resolution 64/248 vom 24. Dezember 2009 festgelegten Beitragsschlüs-

---

<sup>58</sup> A/64/584 und Corr.1.

sels für die Jahre 2010 und 2011 zu einem monatlichen Satz von 42.874.200 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlassen;

21. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 13.222.800 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 10.800.200 Dollar, die für die Operation bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 2.062.400 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 360.200 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlassung nach Ziffer 20 anzurechnen ist;

22. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Operation erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 7.016.700 Dollar für die am 30. Juni 2009 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in der Resolution 61/243 der Generalversammlung vom 22. Dezember 2006 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in der Resolution 61/237 vom 22. Dezember 2006 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2009 auf ihre Veranlassung nach Ziffer 20 anzurechnen ist;

23. *beschließt außerdem*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Operation nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 7.016.700 Dollar für die am 30. Juni 2009 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 22 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

24. *beschließt ferner*, dass die geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 47.900 Dollar für die am 30. Juni 2009 abgelaufene Finanzperiode den Guthaben aus dem in den Ziffern 22 und 23 genannten Betrag von 7.016.700 Dollar hinzuzurechnen sind;

25. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

26. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Operation beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

27. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Operation in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

28. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Côte d’Ivoire“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsiebzehnten Tagung aufzunehmen.

#### RESOLUTION 64/274

Verabschiedet auf der 101. Plenarsitzung am 24. Juni 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/823, Ziff. 6).

**64/274. Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern**

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern<sup>59</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>60</sup>,

*unter Hinweis* auf die Resolution 186 (1964) des Sicherheitsrats vom 4. März 1964 betreffend die Einrichtung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern und die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Truppe verlängerte, zuletzt Resolution 1930 (2010) vom 15. Juni 2010, mit der der Rat das Mandat der Truppe bis zum 15. Dezember 2010 verlängerte,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 47/236 vom 14. September 1993 über die Finanzierung der Truppe und ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen und Beschlüsse, zuletzt Resolution 63/290 vom 30. Juni 2009,

*in Bekräftigung* der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

*mit Anerkennung feststellend*, dass bestimmte Regierungen freiwillige Beiträge für die Truppe geleistet haben,

*feststellend*, dass die freiwilligen Beiträge nicht ausgereicht haben, um alle Kosten der Truppe zu decken, einschließlich der Kosten, die den truppenstellenden Staaten vor dem 16. Juni 1993 entstanden sind, und mit Bedauern darüber, dass Aufrufe zu freiwilligen Beiträgen, so auch der Aufruf in dem Schreiben des Generalsekretärs vom 17. Mai 1994 an alle Mitgliedstaaten<sup>61</sup>, kein angemessenes Echo gefunden haben,

*eingedenk* dessen, dass es unerlässlich ist, die Truppe mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, die Missionsleiterin zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006, 61/276 vom 29. Juni 2007 und 64/269 vom 24. Juni 2010 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern per 30. April 2010, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 13,4 Millionen US-Dollar, was etwa 3 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur fünfundfünfzig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Truppe vollständig entrichtet werden;

---

<sup>59</sup> A/64/533 und A/64/629.

<sup>60</sup> A/64/660/Add.5.

<sup>61</sup> S/1994/647.

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

5. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

8. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Truppe auf ein Mindestmaß zu beschränken;

9. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass den Entwürfen der Friedenssicherungshaushalte die entsprechenden Mandate der beschlussfassenden Organe zugrunde liegen;

10. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>60</sup> *an* und *ersucht* den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

11. *beschließt*, für internationale Bedienstete einen Vakanzen-Faktor von 5 Prozent und für nationale Bedienstete einen Vakanzen-Faktor von 2 Prozent anzuwenden;

12. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollständige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolutionen 59/296, 60/266, 61/276 und 64/269 zu sorgen;

13. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Truppe so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

14. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Truppe Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Truppe;

#### **Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009**

15. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Truppe im Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009<sup>62</sup>;

#### **Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011**

16. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011 den Betrag von 59.759.200 Dollar zu veranschlagen, der sich zusammensetzt aus einem Betrag von 56.325.700 Dollar für die Aufrechterhaltung der Truppe, einem Betrag von 2.907.900 Dol-

---

<sup>62</sup> A/64/533.

lar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und einem Betrag von 525.600 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen;

#### **Finanzierung der bewilligten Mittel**

17. *nimmt mit Dank davon Kenntnis*, dass ein Drittel der Nettomittelbewilligung, entsprechend 18.954.592 Dollar, durch freiwillige Beiträge der Regierung Zyperns und der Betrag von 6,5 Millionen Dollar durch die Regierung Griechenlands finanziert wird;

18. *beschließt*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Truppe zu verlängern, den Betrag von 34.304.608 Dollar entsprechend den in der Resolution 64/249 der Generalversammlung vom 24. Dezember 2009 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in der Resolution 64/248 vom 24. Dezember 2009 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2010 und 2011 zu einem monatlichen Satz von 2.858.717 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

19. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 2.838.500 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 2.555.700 Dollar, die für die Truppe bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 240.800 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 42.000 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 18 anzurechnen ist;

20. *beschließt ferner*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von 517.502 Dollar für die am 30. Juni 2009 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in ihrer Resolution 61/243 vom 22. Dezember 2006 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 61/237 vom 22. Dezember 2006 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2009 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 18 anzurechnen ist;

21. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von 517.502 Dollar für die am 30. Juni 2009 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 20 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

22. *beschließt außerdem*, dass die geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 76.100 Dollar für die am 30. Juni 2009 abgelaufene Finanzperiode den Guthaben aus dem in den Ziffern 20 und 21 genannten Betrag von 517.502 Dollar hinzuzurechnen sind;

23. *beschließt ferner*, dass der Regierung Zyperns unter Berücksichtigung ihres freiwilligen Beitrags für die am 30. Juni 2009 abgelaufene Finanzperiode ein Drittel der nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel und weiteren Einnahmen in Höhe von 314.186 Dollar für die am 30. Juni 2009 abgelaufene Finanzperiode erstattet wird;

24. *beschließt*, dass der Regierung Griechenlands unter Berücksichtigung ihres freiwilligen Beitrags für die am 30. Juni 2009 abgelaufene Finanzperiode der entsprechende Anteil an den weiteren Einnahmen in Höhe von 111.812 Dollar für die am 30. Juni 2009 abgelaufene Finanzperiode erstattet wird;

25. *beschließt außerdem*, dass für den Zeitraum vor dem 16. Juni 1993 für die Truppe eingerichtete Konto auch künftig gesondert zu führen, bittet die Mitgliedstaaten, freiwillige Beiträge für dieses Konto zu leisten, und ersucht den Generalsekretär, weiter zu freiwilligen Beiträgen für dieses Konto aufzurufen;

26. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

27. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Truppe beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

28. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Truppe in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

29. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

#### RESOLUTION 64/275

Verabschiedet auf der 101. Plenarsitzung am 24. Juni 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/824, Ziff. 6).

#### **64/275. Finanzierung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo**

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo<sup>63</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>64</sup>,

*unter Hinweis* auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 1258 (1999) vom 6. August 1999 und 1279 (1999) vom 30. November 1999 betreffend die Entsendung militärischen Verbindungspersonals in die Region der Demokratischen Republik Kongo beziehungsweise die Einrichtung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo und auf die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Mission verlängerte, zuletzt Resolution 1925 (2010) vom 28. Mai 2010, mit der der Rat beschloss, den Einsatz der Mission bis zum 30. Juni 2010 zu verlängern, beschloss, dass die Mission ab dem 1. Juli 2010 die Bezeichnung Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo tragen wird und dass die Stabilisierungsmission bis zum 30. Juni 2011 im Einsatz sein wird, und die Beibehaltung eines Personalbestands von bis zu 19.815 Soldaten, 760 Militärbeobachtern, 391 Polizisten und 1.050 Angehörigen organisierter Polizeieinheiten bis zu diesem Datum genehmigte,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 54/260 A vom 7. April 2000 über die Finanzierung der Mission und auf ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 63/291 vom 30. Juni 2009,

*ferner unter Hinweis* auf ihre Resolution 58/315 vom 1. Juli 2004,

*in Bekräftigung* der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinheiten der Vereinten Nationen,

---

<sup>63</sup> A/64/583 und A/64/670.

<sup>64</sup> A/64/660/Add.8.

### III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

---

mit *Anerkennung feststellend*, dass freiwillige Beiträge für die Mission geleistet worden sind,

*eingedenk* dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Missionsleiter zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006, 61/276 vom 29. Juni 2007 und 64/269 vom 24. Juni 2010 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo per 30. April 2010, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 155,1 Millionen US-Dollar, was etwa 2 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur neunundvierzig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Mission vollständig entrichtet werden;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

5. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

8. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Mission auf ein Mindestmaß zu beschränken;

9. *nimmt dankbar davon Kenntnis*, dass die Nutzung des Versorgungszentrums in Entebbe (Uganda) sich als kostenwirksam erwiesen und zu Einsparungen für die Vereinten Nationen geführt hat, und begrüßt den Ausbau des Versorgungszentrums zu dem Zweck, logistische Unterstützung für die Friedenssicherungseinsätze in der Region zu gewähren und zur weiteren Erhöhung ihrer Effizienz und Reaktionsgeschwindigkeit beizutragen, unter Berücksichtigung der laufenden Anstrengungen auf diesem Gebiet;

10. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass den Entwürfen der Friedenssicherungshaushalte die entsprechenden Mandate der beschlussfassenden Organe zugrunde liegen;

11. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und

Haushaltsfragen<sup>64</sup> an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollständige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolutionen 59/296, 60/266, 61/276 und 64/269 zu sorgen;

13. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

14. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Mission Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

#### **Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009**

15. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009<sup>65</sup>;

#### **Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011**

16. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011 den Betrag von 1.447.734.900 Dollar zu veranschlagen, der sich zusammensetzt aus einem Betrag von 1.365.000.000 Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission, einem Betrag von 70.069.600 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und einem Betrag von 12.665.300 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen;

#### **Finanzierung der bewilligten Mittel**

17. *beschließt außerdem*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission zu verlängern, den Betrag von 682.500.000 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2010 entsprechend den in der Resolution 64/249 der Generalversammlung vom 24. Dezember 2009 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in der Versammlungsresolution 64/248 vom 24. Dezember 2009 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2010 zu einem monatlichen Satz von 113.750.000 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

18. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 15.228.050 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der den für die Mission bewilligten geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2010 entspricht, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 17 anzurechnen ist;

19. *beschließt*, für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011 den Betrag von 70.069.600 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und den Betrag von 12.665.300 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen entsprechend den in der Resolution 64/249 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in der Resolution 64/248 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2010 und 2011 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

20. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 6.814.900 Dollar im Steuerausgleichsfonds für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011, der sich zusammensetzt aus dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 5.801.600 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, und

---

<sup>65</sup> A/64/583.

dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.013.300 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 19 anzurechnen ist;

21. *beschließt ferner*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 51.863.000 Dollar für die am 30. Juni 2009 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in ihrer Resolution 61/243 vom 22. Dezember 2006 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 61/237 vom 22. Dezember 2006 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2009 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 17 anzurechnen ist;

22. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 51.863.000 Dollar für die am 30. Juni 2009 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 21 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

23. *beschließt außerdem*, dass die geschätzten Mindereinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 16.300 Dollar für die am 30. Juni 2009 abgelaufene Finanzperiode auf die Guthaben aus dem in den Ziffern 21 und 22 genannten Betrag von 51.863.000 Dollar anzurechnen sind;

24. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

25. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

26. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

27. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung den revidierten Haushaltsplan für die Mission zu einem möglichst frühen Zeitpunkt während des Hauptteils ihrer fünfundsechzigsten Tagung vorzulegen;

28. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

#### RESOLUTION 64/276

Verabschiedet auf der 101. Plenarsitzung am 24. Juni 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/825, Ziff. 6).

#### **64/276. Finanzierung der Integrierten Mission der Vereinten Nationen in Timor-Leste**

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Integrierten Mission der Vereinten Nationen in Timor-Leste<sup>66</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>67</sup>,

---

<sup>66</sup> A/64/617 und A/64/686.

<sup>67</sup> A/64/660/Add.11.

*unter Hinweis* auf die Resolution 1704 (2006) des Sicherheitsrats vom 25. August 2006, mit der der Rat beschloss, in Timor-Leste eine Folgemission, die Integrierte Mission der Vereinten Nationen in Timor-Leste, für einen Zeitraum von zunächst sechs Monaten einzurichten, mit der Absicht, sie um weitere Zeiträume zu verlängern, und die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Mission verlängerte, zuletzt Resolution 1912 (2010) vom 26. Februar 2010, mit der der Rat das Mandat der Mission bis zum 26. Februar 2011 verlängerte,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 61/249 A vom 22. Dezember 2006 und 61/249 B vom 2. April 2007 über die Finanzierung der Mission und auf ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 63/292 vom 30. Juni 2009,

*in Bekräftigung* der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

*eingedenk* dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, die Missionsleiterin zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006, 61/276 vom 29. Juni 2007 und 64/269 vom 24. Juni 2010 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Integrierten Mission der Vereinten Nationen in Timor-Leste per 30. April 2010, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 22,4 Millionen US-Dollar, was etwa 3 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur vierundvierzig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Mission vollständig entrichtet werden;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

5. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

8. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Mission auf ein Mindestmaß zu beschränken;

9. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass den Entwürfen der Friedenssicherungshaushalte die entsprechenden Mandate der beschlussfassenden Organe zugrunde liegen;

10. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>67</sup> *an* und *ersucht* den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

11. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 38 des Berichts des Beratenden Ausschusses;

12. *nimmt außerdem Kenntnis* von Ziffer 28 des Berichts des Beratenden Ausschusses und *beschließt*, im Büro des Polizeichefs neunzehn Stellen (eine P-5-, fünf P-4- und elf P-3-Stellen, eine P-2-Stelle, eine Stelle des Felddienstes) zu schaffen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

14. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Mission Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

15. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, auch künftig alles Erforderliche zu veranlassen, um die Beschleunigung des Rekrutierungsverfahrens zu erleichtern und den Stellenbesetzungsgrad in der Mission zu erhöhen;

#### **Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009**

16. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009<sup>68</sup>;

#### **Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011**

17. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Integrierte Mission der Vereinten Nationen in Timor-Leste für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011 den Betrag von 218.804.600 Dollar zu veranschlagen, der sich zusammensetzt aus einem Betrag von 206.311.600 Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission, einem Betrag von 10.580.500 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und einem Betrag von 1.912.500 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen;

#### **Finanzierung der bewilligten Mittel für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011**

18. *beschließt außerdem*, den Betrag von 144.567.325 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 26. Februar 2011 entsprechend den in der Resolution 64/249 der Generalversammlung vom 24. Dezember 2009 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 64/248 vom 24. Dezember 2009 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2010 und 2011 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

19. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 6.939.945 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 6.260.004 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 578.786 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, und dem

---

<sup>68</sup> A/64/617.

jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 101.155 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 18 anzurechnen ist;

20. *beschließt*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission zu verlängern, den Betrag von 74.237.275 Dollar für den Zeitraum vom 27. Februar bis 30. Juni 2011 entsprechend den in der Resolution 64/249 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in der Resolution 64/248 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2011 zu einem monatlichen Satz von 18.233.716 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

21. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 3.563.755 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 3.214.596 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 297.214 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, und dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 51.945 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 20 anzurechnen ist;

22. *beschließt ferner*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 6.779.000 Dollar für die am 30. Juni 2009 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in der Resolution 61/243 der Generalversammlung vom 22. Dezember 2006 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 61/237 vom 22. Dezember 2006 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2008 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 18 anzurechnen ist;

23. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 6.779.000 Dollar für die am 30. Juni 2009 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 22 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

24. *beschließt außerdem*, dass die geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 662.000 Dollar für die am 30. Juni 2009 abgelaufene Finanzperiode den Guthaben aus dem in den Ziffern 22 und 23 genannten Betrag von 6.779.000 Dollar hinzuzurechnen sind;

25. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

26. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

27. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

28. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Integrierten Mission der Vereinten Nationen in Timor-Leste“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

#### RESOLUTION 64/277

Verabschiedet auf der 101. Plenarsitzung am 24. Juni 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/826, Ziff. 6).

**64/277. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea**

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea<sup>69</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>70</sup>,

*unter Hinweis* auf die Resolution 1312 (2000) des Sicherheitsrats vom 31. Juli 2000, mit der der Rat die Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea einrichtete, und die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Mission verlängerte, zuletzt Resolution 1798 (2008) vom 30. Januar 2008, mit der der Rat das Mandat der Mission bis zum 31. Juli 2008 verlängerte,

*sowie unter Hinweis* auf die Resolution 1827 (2008) des Sicherheitsrats vom 30. Juli 2008, mit der der Rat das Mandat der Mission mit Wirkung vom 31. Juli 2008 beendete,

*ferner unter Hinweis* auf ihre Resolution 55/237 vom 23. Dezember 2000 über die Finanzierung der Mission und ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 63/257 B vom 30. Juni 2009,

*mit Anerkennung feststellend*, dass freiwillige Beiträge für die Mission geleistet worden sind,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea per 30. April 2010, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 7,6 Millionen US-Dollar, was etwa 1 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur sechsundsiebzig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

2. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Mission vollständig entrichtet werden;

3. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>70</sup> an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

**Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009**

4. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009<sup>69</sup>;

5. *nimmt außerdem Kenntnis* von den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen auf dem Sonderkonto für die Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea in Höhe von 9.361.600 Dollar für die am 30. Juni 2009 abgelaufene Finanzperiode;

6. *beschließt*, dass den Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den auf dem Sonderkonto für die Mission per 30. April 2010 verfügbaren Nettobarmitteln in Höhe von 16.495.400 Dollar, die sich zusammensetzen aus dem Saldo der den Mitgliedstaaten zustehenden Guthaben in Höhe von 14.736.400 Dollar für die am 30. Juni 2008 abgelaufene Finanzperiode

---

<sup>69</sup> A/64/586 und Corr.1.

<sup>70</sup> A/64/660/Add.1.

und dem Saldo der den Mitgliedstaaten zustehenden Guthaben in Höhe von 1.759.000 Dollar für die am 30. Juni 2009 abgelaufene Finanzperiode, entsprechend den in der Resolution 61/243 vom 22. Dezember 2006 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in der Resolution 61/237 vom 22. Dezember 2006 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2009 gutzuschreiben ist;

7. *legt* den Mitgliedstaaten, denen Guthaben im Sinne von Ziffer 6 zustehen, *nahe*, diese Guthaben auf Konten zu übertragen, die noch ausstehende Beiträge des betreffenden Mitgliedstaats ausweisen;

8. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den auf dem Sonderkonto für die Mission per 30. April 2010 verfügbaren Nettobarmitteln in Höhe von 16.495.400 Dollar, die sich zusammensetzen aus dem Saldo der den Mitgliedstaaten zustehenden Guthaben in Höhe von 14.736.400 Dollar für die am 30. Juni 2008 abgelaufene Finanzperiode und dem Saldo der den Mitgliedstaaten zustehenden Guthaben in Höhe von 1.759.000 Dollar für die am 30. Juni 2009 abgelaufene Finanzperiode, nach dem in Ziffer 6 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

9. *beschließt außerdem*, einen Beschluss über die Behandlung des Betrags von 7.602.600 Dollar, der dem den Mitgliedstaaten zustehenden Restguthaben für die am 30. Juni 2009 abgelaufene Finanzperiode entspricht, bis zu ihrer fünfundsechzigsten Tagung zurückzustellen, und ersucht den Generalsekretär, ihr während des zweiten Teils ihrer wiederaufgenommenen fünfundsechzigsten Tagung über die aktualisierte Finanzlage der Mission Bericht zu erstatten;

10. *beschließt ferner*, den Punkt „Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

#### RESOLUTION 64/278

Verabschiedet auf der 101. Plenarsitzung am 24. Juni 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/774/Add.1, Ziff. 6).

#### 64/278. Finanzierung der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Haiti<sup>71</sup>, der Mitteilung des Generalsekretärs über die Finanzierungsregelungen für die Mission<sup>72</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>73</sup>,

*unter Hinweis* auf die Resolution 1529 (2004) des Sicherheitsrats vom 29. Februar 2004, mit der der Rat seine Bereitschaft erklärte, eine Stabilisierungstruppe der Vereinten Nationen einzurichten, um die Fortsetzung eines friedlichen und verfassungsmäßigen politischen Prozesses und die Aufrechterhaltung eines sicheren und stabilen Umfelds in Haiti zu unterstützen,

*sowie unter Hinweis* auf die Resolution 1542 (2004) des Sicherheitsrats vom 30. April 2004, mit der der Rat die Einrichtung der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti für einen Anfangszeitraum von sechs Monaten beschloss, und die späte-

---

<sup>71</sup> A/64/554.

<sup>72</sup> A/64/764.

<sup>73</sup> A/64/660/Add.16.

ren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Mission verlängerte, zuletzt Resolution 1892 (2009) vom 13. Oktober 2009, mit der der Rat beschloss, dass die Mission aus einem militärischen Anteil von bis zu 6.940 Soldaten aller Dienstgrade und aus einem Polizeianteil von bis zu 2.211 Polizisten bestehen wird, und das Mandat der Mission bis zum 15. Oktober 2010 verlängerte,

*ferner unter Hinweis* auf die Resolution 1908 (2010) des Sicherheitsrats vom 19. Januar 2010, mit der Rat die Erhöhung der Gesamttruppenstärke der Mission billigte, um die Sofortmaßnahmen zur Wiederherstellung, zum Wiederaufbau und zur Stabilisierung zu unterstützen, und beschloss, dass die Mission aus einem militärischen Anteil von bis zu 8.940 Soldaten aller Dienstgrade und einem Polizeianteil von bis zu 3.711 Polizisten bestehen wird,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 58/315 vom 1. Juli 2004,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 58/311 vom 18. Juni 2004 über die Finanzierung der Mission und auf ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 64/264 vom 13. Mai 2010,

*in Bekräftigung* der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

*eingedenk* dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Missionsleiter zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006, 61/276 vom 29. Juni 2007 und 64/269 vom 24. Juni 2010 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti per 30. April 2010, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 83,7 Millionen US-Dollar, was etwa 4 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur zweiundfünfzig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Mission vollständig entrichtet werden;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

5. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

8. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Mission auf ein Mindestmaß zu beschränken;

9. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass den Entwürfen der Friedenssicherungshaushalte die entsprechenden Mandate der beschlussfassenden Organe zugrunde liegen;

10. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>73</sup> *an* und *ersucht* den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

11. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 15 des Berichts des Beratenden Ausschusses und *beschließt*, sich mit der Frage der Neueinstufung vorhandener Stellen im Rahmen des Entwurfs des Haushaltsplans für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011 *erneut* zu befassen;

12. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Ziffern 21 und 24 des Berichts des Beratenden Ausschusses;

13. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollständige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen der Resolutionen 59/296, 60/266, 61/276 und 64/269 zu sorgen;

14. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

15. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, sich zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin zu bemühen, in der Mission Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

#### **Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009**

16. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009<sup>71</sup>;

#### **Voranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2010**

17. *ermächtigt* den Generalsekretär, für den Einsatz der Mission im Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2010 Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 380 Millionen Dollar einzugehen;

#### **Finanzierung der Verpflichtungsermächtigung**

18. *beschließt*, den Betrag von 221.666.700 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli bis 15. Oktober 2010 entsprechend den in der Resolution 64/249 der Generalversammlung vom 24. Dezember 2009 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in der Versammlungsresolution 64/248 vom 24. Dezember 2009 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2010 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

19. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 4.794.900 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der den für den Zeitraum vom 1. Juli bis 15. Oktober 2010 bewilligten geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe entspricht, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 18 anzurechnen ist;

20. *beschließt ferner*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission zu verlängern, den Betrag von 158.333.300 Dollar für den Zeitraum vom 16. Oktober bis 31. Dezember 2010 entsprechend den in der Resolution 64/249 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in der Resolution 64/248 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2010 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

21. *beschließt*, dass im Einklang mit Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 3.425.000 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der den für den Zeitraum vom 16. Oktober bis 31. Dezember 2010 bewilligten geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe entspricht, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 20 anzurechnen ist;

#### **Voranschläge für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011**

22. *beschließt außerdem*, auf dem Sonderkonto für die Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011 den Betrag von 23.041.700 Dollar zu veranschlagen, der sich zusammensetzt aus einem Betrag von 19.514.400 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und einem Betrag von 3.527.300 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen;

#### **Finanzierung der bewilligten Mittel**

23. *beschließt ferner*, den Betrag von 23.041.700 Dollar entsprechend den in Resolution 64/249 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in Resolution 64/248 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2010 und 2011 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

24. *beschließt*, dass im Einklang mit Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 1.898.000 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.615.800 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, und dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 282.200 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 23 anzurechnen ist;

25. *beschließt außerdem*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 9.038.800 Dollar für die am 30. Juni 2009 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in der Resolution 61/243 der Generalversammlung vom 22. Dezember 2006 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in der Versammlungsresolution 61/237 vom 22. Dezember 2006 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2009 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 18 anzurechnen ist;

26. *beschließt ferner*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 9.038.800 Dollar für die am 30. Juni 2009 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 25 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

27. *beschließt*, dass die geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 167.400 Dollar für die am 30. Juni 2009 abgelaufene Finanzperiode den Guthaben aus dem in den Ziffern 25 und 26 genannten Betrag von 9.038.800 Dollar hinzuzurechnen sind;

28. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

29. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

30. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

31. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

#### RESOLUTION 64/279

Verabschiedet auf der 101. Plenarsitzung am 24. Juni 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/827, Ziff. 6).

#### **64/279. Finanzierung der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo**

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo<sup>74</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>75</sup>,

*unter Hinweis* auf die Resolution 1244 (1999) des Sicherheitsrats vom 10. Juni 1999 über die Einrichtung der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 53/241 vom 28. Juli 1999 über die Finanzierung der Mission und auf ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 63/295 vom 30. Juni 2009,

*sich* des komplexen Charakters der Mission *bewusst*,

*in Bekräftigung* der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

*eingedenk* dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach der entsprechenden Resolution des Sicherheitsrats nachkommen kann,

*sowie eingedenk* der Notwendigkeit, die Abstimmung und Zusammenarbeit mit der Rechtsstaatlichkeitsmission der Europäischen Union im Kosovo zu gewährleisten,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Missionsleiter zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006, 61/276 vom 29. Juni 2007 und 64/269 vom 24. Juni 2010 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

---

<sup>74</sup> A/64/604 und A/64/661.

<sup>75</sup> A/64/660/Add.6.

### III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

---

2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Übergangsverwaltungsmision der Vereinten Nationen im Kosovo per 30. April 2010, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 57 Millionen US-Dollar, was etwa 2 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur neunundvierzig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;
3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Mission vollständig entrichtet werden;
4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;
5. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;
6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;
7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;
8. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Mission auf ein Mindestmaß zu beschränken;
9. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass den Entwürfen der Friedenssicherungshaushalte die entsprechenden Mandate der beschlussfassenden Organe zugrunde liegen;
10. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>75</sup> *an* und *ersucht* den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;
11. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollständige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen der Resolutionen 59/296, 60/266, 61/276 und 64/269 zu sorgen;
12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;
13. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, sich zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin zu bemühen, in der Mission Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

**Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009**

14. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009<sup>76</sup>;

**Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011**

15. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011 den Betrag von 50.770.100 Dollar zu veranschlagen, der sich zusammensetzt aus einem Betrag von 47.874.400 Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission, einem Betrag von 2.452.400 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und einem Betrag von 443.300 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen;

**Finanzierung der bewilligten Mittel**

16. *beschließt außerdem*, den Betrag von 50.770.100 Dollar entsprechend den in der Resolution 64/249 der Generalversammlung vom 24. Dezember 2009 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in der Versammlungsresolution 64/248 vom 24. Dezember 2009 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2010 und 2011 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

17. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 4.796.600 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 4.558.100 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 203.000 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 35.500 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 16 anzurechnen ist;

18. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 38.622.800 Dollar für die am 30. Juni 2009 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in der Resolution 61/243 der Generalversammlung vom 22. Dezember 2006 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in der Versammlungsresolution 61/237 vom 22. Dezember 2006 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2009 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 16 anzurechnen ist;

19. *beschließt außerdem*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 38.622.800 Dollar für die am 30. Juni 2009 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 18 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

20. *beschließt ferner*, dass die geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 16.900 Dollar für die am 30. Juni 2009 abgelaufene Finanzperiode den Gut haben aus dem in den Ziffern 18 und 19 genannten Betrag von 38.622.800 Dollar hinzuzurechnen sind;

21. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

---

<sup>76</sup> A/64/604.

22. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

23. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

24. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

#### RESOLUTION 64/280

Verabschiedet auf der 101. Plenarsitzung am 24. Juni 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/828, Ziff. 6).

#### 64/280. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Liberia

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Liberia<sup>77</sup>, des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>78</sup> und des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Programmevaluierung der von der Mission erbrachten Leistungen und erzielten Ergebnisse<sup>79</sup>,

*unter Hinweis* auf die Resolution 1497 (2003) des Sicherheitsrats vom 1. August 2003, mit der der Rat seine Bereitschaft erklärte, eine Stabilisierungsgruppe der Vereinten Nationen einzurichten, die die Übergangsregierung unterstützen und bei der Durchführung eines umfassenden Friedensabkommens in Liberia behilflich sein soll,

*sowie unter Hinweis* auf die Resolution 1509 (2003) des Sicherheitsrats vom 19. September 2003, mit der der Rat die Einrichtung der Mission der Vereinten Nationen in Liberia für einen Zeitraum von zwölf Monaten beschloss, und die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Mission verlängerte, zuletzt Resolution 1885 (2009) vom 15. September 2009, mit der der Rat das Mandat der Mission bis zum 30. September 2010 verlängerte,

*ferner unter Hinweis* auf ihre Resolution 58/315 vom 1. Juli 2004,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 58/261 A vom 23. Dezember 2003 über die Finanzierung der Mission und auf ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 63/296 vom 30. Juni 2009,

*in Bekräftigung* der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

*mit Anerkennung feststellend*, dass freiwillige Beiträge für die Mission geleistet worden sind,

---

<sup>77</sup> A/64/601 und A/64/647.

<sup>78</sup> A/64/660/Add.9.

<sup>79</sup> A/64/712.

*eingedenk* dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, die Missionsleiterin zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006, 61/276 vom 29. Juni 2007 und 64/269 vom 24. Juni 2010 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Mission der Vereinten Nationen in Liberia per 30. April 2010, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 41,6 Millionen US-Dollar, was etwa 1 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur neunundvierzig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Mission vollständig entrichtet werden;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

5. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

8. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Mission auf ein Mindestmaß zu beschränken;

9. *ersucht* den Generalsekretär, zu erwägen, so weit wie möglich von den Einrichtungen im Versorgungszentrum in Entebbe (Uganda) Gebrauch zu machen;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dafür zu sorgen, dass den Entwürfen der Friedenssicherungshaushalte die entsprechenden Mandate der beschlussfassenden Organe zugrunde liegen;

11. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>78</sup> *an* und *ersucht* den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollständige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen der Resolutionen 59/296, 60/266, 61/276 und 64/269 zu sorgen;

13. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

14. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, sich zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin zu bemühen, in der Mission Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

15. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste<sup>79</sup> und ersucht den Generalsekretär, die vollständige Umsetzung der darin enthaltenen Empfehlungen sicherzustellen;

#### **Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009**

16. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009<sup>80</sup>;

#### **Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011**

17. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Mission der Vereinten Nationen in Liberia für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011 den Betrag von 555.770.200 Dollar zu veranschlagen, der sich zusammensetzt aus einem Betrag von 524 Millionen Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission, einem Betrag von 26.906.700 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und einem Betrag von 4.863.500 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen;

#### **Finanzierung der bewilligten Mittel**

18. *beschließt außerdem*, den Betrag von 138.942.550 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli bis 30. September 2010 entsprechend den in der Resolution 64/249 der Generalversammlung vom 24. Dezember 2009 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in der Versammlungsresolution 64/248 vom 24. Dezember 2009 festgelegten Beitragschlüssels für das Jahr 2010 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

19. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 3.855.525 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 3.201.300 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 556.950 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 97.275 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 18 anzurechnen ist;

20. *beschließt*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission zu verlängern, den Betrag von 416.827.650 Dollar für den Zeitraum vom 1. Oktober 2010 bis 30. Juni 2011 entsprechend den in der Resolution 64/249 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in der Resolution 64/248 festgelegten Beitragschlüssels für die Jahre 2010 und 2011 zu einem monatlichen Satz von 46.314.183 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

21. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 11.566.575 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 9.603.900 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil

---

<sup>80</sup> A/64/601.

an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.670.850 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 291.825 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 20 anzurechnen ist;

22. *beschließt ferner*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 23.809.500 Dollar für die am 30. Juni 2009 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in der Resolution 61/243 der Generalversammlung vom 22. Dezember 2006 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in der Versammlungsresolution 61/237 vom 22. Dezember 2006 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2009 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 18 anzurechnen ist;

23. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 23.809.500 Dollar für die am 30. Juni 2009 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 22 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

24. *beschließt außerdem*, dass die geschätzten Mindereinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 172.400 Dollar für die am 30. Juni 2009 abgelaufene Finanzperiode auf die Guthaben aus dem in den Ziffern 22 und 23 genannten Betrag von 23.809.500 Dollar anzurechnen sind;

25. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

26. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

27. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

28. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Liberia“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

#### RESOLUTION 64/281

Verabschiedet auf der 101. Plenarsitzung am 24. Juni 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/829, Ziff. 6).

#### **64/281. Finanzierung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung**

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung<sup>81</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>82</sup>,

---

<sup>81</sup> A/64/536 und Corr.1 und A/64/630.

<sup>82</sup> A/64/660/Add.4.

*unter Hinweis* auf die Resolution 350 (1974) des Sicherheitsrats vom 31. Mai 1974 betreffend die Einrichtung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung und die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Truppe verlängerte, zuletzt Resolution 1899 (2009) vom 16. Dezember 2009,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 3211 B (XXIX) vom 29. November 1974 über die Finanzierung der Noteinsatztruppe der Vereinten Nationen und der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung und ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 63/297 vom 30. Juni 2009,

*in Bekräftigung* der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

*eingedenk* dessen, dass es unerlässlich ist, die Truppe mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Missionsleiter zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006, 61/276 vom 29. Juni 2007 und 64/269 vom 24. Juni 2010 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung per 30. April 2010, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 13,5 Millionen US-Dollar, was etwa 1 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur dreiundfünfzig Mitgliedstaaten ihre Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Truppe vollständig entrichtet werden;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

5. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

8. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Truppe auf ein Mindestmaß zu beschränken;

9. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass den Entwürfen der Friedenssicherungshaushalte die entsprechenden Mandate der beschlussfassenden Organe zugrunde liegen;

10. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>82</sup> *an* und *ersucht* den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

11. *beschließt*, für internationale Bedienstete einen Vakanzen-Faktor von 11 Prozent und für nationale Bedienstete einen Vakanzen-Faktor von 4 Prozent anzuwenden;

12. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollständige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen der Resolutionen 59/296, 60/266, 61/276 und 64/269 zu sorgen;

13. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Truppe so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

14. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Truppe Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Truppe;

#### **Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009**

15. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Truppe im Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009<sup>83</sup>;

#### **Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011**

16. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011 den Betrag von 50.702.600 Dollar zu veranschlagen, der sich zusammensetzt aus einem Betrag von 47.806.900 Dollar für die Aufrechterhaltung der Truppe, einem Betrag von 2.452.400 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und einem Betrag von 443.300 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen;

#### **Finanzierung der bewilligten Mittel**

17. *beschließt außerdem*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Truppe zu verlängern, den Betrag von 50.702.600 Dollar entsprechend den in der Resolution 64/249 der Generalversammlung vom 24. Dezember 2009 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in der Versammlungsresolution 64/248 vom 24. Dezember 2009 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2010 und 2011 zu einem monatlichen Satz von 4.225.217 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

18. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 1.631.500 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.393.000 Dollar, die für die Truppe bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 203.000 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, und dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 35.500 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 17 anzurechnen ist;

---

<sup>83</sup> A/64/536 und Corr.1.

19. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von 1.933.400 Dollar für die am 30. Juni 2009 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in der Resolution 61/243 der Generalversammlung vom 22. Dezember 2006 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in der Versammlungsresolution 61/237 vom 22. Dezember 2006 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2009 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 17 anzurechnen ist;

20. *beschließt außerdem*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von 1.933.400 Dollar für die am 30. Juni 2009 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 19 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

21. *beschließt ferner*, dass die geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 69.200 Dollar für die am 30. Juni 2009 abgelaufene Finanzperiode den Guthaben aus dem in den Ziffern 19 und 20 genannten Betrag von 1.933.400 Dollar hinzuzurechnen sind;

22. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

23. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Truppe beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

24. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Truppe in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

25. *beschließt*, den Unterpunkt „Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung“ unter dem Punkt „Finanzierung der Friedenssicherungsgruppen der Vereinten Nationen im Nahen Osten“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

#### RESOLUTION 64/282

Verabschiedet auf der 101. Plenarsitzung am 24. Juni 2010, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 131 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und einer Enthaltung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/830)<sup>84</sup>.

*Dafür:* Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Australien, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation,

---

<sup>84</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde eingebracht von Jemen (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas).

Sambia, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Serbien, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, Südafrika, Sudan, Tadschikistan, Thailand, Togo, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

*Dagegen:* Israel, Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltungen:* Côte d'Ivoire.

#### **64/282. Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon**

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon<sup>85</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>86</sup>,

*unter Hinweis* auf die Resolution 425 (1978) des Sicherheitsrats vom 19. März 1978 betreffend die Einrichtung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon und die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Truppe verlängerte, zuletzt Resolution 1884 (2009) vom 27. August 2009, mit der der Rat das Mandat der Truppe bis zum 31. August 2010 verlängerte,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution S-8/2 vom 21. April 1978 über die Finanzierung der Truppe und auf ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 63/298 vom 30. Juni 2009,

*in Bekräftigung* ihrer Resolutionen 51/233 vom 13. Juni 1997, 52/237 vom 26. Juni 1998, 53/227 vom 8. Juni 1999, 54/267 vom 15. Juni 2000, 55/180 A vom 19. Dezember 2000, 55/180 B vom 14. Juni 2001, 56/214 A vom 21. Dezember 2001, 56/214 B vom 27. Juni 2002, 57/325 vom 18. Juni 2003, 58/307 vom 18. Juni 2004, 59/307 vom 22. Juni 2005, 60/278 vom 30. Juni 2006, 61/250 A vom 22. Dezember 2006, 61/250 B vom 2. April 2007, 61/250 C vom 29. Juni 2007, 62/265 vom 20. Juni 2008 und 63/298,

*sowie in Bekräftigung* der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenseinsätze der Vereinten Nationen,

*mit Anerkennung feststellend*, dass freiwillige Beiträge für die Truppe geleistet worden sind,

*eingedenk* dessen, dass es unerlässlich ist, die Truppe mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Leiter der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006, 61/276 vom 29. Juni 2007 und 64/269 vom 24. Juni 2010 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Truppe per 30. April 2010, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 45,6 Millionen US-Dollar, was etwa 1 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur siebenundvierzig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und

---

<sup>85</sup> A/64/542 und A/64/641 und Corr.1.

<sup>86</sup> A/64/660/Add.14 und Corr.1.

fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Truppe vollständig entrichtet werden;

4. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis darüber Ausdruck*, dass Israel die Resolutionen 51/233, 52/237, 53/227, 54/267, 55/180 A, 55/180 B, 56/214 A, 56/214 B, 57/325, 58/307, 59/307, 60/278, 61/250 A, 61/250 B, 61/250 C, 62/265 und 63/298 nicht befolgt hat;

5. *betont abermals*, dass Israel die Resolutionen 51/233, 52/237, 53/227, 54/267, 55/180 A, 55/180 B, 56/214 A, 56/214 B, 57/325, 58/307, 59/307, 60/278, 61/250 A, 61/250 B, 61/250 C, 62/265 und 63/298 genauestens befolgen soll;

6. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

7. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

8. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

9. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

10. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Truppe auf ein Mindestmaß zu beschränken;

11. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass den Entwürfen der Friedenssicherungshaushalte die entsprechenden Mandate der beschlussfassenden Organe zugrunde liegen;

12. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>86</sup> *an* und *ersucht* den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

13. *beschließt*, für verzögerte Entsendung einen Faktor von 20 Prozent auf die Kostenvoranschläge für Militärkontingente anzuwenden;

14. *beschließt außerdem*, für internationale Bedienstete einen Vakanzen-Faktor von 22 Prozent und für nationale Bedienstete einen Vakanzen-Faktor von 16 Prozent anzuwenden;

15. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollständige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen der Resolutionen 59/296, 60/266, 61/276 und 64/269 zu sorgen;

16. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Truppe so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

17. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengun-

gen zu unternehmen, um in der Truppe Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Truppe;

18. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, das Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass Ziffer 8 der Resolution 51/233, Ziffer 5 der Resolution 52/237, Ziffer 11 der Resolution 53/227, Ziffer 14 der Resolution 54/267, Ziffer 14 der Resolution 55/180 A, Ziffer 15 der Resolution 55/180 B, Ziffer 13 der Resolution 56/214 A, Ziffer 13 der Resolution 56/214 B, Ziffer 14 der Resolution 57/325, Ziffer 13 der Resolution 58/307, Ziffer 13 der Resolution 59/307, Ziffer 17 der Resolution 60/278, Ziffer 21 der Resolution 61/250 A, Ziffer 20 der Resolution 61/250 B, Ziffer 20 der Resolution 61/250 C, Ziffer 21 der Resolution 62/265 und Ziffer 19 der Resolution 63/298 vollständig durchgeführt werden, betont abermals, dass Israel den auf den Vorfall vom 18. April 1996 in Kana zurückzuführenden Betrag von 1.117.005 Dollar zu zahlen hat, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung über diese Angelegenheit Bericht zu erstatten;

#### **Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009**

19. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Truppe im Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009<sup>87</sup>;

#### **Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011**

20. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011 den Betrag von 550.149.400 Dollar zu veranschlagen, der sich zusammensetzt aus einem Betrag von 518.710.200 Dollar für die Aufrechterhaltung der Truppe, einem Betrag von 26.626.400 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und einem Betrag von 4.812.800 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen;

#### **Finanzierung der bewilligten Mittel**

21. *beschließt außerdem*, den Betrag von 91.691.566 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. August 2010 entsprechend den in der Resolution 64/249 der Generalversammlung vom 24. Dezember 2009 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in der Versammlungsresolution 64/248 vom 24. Dezember 2009 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2010 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

22. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 2.264.350 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.832.750 Dollar, die für die Truppe bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 367.433 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 64.167 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 21 anzurechnen ist;

23. *beschließt*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Truppe zu verlängern, den Betrag von 458.457.834 Dollar für den Zeitraum vom 1. September 2010 bis 30. Juni 2011 entsprechend den in der Resolution 64/249 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in der Resolution 64/248 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2010 und 2011 zu einem monatlichen Satz von 45.845.783 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

---

<sup>87</sup> A/64/542.

24. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 11.321.750 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 9.163.750 Dollar, die für die Truppe bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.837.167 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 320.833 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 23 anzurechnen ist;

25. *beschließt ferner*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 101.748.900 Dollar für die am 30. Juni 2009 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in der Resolution 61/243 der Generalversammlung vom 22. Dezember 2006 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in der Versammlungsresolution 61/237 vom 22. Dezember 2006 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2009 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 21 anzurechnen ist;

26. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 101.748.900 Dollar für die am 30. Juni 2009 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 25 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

27. *beschließt außerdem*, dass die geschätzten Mindereinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 336.100 Dollar für die am 30. Juni 2009 abgelaufene Finanzperiode auf die Guthaben aus dem in den Ziffern 25 und 26 genannten Betrag von 101.748.900 Dollar anzurechnen sind;

28. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

29. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Truppe beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

30. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Truppe in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

31. *beschließt*, den Unterpunkt „Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon“ unter dem Punkt „Finanzierung der Friedenssicherungsgruppen der Vereinten Nationen im Nahen Osten“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

#### RESOLUTION 64/283

Verabschiedet auf der 101. Plenarsitzung am 24. Juni 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/831, Ziff. 6).

**64/283. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sudan**

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sudan<sup>88</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>89</sup>,

*unter Hinweis* auf die Resolution 1590 (2005) des Sicherheitsrats vom 24. März 2005, mit der der Rat die Mission der Vereinten Nationen in Sudan für einen Anfangszeitraum von sechs Monaten ab dem 24. März 2005 einrichtete, und die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Mission verlängerte, zuletzt Resolution 1919 (2010) vom 29. April 2010, mit der der Rat das Mandat der Mission bis zum 30. April 2011 verlängerte,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 59/292 vom 21. April 2005 über die Finanzierung der Mission und ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 63/273 B vom 30. Juni 2009,

*ferner unter Hinweis* auf ihre Resolution 58/315 vom 1. Juli 2004,

*in Bekräftigung* der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

*mit Anerkennung feststellend*, dass freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds zur Unterstützung des Friedensprozesses in Sudan geleistet worden sind,

*eingedenk* dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Missionsleiter zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006, 61/276 vom 29. Juni 2007 und 64/269 vom 24. Juni 2010 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Mission der Vereinten Nationen in Sudan per 30. April 2010, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 52,7 Millionen US-Dollar, was etwa 1 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur siebenundvierzig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Mission vollständig entrichtet werden;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

---

<sup>88</sup> A/64/566 und A/64/632.

<sup>89</sup> A/64/660/Add.3.

5. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

8. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Mission auf ein Mindestmaß zu beschränken;

9. *nimmt dankbar davon Kenntnis*, dass die Nutzung des Versorgungszentrums in Entebbe (Uganda) sich als kostenwirksam erwiesen und zu Einsparungen für die Vereinten Nationen geführt hat, und begrüßt den Ausbau des Versorgungszentrums zu dem Zweck, logistische Unterstützung für die Friedenssicherungseinsätze in der Region zu gewähren und zur weiteren Erhöhung ihrer Effizienz und Reaktionsgeschwindigkeit beizutragen, unter Berücksichtigung der laufenden Anstrengungen auf diesem Gebiet;

10. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass den Entwürfen der Friedenssicherungshaushalte die entsprechenden Mandate der beschlussfassenden Organe zugrunde liegen;

11. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>89</sup> *an* und *ersucht* den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

12. *bekräftigt* Abschnitt XX der Resolution 61/276 und legt dem Generalsekretär nahe, die Zusammenarbeit auf regionaler Ebene und zwischen den Missionen nach Möglichkeit zu verstärken, um bei dem Einsatz der Ressourcen der Organisation und bei der Erfüllung der Mandate der Missionen mehr Synergien zu schaffen, wobei zu bedenken ist, dass die einzelnen Missionen selbst für die Aufstellung und Ausführung ihrer Haushaltspläne, die Kontrolle ihres Materials und die Steuerung ihrer logistischen Operationen verantwortlich sind;

13. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass künftige Haushaltsanträge genügend Angaben, Erklärungen und Begründungen für die zur Deckung der operativen Kosten beantragten Mittel enthalten, damit die Mitgliedstaaten fundierte Entscheidungen treffen können;

14. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, für die vollständige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen der Resolutionen 59/296, 60/266, 61/276 und 64/269 zu sorgen;

15. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

16. *ersucht* den Generalsekretär, sich zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin zu bemühen, in der Mission Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

17. *stellt fest*, dass der Ressourcenbedarf im Zusammenhang mit der Unterstützung der Referenden in Südsudan und Abyei durch die Mission noch ermittelt werden muss und

dass in den Haushalt für 2010/11 keine Mittel dafür eingestellt worden sind, und beschließt, sich während der fünfundsechzigsten Tagung der Generalversammlung erforderlichenfalls erneut mit dieser Frage zu befassen, um die benötigten Mittel zu veranschlagen;

#### **Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009**

18. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009<sup>90</sup>;

#### **Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011**

19. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Mission der Vereinten Nationen in Sudan für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011 den Betrag von 994.880.200 Dollar zu veranschlagen, der sich zusammensetzt aus einem Betrag von 938.000.000 Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission, einem Betrag von 48.172.800 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und einem Betrag von 8.707.400 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen;

#### **Finanzierung der bewilligten Mittel**

20. *beschließt außerdem*, den Betrag von 829.066.833 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. April 2011 entsprechend den in der Resolution 64/249 der Generalversammlung vom 24. Dezember 2009 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in der Versammlungsresolution 64/248 vom 24. Dezember 2009 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2010 und 2011 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

21. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 25.009.250 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 21.104.917 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 3.323.750 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, und dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 580.583 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 20 anzurechnen ist;

22. *beschließt*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission zu verlängern, den Betrag von 165.813.367 Dollar für den Zeitraum vom 1. Mai bis 30. Juni 2011 entsprechend den in Resolution 64/249 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 64/248 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2011 zu einem monatlichen Satz von 82.906.683 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

23. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 5.001.850 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 4.220.983 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 664.750 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 116.117 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 22 anzurechnen ist;

24. *beschließt ferner*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften

---

<sup>90</sup> A/64/566.

Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 48.487.100 Dollar für die am 30. Juni 2009 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in der Resolution 61/243 der Generalversammlung vom 22. Dezember 2006 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in der Versammlungsresolution 61/237 vom 22. Dezember 2006 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2009 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 20 anzurechnen ist;

25. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 48.487.100 Dollar für die am 30. Juni 2009 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 24 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

26. *beschließt außerdem*, dass die geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 2.243.700 Dollar für die am 30. Juni 2009 abgelaufene Finanzperiode den Guthaben aus dem in den Ziffern 24 und 25 genannten Betrag von 48.487.100 Dollar hinzuzurechnen sind;

27. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

28. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

29. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

30. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sudan“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

#### RESOLUTION 64/284

Verabschiedet auf der 101. Plenarsitzung am 24. Juni 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/832, Ziff. 6).

#### **64/284. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara**

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara<sup>91</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>92</sup>,

*unter Hinweis* auf die Resolution 690 (1991) des Sicherheitsrats vom 29. April 1991, mit der der Rat die Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara einrichtete, und die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Mission verlängerte, zuletzt Resolution 1920 (2010) vom 30. April 2010, mit der der Rat das Mandat der Mission bis zum 30. April 2011 verlängerte,

---

<sup>91</sup> A/64/602 und A/64/636.

<sup>92</sup> A/64/660/Add.2.

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 45/266 vom 17. Mai 1991 über die Finanzierung der Mission und ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen und Beschlüsse, zuletzt Resolution 63/300 vom 30. Juni 2009,

*in Bekräftigung* der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

*mit Anerkennung feststellend*, dass freiwillige Beiträge für die Mission geleistet worden sind,

*eingedenk* dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Missionsleiter zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006, 61/276 vom 29. Juni 2007 und 64/269 vom 24. Juni 2010 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara per 30. April 2010, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 44,5 Millionen US-Dollar, was etwa 6 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur dreiundneunzig Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Mission vollständig entrichtet werden;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

5. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

8. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Mission auf ein Mindestmaß zu beschränken;

9. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass den Entwürfen der Friedenssicherungshaushalte die entsprechenden Mandate der beschlussfassenden Organe zugrunde liegen;

10. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>92</sup> *an* und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Mission Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

#### **Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009**

13. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009<sup>93</sup>;

#### **Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011**

14. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011 den Betrag von 60.605.300 Dollar zu veranschlagen, der sich zusammensetzt aus einem Betrag von 57.130.500 Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission, einem Betrag von 2.942.900 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und einem Betrag von 531.900 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen;

#### **Finanzierung der bewilligten Mittel für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011**

15. *beschließt außerdem*, den Betrag von 50.504.420 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. April 2011 entsprechend den in der Resolution 64/249 der Generalversammlung vom 24. Dezember 2009 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in der Versammlungsresolution 64/248 vom 24. Dezember 2009 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2010 und 2011 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

16. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 2.245.170 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 2.006.750 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 203.000 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, und dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 35.420 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 15 anzurechnen ist;

17. *beschließt*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission zu verlängern, den Betrag von 10.100.880 Dollar für den Zeitraum vom 1. Mai bis 30. Juni 2011 entsprechend den in der Resolution 64/249 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in der Resolution 64/248 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2011 zu einem monatlichen Satz von 5.050.442 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

18. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 449.030 Dollar im Steuerausgleichsfonds,

---

<sup>93</sup> A/64/602.

der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 401.350 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 40.600 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 7.080 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 17 anzurechnen ist;

19. *beschließt ferner*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 1.638.500 Dollar für die am 30. Juni 2009 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in der Resolution 61/243 der Generalversammlung vom 22. Dezember 2006 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in der Resolution 61/237 vom 22. Dezember 2006 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2009 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 15 anzurechnen ist;

20. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 1.638.500 Dollar für die am 30. Juni 2009 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 19 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

21. *beschließt außerdem*, dass die geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 46.300 Dollar für die am 30. Juni 2009 abgelaufene Finanzperiode den Guthaben aus dem in den Ziffern 19 und 20 genannten Betrag von 1.638.500 Dollar hinzuzurechnen sind;

22. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

23. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

24. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

25. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

#### RESOLUTION 64/285

Verabschiedet auf der 101. Plenarsitzung am 24. Juni 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/833, Ziff. 6).

#### **64/285. Finanzierung des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur**

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur<sup>94</sup> und des

---

<sup>94</sup> A/64/579 und Corr.1 und A/64/685.

entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>95</sup>,

*unter Hinweis* auf die Resolution 1769 (2007) des Sicherheitsrats vom 31. Juli 2007, mit der der Rat den Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur für einen Anfangszeitraum von zwölf Monaten ab dem 31. Juli 2007 einrichtete, und seine späteren Resolutionen, zuletzt Resolution 1881 (2009) vom 30. Juli 2009, mit der der Rat das Mandat des Einsatzes bis zum 31. Juli 2010 verlängerte,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 62/232 A vom 22. Dezember 2007 über die Finanzierung des Einsatzes und ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 63/258 B vom 30. Juni 2009,

*in Bekräftigung* der in ihren Resolutionen 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

*eingedenk* dessen, dass es unerlässlich ist, den Einsatz mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit er seinen Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

*Kenntnis nehmend* von dem hybriden Charakter des Einsatzes und in dieser Hinsicht betonend, wie wichtig es ist, die vollständige Koordinierung der Anstrengungen zwischen der Afrikanischen Union und den Vereinten Nationen auf strategischer Ebene, eine einheitliche Einsatzführung auf operativer Ebene sowie eine klare Delegation von Befugnissen und klare Rechenschaftsstrukturen sicherzustellen,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Missionsleiter zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006, 61/276 vom 29. Juni 2007 und 64/269 vom 24. Juni 2010 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge für den Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur per 30. April 2010, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 139,6 Millionen US-Dollar, was etwa 3 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur achtundvierzig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für den Einsatz vollständig entrichtet werden;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

5. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

---

<sup>95</sup> A/64/660/Add.13.

6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

8. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für den Einsatz auf ein Mindestmaß zu beschränken;

9. *nimmt dankbar davon Kenntnis*, dass die Nutzung des Versorgungszentrums in Entebbe (Uganda) sich als kostenwirksam erwiesen und zu Einsparungen für die Vereinten Nationen geführt hat, und begrüßt den Ausbau des Versorgungszentrums zu dem Zweck, logistische Unterstützung für die Friedenssicherungseinsätze in der Region zu gewähren und zur weiteren Erhöhung ihrer Effizienz und Reaktionsgeschwindigkeit beizutragen, unter Berücksichtigung der laufenden Anstrengungen auf diesem Gebiet;

10. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass den Entwürfen der Friedenssicherungshaushalte die entsprechenden Mandate der beschlussfassenden Organe zugrunde liegen;

11. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>95</sup> *an* und *ersucht* den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, Schritte zu unternehmen, um zu gewährleisten, dass das gesamte Personal die vorhandenen Sicherheitsverfahren voll einhält;

13. *bekräftigt* Abschnitt XX der Resolution 61/276 und legt dem Generalsekretär nahe, die Zusammenarbeit auf regionaler Ebene und zwischen den Missionen nach Möglichkeit zu verstärken, um bei dem Einsatz der Ressourcen der Organisation und bei der Erfüllung der Mandate der Missionen mehr Synergien zu schaffen, wobei zu bedenken ist, dass die einzelnen Missionen selbst für die Aufstellung und Ausführung ihrer Haushaltspläne, die Kontrolle ihres Materials und die Steuerung ihrer logistischen Operationen verantwortlich sind;

14. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollständige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen der Resolutionen 59/296, 60/266, 61/276 und 64/269 zu sorgen;

15. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass der Einsatz so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

16. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, dafür zu sorgen, dass künftige Haushaltsanträge genügend Angaben, Erklärungen und Begründungen für die zur Deckung der operativen Kosten beantragten Mittel enthalten, damit die Mitgliedstaaten fundierte Entscheidungen treffen können;

17. *ersucht* den Generalsekretär, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in dem Einsatz Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen des Einsatzes;

18. *hebt hervor*, wie wichtig eine stärkere Rechenschaftspflicht in der Organisation und die Gewährleistung einer größeren Rechenschaftspflicht des Generalsekretärs gegenüber den Mitgliedstaaten ist, unter anderem im Hinblick auf die wirksame und effiziente Durchführung der Mandate der beschlussfassenden Organe auf dem Gebiet des Beschaffungswesens und auf den damit zusammenhängenden Einsatz finanzieller und personeller

Ressourcen sowie auf die Bereitstellung der erforderlichen Informationen über Beschaffungsfragen, damit die Mitgliedstaaten fundierte Entscheidungen treffen können;

19. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass bei allen Beschaffungsprojekten für die Organisation die einschlägigen Resolutionen uneingeschränkt befolgt werden;

#### **Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009**

20. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug des Einsatzes im Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009<sup>96</sup>;

21. *beschließt*, die gemäß ihrer Resolution 62/232 B vom 20. Juni 2008 für die Aufrechterhaltung des Einsatzes im Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009 bewilligten Haushaltsmittel in Höhe von 1.499.710.000 Dollar um 8.430.800 Dollar auf den Betrag von 1.491.279.200 Dollar zu verringern, der den Istaussgaben des Einsatzes im selben Zeitraum entspricht;

#### **Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011**

22. *beschließt außerdem*, auf dem Sonderkonto für den Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011 den Betrag von 1.917.751.000 Dollar zu veranschlagen, der sich zusammensetzt aus einem Betrag von 1.808.127.500 Dollar für die Aufrechterhaltung des Einsatzes, einem Betrag von 92.842.200 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und einem Betrag von 16.781.300 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen;

#### **Finanzierung der bewilligten Mittel**

23. *beschließt ferner*, den Betrag von 159.812.584 Dollar für den Zeitraum vom 1. bis 31. Juli 2010 entsprechend den in der Resolution 64/249 der Generalversammlung vom 24. Dezember 2009 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in der Versammlungsresolution 64/248 vom 24. Dezember 2009 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2010 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

24. *beschließt*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 3.416.825 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 2.664.350 Dollar, die für den Einsatz bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 640.600 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 111.875 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 23 anzurechnen ist;

25. *beschließt außerdem*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat des Einsatzes zu verlängern, den Betrag von 1.757.938.416 Dollar für den Zeitraum vom 1. August 2010 bis 30. Juni 2011 entsprechend den in der Resolution 64/249 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in der Resolution 64/248 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2010 und 2011 zu einem monatlichen Satz von 159.812.584 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

26. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 37.585.075 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von

---

<sup>96</sup> A/64/579 und Corr.1.

29.307.850 Dollar, die für den Einsatz bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 7.046.600 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.230.625 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 25 anzurechnen ist;

27. *beschließt*, die weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 130.922.300 Dollar für die am 30. Juni 2009 abgelaufene Finanzperiode auf den nach der Veranlagung für denselben Zeitraum fehlenden Betrag von 191.569.200 Dollar anzurechnen;

28. *beschließt außerdem*, für die am 30. Juni 2009 abgelaufene Finanzperiode den Betrag von 60.646.900 Dollar, der der Differenz zwischen dem nach der Veranlagung fehlenden Betrag von 191.569.200 Dollar und den weiteren Einnahmen in Höhe von 130.922.300 Dollar entspricht, unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

29. *beschließt ferner*, dass die geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 2.850.100 Dollar für die am 30. Juni 2009 abgelaufene Finanzperiode auf die in Ziffer 28 genannte Veranlagung in Höhe von 60.646.900 Dollar anzurechnen sind;

30. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

31. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an dem Einsatz beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

32. *bittet* um freiwillige Beiträge für den Einsatz in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

33. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünf- und sechzigsten Tagung aufzunehmen.

#### RESOLUTION 64/286

Verabschiedet auf der 101. Plenarsitzung am 24. Juni 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/834, Ziff. 6).

#### **64/286. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und in Tschad**

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und in Tschad<sup>97</sup>, der Mitteilung des Generalsekretärs über die Finanzierungsregelungen für die Mission<sup>98</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>99</sup>,

---

<sup>97</sup> A/64/556.

<sup>98</sup> A/64/783.

<sup>99</sup> A/64/660/Add.15.

*unter Hinweis* auf die Resolution 1778 (2007) des Sicherheitsrats vom 25. September 2007, mit der der Rat eine multidimensionale Präsenz in Tschad und in der Zentralafrikanischen Republik, einschließlich einer Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und in Tschad, einrichtete, und die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Mission verlängerte, zuletzt Resolution 1923 (2010) vom 25. Mai 2010, mit der der Rat das Mandat der Mission bis zum 31. Dezember 2010 verlängerte, beschloss, die Militärkomponente der Mission auf 2.200 Soldaten zu verringern, und den Generalsekretär aufforderte, dafür zu sorgen, dass der Abzug aller uniformierten und zivilen Komponenten, die nicht für die Liquidation der Mission erforderlich sind, bis zum 31. Dezember 2010 abgeschlossen wird,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 62/233 A vom 22. Dezember 2007 über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und in Tschad und ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 63/274 B vom 30. Juni 2009,

*in Bekräftigung* der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

*eingedenk* dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

*mit Anerkennung feststellend*, dass freiwillige Beiträge für die Mission geleistet worden sind,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Missionsleiter zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006, 61/276 vom 29. Juni 2007 und 64/269 vom 24. Juni 2010 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und in Tschad per 30. April 2009, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 48,8 Millionen US-Dollar, was etwa 4 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur fünfunddreißig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Mission vollständig entrichtet werden;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

5. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

8. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Mission auf ein Mindestmaß zu beschränken;

9. *nimmt dankbar davon Kenntnis*, dass die Nutzung des Versorgungszentrums in Entebbe (Uganda) sich als kostenwirksam erwiesen und zu Einsparungen für die Vereinten Nationen geführt hat, und begrüßt den Ausbau des Versorgungszentrums zu dem Zweck, logistische Unterstützung für die Friedenssicherungseinsätze in der Region zu gewähren und zur weiteren Erhöhung ihrer Effizienz und Reaktionsgeschwindigkeit beizutragen, unter Berücksichtigung der laufenden Anstrengungen auf diesem Gebiet;

10. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass den Entwürfen der Friedenssicherungshaushalte die entsprechenden Mandate der beschlussfassenden Organe zugrunde liegen;

11. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>99</sup> *an* und *ersucht* den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

12. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 24 des Berichts des Beratenden Ausschusses;

13. *bekräftigt* Abschnitt XX der Resolution 61/276 und legt der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und in Tschad und den anderen Missionen der Vereinten Nationen in der Region nahe, ihre Anstrengungen zur Schaffung von mehr Synergien nach Möglichkeit fortzusetzen, wobei zu bedenken ist, dass die einzelnen Missionen selbst für die Aufstellung und Ausführung ihrer Haushaltspläne, die Kontrolle ihres Materials und die Steuerung ihrer logistischen Operationen verantwortlich sind;

14. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollständige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen der Resolutionen 59/296, 60/266, 61/276 und 64/269 zu sorgen;

15. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

16. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Mission Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

#### **Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009**

17. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009<sup>97</sup>;

#### **Voranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2010**

18. *ermächtigt* den Generalsekretär, für den Einsatz der Mission im Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2010 Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 215 Millionen US-Dollar einzugehen;

#### **Finanzierung der Verpflichtungsermächtigung**

19. *beschließt*, den Betrag von 184.949.000 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2010 entsprechend den in der Resolution 64/249 der Generalversammlung vom 24. Dezember 2009 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in der

Versammlungsresolution 64/248 vom 24. Dezember 2009 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2010 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

20. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 2.737.000 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der den für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2010 bewilligten geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe entspricht, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 19 anzurechnen ist;

#### **Voranschläge für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011**

21. *beschließt ferner*, auf dem Sonderkonto für die Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und in Tschad für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011 den Betrag von 13.030.800 Dollar zu veranschlagen, der sich zusammensetzt aus einem Betrag von 11.036.000 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und einem Betrag von 1.994.800 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen;

#### **Finanzierung der bewilligten Mittel**

22. *beschließt*, den Betrag von 13.030.800 Dollar entsprechend den in der Resolution 64/249 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in der Resolution 64/248 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2010 und 2011 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

23. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 1.073.400 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 913.800 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, und dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 159.600 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 22 anzurechnen ist;

24. *beschließt ferner*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 31.270.900 Dollar für die am 30. Juni 2009 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in der Resolution 61/243 der Generalversammlung vom 22. Dezember 2006 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in der Versammlungsresolution 61/237 vom 22. Dezember 2006 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2009 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 19 anzurechnen ist;

25. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 31.270.900 Dollar für die am 30. Juni 2009 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 24 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

26. *beschließt außerdem*, dass die geschätzten Mindereinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 31.000 Dollar für die am 30. Juni 2009 abgelaufene Finanzperiode auf die Guthaben aus dem in den Ziffern 24 und 25 genannten Betrag von 31.270.900 Dollar anzurechnen sind;

27. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

28. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

29. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

30. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und in Tschad“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünf- und sechzigsten Tagung aufzunehmen.

#### RESOLUTION 64/287

Verabschiedet auf der 101. Plenarsitzung am 24. Juni 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/553/Add.1, Ziff. 6).

#### **64/287. Finanzierung der Unterstützung der Mission der Afrikanischen Union in Somalia**

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Unterstützung der Mission der Afrikanischen Union in Somalia<sup>100</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>101</sup>,

*unter Hinweis* auf die Resolution 1863 (2009) des Sicherheitsrats vom 16. Januar 2009, mit der der Rat seine Absicht bekundete, vorbehaltlich seines weiteren, bis zum 1. Juni 2009 zu fassenden Beschlusses einen Friedenssicherungseinsatz der Vereinten Nationen in Somalia als Nachfolgetruppe der Mission der Afrikanischen Union in Somalia einzurichten, und den Generalsekretär ersuchte, im Hinblick auf die Eingliederung der Kräfte der Mission in einen Friedenssicherungseinsatz der Vereinten Nationen für die Mission ein Paket logistischer Unterstützung der Vereinten Nationen bereitzustellen, das Geräte und Dienstleistungen umfasst,

*sowie unter Hinweis* auf die Resolution 1910 (2010) des Sicherheitsrats vom 28. Januar 2010, mit der der Rat den Generalsekretär ersuchte, für die Mission bis zum 31. Januar 2011 auch weiterhin ein Paket logistischer Unterstützung bereitzustellen,

*ferner unter Hinweis* auf ihre Resolution 64/107 vom 10. Dezember 2009 über die Finanzierung der Unterstützung der Mission der Afrikanischen Union in Somalia,

*in Bekräftigung* der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

*mit Anerkennung feststellend*, dass freiwillige Beiträge für den zur Unterstützung der Mission eingerichteten Treuhandfonds der Vereinten Nationen geleistet worden sind,

1. *ersucht* den Generalsekretär, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für das Paket logistischer Unterstützung auf ein Mindestmaß zu beschränken;

2. *nimmt dankbar davon Kenntnis*, dass die Nutzung des Versorgungszentrums in Entebbe (Uganda) sich als kostenwirksam erwiesen und zu Einsparungen für die Vereinten Nationen geführt hat, und begrüßt den Ausbau des Versorgungszentrums zu dem Zweck,

---

<sup>100</sup> A/64/644.

<sup>101</sup> A/64/754.

logistische Unterstützung für die Friedenssicherungseinsätze in der Region zu gewähren und zur weiteren Erhöhung ihrer Effizienz und Reaktionsgeschwindigkeit beizutragen, unter Berücksichtigung der laufenden Anstrengungen auf diesem Gebiet;

3. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>101</sup> an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um in Anbetracht des besonderen Charakters des Unterstützungspakets zu gewährleisten, dass die Ressourcen der Vereinten Nationen wirksam, effizient und transparent eingesetzt werden;

5. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 27 des Berichts des Beratenden Ausschusses<sup>101</sup>;

#### **Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011**

6. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Unterstützung der Mission der Afrikanischen Union in Somalia für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011 den Betrag von 184.866.900 US-Dollar zu veranschlagen, der sich zusammensetzt aus einem Betrag von 174.318.200 Dollar für die Aufrechterhaltung der Einrichtung, einem Betrag von 8.933.900 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und einem Betrag von 1.614.800 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen;

#### **Finanzierung der bewilligten Mittel für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011**

7. *beschließt außerdem*, den Betrag von 107.839.025 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 31. Januar 2011 entsprechend den in der Resolution 64/249 der Generalversammlung vom 24. Dezember 2009 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in der Versammlungsresolution 64/248 vom 24. Dezember 2009 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2010 und 2011 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

8. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 2.188.376 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.681.517 Dollar, die für die Einrichtung bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 431.492 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 75.367 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 7 anzurechnen ist;

9. *beschließt*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat zu verlängern, den Betrag von 77.027.875 Dollar für den Zeitraum vom 1. Februar bis 30. Juni 2011 entsprechend den von der Generalversammlung in der Resolution 64/249 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in der Resolution 64/248 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2011 zu einem monatlichen Satz von 15.405.575 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

10. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 1.563.124 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.201.083 Dollar, die für die Einrichtung bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 308.208 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 53.833 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 9 anzurechnen ist;

11. *beschließt ferner*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Einrichtung erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 11.700 Dollar für die am 30. Juni 2008 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den von der Generalversammlung in der Resolution 61/243 vom 22. Dezember 2006 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in der Versammlungsresolution 61/237 vom 22. Dezember 2006 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2008 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 7 anzurechnen ist;

12. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Einrichtung nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 11.700 Dollar für die am 30. Juni 2008 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 11 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

13. *bittet* um freiwillige Beiträge für den zur Unterstützung der Mission der Afrikanischen Union in Somalia eingerichteten Treuhandfonds der Vereinten Nationen;

14. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Tätigkeiten aufgrund der Resolution 1863 (2009) des Sicherheitsrats“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

#### RESOLUTION 64/288

Verabschiedet auf der 101. Plenarsitzung am 24. Juni 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/835, Ziff. 6).

#### **64/288. Finanzierung des Büros der Vereinten Nationen bei der Afrikanischen Union**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 63/310 vom 14. September 2009 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union,

*in Bekräftigung* der Notwendigkeit, die laufenden Maßnahmen zur Verbesserung der Wirksamkeit und Effizienz der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union fortzusetzen und weiter zu verstärken,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über den Haushalt für das Büro der Vereinten Nationen bei der Afrikanischen Union<sup>102</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>103</sup>,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>102</sup>;
2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>103</sup> an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;
3. *beschließt*, den Betrag von 10.172.500 US-Dollar zu bewilligen, der sich zusammensetzt aus dem Betrag von 8.875.900 Dollar im Friedenssicherungs-Sonderhaushalt für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011 und dem Betrag von 1.296.600 Dollar im Programmaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2010-2011;

---

<sup>102</sup> A/64/762.

<sup>103</sup> A/64/792.

#### Finanzierung der Haushaltsvoranschläge

4. *bewilligt* für das Büro der Vereinten Nationen bei der Afrikanischen Union den Betrag von 7.672.300 Dollar, der aus dem Friedenssicherungs-Sonderhaushalt zu finanzieren ist, zusätzlich zu dem für den Sonderhaushalt für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011 vorgeschlagenen Betrag<sup>104</sup>;

5. *beschließt*, den in Ziffer 4 genannten Betrag anteilmäßig auf die Haushalte der aktiven Friedenssicherungseinsätze für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011 aufzuteilen;

6. *beschließt außerdem*, den für die Finanzierung der Unterstützung der Mission der Afrikanischen Union in Somalia für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011 vorgeschlagenen Betrag<sup>105</sup> um 3.903.100 Dollar zu verringern;

7. *beschließt ferner*, den für den Haushalt des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011 vorgeschlagenen Betrag<sup>106</sup> um 6.872.500 Dollar zu verringern;

8. *genehmigt* die Schaffung von zwei neuen Stellen (1 Stelle eines Beigeordneten Generalsekretärs und 1 P-4-Stelle) und die Abschaffung einer Stelle der Rangstufe P-3 (Verbindungsbüro der Vereinten Nationen) in Kapitel 1 (Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordinierung) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2010-2011;

9. *beschließt*, im Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 einen Betrag in Höhe von insgesamt 187.100 Dollar in Kapitel 1 (Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordinierung) (156.700 Dollar) und in Kapitel 36 (Personalabgabe) (30.400 Dollar) zu veranschlagen, wobei der letztgenannte Betrag mit einem Betrag in derselben Höhe in Einnahmenkapitel 1 (Einnahmen aus der Personalabgabe) zu verrechnen ist; der veranschlagte Betrag wird zulasten des außerordentlichen Reservefonds verbucht;

10. *beschließt außerdem*, auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung die Finanzierungsregelungen für das Büro der Vereinten Nationen bei der Afrikanischen Union unter dem Punkt „Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen“ im Zusammenhang mit dem Friedenssicherungs-Sonderhaushalt für den Zeitraum vom 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012 zu behandeln.

---

<sup>104</sup> Siehe A/64/697.

<sup>105</sup> Siehe A/64/644.

<sup>106</sup> Siehe A/64/685.

## IV. Beschlüsse

### Inhalt

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
<b>A. Wahlen und Ernennungen</b>		
64/405.	Wahl von dreißig Mitgliedern der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht.....	216
	Beschluss B .....	216
	Beschluss C .....	216
64/406.	Wahl von neunundzwanzig Mitgliedern des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen .....	217
	Beschluss B .....	217
64/407.	Ernennung von Mitgliedern des Konferenzausschusses .....	217
	Beschluss B .....	217
64/408.	Ernennung von Mitgliedern des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen .....	218
	Beschluss B .....	218
	Beschluss C .....	218
64/409.	Ernennung von Mitgliedern des Beitragsausschusses .....	218
	Beschluss B .....	218
64/412.	Ernennung von Mitgliedern der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst.....	219
	Beschluss B .....	219
64/415.	Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind .....	220
	Beschluss B .....	220
64/416.	Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht .....	221
	Beschluss B .....	221
	Beschluss C .....	222
64/417.	Ernennung von drei Ad-litem-Richtern des Gerichts der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten .....	223
	Beschluss A .....	223
	Beschluss B .....	223
64/418.	Ernennung eines Mitglieds des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker .....	224
64/419.	Wahl des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen .....	224
64/420.	Wahl des Exekutivdirektors des Umweltprogramms der Vereinten Nationen .....	224

#### IV. Beschlüsse

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
64/421.	Wahl von vierzehn Mitgliedern des Menschenrechtsrats .....	224
64/422.	Wahl des Präsidenten der fünfundsechzigsten Tagung der Generalversammlung .....	225
64/423.	Wahl der Vorsitzenden der Hauptausschüsse der fünfundsechzigsten Tagung der Generalversammlung .....	225
	Beschluss A .....	225
	Beschluss B .....	225
64/424.	Wahl der Vizepräsidenten der fünfundsechzigsten Tagung der Generalversammlung .....	226
64/425.	Ernennung von Mitgliedern der Gemeinsamen Inspektionsgruppe .....	226
64/426.	Wahl eines Mitglieds des Internationalen Gerichtshofs .....	227
	Beschluss A .....	227
	Beschluss B .....	227
64/427.	Ernennung der Untergeneralsekretärin für interne Aufsichtsdienste .....	227
64/428.	Wahl des Exekutivdirektors des Programms der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen (UN-Habitat) .....	227
64/429.	Ernennung eines Mitglieds des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes .....	228

#### **B. Sonstige Beschlüsse**

##### **1. Beschlüsse ohne Überweisung an einen Hauptausschuss**

64/502.	Organisation der vierundsechzigsten Tagung .....	229
	Beschluss B .....	229
64/503.	Annahme der Tagesordnung und Zuweisung der Tagesordnungspunkte .....	229
	Beschluss B .....	229
64/550.	Schaffung einer friedlichen und besseren Welt mit Hilfe des Sports und des olympischen Ideals .....	231
64/551.	Vierter Dialog auf hoher Ebene über Entwicklungsfinanzierung .....	231
64/552.	Sondergedenksitzung der Generalversammlung anlässlich des Internationalen Tages des Gedenkens an die Opfer der Sklaverei und des transatlantischen Sklavenhandels .....	232
64/554.	Erhöhung der Zahl der Mitglieder des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker .....	232
64/555.	Tagungen der Generalversammlung auf hoher Ebene im September 2010 .....	232
64/556.	Sondersitzung der Generalversammlung anlässlich des Internationalen Tages der Mutter Erde .....	233
64/557.	Umsetzung der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids und der Politischen Erklärung zu HIV/Aids .....	233
64/560.	Begehung des fünfzigsten Jahrestags der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker .....	233
64/561.	Organisation der Überprüfung auf hoher Ebene zur Bewertung der Fortschritte bei der Verringerung der Gefährdung der kleinen Inselentwicklungsländer, die mittels der Umsetzung der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern erzielt wurden .....	234
64/562.	Die Situation in den besetzten Gebieten Aserbaidschans .....	234

#### IV. Beschlüsse

---

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
64/563.	Verhütung bewaffneter Konflikte .....	234
64/564.	Speziell der Entwicklung gewidmete Sitzung .....	234
64/565.	Fortschrittsbericht der offenen Ad-hoc-Arbeitsgruppe der Generalversammlung zur Weiterverfolgung der in dem Ergebnis der Konferenz über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung enthaltenen Fragen .....	235
64/566.	Modalitäten für die Tagung auf hoher Ebene zur Überprüfung der Umsetzung der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern .....	235
64/567.	Modalitäten für die Tagung auf hoher Ebene als Beitrag zum Internationalen Jahr der biologischen Vielfalt .....	236
64/568.	Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat und damit zusammenhängende Fragen .....	236
64/569.	Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen des Unabhängigen Untersuchungsausschusses für das Programm der Vereinten Nationen „Öl für Lebensmittel“ betreffend Verwaltungsführung und interne Aufsicht .....	237
64/570.	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Osttimor .....	237

#### ***2. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Ausschusses für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuss)***

64/559.	Behandlung des Berichts der siebenundfünfzigsten Tagung des Wissenschaftlichen Ausschusses der Vereinten Nationen zur Untersuchung der Auswirkungen der atomaren Strahlung .....	237
---------	--	-----

#### ***3. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses***

64/548.	Zur künftigen Behandlung zurückgestellte Fragen .....	237
	Beschluss B .....	237
64/553.	Interne Rechtspflege bei den Vereinten Nationen .....	238
64/558.	Abgeschlossene Friedenssicherungsmissionen .....	238

## A. Wahlen und Ernennungen

### 64/405. Wahl von dreißig Mitgliedern der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht

#### B<sup>1</sup>

Auf ihrer 82. Plenarsitzung am 15. April 2010 wählte die Generalversammlung gemäß Abschnitt II Ziffern 1 bis 3 ihrer Resolution 2205 (XXI) vom 17. Dezember 1966, geändert mit Ziffer 8 ihrer Resolution 3108 (XXVIII) vom 12. Dezember 1973 und Ziffer 10 b) ihrer Resolution 31/99 vom 15. Dezember 1976, sowie ihrer Resolution 57/20 vom 19. November 2002 BOTSUANA und PARAGUAY für eine am 21. Juni 2010 beginnende sechsjährige Amtszeit zu Mitgliedern der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht, um zwei noch freie Sitze zu besetzen.

#### C

Auf ihrer 113. Plenarsitzung am 25. August 2010 wählte die Generalversammlung gemäß Abschnitt II Ziffern 1 bis 3 ihrer Resolution 2205 (XXI) vom 17. Dezember 1966, geändert mit Ziffer 8 ihrer Resolution 3108 (XXVIII) vom 12. Dezember 1973 und Ziffer 10 b) ihrer Resolution 31/99 vom 15. Dezember 1976, sowie ihrer Resolution 57/20 vom 19. November 2002 GEORGIEN für die noch verbleibende Amtszeit BELARUS<sup>2</sup>, beginnend im Juni 2011, am ersten Tag der vierundvierzigsten Tagung der Kommission, zum Mitglied der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht.

Damit gehören der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht die folgenden sechzig Mitgliedstaaten an: ÄGYPTEN\*, ALGERIEN\*\*, ARGENTINIEN\*\*, ARMENIEN\*, AUSTRALIEN\*\*, BAHRAIN\*, BENIN\*, BOLIVIEN (PLURINATIONALER STAAT)\*, BOTSUANA\*\*, BRASILIEN\*\*, BULGARIEN\*, CHILE\*, CHINA\*, DEUTSCHLAND\*, EL SALVADOR\*, FIDSCHI\*\*, FRANKREICH\*, GABUN\*\*, GEORGIEN\*\*, GRIECHENLAND\*, HONDURAS\*, INDIEN\*\*, IRAN (ISLAMISCHE REPUBLIK)\*\*, ISRAEL\*\*, ITALIEN\*\*, JAPAN\*, JORDANIEN\*\*, KAMERUN\*, KANADA\*, KENIA\*\*, KOLUMBIEN\*\*, LETTLAND\*, MALAYSIA\*, MALTA\*, MAROKKO\*, MAURITIUS\*\*, MEXIKO\*, NAMIBIA\*, NIGERIA\*\*, NORWEGEN\*, ÖSTERREICH\*\*, PAKISTAN\*\*, PARAGUAY\*\*, PHILIPPINEN\*\*, POLEN\*\*, REPUBLIK KOREA\*, RUSSISCHE FÖDERATION\*, SENEGAL\*, SINGAPUR\*, SPANIEN\*\*, SRI LANKA\*, SÜDAFRIKA\*, THAILAND\*\*, TSSCHECHISCHE REPUBLIK\*\*, TÜRKEI\*\*, UGANDA\*\*, UKRAINE\*\*, VENEZUELA (BOLIVARISCHE REPUBLIK)\*\*, VEREINIGTES KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND\* und VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA\*\*.

---

\* Die Amtszeit endet einen Tag vor Beginn der sechsundvierzigsten Tagung der Kommission im Jahr 2013.

\*\* Die Amtszeit endet einen Tag vor Beginn der neunundvierzigsten Tagung der Kommission im Jahr 2016.

---

<sup>1</sup> Damit wird der Beschluss 64/405 in Abschnitt A des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Vierundsechzigste Tagung, Beilage 49 (A/64/49)*, Bd. II, zu Beschluss 64/405 A.

<sup>2</sup> Siehe A/64/896.

**64/406. Wahl von neunundzwanzig Mitgliedern des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen**

**B<sup>3</sup>**

Auf ihrer 108. Plenarsitzung am 28. Juli 2010 erklärte die Generalversammlung gemäß Ziffer 1 ihrer Resolution 2997 (XXVII) vom 15. Dezember 1972, Regel 92 der Geschäftsordnung der Versammlung und Ziffer 16 ihres Beschlusses 34/401 BELARUS für die noch verbleibende Amtszeit KROATIENS<sup>4</sup>, nämlich für den Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2011, zum gewählten Mitglied des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen.

Damit gehören dem Verwaltungsrat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen die folgenden achtundfünfzig Mitglieder an: ANTIGUA UND BARBUDA\*\*, ARGENTINIEN\*\*, AUSTRALIEN\*\*, BAHAMAS\*, BANGLADESCH\*, BELARUS\*, BELGIEN\*\*, BENIN\*\*, BRASILIEN\*\*, CHINA\*\*, COSTA RICA\*, DEUTSCHLAND\*\*, FIDSCHI\*, FINNLAND\*, FRANKREICH\*\*, GABUN\*\*, GUINEA\*, INDIEN\*, INDONESIA\*\*, IRAN (ISLAMISCHE REPUBLIK)\*, ISRAEL\*, ITALIEN\*, JAPAN\*\*, KANADA\*\*, KASACHSTAN\*, KENIA\*\*, KOLUMBIEN\*, KONGO\*, KUBA\*, LESOTHO\*\*, MALAYSIA\*\*, MALI\*, MAURETANIEN\*\*, MAURITIUS\*, MEXIKO\*, MONACO\*, MOSAMBIK\*\*, NIEDERLANDE\*, NIGER\*, PAKISTAN\*\*, REPUBLIK KOREA\*\*, RUMÄNIEN\*\*, RUSSISCHE FÖDERATION\*\*, SAMBIA\*\*, SAUDI-ARABIEN\*, SCHWEIZ\*\*, SERBIEN\*, SOMALIA\*, SPANIEN\*, TRINIDAD UND TOBAGO\*\*, TSCHECHISCHE REPUBLIK\*\*, TUNESIEN\*, TUVALU\*, UNGARN\*, URUGUAY\*\*, VEREINIGTE REPUBLIK TANSANIA\*\*, VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA\*\* und ZENTRALAFRIKANISCHE REPUBLIK\*\*.

---

\* Amtszeit bis 31. Dezember 2011.

\*\* Amtszeit bis 31. Dezember 2013.

**64/407. Ernennung von Mitgliedern des Konferenzausschusses**

**B<sup>5</sup>**

Auf ihrer 82. Plenarsitzung am 15. April 2010 nahm die Generalversammlung gemäß Ziffer 2 ihrer Resolution 43/222 B vom 21. Dezember 1988 davon Kenntnis, dass ihr Präsident nach Absprache mit den Vorsitzenden der betreffenden Regionalgruppen NIGERIA, PANAMA und VENEZUELA (BOLIVARISCHE REPUBLIK) für eine am 1. Januar 2010 beginnende dreijährige Amtszeit zu Mitgliedern des Konferenzausschusses ernannt hatte, um drei der vier noch freien Sitze zu besetzen<sup>6</sup>.

Damit gehören dem Konferenzausschuss die folgenden zwanzig Mitgliedstaaten an<sup>6</sup>: ARABISCHE REPUBLIK SYRIEN\*\*\*, ARGENTINIEN\*, CHINA\*, CÔTE D'IVOIRE\*\*\*, DEUTSCHLAND\*\*\*, FRANKREICH\*\*, JAPAN\*, KENIA\*, KONGO\*\*, MALAYSIA\*\*, MEXIKO\*\*, MOSAMBIK\*\*, NIGERIA\*\*\*, ÖSTERREICH\*, PANAMA\*\*\*, PHILIPPINEN\*\*.

---

<sup>3</sup> Damit wird der Beschluss 64/406 in Abschnitt A des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Vierundsechzigste Tagung, Beilage 49 (A/64/49)*, Bd. II, zu Beschluss 64/406 A.

<sup>4</sup> Siehe A/64/869.

<sup>5</sup> Damit wird der Beschluss 64/407 in Abschnitt A des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Vierundsechzigste Tagung, Beilage 49 (A/64/49)*, Bd. II, zu Beschluss 64/407 A.

<sup>6</sup> Siehe A/64/107. Ein frei werdender Sitz ist noch aus der Gruppe der osteuropäischen Staaten für ein Mitglied zu besetzen, dessen Amtszeit mit dem Datum der Ernennung beginnt und am 31. Dezember 2012 endet.

RUSSISCHE FÖDERATION\*\*, TUNESIEN\*, VENEZUELA (BOLIVARISCHE REPUBLIK)\*\*\* und VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA\*.

---

\* Amtszeit bis 31. Dezember 2010.

\*\* Amtszeit bis 31. Dezember 2011.

\*\*\* Amtszeit bis 31. Dezember 2012.

#### **64/408. Ernennung von Mitgliedern des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen**

**B**<sup>7</sup>

Auf ihrer 75. Plenarsitzung am 16. März 2010 ernannte die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses<sup>8</sup> Herrn Anupam Ray wegen des Rücktritts von Herrn Nagesh Singh für eine am 16. März 2010 beginnende und am 31. Dezember 2010 endende Amtszeit zum Mitglied des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen.

**C**

Auf ihrer 109. Plenarsitzung am 30. Juli 2010 ernannte die Generalversammlung Herrn Akira Sugiyama wegen des Rücktritts von Frau Misako Kaji für eine am 1. August 2010 beginnende und am 31. Dezember 2010 endende Amtszeit zum Mitglied des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>9</sup>.

Damit gehören dem Beratenden Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen folgende Mitglieder an: Frau Aïcha AFIFI (*Marokko*)\*\*, Frau Renata ARCHINI (*Italien*)\*\*, Frau Jasminka DINIĆ (*Kroatien*)\*\*\*, Herr Jorge FLORES CALLEJAS (*Honduras*)\*, Herr Imtiaz HUSSAIN (*Pakistan*)\*, Herr Vladimir A. IOSIFOV (*Russische Föderation*)\*\*, Herr Colleen V. KELAPILE (*Botsuana*)\*\*\*, Herr Jerry KRAMER (*Kanada*)\*, Herr Peter MADDENS (*Belgien*)\*, Frau Susan M. MCLURG (*Vereinigte Staaten von Amerika*)\*\*, Herr Stafford O. NEIL (*Jamaika*)\*\*\*, Herr Anupam RAY (*Indien*)\*, Herr Akira SUGIYAMA (*Japan*)\*, Herr Mohammad Mustafa TAL (*Jordanien*)\*\*\*, Herr Alejandro TORRES LÉPORI (*Argentinien*)\*\* und Frau Nonye UDO (*Nigeria*)\*\*\*.

---

\* Amtszeit bis 31. Dezember 2010.

\*\* Amtszeit bis 31. Dezember 2011.

\*\*\* Amtszeit bis 31. Dezember 2012.

#### **64/409. Ernennung von Mitgliedern des Beitragsausschusses**

**B**<sup>10</sup>

Auf ihrer 90. Plenarsitzung am 3. Juni 2010 ernannte die Generalversammlung Herrn Andrei V. Kovalenko wegen des Rücktritts von Herrn Vyacheslav A. Logotov für eine am

---

<sup>7</sup> Damit wird der Beschluss 64/408 in Abschnitt A des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Vierundsechzigste Tagung, Beilage 49 (A/64/49)*, Bd. II, zu Beschluss 64/408 A.

<sup>8</sup> Siehe A/64/524/Add.1, Ziff. 3.

<sup>9</sup> Siehe A/64/101/Add.2.

<sup>10</sup> Damit wird der Beschluss 64/409 in Abschnitt A des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Vierundsechzigste Tagung, Beilage 49 (A/64/49)*, Bd. II, zu Beschluss 64/409 A.

3. Juni 2010 beginnende und am 31. Dezember 2011 endende Amtszeit zum Mitglied des Beitragsausschusses<sup>11</sup>.

Damit gehören dem Beitragsausschuss folgende Mitglieder an: Herr Andrzej T. ABRASZEWSKI (*Polen*)<sup>\*\*\*</sup>, Herr Joseph ACAKPO-SATCHIVI (*Benin*)<sup>\*</sup>, Herr Meshal AL-MANSOUR (*Kuwait*)<sup>\*\*\*</sup>, Herr Abdelmalek BOUHEDDOU (*Algerien*)<sup>\*</sup>, Herr Elmi Ahmed DUALEH (*Somalia*)<sup>\*\*\*</sup>, Herr Gordon ECKERSLEY (*Australien*)<sup>\*</sup>, Herr Bernardo GREIVER DEL HOYO (*Uruguay*)<sup>\*</sup>, Herr Luis Mariano HERMOSILLO SOSA (*Mexiko*)<sup>\*</sup>, Herr Ihor V. HUMENNY (*Ukraine*)<sup>\*\*\*</sup>, Herr Andrei V. KOVALENKO (*Russische Föderation*)<sup>\*\*</sup>, Herr Richard MOON (*Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland*)<sup>\*\*</sup>, Herr PARK Hae-yun (*Republik Korea*)<sup>\*\*</sup>, Herr Eduardo Manuel da Fonseca Fernandes RAMOS (*Portugal*)<sup>\*</sup>, Frau Gönke ROSCHER (*Deutschland*)<sup>\*\*</sup>, Frau Lisa P. SPRATT (*Vereinigte Staaten von Amerika*)<sup>\*\*\*</sup>, Herr Shigeki SUMI (*Japan*)<sup>\*\*\*</sup>, Herr Courtney H. WILLIAMS (*Jamaika*)<sup>\*\*</sup> und Herr WU Gang (*China*)<sup>\*\*</sup>.

---

\* Amtszeit bis 31. Dezember 2010.

\*\* Amtszeit bis 31. Dezember 2011.

\*\*\* Amtszeit bis 31. Dezember 2012.

#### **64/412. Ernennung von Mitgliedern der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst**

**B**<sup>12</sup>

Auf ihrer 107. Plenarsitzung am 16. Juli 2010 ernannte die Generalversammlung Herrn Yevgeny V. Afanasiev wegen des Rücktritts von Herrn Vladimir Morozov für eine am 16. Juli 2010 beginnende und am 31. Dezember 2012 endende Amtszeit zum Mitglied der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst<sup>13</sup>.

Damit gehören der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst folgende Mitglieder an: Herr Kingston Papie RHODES (*Sierra Leone*)<sup>\*</sup>, Vorsitzender; Herr Wolfgang STÖCKL (*Deutschland*)<sup>\*\*\*</sup>, Stellvertretender Vorsitzender; Herr Yevgeny V. AFANASIEV (*Russische Föderation*)<sup>\*\*</sup>, Herr Daasebre Oti BOATENG (*Ghana*)<sup>\*</sup>, Herr Fatih BOUAYAD-AGHA (*Algerien*)<sup>\*\*</sup>, Herr Shamsher M. CHOWDHURY (*Bangladesch*)<sup>\*\*</sup>, Herr Minoru ENDO (*Japan*)<sup>\*\*\*</sup>, Herr Guillermo Enrique GONZÁLEZ (*Argentinien*)<sup>\*</sup>, Frau Lucretia MYERS (*Vereinigte Staaten von Amerika*)<sup>\*\*\*</sup>, Herr Gilberto PARANHOS VELLOSO (*Brasilien*)<sup>\*\*\*</sup>, Frau Anita SZLAZAK (*Kanada*)<sup>\*</sup>, Herr Gian Luigi VALENZA (*Italien*)<sup>\*\*\*</sup>, Herr WANG Xiaochu (*China*)<sup>\*\*</sup>, Herr Eugeniusz WYZNER (*Polen*)<sup>\*</sup> und Herr El Hassane ZAHID (*Marokko*)<sup>\*\*</sup>.

---

\* Amtszeit bis 31. Dezember 2010.

\*\* Amtszeit bis 31. Dezember 2012.

\*\*\* Amtszeit bis 31. Dezember 2013.

---

<sup>11</sup> Siehe A/64/102/Rev.1/Add.1.

<sup>12</sup> Damit wird der Beschluss 64/412 in Abschnitt A des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Vierundsechzigste Tagung, Beilage 49 (A/64/49)*, Bd. II, zu Beschluss 64/412 A.

<sup>13</sup> Siehe A/64/105/Add.1.

**64/415. Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind**

B<sup>14</sup>

Die Generalversammlung, auf ihrer 107. Plenarsitzung am 16. Juli 2010, nach Behandlung des Schreibens des Generalsekretärs vom 2. Juni 2010, mit dem ein Schreiben des Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, vom 25. Mai 2010 übermittelt wurde<sup>15</sup>, und Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 29. Juni 2010, mit dem der Wortlaut der Ratsresolution 1932 (2010) vom 29. Juni 2010 übermittelt wurde<sup>16</sup>,

a) erklärte erneut, dass die vom Gerichtshof angeklagten Personen vor Gericht gestellt werden müssen, forderte alle Staaten, insbesondere die Staaten der Region der Großen Seen, erneut auf, die Zusammenarbeit mit dem Gerichtshof zu verstärken und ihm jede erforderliche Hilfe zu gewähren, und forderte insbesondere die in Betracht kommenden Staaten auf, sich verstärkt darum zu bemühen, Herrn Félicien Kabuga, Herrn Augustin Bizimana, Herrn Protais Mpiranya und die weiteren vom Gerichtshof angeklagten Personen vor Gericht zu bringen;

b) stellte fest, wie wichtig eine angemessene Personalausstattung des Gerichtshofs für den raschen Abschluss seiner Tätigkeit ist, forderte das Sekretariat und die anderen zuständigen Organe der Vereinten Nationen auf, weiter mit dem Kanzler des Gerichtshofs zusammenzuarbeiten, um praktikable Lösungen für dieses Problem zu finden, während sich der Gerichtshof dem Abschluss seiner Tätigkeit nähert, und forderte gleichzeitig den Gerichtshof auf, sich mit erneuten Anstrengungen auf seine Kernaufgaben zu konzentrieren;

c) beschloss, die Amtszeit der folgenden ständigen Richter beim Gerichtshof, die Mitglieder der Berufungskammer sind, bis zum 31. Dezember 2012 oder bis zum Abschluss der ihnen zugewiesenen Fälle, falls dieser früher erfolgt, zu verlängern:

Herr Mehmet GÜNEY (Türkei)  
Frau Andrésia VAZ (Senegal)

d) beschloss außerdem, die Amtszeit der folgenden ständigen Richter beim Gerichtshof, die Mitglieder der Strafkammer sind, bis zum 31. Dezember 2011 oder bis zum Abschluss der ihnen zugewiesenen Fälle, falls dieser früher erfolgt, zu verlängern:

Sir Charles Michael Dennis BYRON (St. Kitts und Nevis)  
Frau Khalida Rachid KHAN (Pakistan)  
Frau Arlette RAMAROSON (Madagaskar)  
Herr William H. SEKULE (Vereinigte Republik Tansania)  
Herr Bakhtiyar TUZMUKHAMEDOV (Russische Föderation)

---

<sup>14</sup> Damit wird der Beschluss 64/415 in Abschnitt A des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Vierundsechzigste Tagung, Beilage 49 (A/64/49)*, Bd. II, zu Beschluss 64/415 A.

<sup>15</sup> A/64/814-S/2010/289.

<sup>16</sup> A/64/862.

e) beschloss ferner, die Amtszeit der folgenden Ad-litem-Richter beim Gerichtshof, die Mitglieder der Strafkammer sind, bis zum 31. Dezember 2011 oder bis zum Abschluss der ihnen zugewiesenen Fälle, falls dieser früher erfolgt, zu verlängern:

Herr Aydin Sefa AKAY (Türkei)  
Frau Florence Rita ARREY (Kamerun)  
Frau Solomy Balungi BOSSA (Uganda)  
Herr Vagn JOENSEN (Dänemark)  
Herr Gberdao Gustave KAM (Burkina Faso)  
Herr Lee Gacuiga MUTHOGA (Kenia)  
Herr Seon Ki PARK (Republik Korea)  
Herr Mparany Mamy Richard RAJOHNSON (Madagaskar)  
Herr Emile Francis SHORT (Ghana)

f) beschloss, Artikel 12 ter des Statuts des Gerichtshofs gemäß der Anlage zu diesem Beschluss zu ändern;

g) forderte den Gerichtshof nachdrücklich auf, seine Arbeit rasch abzuschließen.

#### **Anlage**

##### **Artikel 12 ter**

##### **Wahl und Ernennung der Ad-litem-Richter**

3. Wenn kein Ad-litem-Richter auf der Liste verbleibt oder keiner der Ad-litem-Richter auf der Liste für eine Ernennung zur Verfügung steht, wenn es nicht möglich ist, einen derzeit am Gerichtshof tätigen Richter zuzuteilen, und wenn alle anderen durchführbaren Möglichkeiten untersucht worden sind, kann der Generalsekretär auf Ersuchen des Präsidenten des Gerichtshofs einen ehemaligen ständigen oder Ad-litem-Richter des Gerichtshofs oder des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien dazu ernennen, als Ad-litem-Richter in einem oder mehreren Verfahren in den Strafkammern tätig zu werden.

#### **64/416. Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht**

##### **B<sup>17</sup>**

Auf ihrer 81. Plenarsitzung am 29. März 2010 beschloss die Generalversammlung nach Behandlung des Schreibens des Generalsekretärs vom 15. März 2010<sup>18</sup> und des Schreibens des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 19. März 2010, mit dem der Wortlaut der Ratsresolution 1915 (2010) vom 18. März 2010 übermittelt wurde<sup>19</sup>, dass die Gesamtzahl der am Gerichtshof tätigen Ad-litem-Richter zeitweise die nach Artikel 12 Absatz 1 des Statuts des Gerichtshofs vorgesehene Höchstzahl von zwölf überschreiten darf, wobei sie zu keinem Zeitpunkt mehr als dreizehn betragen darf und bis zum 30. Juni 2010 oder nach Abschluss des Falles *Popović*, falls dieser früher erfolgt, auf höchstens zwölf zurückgeführt werden muss.

---

<sup>17</sup> Damit wird der Beschluss 64/416 in Abschnitt A des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Vierundsechzigste Tagung, Beilage 49 (A/64/49)*, Bd. II, zu Beschluss 64/416 A.

<sup>18</sup> A/64/710.

<sup>19</sup> A/64/727.

C

Die Generalversammlung, auf ihrer 107. Plenarsitzung am 16. Juli 2010, nach Behandlung des Schreibens des Generalsekretärs vom 18. Juni 2010, mit dem ein Schreiben des Präsidenten des Gerichtshofs vom 31. Mai 2010 übermittelt wurde<sup>20</sup>, und Kenntnisnehmend von dem Schreiben des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 29. Juni 2010, mit dem der Wortlaut der Ratsresolution 1931 (2010) vom 29. Juni 2010 übermittelt wurde<sup>21</sup>,

a) erklärte erneut, dass die vom Gerichtshof angeklagten Personen vor Gericht gestellt werden müssen, forderte alle Staaten, insbesondere die Staaten des ehemaligen Jugoslawien, erneut auf, die Zusammenarbeit mit dem Gerichtshof zu verstärken und ihm jede erforderliche Hilfe zu gewähren, und forderte insbesondere, dass Herr Ratko Mladić und Herr Goran Hadžić sowie die weiteren vom Gerichtshof angeklagten Personen festgenommen werden;

b) stellte fest, wie wichtig eine angemessene Personalausstattung des Gerichtshofs für den raschen Abschluss seiner Tätigkeit ist, forderte das Sekretariat und die anderen zuständigen Organe der Vereinten Nationen auf, weiter mit dem Kanzler des Gerichtshofs zusammenzuarbeiten, um praktikable Lösungen für dieses Problem zu finden, während sich der Gerichtshof dem Abschluss seiner Tätigkeit nähert, und forderte gleichzeitig den Gerichtshof auf, sich mit erneuten Anstrengungen auf seine Kernaufgaben zu konzentrieren;

c) beschloss, die Amtszeit der folgenden ständigen Richter beim Gerichtshof, die Mitglieder der Berufungskammer sind, bis zum 31. Dezember 2012 oder bis zum Abschluss der ihnen zugewiesenen Fälle oder bis zum Abschluss ihrer Amtszeit als Mitglieder der Berufungskammer, falls dieser früher erfolgt, zu verlängern:

Herr Carmel A. AGIUS (Malta)  
Herr LIU Daqun (China)  
Herr Theodor MERON (Vereinigte Staaten von Amerika)  
Herr Fausto POCAR (Italien)  
Herr Patrick Lipton ROBINSON (Jamaika)

d) beschloss außerdem, die Amtszeit der folgenden ständigen Richter beim Gerichtshof, die Mitglieder der Strafkammer sind, bis zum 31. Dezember 2011 oder bis zum Abschluss der ihnen zugewiesenen Fälle, falls dieser früher erfolgt, zu verlängern:

Herr Jean-Claude ANTONETTI (Frankreich)  
Herr Guy DELVOIE (Belgien)  
Herr Christoph FLÜGGE (Deutschland)  
Herr Burton HALL (Bahamas)  
Herr O-gon KWON (Republik Korea)  
Herr Bakone Melema MOLOTO (Südafrika)  
Herr Howard MORRISON (Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland)  
Herr Alphonsus Martinus Maria ORIE (Niederlande)

e) beschloss ferner, die Amtszeit der folgenden Ad-litem-Richter beim Gerichtshof, die Mitglieder der Strafkammer sind, bis zum 31. Dezember 2011 oder bis zum Abschluss der ihnen zugewiesenen Fälle, falls dieser früher erfolgt, zu verlängern:

Herr Melville BAIRD (Trinidad und Tobago)  
Herr Pedro DAVID (Argentinien)  
Frau Elizabeth GWAUNZA (Simbabwe)  
Herr Frederik HARHOFF (Dänemark)  
Frau Flavia LATTANZI (Italien)

---

<sup>20</sup> A/64/841-S/2010/330.

<sup>21</sup> A/64/861.

Herr Antoine Kesia-Mbe MINDUA (Demokratische Republik Kongo)  
Frau Prisca Matimba NYAMBE (Sambia)  
Frau Michèle PICARD (Frankreich)  
Herr Árpád PRANDLER (Ungarn)  
Herr Stefan TRECHSEL (Schweiz)

f) unterstrich ihre Absicht, die Amtszeit der Hauptverhandlungsrichter beim Gerichtshof auf der Grundlage des vorgesehenen Terminkalenders des Gerichtshofs für die Hauptverfahren bis zum 30. Juni 2011 zu verlängern, und ersuchte den Präsidenten des Gerichtshofs, spätestens bis zum 15. Mai 2011 einen aktualisierten Terminkalender für die Hauptverfahren und Berufungsverfahren vorzulegen;

g) beschloss, den Ad-litem-Richtern Baird, David, Gwaunza, Harhoff, Lattanzi, Mindua, Picard, Prandler und Trechsel zu gestatten, über die in Artikel 13 ter Absatz 2 des Statuts des Gerichtshofs vorgesehene Gesamtdienstzeit hinaus am Gerichtshof tätig zu sein;

h) forderte den Gerichtshof nachdrücklich auf, seine Arbeit rasch abzuschließen.

#### **64/417. Ernennung von drei Ad-litem-Richtern des Gerichts der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten**

##### **A**

Auf ihrer 81. Plenarsitzung am 29. März 2010 beschloss die Generalversammlung gemäß ihrem Beschluss 64/553 vom 29. März 2010 und auf Empfehlung des Rates für interne Rechtspflege<sup>22</sup>, die Amtszeit der drei Ad-litem-Richter des Gerichts der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten, nämlich Herr Michael ADAMS (*Australien*), Herr Jean-François COUSIN (*Frankreich*) und Frau Nkemdilim Amelia IZUAKO (*Nigeria*), um ein weiteres Jahr, beginnend am 1. Juli 2010, zu verlängern.

##### **B**

Auf ihrer 98. Plenarsitzung am 18. Juni 2010 ernannte die Generalversammlung gemäß ihrem Beschluss 64/553 vom 29. März 2010 und auf Empfehlung des Rates für interne Rechtspflege<sup>23</sup> Frau Marilyn KAMAN (*Vereinigte Staaten von Amerika*) wegen des Rücktritts von Herrn Michael ADAMS für eine am 1. Juli 2010 beginnende einjährige Amtszeit zur Ad-litem-Richterin des Gerichts der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten<sup>24</sup>.

Damit gehören dem Gericht der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten folgende Mitglieder an: Herr Vinod BOOLELL (*Mauritius*, hauptamtlich, Nairobi)<sup>\*\*\*</sup>, Herr Jean-François COUSIN (*Frankreich*, ad litem)<sup>\*</sup>, Frau Memooda EBRAHIM-CARSTENS (*Botswana*, hauptamtlich, New York)<sup>\*\*</sup>, Frau Nkemdilim Amelia IZUAKO (*Nigeria*, ad litem)<sup>\*</sup>, Frau Marilyn KAMAN (*Vereinigte Staaten von Amerika*, ad litem)<sup>\*</sup>, Herr Thomas LAKER (*Deutschland*, hauptamtlich, Genf)<sup>\*\*\*</sup>, Herr Goolam Hoosen Kader MEERAN (*Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland*, nebenamtlich)<sup>\*\*</sup> und Frau Coral SHAW (*Neuseeland*, nebenamtlich)<sup>\*\*\*</sup>.

---

\* Amtszeit bis 30. Juni 2011.

\*\* Amtszeit bis 30. Juni 2012.

\*\*\* Amtszeit bis 30. Juni 2016.

---

<sup>22</sup> Siehe A/64/664.

<sup>23</sup> Siehe A/64/791.

<sup>24</sup> Siehe A/64/793.

**64/418. Ernennung eines Mitglieds des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker**

Auf ihrer 82. Plenarsitzung am 15. April 2010 ernannte die Generalversammlung auf Empfehlung des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker<sup>25</sup> NICARAGUA zum Mitglied des Sonderausschusses<sup>26</sup>.

Damit gehören dem Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker die folgenden neunundzwanzig Mitgliedstaaten an<sup>26</sup>: ANTIGUA UND BARBUDA, ARABISCHE REPUBLIK SYRIEN, ÄTHIOPIEN, BOLIVIEN (PLURINATIONALER STAAT), CHILE, CHINA, CÔTE D'IVOIRE, DOMINICA, ECUADOR, FIDSCHI, GRENADA, INDIEN, INDONESIA, IRAK, IRAN (ISLAMISCHE REPUBLIK), KONGO, KUBA, MALI, NICARAGUA, PAPUA-NEUGUINEA, RUSSISCHE FÖDERATION, SIERRA LEONE, ST. KITTS UND NEVIS, ST. LUCIA, ST. VINCENT UND DIE GRENADINEN, TIMOR-LESTE, TUNESIEN, VENEZUELA (BOLIVARISCHE REPUBLIK) und VEREINIGTE REPUBLIK TANSANIA.

**64/419. Wahl des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen**

Auf ihrer 83. Plenarsitzung am 22. April 2010 wählte die Generalversammlung auf Vorschlag des Generalsekretärs<sup>27</sup> Herrn Antônio Manuel de Oliveira GUTERRES für einen am 15. Juni 2010 beginnenden und am 14. Juni 2015 endenden Zeitraum von fünf Jahren erneut zum Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen.

**64/420. Wahl des Exekutivdirektors des Umweltprogramms der Vereinten Nationen**

Auf ihrer 83. Plenarsitzung am 22. April 2010 wählte die Generalversammlung auf Vorschlag des Generalsekretärs<sup>28</sup> Herrn Achim STEINER für eine am 15. Juni 2010 beginnende und am 14. Juni 2014 endende vierjährige Amtszeit erneut zum Exekutivdirektor des Umweltprogramms der Vereinten Nationen.

**64/421. Wahl von vierzehn Mitgliedern des Menschenrechtsrats**

Auf ihrer 86. Plenarsitzung am 13. Mai 2010 wählte die Generalversammlung gemäß ihrer Resolution 60/251 vom 15. März 2006 ANGOLA, ECUADOR, GUATEMALA, KATAR, die LIBYSCH-ARABISCHE DSCHAMAHIRIJA, MALAYSIA, die MALEDIVEN, MAURETANIEN, POLEN, die REPUBLIK MOLDAU, die SCHWEIZ, SPANIEN, THAILAND und UGANDA für eine am 19. Juni 2010 beginnende dreijährige Amtszeit zu Mitgliedern des Menschenrechtsrats, um die mit dem Ablauf der Amtszeit ÄGYPTENS, ANGOLAS, BOLIVIENS (PLURINATIONALER STAAT), BOSNIEN UND HERZEGOWINAS, INDIENS, INDONESIA, ITALIENS, KATARS, MADAGASKARS, NICARAGUAS, der NIEDERLANDE, der PHILIPPINEN, SLOWENIENS und SÜDAFRIKAS frei werdenden Sitze zu besetzen.

Damit gehören dem Menschenrechtsrat die folgenden siebenundvierzig Mitgliedstaaten an: ANGOLA\*\*\*, ARGENTINIEN\*, SAUDIEN\*, BAHRAIN\*, BANGLADESCH\*\*, BELGIEN\*\*, BRASILIEN\*, BURKINA FASO\*, CHILE\*, CHINA\*\*, DSCHIBUTI\*\*, ECUADOR\*\*\*, FRANKREICH\*, GABUN\*, GHANA\*, GUATEMALA\*\*\*, JAPAN\*, JORDANIEN\*\*, KAMERUN\*\*, KATAR\*\*\*, KIRGISISTAN\*\*, KUBA\*\*, LIBYSCH-ARABISCHE DSCHAMAHIRIJA\*\*\*,

---

<sup>25</sup> A/64/696, Ziff. 4.

<sup>26</sup> Siehe auch Beschluss 64/554.

<sup>27</sup> Siehe A/64/750.

<sup>28</sup> Siehe A/64/749.

MALAYSIA\*\*\*, MALEDIVEN\*\*\*, MAURETANIEN\*\*\*, MAURITIUS\*\*, MEXIKO\*\*, NIGERIA\*\*, NORWEGEN\*\*, PAKISTAN\*, POLEN\*\*\*, REPUBLIK KOREA\*, REPUBLIK MOLDAU\*\*\*, RUSSISCHE FÖDERATION\*\*, SAMBIA\*, SAUDI-ARABIEN\*\*, SCHWEIZ\*\*\*, SENEGAL\*\*, SLOWAKEI\*, SPANIEN\*\*\*, THAILAND\*\*\*, UGANDA\*\*\*, UKRAINE\*, UNGARN\*\*, URUGUAY\*\*, VEREINIGTES KÖNIGREICH GROßBRITANNIEN UND NORDIRLAND\* und VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA\*\*.

---

\* Amtszeit bis 18. Juni 2011.

\*\* Amtszeit bis 18. Juni 2012.

\*\*\* Amtszeit bis 18. Juni 2013.

#### **64/422. Wahl des Präsidenten der fünfundsechzigsten Tagung der Generalversammlung<sup>29</sup>**

Auf ihrer 93. Plenarsitzung am 11. Juni 2010 wählte die Generalversammlung gemäß Artikel 21 der Charta der Vereinten Nationen, Regel 30 der Geschäftsordnung der Versammlung und Ziffer 1 der Anlage zu der Resolution 33/138 vom 19. Dezember 1978 Herrn Joseph DEISS (Schweiz) durch Akklamation zum Präsidenten der fünfundsechzigsten Tagung der Generalversammlung.

#### **64/423. Wahl der Vorsitzenden der Hauptausschüsse der fünfundsechzigsten Tagung der Generalversammlung<sup>29</sup>**

##### **A**

Am 11. Juni 2010 hielten fünf der sechs Hauptausschüsse der Generalversammlung gemäß Regel 99 Buchstabe *a* und Regel 103 der Geschäftsordnung der Versammlung Sitzungen ab, um ihre Vorsitzenden zu wählen.

Auf der 94. Plenarsitzung am 11. Juni 2010 gab der Präsident der Generalversammlung die Wahl der folgenden Personen zu Vorsitzenden von fünf der sechs Hauptausschüsse der fünfundsechzigsten Tagung der Versammlung bekannt:

<i>Erster Ausschuss:</i>	Herr Miloš KOTEREC (Slowakei)
<i>Ausschuss für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuss):</i>	Herr Boniface CHIDYUSIKU (Simbabwe)
<i>Zweiter Ausschuss:</i>	Frau Enkhsetseg OCHIR (Mongolei)
<i>Fünfter Ausschuss:</i>	Herr Gert ROSENTHAL (Guatemala)
<i>Sechster Ausschuss:</i>	Frau Isabelle PICCO (Monaco)

##### **B**

Am 27. August 2010 hielt der Ausschuss für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuss) gemäß Regel 99 Buchstabe *a* und Regel 103 der Geschäftsordnung der Generalversammlung eine Sitzung ab, um seinen Vorsitzenden als Er-

---

<sup>29</sup> Gemäß Regel 38 der Geschäftsordnung der Generalversammlung setzt sich der Präsidialausschuss aus dem Präsidenten der Versammlung, den einundzwanzig Vizepräsidenten und den Vorsitzenden der sechs Hauptausschüsse zusammen.

satz für den am 11. Juni 2010 gewählten Herrn Boniface Chidyausiku (Simbabwe) zu wählen<sup>30</sup>.

Am gleichen Tag hielt auch der Dritte Ausschuss gemäß Regel 99 Buchstabe *a* und Regel 103 der Geschäftsordnung der Generalversammlung eine Sitzung ab, um seinen Vorsitzenden zu wählen.

Auf der 114. Plenarsitzung am 31. August 2010 gab der Präsident der Generalversammlung die Wahl der folgenden Personen zu Vorsitzenden des Vierten Ausschusses und des Dritten Ausschusses der fünfundsechzigsten Tagung der Versammlung bekannt:

*Ausschuss für besondere  
politische Fragen und  
Entkolonialisierung*

(*Vierter Ausschuss*): Herr Chitsaka CHIPAZIWA (Simbabwe)

(*Dritter Ausschuss*): Herr Michel TOMMO MONTHE (Kamerun)

#### **64/424. Wahl der Vizepräsidenten der fünfundsechzigsten Tagung der Generalversammlung<sup>29</sup>**

Auf ihrer 94. Plenarsitzung am 11. Juni 2010 wählte die Generalversammlung gemäß Regel 30 der Geschäftsordnung der Versammlung und den Ziffern 2 und 3 der Anlage zu der Resolution 33/138 vom 19. Dezember 1978 die Vertreter der folgenden einundzwanzig Mitgliedstaaten durch Akklamation zu Vizepräsidenten der fünfundsechzigsten Tagung der Generalversammlung: AFGHANISTAN, ÄQUATORIALGUINEA, BELARUS, BOTSUANA, CHINA, ECUADOR, FRANKREICH, GAMBIA, INDONESIA, LUXEMBURG, MAURETANIEN, NICARAGUA, PAKISTAN, RUSSISCHE FÖDERATION, SENEGAL, SUDAN, SURINAME, USBEKISTAN, VEREINIGTE ARABISCHE EMIRATE, VEREINIGTES KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND und VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA.

#### **64/425. Ernennung von Mitgliedern der Gemeinsamen Inspektionsgruppe**

Auf ihrer 98. Plenarsitzung am 18. Juni 2010 ernannte die Generalversammlung gemäß Artikel 3 Absatz 2 der in der Anlage zu der Resolution 31/192 vom 22. Dezember 1976 enthaltenen Satzung der Gemeinsamen Inspektionsgruppe Herrn Gérard Biraud, Herrn Papa Louis Fall, Herrn István Posta und Herrn Cihan Terzi für eine am 1. Januar 2011 beginnende und am 31. Dezember 2015 endende fünfjährige Amtszeit zu Mitgliedern der Gemeinsamen Inspektionsgruppe<sup>31</sup>.

Damit gehören der Gemeinsamen Inspektionsgruppe folgende Mitglieder an: Herr Gérard BIRAUD (*Frankreich*)\*\*\*, Herr Nicolay V. CHULKOV (*Russische Föderation*)\*, Herr Papa Louis FALL (*Senegal*)\*\*\*, Herr Even Francisco FONTAINE ORTIZ (*Kuba*)\*, Herr Tadanori INOMATA (*Japan*)\*\*, Herr Mohamed MOUNIR-ZAHRAN (*Ägypten*)\*, Herr István POSTA (*Ungarn*)\*\*\*, Herr Enrique ROMÁN-MOREY (*Peru*)\*, Herr Cihan TERZI (*Türkei*)\*\*\*, Frau Deborah WYNES (*Vereinigte Staaten von Amerika*)\* und Herr ZHANG Yishan (*China*)\*.

---

\* Amtszeit bis 31. Dezember 2012.

\*\* Amtszeit bis 31. Dezember 2014.

\*\*\* Amtszeit bis 31. Dezember 2015.

---

<sup>30</sup> Nach seiner Wahl beendete Herr Chidyausiku seine Dienstzeit in New York.

<sup>31</sup> Siehe A/64/805.

#### 64/426. Wahl eines Mitglieds des Internationalen Gerichtshofs

##### A

Die Generalversammlung, auf ihrer 102. Plenarsitzung am 29. Juni 2010, und der Sicherheitsrat, auf seiner 6346. Sitzung desselben Datums, wählten gemäß den Artikeln 2 bis 4, 7 bis 12 sowie 14 und 15 des Statuts des Internationalen Gerichtshofs, gemäß den Regeln 150 und 151 der Geschäftsordnung der Versammlung und gemäß den Regeln 40 und 61 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates unabhängig voneinander Frau Xue Hanqin (China) wegen des Rücktritts von Herrn Shi Jiuyong für eine am 29. Juni 2010 beginnende und am 5. Februar 2012 endende Amtszeit zum Mitglied des Gerichtshofs<sup>32</sup>.

##### B

Die Generalversammlung, auf ihrer 118. Plenarsitzung am 9. September 2010, und der Sicherheitsrat, auf seiner 6381. Sitzung desselben Datums, wählten gemäß den Artikeln 2 bis 4, 7 bis 12 sowie 14 und 15 des Statuts des Internationalen Gerichtshofs, gemäß den Regeln 150 und 151 der Geschäftsordnung der Versammlung und gemäß den Regeln 40 und 61 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates unabhängig voneinander Frau Joan Donoghue (Vereinigte Staaten von Amerika) wegen des Rücktritts von Herrn Thomas Buergenthal für eine am 9. September 2010 beginnende und am 5. Februar 2015 endende Amtszeit zum Mitglied des Gerichtshofs<sup>33</sup>.

Damit gehören dem Internationalen Gerichtshof folgende Mitglieder an: Herr Ronny ABRAHAM (*Frankreich*)\*\*\*, Herr Awn Shawkat AL-KHASAWNEH (*Jordanien*)\*\*\*, Herr Mohamed BENNOUNA (*Marokko*)\*\*, Herr Antônio Augusto CANÇADO TRINDADE (*Brasilien*)\*\*\*, Frau Joan DONOGHUE (*Vereinigte Staaten von Amerika*)\*\*, Herr Christopher GREENWOOD (*Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland*)\*\*\*, Herr Kenneth KEITH (*Neuseeland*)\*\*, Herr Abdul G. KOROMA (*Sierra Leone*)\*, Herr Hisashi OWADA (*Japan*)\*, Herr Bernardo SEPÚLVEDA AMOR (*Mexiko*)\*\*, Herr Bruno SIMMA (*Deutschland*)\*, Herr Leonid SKOTNIKOV (*Russische Föderation*)\*\*, Herr Peter TOMKA (*Slowakei*)\*, Frau XUE Hanqin (*China*)\* und Herr Abdulqawi Ahmed YUSUF (*Somalia*)\*\*\*.

---

\* Amtszeit bis 5. Februar 2012.

\*\* Amtszeit bis 5. Februar 2015.

\*\*\* Amtszeit bis 5. Februar 2018.

#### 64/427. Ernennung der Untergeneralsekretärin für interne Aufsichtsdienste

Auf ihrer 108. Plenarsitzung am 28. Juli 2010 billigte die Generalversammlung die vom Generalsekretär vorgenommene Ernennung von Frau Carman LAPOINTE zur Untergeneralsekretärin für interne Aufsichtsdienste für eine auf fünf Jahre befristete, am 13. September 2010 beginnende und am 12. September 2015 endende Amtszeit.

#### 64/428. Wahl des Exekutivdirektors des Programms der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen (UN-Habitat)

Auf ihrer 113. Plenarsitzung am 25. August 2010 wählte die Generalversammlung auf Vorschlag des Generalsekretärs<sup>34</sup> Herrn Joan CLOS (Spanien) für eine am 18. Oktober 2010 beginnende und am 17. Oktober 2014 endende vierjährige Amtszeit zum Exekutivdirektor des Programms der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen (UN-Habitat).

---

<sup>32</sup> Siehe A/64/808-S/2010/298.

<sup>33</sup> Siehe A/64/899-S/2010/442.

<sup>34</sup> A/64/897.

**64/429. Ernennung eines Mitglieds des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes**

Auf ihrer 115. Plenarsitzung am 7. September 2010 beschloss die Generalversammlung auf Vorschlag des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes<sup>35</sup>, die Mitgliederzahl des Ausschusses zu erhöhen und die BOLIVARISCHE REPUBLIK VENEZUELA zum Mitglied des Ausschusses zu ernennen.

Damit gehören dem Ausschuss für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes die folgenden vierundzwanzig Mitgliedstaaten an: AFGHANISTAN, BELARUS, DEMOKRATISCHE VOLKSREPUBLIK LAOS, GUINEA, GUYANA, INDIEN, INDONESIA, KUBA, MADAGASKAR, MALAYSIA, MALI, MALTA, NAMIBIA, NICARAGUA, NIGERIA, PAKISTAN, SENEGAL, SIERRA LEONE, SÜDAFRIKA, TUNESIEN, TÜRKEI, UKRAINE, VENEZUELA (BOLIVARISCHE REPUBLIK) und ZYPERN.

---

<sup>35</sup> A/64/906.

## B. Sonstige Beschlüsse

### 1. *Beschlüsse ohne Überweisung an einen Hauptausschuss*

#### 64/502. Organisation der vierundsechzigsten Tagung

**B**<sup>36</sup>

Auf ihrer 121. Plenarsitzung am 13. September 2010 beschloss die Generalversammlung auf Vorschlag ihres Präsidenten, den Zeitpunkt für das Ende der vierundsechzigsten Tagung der Versammlung von Montag, den 13. September 2010 auf Dienstag, den 14. September 2010 zu verschieben.

#### 64/503. Annahme der Tagesordnung und Zuweisung der Tagesordnungspunkte

**B**<sup>37</sup>

Auf ihrer 73. Plenarsitzung am 2. März 2010 beschloss die Generalversammlung, den Tagesordnungspunkt 62 „Förderung der Frau“ innerhalb des Prioritätsbereichs B (Förderung eines dauerhaften Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und den jüngsten Konferenzen der Vereinten Nationen) unmittelbar im Plenum zu behandeln und gemäß ihrem Beschluss 64/530 vom 18. Dezember 2009 rasch mit der Behandlung dieses Punktes zu beginnen.

Auf ihrer 75. Plenarsitzung am 16. März 2010 beschloss die Generalversammlung, die Behandlung des Tagesordnungspunktes 112 *a*) „Ernennung von Mitgliedern des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen“ innerhalb des Prioritätsbereichs I (Organisations-, Verwaltungs- und sonstige Fragen) wiederaufzunehmen und rasch mit der Behandlung des Berichts des Fünften Ausschusses<sup>38</sup> zu beginnen.

Auf ihrer 80. Plenarsitzung am 25. März 2010 beschloss die Generalversammlung, die Behandlung des Tagesordnungspunktes 116 „Folgeaktivitäten zu der Begehung des zweihundertsten Jahrestags der Abschaffung des transatlantischen Sklavenhandels“ innerhalb des Prioritätsbereichs I (Organisations-, Verwaltungs- und sonstige Fragen) wiederaufzunehmen und rasch mit der Behandlung eines Beschlusssentwurfs<sup>39</sup> zu beginnen.

Auf derselben Sitzung beschloss die Generalversammlung auf Vorschlag ihres Präsidenten und ohne damit einen Präzedenzfall zu schaffen, Professor Tony Bogues von der Universität Brown um die Abgabe einer Erklärung auf der Sondergedenksitzung der Versammlung anlässlich des Internationalen Tages des Gedenkens an die Opfer der Sklaverei und des transatlantischen Sklavenhandels zu bitten.

Auf ihrer 81. Plenarsitzung am 29. März 2010 beschloss die Generalversammlung auf Vorschlag des Generalsekretärs<sup>40</sup>, in Abweichung von den entsprechenden Bestimmungen der Regel 40 ihrer Geschäftsordnung, den zusätzlichen Unterpunkt „Wahl eines Mitglieds des Internationalen Gerichtshofs“ als Unterpunkt *c*) des Tagesordnungspunktes 110 innerhalb des Prioritätsbereichs I (Organisations-, Verwaltungs- und sonstige Fragen) in die Ta-

---

<sup>36</sup> Damit wird der Beschluss 64/502 in Abschnitt B.1 des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Vierundsechzigste Tagung, Beilage 49 (A/64/49)*, Bd. II, zu Beschluss 64/502 A.

<sup>37</sup> Damit wird der Beschluss 64/503 in Abschnitt B.1 des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Vierundsechzigste Tagung, Beilage 49 (A/64/49)*, Bd. II, zu Beschluss 64/503 A.

<sup>38</sup> A/64/524/Add.1.

<sup>39</sup> A/64/L.50.

<sup>40</sup> Siehe A/64/236.

gesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen und ihn unmittelbar im Plenum zu behandeln.

Auf ihrer 82. Plenarsitzung am 15. April 2010 beschloss die Generalversammlung, die Behandlung des Tagesordnungspunkts 39 „Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker“ innerhalb des Prioritätsbereichs A (Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit) wiederaufzunehmen, ihn unmittelbar im Plenum zu behandeln und rasch mit der Behandlung des Berichts des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker<sup>41</sup> zu beginnen.

Auf derselben Sitzung beschloss die Generalversammlung außerdem, die Behandlung der Tagesordnungspunkte 53 *b*) „Weiterverfolgung und Umsetzung der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern“ und 53 *f*) „Übereinkommen über die biologische Vielfalt“ innerhalb des Prioritätsbereichs B (Förderung eines dauerhaften Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung im Einklang mit den Resolutionen der Generalversammlung und den jüngsten Konferenzen der Vereinten Nationen) wiederaufzunehmen, sie unmittelbar im Plenum zu behandeln und rasch mit der Behandlung eines Beschlussentwurfs<sup>42</sup> zu beginnen.

Ebenfalls auf derselben Sitzung beschloss die Generalversammlung ferner, den Tagesordnungspunkt 53 „Nachhaltige Entwicklung“ innerhalb des Prioritätsbereichs B (Förderung eines dauerhaften Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und den jüngsten Konferenzen der Vereinten Nationen) unmittelbar im Plenum zu behandeln und rasch mit der Behandlung eines Beschlussentwurfs<sup>43</sup> zu beginnen.

Auf ihrer 90. Plenarsitzung am 3. Juni 2010 beschloss die Generalversammlung, den Tagesordnungspunkt 112 *b*) „Ernennung von Mitgliedern des Beitragsausschusses“ innerhalb des Prioritätsbereichs I (Organisations-, Verwaltungs- und sonstige Fragen) wiederaufzunehmen, ihn unmittelbar im Plenum zu behandeln und rasch mit der Behandlung einer Mitteilung des Generalsekretärs<sup>44</sup> zu beginnen.

Auf ihrer 96. Plenarsitzung am 17. Juni 2010 beschloss die Generalversammlung, die Behandlung des Tagesordnungspunkts 104 „Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege“ innerhalb des Prioritätsbereichs H (Drogenkontrolle, Verbrechensverhütung und Bekämpfung des internationalen Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen) wiederaufzunehmen und ihn unmittelbar im Plenum zu behandeln, um gemäß Versammlungsresolution 64/179 vom 18. Dezember 2009 eine Tagung auf hoher Ebene über grenzüberschreitende organisierte Kriminalität einzuberufen, deren Ziel es ist, den Beitritt aller Staaten zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und den dazugehörigen Protokollen zu fördern und die internationale Zusammenarbeit zu stärken.

Auf ihrer 98. Plenarsitzung am 18. Juni 2010 beschloss die Generalversammlung, die Behandlung des Tagesordnungspunkts 112 *j*) „Ernennung von drei Ad-litem-Richtern des Gerichts der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten“ innerhalb des Prioritätsbereichs I (Organisations-, Verwaltungs- und sonstige Fragen) wiederaufzunehmen, um einen Ad-litem-Richter zu ernennen<sup>45</sup>.

---

<sup>41</sup> A/64/696.

<sup>42</sup> A/64/L.49.

<sup>43</sup> A/64/L.51.

<sup>44</sup> A/64/102/Rev.1/Add.1.

<sup>45</sup> Siehe A/64/797.

Auf ihrer 103. Plenarsitzung am 29. Juni 2010 beschloss die Generalversammlung, die Behandlung des Tagesordnungspunkts 39 „Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker“ innerhalb des Prioritätsbereichs A (Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit) wiederaufzunehmen, um den Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker<sup>46</sup> zu behandeln.

Auf ihrer 107. Plenarsitzung am 16. Juli 2010 beschloss die Generalversammlung, den Tagesordnungspunkt 112 e) „Ernennung von Mitgliedern der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst“ innerhalb des Prioritätsbereichs I (Organisations-, Verwaltungs- und sonstige Fragen) wiederaufzunehmen, ihn unmittelbar im Plenum zu behandeln und rasch mit der Behandlung einer Mitteilung des Generalsekretärs<sup>47</sup> zu beginnen.

Auf ihrer 108. Plenarsitzung am 28. Juli 2010 beschloss die Generalversammlung, die Behandlung des Tagesordnungspunkts 111 e) „Wahl von neunundzwanzig Mitgliedern des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen“ innerhalb des Prioritätsbereichs I (Organisations-, Verwaltungs- und sonstige Fragen) wiederaufzunehmen, um ein Schreiben des Vertreters Kroatiens vom 22. Juli 2010 an den Präsidenten der Generalversammlung<sup>48</sup> zu behandeln.

Auf ihrer 109. Plenarsitzung am 30. Juli 2010 beschloss die Generalversammlung, die Behandlung des Tagesordnungspunkts 112 a) „Ernennung von Mitgliedern des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen“ innerhalb des Prioritätsbereichs I (Organisations-, Verwaltungs- und sonstige Fragen) wiederaufzunehmen, ihn unmittelbar im Plenum zu behandeln und rasch mit der Behandlung einer Mitteilung des Generalsekretärs<sup>49</sup> zu beginnen.

Auf ihrer 113. Plenarsitzung am 25. August 2010 beschloss die Generalversammlung, die Behandlung des Tagesordnungspunkts 111 c) „Wahl von dreißig Mitgliedern der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht“ innerhalb des Prioritätsbereichs I (Organisations-, Verwaltungs- und sonstige Fragen) wiederaufzunehmen, um ein Schreiben der Vertreterin Belarus' vom 24. August 2010 an den Präsidenten der Generalversammlung<sup>50</sup> zu behandeln.

#### **64/550. Schaffung einer friedlichen und besseren Welt mit Hilfe des Sports und des olympischen Ideals**

Auf ihrer 70. Plenarsitzung am 8. Februar 2010 nahm die Generalversammlung Kenntnis von dem feierlichen Appell des Präsidenten der Generalversammlung im Zusammenhang mit der Einhaltung der olympischen Waffenruhe<sup>51</sup>.

#### **64/551. Vierter Dialog auf hoher Ebene über Entwicklungsfinanzierung**

Auf ihrer 71. Plenarsitzung am 23. Februar 2010 beschloss die Generalversammlung auf Vorschlag ihres Präsidenten<sup>52</sup> und unter Hinweis auf ihre Resolution 64/194 vom 21. Dezember 2009, in der sie beschlossen hatte, am 16. und 17. März 2010 am Amtssitz der Vereinten Nationen ihren vierten Dialog auf hoher Ebene über Entwicklungsfinanzie-

---

<sup>46</sup> A/64/23/Add.1.

<sup>47</sup> A/64/105/Add.1.

<sup>48</sup> A/64/869.

<sup>49</sup> A/64/101/Add.2.

<sup>50</sup> A/64/896.

<sup>51</sup> A/64/646.

<sup>52</sup> A/64/L.47.

rung zu veranstalten, den vierten Dialog auf hoher Ebene stattdessen für den 23. und 24. März 2010 am selben Ort einzuberufen.

**64/552. Sondergedenksitzung der Generalversammlung anlässlich des Internationalen Tages des Gedenkens an die Opfer der Sklaverei und des transatlantischen Sklavenhandels**

Auf ihrer 80. Plenarsitzung am 25. März 2010 beschloss die Generalversammlung auf Vorschlag ihres Präsidenten<sup>53</sup> und unter Hinweis auf ihre Resolution 64/15 vom 16. November 2009, für den 25. März 2010 eine Sondergedenksitzung der Versammlung anlässlich des Internationalen Tages des Gedenkens an die Opfer der Sklaverei und des transatlantischen Sklavenhandels einzuberufen.

**64/554. Erhöhung der Zahl der Mitglieder des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker**

Auf ihrer 82. Plenarsitzung am 15. April 2010 beschloss die Generalversammlung auf Empfehlung des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker<sup>54</sup>, die Zahl der Mitglieder des Sonderausschusses von achtundzwanzig auf neunundzwanzig zu erhöhen<sup>55</sup>.

**64/555. Tagungen der Generalversammlung auf hoher Ebene im September 2010**

Auf ihrer 82. Plenarsitzung am 15. April 2010, auf Vorschlag ihres Präsidenten<sup>56</sup>, unter Hinweis auf ihre Resolutionen 64/184, 64/199 und 64/203 vom 21. Dezember 2009 sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 57/301 vom 13. März 2003, insbesondere Ziffer 2,

a) beschloss die Generalversammlung, dass die Generaldebatte der fünfundsechzigsten Tagung der Generalversammlung von Donnerstag, den 23. September bis Samstag, den 25. September und von Montag, den 27. September bis Donnerstag, den 30. September 2010 abgehalten wird, dass die Sitzungen für die Generaldebatte am Freitag, den 24. September, von 11.30 bis 14 Uhr und von 15 bis 21 Uhr abgehalten werden, dass die Sitzungen am Samstag, den 25. September, von 9 bis 13 Uhr und von 15 bis 18 Uhr abgehalten werden und dass diese Regelungen keinen Präzedenzfall für künftige Tagungen darstellen;

b) beschloss die Generalversammlung außerdem, die zweitägige Überprüfung auf hoher Ebene zur Bewertung der Fortschritte bei der Verringerung der Gefährdung der kleinen Inselentwicklungsländer, die mittels der Umsetzung der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern erzielt wurden, gemäß den Ziffern 2 und 3 der Resolution 64/199 von Freitag, den 24. September bis Samstag, den 25. September 2010 mit einer Eröffnungs-Plenarsitzung am 24. September von 9 bis 11.30 Uhr und einer Abschluss-Plenarsitzung am 25. September von 18 bis 19 Uhr abzuhalten;

c) beschloss die Generalversammlung ferner, dass die Tagung auf hoher Ebene als Beitrag zum Internationalen Jahr der biologischen Vielfalt gemäß Ziffer 23 der Resolution 64/203 am Mittwoch, den 22. September 2010 abgehalten und aus einer Eröffnungs-Plenarsitzung von 9 bis 10 Uhr, aufeinanderfolgenden thematischen Podiumsgesprächen von 10 bis 13 Uhr und von 15 bis 17 Uhr und unter Berücksichtigung dessen, dass die Ple-

---

<sup>53</sup> A/64/L.50.

<sup>54</sup> A/64/696, Ziff. 4.

<sup>55</sup> Siehe auch Beschluss 64/418.

<sup>56</sup> A/64/L.49.

Plenartagung auf hoher Ebene der fünfundsechzigsten Tagung der Generalversammlung von 15 bis 18 Uhr vorgesehen war, einer Abschluss-Plenarsitzung von 18 bis 19 Uhr bestehen wird;

d) beschloss die Generalversammlung in dieser Hinsicht, dass am Mittwoch, den 22. September, dem dritten Tag der Plenartagung auf hoher Ebene der fünfundsechzigsten Tagung der Generalversammlung, die gemäß Anlage I zu der Resolution 64/184 ursprünglich von 9 bis 13 Uhr und von 15 bis 18 Uhr vorgesehenen Plenarsitzungen der Versammlung stattdessen von 10 bis 14 Uhr und von 15 bis 18 Uhr abgehalten werden.

#### **64/556. Sondersitzung der Generalversammlung anlässlich des Internationalen Tages der Mutter Erde**

Auf ihrer 82. Plenarsitzung am 15. April 2010 beschloss die Generalversammlung auf Vorschlag ihres Präsidenten<sup>57</sup> und unter Hinweis auf ihre Resolutionen 63/278 vom 22. April 2009 und 64/196 vom 21. Dezember 2009, für den 22. April 2010 eine Sondersitzung der Generalversammlung anlässlich des Internationalen Tages der Mutter Erde einzuberufen.

#### **64/557. Umsetzung der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids und der Politischen Erklärung zu HIV/Aids**

Auf ihrer 92. Plenarsitzung am 9. Juni 2010 beschloss die Generalversammlung auf Vorschlag ihres Präsidenten<sup>58</sup>, geleitet von der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids<sup>59</sup> und der Politischen Erklärung zu HIV/Aids<sup>60</sup>, in Anbetracht der Bedeutung der umfassenden HIV/Aids-Überprüfung im Jahr 2011 gemäß dem mit der Politischen Erklärung zu HIV/Aids erteilten Mandat und unter Hinweis auf ihren Beschluss 55/488 vom 7. September 2001,

a) von dem Bericht des Generalsekretärs über die Fortschritte bei der Umsetzung der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids und der Politischen Erklärung zu HIV/Aids<sup>61</sup> und den darin enthaltenen Empfehlungen als einem Beitrag zur Behandlung bei den Vorbereitungen für die Plenartagung auf hoher Ebene im September 2010 Kenntnis zu nehmen;

b) die notwendigen Konsultationen zu führen, um während ihrer fünfundsechzigsten Tagung, spätestens jedoch im Dezember 2010, die Modalitäten und organisatorischen Regelungen für die umfassende HIV/Aids-Überprüfung im Jahr 2011 festzulegen;

c) den Punkt „Umsetzung der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids und der Politischen Erklärung zu HIV/Aids“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

#### **64/560. Begehung des fünfzigsten Jahrestags der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker**

Auf ihrer 103. Plenarsitzung am 29. Juni 2010 beschloss die Generalversammlung auf Empfehlung des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker<sup>62</sup>, unter Hinweis darauf, dass sich die Verabschiedung der Versammlungsresolution 1514 (XV) vom 14. De-

---

<sup>57</sup> A/64/L.51.

<sup>58</sup> A/64/L.54/Rev.1.

<sup>59</sup> Resolution S-26/2, Anlage.

<sup>60</sup> Resolution 60/262, Anlage.

<sup>61</sup> A/64/735.

<sup>62</sup> A/64/23/Add.1, Ziff. 3.

zember 1960, die die Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker enthält, am 14. Dezember 2010 zum fünfzigsten Mal jährt, und unter Anerkennung der entscheidenden Rolle der Erklärung in dem Prozess der Entkolonialisierung und des Anwachsens der Mitgliederzahl der Vereinten Nationen, der zur Universalität der Organisation beitrug, anlässlich dieses Ereignisses am 14. Dezember 2010 eine Gedenksitzung in der für Gedenksitzungen der Versammlung festgelegten Form abzuhalten.

#### **64/561. Organisation der Überprüfung auf hoher Ebene zur Bewertung der Fortschritte bei der Verringerung der Gefährdung der kleinen Inselentwicklungsländer, die mittels der Umsetzung der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern erzielt wurden**

Auf ihrer 106. Plenarsitzung am 9. Juli 2010 ersuchte die Generalversammlung auf Empfehlung des Vorbereitungsausschusses für die Überprüfung auf hoher Ebene zur Bewertung der Fortschritte bei der Verringerung der Gefährdung der kleinen Inselentwicklungsländer, die mittels der Umsetzung der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern erzielt wurden<sup>63</sup>, und unter Hinweis auf ihre Resolution 64/199 vom 21. Dezember 2009 ihren Präsidenten, weitere Konsultationen mit den Mitgliedstaaten zu führen, mit dem Ziel, die noch offenen Verfahrensaspekte der am 24. und 25. September 2010 durchzuführenden Überprüfung auf hoher Ebene zu klären.

#### **64/562. Die Situation in den besetzten Gebieten Aserbaidshans**

Auf ihrer 119. Plenarsitzung am 9. September 2010 beschloss die Generalversammlung auf Vorschlag Aserbaidshans<sup>64</sup>, die Behandlung des Punktes „Die Situation in den besetzten Gebieten Aserbaidshans“ zurückzustellen und ihn in den Entwurf der Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

#### **64/563. Verhütung bewaffneter Konflikte**

Auf ihrer 121. Plenarsitzung am 13. September 2010 beschloss die Generalversammlung, die Behandlung des Punktes „Verhütung bewaffneter Konflikte“ zurückzustellen und ihn in den Entwurf der Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

#### **64/564. Speziell der Entwicklung gewidmete Sitzung**

Auf ihrer 121. Plenarsitzung am 13. September 2010 beschloss die Generalversammlung, auch künftig auf jeder Tagung der Versammlung während der Aussprache über die Weiterverfolgung der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>65</sup> und des Ergebnisses des Weltgipfels 2005<sup>66</sup> eine Sitzung speziell der Entwicklung zu widmen und dabei auch die im Vorjahr erzielten Fortschritte zu bewerten.

---

<sup>63</sup> A/CONF.218/PC/1, Ziff. 18.

<sup>64</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Plenary Meetings*, 119. Sitzung (A/64/PV.119), und Korrigendum.

<sup>65</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>66</sup> Siehe Resolution 60/1.

**64/565. Fortschrittsbericht der Offenen Ad-hoc-Arbeitsgruppe der Generalversammlung zur Weiterverfolgung der in dem Ergebnis der Konferenz über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung enthaltenen Fragen**

Auf ihrer 121. Plenarsitzung am 13. September 2010 nahm die Generalversammlung Kenntnis von dem Fortschrittsbericht der Offenen Ad-hoc-Arbeitsgruppe der Generalversammlung zur Weiterverfolgung der in dem Ergebnis der Konferenz über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung enthaltenen Fragen<sup>67</sup>.

**64/566. Modalitäten für die Tagung auf hoher Ebene zur Überprüfung der Umsetzung der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern**

Auf ihrer 121. Plenarsitzung am 13. September 2010, auf Vorschlag ihres Präsidenten<sup>68</sup> und unter Hinweis auf ihre Resolution 64/199 vom 21. Dezember 2009 und ihre Beschlüsse 64/555 vom 15. April 2010 und 64/561 vom 9. Juli 2010,

a) beschloss die Generalversammlung, dass die Überprüfung auf hoher Ebene zur Bewertung der Fortschritte bei der Verringerung der Gefährdung der kleinen Inselentwicklungsländer, die mittels der Umsetzung der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern erzielt wurden, am 24. September 2010 aus einer Eröffnungs-Plenarsitzung von 9 bis 11.30 Uhr und einem Runden Tisch 1 von 15 bis 18 Uhr und am 25. September 2010 aus einem Runden Tisch 2 von 10 bis 13 Uhr, einem interaktiven Dialog über regionenübergreifende Perspektiven von 15 bis 18 Uhr und einer Abschluss-Plenarsitzung von 18 bis 19 Uhr bestehen wird;

b) beschloss die Generalversammlung außerdem, dass auf der Eröffnungs-Plenarsitzung der Präsident der Generalversammlung, der Generalsekretär, ein Vertreter im Namen der Gruppe der 77 und Chinas, ein Vertreter im Namen der Europäischen Union, ein Vertreter im Namen der Allianz der kleinen Inselstaaten, ein Vertreter im Namen des Pazifikinsel-Forums, ein Vertreter im Namen der pazifischen kleinen Inselentwicklungsländer, Vertreter im Namen der Regionen Afrika, Indischer Ozean und Mittelmeer, ein Vertreter im Namen der karibischen Region, ein Vertreter des Gastlands, Vertreter Kanadas, Japans und Mexikos, der Beobachter des Commonwealth-Sekretariats und, soweit dies zeitlich möglich ist, die Staats- und Regierungschefs, die dem Präsidenten der vierundsechzigsten Tagung der Versammlung ihren Redewunsch angezeigt haben, das Wort ergreifen werden, dass die Reihenfolge der Redner entsprechend der ständigen Praxis der Versammlung umgestellt wird und dass die Redezeit auf fünf Minuten beschränkt ist;

c) beschloss die Generalversammlung ferner, dass die beiden Runden Tische den folgenden Themen gewidmet werden:

Runder Tisch 1: Verringerung der Gefährdung und Stärkung der Widerstandskraft der kleinen Inselentwicklungsländer;

Runder Tisch 2: Verstärkung der internationalen Unterstützung für die kleinen Inselentwicklungsländer;

d) beschloss die Generalversammlung, dass die Rednerliste für jeden der Runden Tische vor der Tagung zur Verfügung gestellt wird;

---

<sup>67</sup> A/64/884.

<sup>68</sup> A/64/L.71.

e) beschloss die Generalversammlung außerdem, dass die Abschluss-Plenarsitzung die Präsentation der Zusammenfassungen der Runden Tische und des interaktiven Dialogs und die Verabschiedung einer politischen Erklärung umfassen wird.

#### **64/567. Modalitäten für die Tagung auf hoher Ebene als Beitrag zum Internationalen Jahr der biologischen Vielfalt**

Auf ihrer 121. Plenarsitzung am 13. September 2010, auf Vorschlag ihres Präsidenten<sup>69</sup>, unter Hinweis auf ihre Resolution 64/203 vom 21. Dezember 2009 und ihren Beschluss 64/555 vom 15. April 2010 und Kenntnis nehmend von der Mitteilung des Generalsekretärs<sup>70</sup>,

a) beschloss die Generalversammlung, dass auf der Eröffnungs-Plenarsitzung der Tagung auf hoher Ebene als Beitrag zum Internationalen Jahr der biologischen Vielfalt der Präsident der Generalversammlung, der Generalsekretär, ein Vertreter im Namen der Gruppe der 77 und Chinas, ein Vertreter im Namen der Europäischen Union und Vertreter Brasiliens, Deutschlands und Japans das Wort ergreifen werden und dass die Redezeit auf fünf Minuten beschränkt ist;

b) beschloss die Generalversammlung außerdem, dass die zwei aufeinanderfolgenden thematischen Podiumsgespräche von 10 bis 13 Uhr und von 15 bis 17 Uhr zu dem Thema „Das weitere Vorgehen zur Erreichung der drei Ziele des Übereinkommens über die biologische Vielfalt und der international vereinbarten Ziele und Zielvorgaben auf dem Gebiet der biologischen Vielfalt“ abgehalten werden;

c) beschloss die Generalversammlung ferner, dass die Rednerliste für jeden der Runden Tische vor der Tagung zur Verfügung gestellt wird.

#### **64/568. Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat und damit zusammenhängende Fragen**

Auf ihrer 121. Plenarsitzung am 13. September 2010, unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen und Beschlüsse zu der Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat und anderen mit dem Sicherheitsrat zusammenhängenden Fragen, insbesondere ihre Beschlüsse 62/557 vom 15. September 2008 und 63/565 B vom 14. September 2009,

a) beschloss die Generalversammlung, aufbauend auf den während ihrer vierundsechzigsten Tagung erzielten Fortschritten sowie den Positionen und Vorschlägen der Mitgliedstaaten die zwischenstaatlichen Verhandlungen über die Reform des Sicherheitsrats entsprechend dem mit den Versammlungsbeschlüssen 62/557 und 63/565 B erteilten Mandat sofort in informeller Plenarsitzung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung fortzusetzen, und nahm dabei mit Dank Kenntnis von den Initiativen und den Anstrengungen des Präsidenten der Generalversammlung und des Verhandlungsvorsitzenden, namentlich der Erarbeitung des Textes, der die von den Mitgliedstaaten vorgelegten Positionen und Vorschläge wiedergibt, mit dem Ziel einer baldigen umfassenden Reform des Rates;

b) beschloss die Generalversammlung außerdem, die Offene Arbeitsgruppe zur Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat und zu anderen mit dem Sicherheitsrat zusammenhängenden Fragen während der fünfundsechzigsten Tagung der Generalversammlung einzuberufen, falls die Mitgliedstaaten einen entsprechenden Beschluss fassen;

---

<sup>69</sup> A/64/L.70.

<sup>70</sup> A/64/865.

c) beschloss die Generalversammlung ferner, den Punkt „Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat und andere mit dem Sicherheitsrat zusammenhängende Fragen“ in die Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

**64/569. Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen des Unabhängigen Untersuchungsausschusses für das Programm der Vereinten Nationen „Öl für Lebensmittel“ betreffend Verwaltungsführung und interne Aufsicht**

Auf ihrer 121. Plenarsitzung am 13. September 2010 beschloss die Generalversammlung, die Behandlung des Punktes „Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen des Unabhängigen Untersuchungsausschusses für das Programm der Vereinten Nationen ‚Öl für Lebensmittel‘ betreffend Verwaltungsführung und interne Aufsicht“ zurückzustellen und ihn in den Entwurf der Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

**64/570. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Osttimor**

Auf ihrer 121. Plenarsitzung am 13. September 2010 beschloss die Generalversammlung, die Behandlung des Punktes „Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Osttimor“ zurückzustellen und ihn in den Entwurf der Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

**2. *Beschlüsse aufgrund der Berichte des Ausschusses für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuss)***

**64/559. Behandlung des Berichts der siebenundfünfzigsten Tagung des Wissenschaftlichen Ausschusses der Vereinten Nationen zur Untersuchung der Auswirkungen der atomaren Strahlung**

Auf ihrer 103. Plenarsitzung am 29. Juni 2010 beschloss die Generalversammlung auf Empfehlung des Ausschusses für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuss)<sup>71</sup>, die Behandlung des Berichts der siebenundfünfzigsten Tagung des Wissenschaftlichen Ausschusses der Vereinten Nationen zur Untersuchung der Auswirkungen der atomaren Strahlung bis zum Hauptteil der fünfundsechzigsten Tagung der Generalversammlung zurückzustellen.

**3. *Beschlüsse aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses***

**64/548. Zur künftigen Behandlung zurückgestellte Fragen**

**B<sup>72</sup>**

Auf ihrer 101. Plenarsitzung am 24. Juni 2010 beschloss die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses<sup>73</sup>, die Behandlung des folgenden Tagesordnungspunktes und der damit zusammenhängenden Dokumente bis zu ihrer fünfundsechzigsten Tagung zurückzustellen:

---

<sup>71</sup> A/64/403/Add.1, Ziff. 4.

<sup>72</sup> Damit wird der Beschluss 64/548 in Abschnitt B.6 des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Vierundsechzigste Tagung, Beilage 49* (A/64/49), Bd. II, zu Beschluss 64/548 A.

<sup>73</sup> A/64/596/Add.2, Ziff. 6.

*Punkt 146*

*Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen*

*Abgeschlossene Friedenssicherungsmissionen*

Bericht des Generalsekretärs über die aktualisierte Finanzlage der abgeschlossenen Friedenssicherungsmissionen zum 30. Juni 2009<sup>74</sup>

Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>75</sup>

Bericht des Generalsekretärs über die aktualisierte Finanzlage der abgeschlossenen Friedenssicherungsmissionen zum 30. Juni 2008<sup>76</sup>

Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>77</sup>

**64/553. Interne Rechtspflege bei den Vereinten Nationen**

Auf ihrer 81. Plenarsitzung am 29. März 2010 beschloss die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses<sup>78</sup>, nach Behandlung des Schreibens des Präsidenten der Generalversammlung vom 4. März 2010 an den Vorsitzenden des Fünften Ausschusses<sup>79</sup> und der mündlichen Erklärung der Vorsitzenden des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>80</sup> und unter Hinweis auf ihre Resolution 63/253 vom 24. Dezember 2008, mit der sie die Ernennung von Ad-litem-Richtern als Übergangsregelung gebilligt hatte, die Amtszeit von drei Ad-litem-Richtern des Gerichts der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten um ein weiteres Jahr, beginnend am 1. Juli 2010, zu verlängern, vorbehaltlich des Beschlusses, den die Generalversammlung möglicherweise im Rahmen einer Überprüfung der Statuten des Gerichts der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten und des Berufungsgerichts der Vereinten Nationen gemäß Abschnitt III ihrer Resolution 63/253 fasst.

**64/558. Abgeschlossene Friedenssicherungsmissionen**

Auf ihrer 101. Plenarsitzung am 24. Juni 2010, auf Empfehlung des Fünften Ausschusses<sup>81</sup>,

a) beschloss die Generalversammlung, der Regierung Kuwaits den Betrag von 291.900 US-Dollar, der zwei Dritteln des auf dem Konto der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait verfügbaren berichtigten Nettoguthabens entspricht, zu erstatten;

b) beschloss die Generalversammlung außerdem, die aktualisierte Finanzlage der abgeschlossenen Friedenssicherungsmissionen während ihrer fünfundsechzigsten Tagung weiter zu behandeln.

---

<sup>74</sup> A/64/605.

<sup>75</sup> A/64/659 und Corr.1.

<sup>76</sup> A/63/581.

<sup>77</sup> A/63/856.

<sup>78</sup> A/64/582/Add.1, Ziff. 7.

<sup>79</sup> A/C.5/64/16.

<sup>80</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Fifth Committee*, 26. Sitzung (A/C.5/64/SR.26), und Korrigendum.

<sup>81</sup> A/64/820, Ziff. 14.

# Anhang I

## Zuweisung der Tagesordnungspunkte<sup>a</sup>

1. Der folgende Punkt, der dem Ausschuss für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuss) zugewiesen worden war, wurde während der wiederaufgenommenen vierundsechzigsten Tagung der Generalversammlung innerhalb des Prioritätsbereichs A (Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit) auch unmittelbar im Plenum behandelt<sup>b</sup>:

39. Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker.

2. Der folgende Punkt und die folgenden Unterpunkte, die dem Zweiten Ausschuss zugewiesen worden waren, wurden während der wiederaufgenommenen vierundsechzigsten Tagung innerhalb des Prioritätsbereichs B (Förderung eines dauerhaften Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und den jüngsten Konferenzen der Vereinten Nationen) auch unmittelbar im Plenum behandelt<sup>b</sup>:

53. Nachhaltige Entwicklung:

b) Weiterverfolgung und Umsetzung der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern;

f) Übereinkommen über die biologische Vielfalt.

3. Der folgende Punkt, der dem Dritten Ausschuss zugewiesen worden war, wurde während der wiederaufgenommenen vierundsechzigsten Tagung innerhalb des Prioritätsbereichs B (Förderung eines dauerhaften Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und den jüngsten Konferenzen der Vereinten Nationen) auch unmittelbar im Plenum behandelt<sup>b</sup>:

62. Förderung der Frau.

4. Der folgende Punkt, der dem Dritten Ausschuss zugewiesen worden war, wurde während der wiederaufgenommenen vierundsechzigsten Tagung innerhalb des Prioritätsbereichs H (Drogenkontrolle, Verbrechenverhütung und Bekämpfung des internationalen Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen) auch unmittelbar im Plenum behandelt<sup>b</sup>:

104. Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege.

5. Der folgende zusätzliche Unterpunkt wurde während der wiederaufgenommenen vierundsechzigsten Tagung innerhalb des Prioritätsbereichs I (Organisations-, Verwaltungs- und sonstige Fragen) unmittelbar im Plenum behandelt<sup>b</sup>:

110. Wahlen zur Besetzung frei gewordener Sitze in den Hauptorganen:

c) Wahl eines Mitglieds des Internationalen Gerichtshofs<sup>c</sup>.

---

<sup>a</sup> Nach den Prioritäten der Organisation geordnet.

<sup>b</sup> Siehe Beschluss 64/503 B in Abschnitt IV.B dieses Bandes.

<sup>c</sup> A/64/252/Add.2.

6. Der folgende Punkt, der dem Fünften Ausschuss zugewiesen worden war, wurde während der wiederaufgenommenen vierundsechzigsten Tagung innerhalb des Prioritätsbereichs I (Organisations-, Verwaltungs- und sonstige Fragen) auch unmittelbar im Plenum behandelt<sup>b</sup>:

112. Ernennungen zur Besetzung frei gewordener Sitze in den Nebenorganen und andere Ernennungen:

- a) Ernennung von Mitgliedern des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen;
- b) Ernennung von Mitgliedern des Beitragsausschusses;
- e) Ernennung von Mitgliedern der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst.

## Anhang II

### Verzeichnis der Resolutionen und Beschlüsse

#### Resolutionen

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
64/250.	Humanitäre Hilfe, Nothilfe und Rehabilitation in Reaktion auf die verheerenden Auswirkungen des Erdbebens in Haiti	70 a)	69.	22. Januar 2010	2
64/251.	Internationale Zusammenarbeit bei der humanitären Hilfe bei Naturkatastrophen: von der Nothilfe zur Entwicklung	70 a)	69.	22. Januar 2010	4
64/252.	Umsetzung der Empfehlungen im Bericht des Generalsekretärs über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika	63 b)	70.	8. Februar 2010	11
64/253.	Internationaler Nouruz-Tag	49	71.	23. Februar 2010	12
64/254.	Zweite Weiterverfolgung des Berichts der Ermittlungsmission der Vereinten Nationen für den Gaza-Konflikt	64	72.	26. Februar 2010	14
64/255.	Verbesserung der weltweiten Straßenverkehrssicherheit	46	74.	2. März 2010	16
64/256.	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit	125	74.	2. März 2010	21
64/257.	Fünfundsechzigster Jahrestag des Endes des Zweiten Weltkriegs	126	74.	2. März 2010	22
64/258.	Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas: Fortschritte bei der Durchführung und internationale Unterstützung	63 a)	75.	16. März 2010	23
64/259.	Ein Rechenschaftssystem für das Sekretariat der Vereinten Nationen	130	81.	29. März 2010	123
64/260.	Besondere Fragen im Zusammenhang mit dem Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2010-2011	132	81.	29. März 2010	127
64/261.	Beschäftigungsbedingungen der Ad-litem-Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda	132	81.	29. März 2010	130
64/262.	Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe für 2009 und Arbeitsprogramm für 2010	138	81.	29. März 2010	132
64/263.	Überprüfung der Durchführung der Resolutionen der Generalversammlung 48/218 B, 54/244 und 59/272	141	81.	29. März 2010	134
64/264.	Finanzierungsregelungen für die Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti für den Zeitraum vom 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2010	155	86.	13. Mai 2010	135
64/265.	Prävention und Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten	114	86.	13. Mai 2010	30
64/266.	Umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der Friedenssicherungseinsätze	33	89.	21. Mai 2010	118
64/267.	Weltstatistiktag	48	90.	3. Juni 2010	33
64/268.	Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer	129	101.	24. Juni 2010	138
64/269.	Querschnittsfragen	146	101.	24. Juni 2010	140

## Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen und Beschlüsse

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
64/270.	Finanzierung der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien)	146	101.	24. Juni 2010	147
64/271.	Friedenssicherungs-Sonderhaushalt	146	101.	24. Juni 2010	149
64/272.	Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Burundi	147	101.	24. Juni 2010	161
64/273.	Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire	148	101.	24. Juni 2010	162
64/274.	Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern	149	101.	24. Juni 2010	165
64/275.	Finanzierung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo	150	101.	24. Juni 2010	169
64/276.	Finanzierung der Integrierten Mission der Vereinten Nationen in Timor-Leste	152	101.	24. Juni 2010	172
64/277.	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea	153	101.	24. Juni 2010	175
64/278.	Finanzierung der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti	155	101.	24. Juni 2010	177
64/279.	Finanzierung der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo	156	101.	24. Juni 2010	181
64/280.	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Liberia	157	101.	24. Juni 2010	184
64/281.	Finanzierung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung	158 a)	101.	24. Juni 2010	187
64/282.	Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon	158 b)	101.	24. Juni 2010	190
64/283.	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sudan	159	101.	24. Juni 2010	194
64/284.	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara	160	101.	24. Juni 2010	198
64/285.	Finanzierung des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur	161	101.	24. Juni 2010	201
64/286.	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und in Tschad	162	101.	24. Juni 2010	205
64/287.	Finanzierung der Unterstützung der Mission der Afrikanischen Union in Somalia	163	101.	24. Juni 2010	209
64/288.	Finanzierung des Büros der Vereinten Nationen bei der Afrikanischen Union	132, 146, 161 und 163	101.	24. Juni 2010	211
64/289.	Systemweite Kohärenz	114	104.	2. Juli 2010	34
64/290.	Das Recht auf Bildung in Notsituationen	114	106.	9. Juli 2010	47
64/291.	Folgemaßnahmen zu Ziffer 143 des Ergebnisses des Weltgipfels 2005 betreffend die menschliche Sicherheit	48 und 114	107.	16. Juli 2010	52
64/292.	Das Menschenrecht auf Wasser und Sanitärversorgung	48	108.	28. Juli 2010	53

## Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen und Beschlüsse

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
64/293.	Weltaktionsplan der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Menschenhandels	104	109.	30. Juli 2010	56
64/294.	Verstärkung der Soforthilfe, der Rehabilitation, des Wiederaufbaus und der Vorbeugung nach den verheerenden Überschwemmungen in Pakistan	70	110.	19. August 2010	68
64/295.	Verlängerung des Übergangszeitraums vor dem Aufrücken Samoas aus der Kategorie der am wenigsten entwickelten Länder	42	115.	7. September 2010	69
64/296.	Rechtsstellung der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge aus Abchasien (Georgien) und der Region Zchinwali/Südossetien (Georgien)	14	115.	7. September 2010	70
64/297.	Weltweite Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus	115	117.	8. September 2010	71
64/298.	Antrag auf ein Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zu der Frage, ob die einseitige Unabhängigkeitserklärung Kosovos im Einklang mit dem Völkerrecht steht	77	120.	9. September 2010	74
64/299.	Entwurf des Ergebnisdokuments der Plenartagung auf hoher Ebene der Generalversammlung über die Millenniums-Entwicklungsziele	48 und 114	121.	13. September 2010	74
64/300.	Entwurf des Ergebnisdokuments der Tagung auf hoher Ebene zur Überprüfung der Umsetzung der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern	53 b)	121.	13. September 2010	105
64/301.	Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung	118	121.	13. September 2010	112

### Beschlüsse

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
64/405.	Wahl von dreißig Mitgliedern der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht				
	Beschluss B	111 c)	82.	15. April 2010	216
	Beschluss C	111 c)	113.	25. August 2010	216
64/406.	Wahl von neunundzwanzig Mitgliedern des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen				
	Beschluss B	111 e)	108.	28. Juli 2010	217
64/407.	Ernennung von Mitgliedern des Konferenzausschusses				
	Beschluss B	112 f)	82.	15. April 2010	217
64/408.	Ernennung von Mitgliedern des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen				
	Beschluss B	112 a)	75.	16. März 2010	218
	Beschluss C	112 a)	109.	30. Juli 2010	218

## Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen und Beschlüsse

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
64/409.	Ernennung von Mitgliedern des Beitragsausschusses Beschluss B	112 b)	90.	3. Juni 2010	218
64/412.	Ernennung von Mitgliedern der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst Beschluss B	112 e)	107.	16. Juli 2010	219
64/415.	Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind Beschluss B	127	107.	16. Juli 2010	220
64/416.	Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht Beschluss B Beschluss C	128 128	81. 107.	29. März 2010 16. Juli 2010	221 222
64/417.	Ernennung von drei Ad-litem-Richtern des Gerichts der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten Beschluss A Beschluss B	112 j) 112 j)	81. 98.	29. März 2010 18. Juni 2010	223 223
64/418.	Ernennung eines Mitglieds des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker	39	82.	15. April 2010	224
64/419.	Wahl des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen	111 b)	83.	22. April 2010	224
64/420.	Wahl des Exekutivdirektors des Umweltprogramms der Vereinten Nationen	111 d)	83.	22. April 2010	224
64/421.	Wahl von vierzehn Mitgliedern des Menschenrechtsrats	111 h)	86.	13. Mai 2010	224
64/422.	Wahl des Präsidenten der fünfundsechzigsten Tagung der Generalversammlung	4	93.	11. Juni 2010	225
64/423.	Wahl der Vorsitzenden der Hauptausschüsse der fünfundsechzigsten Tagung der Generalversammlung Beschluss A Beschluss B	5 5	94. 114.	11. Juni 2010 31. August 2010	225 225
64/424.	Wahl der Vizepräsidenten der fünfundsechzigsten Tagung der Generalversammlung	6	94.	11. Juni 2010	226

**Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen und Beschlüsse**

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
64/425.	Ernennung von Mitgliedern der Gemeinsamen Inspektionsgruppe	112 g)	98.	18. Juni 2010	226
64/426.	Wahl eines Mitglieds des Internationalen Gerichtshofs				
	Beschluss A	110 c)	102.	29. Juni 2010	227
	Beschluss B	110 c)	118.	9. September 2010	227
64/427.	Ernennung der Untergeneralsekretärin für interne Aufsichtsdienste	112 i)	108.	28. Juli 2010	227
64/428.	Wahl des Exekutivdirektors des Programms der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen (UN-Habitat)	111 f)	113.	25. August 2010	227
64/429.	Ernennung eines Mitglieds des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes	16	115.	7. September 2010	228
64/502.	Organisation der vierundsechzigsten Tagung				
	Beschluss B	7	121.	13. September 2010	229
64/503.	Annahme der Tagesordnung und Zuweisung der Tagesordnungspunkte				
	Beschluss B	7	73. 75. 80. 81. 82. 90. 96. 98. 103. 107. 108. 109. 113.	2. März 2010 16. März 2010 25. März 2010 29. März 2010 15. April 2010 3. Juni 2010 17. Juni 2010 18. Juni 2010 29. Juni 2010 16. Juli 2010 28. Juli 2010 30. Juli 2010 25. August 2010	229
64/548.	Zur künftigen Behandlung zurückgestellte Fragen				
	Beschluss B	130	101.	24. Juni 2010	237
64/550.	Schaffung einer friedlichen und besseren Welt mit Hilfe des Sports und des olympischen Ideals	45	70.	8. Februar 2010	231
64/551.	Vierter Dialog auf hoher Ebene über Entwicklungsfinanzierung	52	71.	23. Februar 2010	231
64/552.	Sondergedenksitzung der Generalversammlung anlässlich des Internationalen Tages des Gedenkens an die Opfer der Sklaverei und des transatlantischen Sklavenhandels	116	80.	25. März 2010	232
64/553.	Interne Rechtspflege bei den Vereinten Nationen	142	81.	29. März 2010	238
64/554.	Erhöhung der Zahl der Mitglieder des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker	39	82.	15. April 2010	232
64/555.	Tagungen der Generalversammlung auf hoher Ebene im September 2010	7, 48, 53 b) und f) und 114	82.	15. April 2010	232

**Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen und Beschlüsse**

---

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
64/556.	Sondersitzung der Generalversammlung anlässlich des Internationalen Tages der Mutter Erde	53	82.	15. April 2010	233
64/557.	Umsetzung der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids und der Politischen Erklärung zu HIV/Aids	44	92.	9. Juni 2010	233
64/558.	Abgeschlossene Friedenssicherungsmissionen	146	101.	24. Juni 2010	238
64/559.	Behandlung des Berichts der siebenundfünfzigsten Tagung des Wissenschaftlichen Ausschusses der Vereinten Nationen zur Untersuchung der Auswirkungen der atomaren Strahlung	29	103.	29. Juni 2010	237
64/560.	Begehung des fünfzigsten Jahrestags der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker	39	103.	29. Juni 2010	233
64/561.	Organisation der Überprüfung auf hoher Ebene zur Bewertung der Fortschritte bei der Verringerung der Gefährdung der kleinen Inselentwicklungsländer, die mittels der Umsetzung der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern erzielt wurden	53 b)	106.	9. Juli 2010	234
64/562.	Die Situation in den besetzten Gebieten Aserbaidschans	18	119.	9. September 2010	234
64/563.	Verhütung bewaffneter Konflikte	13	121.	13. September 2010	234
64/564.	Speziell der Entwicklung gewidmete Sitzung	114	121.	13. September 2010	234
64/565.	Fortschrittsbericht der offenen Ad-hoc-Arbeitsgruppe der Generalversammlung zur Weiterverfolgung der in dem Ergebnis der Konferenz über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung enthaltenen Fragen	52	121.	13. September 2010	235
64/566.	Modalitäten für die Tagung auf hoher Ebene zur Überprüfung der Umsetzung der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern	53 b)	121.	13. September 2010	235
64/567.	Modalitäten für die Tagung auf hoher Ebene als Beitrag zum Internationalen Jahr der biologischen Vielfalt	53 f)	121.	13. September 2010	236
64/568.	Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat und damit zusammenhängende Fragen	119	121.	13. September 2010	236
64/569.	Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen des Unabhängigen Untersuchungsausschusses für das Programm der Vereinten Nationen „Öl für Lebensmittel“ betreffend Verwaltungsführung und interne Aufsicht	122	121.	13. September 2010	237
64/570.	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Osttimor	151	121.	13. September 2010	237



Druck: Vereinte Nationen New York

ISSN 1014-9589

11-27078 – März 2011